



BUCERIUS LAW SCHOOL

PRESS

Schriften zum Kunstrecht

Lisa Lindorf

Deakzession von Sammlungsgegenständen durch Museen

View metadata for this document on ResearchGate

ResearchGate logo and text



BUCERIUS LAW SCHOOL

PRESS

BUCERIUS LAW SCHOOL PRESS

Schriften zum Kunstrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer

Haimo Schack

Karsten Schmidt

Band 5

Lisa Lindorf

**Deakzession von Sammlungsgegenständen
durch Museen**

Verlag:

Bucerius Law School Press

– Verlag der Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, D-20355 Hamburg

Autor:

Lisa Lindorf

Herausgeber:

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer

Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt

1. Auflage 2015

Herstellung und Auslieferung:

trdition GmbH, Hamburg

ISBN: 978-3-86381-055-9

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Oktober 2013 berücksichtigt.

Nachdrücklich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Haimo Schack für die hervorragende Betreuung meiner Arbeit sowie bei Herrn Prof. Dr. Brüning für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank schulde ich neben der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaften für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe „Schriften zum Kunstrecht“ auch der Studienstiftung ius vivum für die Übernahme eines erheblichen Anteils der Druckkosten.

Mein persönlicher Dank gilt Lena Stünitz, für die kritische Durchsicht meiner Arbeit, ebenso wie Sebastian Schwarz und meiner Mutter, die mir während der Bearbeitung des Themas stets mit konstruktiven Vorschlägen und kreativen Ideen zur Seite gestanden haben.

Weiterhin möchte ich mich von ganzem Herzen bei meinen Eltern und meiner Schwester Sünje dafür bedanken, dass sie mich jederzeit bedingungslos unterstützt und immer an mich geglaubt haben. Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank meinen Großeltern, die mir stets Mut zugesprochen und meinen Lebensweg liebevoll begleitet haben. Meiner Oma sowie dem Andenken an meinen Opa ist diese Arbeit gewidmet.

Kiel, Januar 2015

Merle Lisa Milena Lindorf

Inhalt

Vorwort

Einleitung

- A. Definition Deakzession*
- B. Deakzessionen in der Vergangenheit*
- C. Beweggründe für eine Deakzessionierung*

Erster Teil: Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA

- A. Organisationsstruktur US-amerikanischer Museen*
- B. Verständnis von Deakzession in den USA*
- C. Gerichtliche Auseinandersetzungen*
- D. Rechtliche Vorgaben*
 - I. Haftung von Trustees und Museumsdirektoren
 - II. Sorgfaltspflichten von Trustees und For-Profit-Direktoren
 - III. Sorgfalthmaßstab in Non-Profit Organisationen
- E. Ethische Richtlinien*
- F. Reformbemühungen*
 - I. New York State Board of Regent Rules
 - II. Brodsky Bill
- G. Museumsinterne Regelungen*
- H. Das Problem heimlicher Deakzessionen*
- I. Reformvorschläge*
 - I. Gerichtliche Überprüfung im Einzelfall
 - 1. Drei-Stufen-Test
 - 2. Kritik
 - II. Gesetzgeberisches Tätigwerden

III. Selbstregulierung durch die Museen

J. Ergebnis

Zweiter Teil: Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in Großbritannien

A. Organisationsformen britischer Museen

B. Rechtliche Vorgaben

I. Ausgewählte Public Acts im Überblick

1. Museums and Galleries Act 1992
2. Imperial War Museum Act
3. British Museum Act 1963
4. National Heritage Act 1983
5. Museums of London Acts 1965, 1986
6. Zwischenergebnis

II. Private Acts

III. Cottesloe Report

1. Inhaltliche Festsetzungen
2. Kritik

IV. Zwischenergebnis

C. Ethische Standards

D. Fehlende Ermächtigung und rechtliche Konsequenzen

E. Sonstige Veräußerungshindernisse

F. Besonderheiten kommunaler Museen

G. Nicht-gesetzliche Museen

H. Reformbestrebungen

I. Ergebnis

Dritter Teil: Möglichkeiten der Deakzession in Deutschland unter Berücksichtigung der Erfahrungen in den USA und Großbritannien

A. Organisationsstruktur deutscher Museen

B. Rechtsgrundlage für die Deakzession durch Museen in öffentlicher Trägerschaft

- I. Finanz- und Verwaltungsvermögen, öffentliche Sachen
- II. Einordnung der Kunstgegenstände
- III. Gutgläubiger Erwerb öffentlicher Sachen

1. Der Fall des Hamburger Stadtsiegels
2. Rechtliche Problematik
3. Referentenentwurf
4. Zwischenergebnis

C. Zulässigkeit von Deakzession als Instrument des Sammlungsmanagements

I. Radikaler Ansatz

1. Spendenrückgang und öffentlicher Vertrauensverlust
2. Fehleinschätzungen
3. Vermeidung von Insidergeschäften

II. Gemäßigte Ansicht

1. Konkurrenzfähigkeit der Einrichtung
2. Aufgaben des Museums
3. Lagerkosten

III. Stellungnahme

1. Kritik am radikalen Ansatz
2. Zeitgeschmack als gefährliches Auswahlkriterium
3. Ethische Richtlinien

IV. Streitpunkt: Verwendung von Veräußerungserlösen

1. Kritik an Beschränkungen in der Erlösverwendung
2. Kunst darf nicht zur gewöhnlichen Ware werden
3. Ethische Richtlinien
4. Stellungnahme

V. Rechtliche Vorgaben in Deutschland

1. Integritätsprinzip
 - a. Grundsatz
 - aa. Ausnahme für Kunstgegenstände?
 - bb. Besondere Rechtfertigungspflicht
 - cc. Nutzung alternativer Einkunftsmöglichkeiten
 - b. Verkauf an eine andere öffentliche Einrichtung
 - aa. Ethische Vorgaben
 - bb. Kein Verkauf unter Wert

- cc. Bestpreisgebot
 - (1) Wertbemessung
 - (2) Haushaltsrechtliche Grundsätze
 - (3) Zwischenergebnis
- 2. Finanzpolitische Erwägungen
- 3. Das Problem der Schuldentilgung
 - a. Museen in unmittelbarer Staatsverwaltung
 - b. Museen in mittelbarer Staatsverwaltung
 - c. Museen als nichtrechtsfähige Stiftungen in öffentlicher Trägerschaft der Kommunen
- 4. Allgemeine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen
- 5. Zwischenergebnis
- 6. Lösungsvorschläge de lege ferenda
 - a. Zur Regelung der Erlösverwendung
 - aa. Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip des § 8 BHO
 - bb. Deakzessionsfonds
 - cc. Steuerliche Folgen für die Gemeinnützigkeit
 - b. Vorkaufsrecht öffentlicher Museen?
 - c. Politische Befürchtungen

D. Überprüfung von Deakzessionsentscheidungen

- I. (Keine) Ansprüche von Privatpersonen
- II. Rückforderungsanspruch des verfügenden Museums: Zivilrechtliche Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Kompetenzüberschreitungen
- III. Bundesrechnungshof
- IV. Kommunalaufsicht
- V. Ergebnis

E. Private Museen

- I. Entgegenstehende Auflagen, Bedingungen und rechtsgeschäftliche Verfügungsverbote
- II. Exkurs: Cy-près Doctrine
- III. Änderung des Stiftungszwecks

F. Atypische Deakzessionsformen

- I. Schenkung/Tausch
- II. Zerstörung

Vierter Teil: Schlussbetrachtung

A. Gegenüberstellung

- I. Organisationsstruktur
- II. Ängste und Kritik
- III. Rechtliche Vorgaben und gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten

B. Gesetzgebungskompetenz

C. Fazit

Anhang

Anhang I: AAM Code of Ethics for Museums (Abschnitt: Collections)

Anhang II: AAMD Code of Ethics

Anhang III: AAMD Policy on Deaccession

Anhang IV: Art Museums and the Practice of Deaccessioning

Anhang V: Art. 2.12 – 2.17 ICOM Code of Ethics for Museums

Anhang VI: Art. 6 MA Code of Ethics for Museums

Anhang VII: Nachhaltiges Sammeln – Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut: Art. 4 – 4.5

Anhang VIII: Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

Anhang IX: Nachhaltiges Sammeln – Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut: Art. 3 – 5.1.3

Abkürzungen

Literatur

Einleitung

Leere Haushaltskassen und ein stetiger Zuwachs an Kulturgütern führen auf politischer und kultureller Ebene zu Diskussionen über die künftigen Finanzierungsmöglichkeiten deutscher Kultureinrichtungen. Während es einerseits erstrebenswert scheint, das heutige Modell der Vollfinanzierung durch die öffentliche Hand zu erhalten, wächst andererseits das Bewusstsein über die Gefahr, dass ohne neue Finanzierungsstrukturen die öffentliche Kulturversorgung in absehbarer Zeit nicht mehr den heutigen Qualitätsstandards genügen wird.

Eine mögliche Lösung dieses Problems könnte die Deakzession von Sammlungsobjekten sein. Im Zuge dessen muss untersucht werden, welche Rechtsgrundlagen das deutsche Recht bereithält und welche Schranken sich hieraus ergeben. Ein Blick auf die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Museen in den USA und Großbritannien kann weitere Anstöße dafür liefern, die Deakzessionsmöglichkeiten deutscher Einrichtungen einer neuen, unvoreingenommenen Betrachtung zu unterziehen.

A. Definition Deakzession

Deakzession ist die dauerhafte Entfernung eines Gegenstandes aus einer bestehenden Sammlung aufgrund von Veräußerung, Tausch, Schenkung oder anderen Übertragungsgeschäften.¹

Das Wort „de-accession“ wurde erstmals im Jahr 1972 in einem Artikel des Kunstkritikers *John Canaday* in der *New York Times* verwendet, der sich mit dem heimlichen Verkauf von Kunstgegenständen durch das New Yorker Museum of Modern Art beschäftigte und das Wort „deaccession“ anstelle von „sold“ verwendete.² *Canaday* berichtete, das Museum of Modern Art habe „recently de-accessioned one of its only four Redons, the gift of a prominent collector, rechanneling it into private hands another prominent collector by way of a dealer“.³

Während *Marie Maloro* noch 1985 feststellte, dass das Wort Deakzession in keinem Wörterbuch zu finden sei,⁴ hat es seit der 11. Auflage 2004 sogar Eingang in das *Concise Oxford English Dictionary* gefunden und wird beschrieben als „officially remove (an item) from a library, museum, or art gallery in order to sell it“. Aufgrund der Tatsache dass neben dem Verkauf, auch der Tausch, die Zerstörung irreparabel beschädigter Kunstgegenstände und die Rückgabe von Sammlungsobjekten als Restitution Formen von Deakzession sind, scheint diese Definition jedoch zu eng gefasst.⁵

Geläufiger als das zum Teil als „ugly but unavoidable neologism“⁶ bezeichnete Wort „Deakzession“ dürfte dessen Gegenstück sein. „Akzession“ ist das (offizielle) Hinzufügen eines Stückes zur Sammlung eines Museums oder einer Bibliothek⁷ durch den für die Dokumentation der Sammlung Verantwortlichen.⁸ Das Hinzufügen geschieht nicht bereits durch den Erwerb, sondern setzt eine Reihe von Formalitäten und in der Regel umfangreiche Prüfungen voraus.⁹ Das Akzessionsverfahren ist erst mit Eintragung des Objekts in das Erwerbsregister und der Zuweisung einer Identifikationsnummer abgeschlossen.¹⁰ Erwirbt ein Museum einen Gegenstand, der niemals akzessioniert und damit nicht eindeutig und

endgültig in die Sammlung aufgenommen wurde, ist die Verfügung über ihn keine Deakzession.¹¹ In diesem Fall wurde der Kunstgegenstand zu keinem Zeitpunkt als würdig empfunden, auf unbestimmte Zeit erhalten zu werden und kann daher abgestoßen werden, ohne dass besondere rechtliche oder ethische Fragen einer Deakzession auftreten.¹²

Wenn ein Kunstgegenstand lediglich ausgeliehen wird, fehlt es am Tatbestandsmerkmal der dauerhaften Entfernung, so dass ebenfalls kein Akt der Deakzession vorliegt.¹³ Ebenso wenig ist die Rückgabe eines Sammlungsobjektes, das dem Museum lediglich als Dauerleihgabe überlassen war, eine Form der Deakzession. Wie das Beispiel des „Proconsul Africanus“ zeigt, kann die Abgrenzung zwischen Schenkung und Dauerleihgabe im Einzelfall allerdings schwierig sein. Der zwei Millionen Jahre alte Schädel war 1949 als Langzeitleihgabe vom kenianischen Nationalmuseum nach London gegeben worden; ein Rückholgesuch war 1982 unter Berufung auf eine angebliche Schenkung zunächst abgelehnt worden und hatte erst nach dem Auffinden alter Dokumente Erfolg.¹⁴

B. Deakzessionen in der Vergangenheit

In den letzten hundert Jahren gab es verschiedene Deakzessionswellen. Im Rahmen der Umsetzung des ersten Fünfjahresplans verließen in den 1930er Jahren auf Anordnung der sowjetischen Regierung über zweitausend Kunstgegenstände die St. Petersburger Eremitage. Andrew Mellon ersteigerte 21 dieser Gemälde und spendete sie später den USA, was zur Etablierung der National Gallery of Art in Washington beitrug.¹⁵

In Deutschland führte der finanzielle Druck nach dem Ersten Weltkrieg zur Deakzession einer Vielzahl von Objekten aus den verschiedensten Museen. Weitere Sammlungsgegenstände folgten, als Hitler in seiner ästhetischen Verblendung Objekte moderner Kunst, die er als „entartet“ ansah, aus den deutschen Museen entfernen und versteigern ließ.¹⁶

Auch in Großbritannien kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Deakzessionen. Die öffentliche Kritik an einigen Verkäufen dämmte die dortigen Deakzessionsbestrebungen jedoch bereits in den frühen 1970er Jahren wieder ein.¹⁷

Die meisten Erfahrungen im Umgang mit Deakzessionen haben die Museen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen US-amerikanische Einrichtungen ihre frühere Praxis wieder auf, eigene Sammlungen durch eine Reihe von Verkäufen umzuschichten und zu modernisieren. Als Konsequenz ergaben sich Verkäufe ganzer Sammlungen. Berüchtigt ist ein Verkauf in den 1950er Jahren in Minneapolis. Dort hatte das Minneapolis Institute of Arts 4500 Gegenstände des Kunsthandwerks, orientalische Kunst, amerikanische Gemälde sowie ägyptische, griechische und römische Kunst in der Hoffnung verkauft, aus dem Erlös eine Sammlung von Meisterwerken des späten 19. und 20. Jahrhunderts erwerben zu können.¹⁸ Die starke negative Publicity aus den 1950er Jahren führte kurzfristig zu einem Rückgang von Deakzessionen, der in den frühen 1970er Jahren durch eine neue Deakzessionswelle abgelöst wurde. Für einen erneuten internationalen Skandal sorgte 1973 die Veräußerung von 50 Gemälden, die Adelaide

Milton de Groot dem New Yorker Metropolitan Museum of Art vermacht hatte. Das Museum kaufte dafür ein Meisterwerk von Velázquez für 5.544.000 \$, das Porträt von Juan de Pareja.¹⁹ Dieser Erwerb wurde von den Medien zunächst positiv bewertet und gelobt. Als die New York Times jedoch zwei Jahre später veröffentlichte, dass das Metropolitan Museum zur Finanzierung heimlich Kunstgegenstände aus der Sammlung de Groot verkauft hatte, ernteten das Museum und sein Direktor *Thomas Hoving* scharfe Kritik.²⁰ Mitte der 1970er Jahre ebten die Verkaufsaktivitäten der Museen ab, nachdem diese als Reaktion auf den Vorwurf der Unprofessionalität eigene Deakzessionsrichtlinien verfassten und das Bewusstsein der rechtlichen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit erstarkte.²¹ Bis Mitte der 1990er Jahre setzte sich in den USA (von wenigen Ausnahmen abgesehen)²² allgemein die Erkenntnis durch, dass Deakzession ein zulässiges Instrument des Sammlungsmanagements ist, solange sie in einem angemessenen und verantwortungsbewussten Rahmen betrieben wird. Im Mai 2009 waren 45 % der Objekte, die bei Christies in New York versteigert wurden, Deakzessionen US-amerikanischer Museen.²³

C. Beweggründe für eine Deakzessionierung

Museen können sich aus verschiedenen Gründen zu einer Deakzession entschließen. Ziel kann sein, ihren Erwerbungssetat aufzustocken und die Einnahmen zum Ankauf neuer Sammlungsobjekte zu verwenden. Insbesondere in den USA wägen Museen die künstlerischen und wirtschaftlichen Vorteile mit einer Aufrechterhaltung des Status quo gegeneinander ab. Sammlungsentscheidungen folgen regelmäßig der sog. „masterpiece theory“, wonach jedes Museum nach dem Erwerb von Meisterwerken strebt. Einen herausragenden Kunstgegenstand zu besitzen wird für wichtiger gehalten, als eine Vielzahl weniger bedeutender Objekte sein Eigen nennen zu können.²⁴ Um auf dem Kunstmarkt gegenüber privaten Sammlern wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Museen für den Erwerb derartiger Sammlungsobjekte jedoch erhebliche Summen aufbringen.²⁵

Finanzieller Druck kann Museen auch dazu veranlassen, ihren Sammlungsschwerpunkt enger zu fassen. Deakzessionsbestrebungen der Museen sind im großen Ausmaß durch Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse geprägt. Gerade in schweren wirtschaftlichen Zeiten wollen die Museen dynamische Kulturzentren für eine interessierte Öffentlichkeit bleiben.²⁶ Aus diesem Grund ändern sie ihr Sammlungskonzept und deakzessionieren Kunstgegenstände, die außerhalb dieses neuen Sammlungszwecks liegen. Statt quer durch alle Epochen zu akquirieren, konzentrieren sich Museen auf einen kleinen Bereich, der eine qualitative Aufwertung erfahren soll.²⁷ 2007 ließ die Albright-Knox Art Gallery in Buffalo etwa 200 Objekte aus ihrer Asien- und Antiquitätensammlung versteigern, um hierdurch ihr Stiftungskapital zu erhöhen und den Sammlungsschwerpunkt auf den Erwerb moderner und zeitgenössischer Kunst richten zu können.²⁸ Die Corcoran Gallery sowie die Pennsylvania Academy of Fine Arts deakzessionierten europäische Gemälde, um sich vollständig auf ihre amerikanische Sammlung konzentrieren zu können.²⁹

Der umstrittenste Grund für Deakzession ist die Finanzierung laufender

Betriebskosten. Die Kosten für die Lagerung, Instandhaltung und Konservierung von Kunstgegenständen verschlingen einen Großteil des jährlichen Budgets eines Museums. 2007 gab das Metropolitan Museum of Art mehr als 50 Mio \$ für die Erhaltung und Katalogisierung seiner Objekte, die kuratorische Abteilung und wissenschaftliche Publikationen aus. Dies waren 29 % der Betriebskosten. Wartungs- und Betriebskosten beliefen sich auf 18 % des Gesamtbudgets.³⁰ Das Los Angeles County Museum of Art gab mit 4,7 Mio \$ 10 % seiner jährlichen Gesamtausgaben für kuratorische Aktivitäten aus und musste mit 12,4 Mio \$ 26 % der Gesamtausgaben für Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen aufwenden.³¹

Die Finanzkrise hat diese missliche Lage der Museen noch verstärkt. In den letzten Jahren haben Museen auf dem Aktienmarkt 20-35 % ihres Kapitals verloren.³² Ihre staatliche und kommunale Finanzierung hat abgenommen, und auch viele private Spender und Unternehmen können sich Zuwendungen nicht länger leisten.³³ Zwischen 2008 und 2009 verlor das Metropolitan Museum of Art 24 % seines Kapitals. Das Haushaltsdefizit für Betriebsausgaben stieg im selben Zeitraum von 1,9 auf 8,4 Mio \$, die Mitgliederzahl sank um 10 % und die Einnahmen um 20 %, während sich die Verbindlichkeiten um 22 % erhöhten.³⁴ Dieser Sachverhalt ist nur ein Beispiel dafür, warum gerade Museen in den USA abwägen müssen, ob sie erhebliche finanzielle Einschnitte hinnehmen oder gar die Schließung in Kauf nehmen, wie es bei 20 Museen in den letzten Jahren geschah.³⁵ Alternativ können sie Teile ihrer Sammlung deakzessionieren und sich damit dem Risiko aussetzen, sich vor Gericht verantworten zu müssen und gesellschaftlich geächtet zu werden.³⁶

Erster Teil: Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in den USA

A. Organisationsstruktur US-amerikanischer Museen

Einige wenige US-amerikanische Einrichtungen sind staatliche Museen auf lokaler oder bundesstaatlicher Ebene.³⁷ Die meisten Museen sind sog. „Non-Governmental“ Museen, welche dem Non-Profit-Sektor angehören und privat finanziert außerhalb des öffentlichen-rechtlichen Bereichs agieren.³⁸ Museen sind regelmäßig als sog. Charitable Trusts organisiert, einer Person, die dem deutschen Recht fremd ist und in etwa der deutschen gemeinnützigen Stiftung entspricht.³⁹ Alternativ können sie auch als Non-Profit Corporations betrieben werden.⁴⁰

Ein Trust wird definiert als „fiduciary relationship with respect to property, subjecting the person by whom the title to the property is held to equitable duties to deal with the property for the benefit of another“.⁴¹ Der Gründer des Trusts stellt das Vermögen zur Verfügung und bestimmt den Trustee, der formeller Eigentümer wird und das Trust-Vermögen als eine Art Treuhänder für die Begünstigten verwaltet. Den Begünstigten werden entsprechend der Trusturkunde Leistungen zuteil.⁴² Charitable Trusts unterscheiden sich von Private Trusts im Wesentlichen in zwei Punkten. Der Charitable Trust dient einem gemeinnützigen Zweck, den die Trustees gegenüber der Öffentlichkeit als Ganzes und nicht nur gegenüber spezifischen Individuen zu erfüllen haben.⁴³ Im Gegenzug werden Charitable Trusts Steuererleichterungen gewährt. Der Trust wird durch einen Trustee oder einen Vorstand aus mehreren Trustees entsprechend dem Treuhandvertrag geführt. Es obliegt dem Staatsanwalt und nicht den jeweils Begünstigten, die Einhaltung dieser Pflichten ggf. gerichtlich durchzusetzen.⁴⁴

Eine Non-Profit-Corporation unterscheidet sich von einer For-Profit-Corporation durch die fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Eine Non-Profit-Corporation muss einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen und

kann hierfür wiederum Steuervergünstigungen erhalten. Zu ihrer Errichtung bedarf es im Unterschied zum Charitable Trust einer Hinterlegung der Gründungsurkunde beim jeweiligen Bundesstaat.⁴⁵ Sie wird durch einen gewählten Vorstand geleitet, der hierbei in besonderem Maße an die Gründungsurkunde und deren Nebensatzungen gebunden ist.⁴⁶ Der „Board of directors“ besteht typischerweise aus Angehörigen der vermögenden Elite des Landes, auf die das Museum angewiesen ist, um an wichtige Spenden und Gelder zu kommen.⁴⁷ Der Board setzt die Direktion ein, welche die Geschäftsführung und das öffentliche Gesicht des Museums ist.⁴⁸ Ihr obliegt die Führung der täglichen Geschäfte sowie die Umsetzung der Vorgaben des Board of directors.⁴⁹ Non-Profit-Corporations verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit, weshalb der Vorstand des Unternehmens für die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht persönlich haftet.⁵⁰ Demgegenüber haften Trustees für eine Verletzung ihrer fiduziarischen Pflichten persönlich.⁵¹ Während das Stimmrecht den Anteilseignern einer For-Profit-Corporation einen Kontrollmechanismus an die Hand gibt,⁵² dienen Non-Profit-Corporations der Allgemeinheit, die keinerlei Kontrolle oder Aufsicht über das Unternehmen ausüben kann. Um diesen Nachteil zu kompensieren, übernimmt der Staatsanwalt die Aufsicht über derartige Unternehmen.⁵³

B. Verständnis von Deakzession in den USA

In den USA werden im Wesentlichen drei Gründe genannt, warum Deakzession eine erforderliche und anerkannte Praxis ist. Zunächst stammen die Bestände, im Gegensatz zu denen vieler europäischer Museen, nicht aus königlichen oder fürstlichen Sammlungen, sondern haben ihren Ursprung in der Freigiebigkeit von Privatleuten.⁵⁴ In der Vergangenheit haben Museen eine Vielzahl von Spenden und Vermächtnissen angenommen, ohne dass es hierfür einen konkreten Plan gab.⁵⁵ Museen wuchsen oft unkontrolliert und es gab keinen klaren Interessenschwerpunkt. Anfang des 20. Jahrhunderts besaßen daher viele Einrichtungen statt eines systematischen Bestandes ein eher unstrukturiertes Konglomerat.⁵⁶ Da aus diesem Grund viele Objekte nicht in das heutige Sammlungskonzept passen, Duplikate oder Kunstgegenstände zweiter Klasse sind, ist Deakzession notwendig, um der Sammlung Struktur zu verleihen, Platzprobleme zu lösen und finanzielle Schwierigkeiten zu beheben.⁵⁷

Als zweiter Grund wird der pädagogische Auftrag eines Museums angeführt. US-amerikanische Museen sind weder Depots noch Archive oder gar Mausoleen, die dem Zweck gewidmet sind, frühere Erwerbungen aufeinanderfolgender Generationen aufzubewahren.⁵⁸ Stattdessen sollen und wollen die Museen die Öffentlichkeit unterrichten.⁵⁹ Sammlungen bestehen nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie dem erzieherischen Auftrag eines Museums dienen.⁶⁰ Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und Neugestaltung des Bestandes, um den Zweck des Museums erfüllen zu können. Ein Museum, das nicht regelmäßig überprüft, ob es seine besonderen Zwecke erreicht, kann sich auch nicht als erzieherische Einrichtung darstellen.⁶¹ Durch den Erlass von Sammlungsrichtlinien kann das Museum gewährleisten, stets die Kunstgegenstände mit der höchsten erzieherischen, historischen und künstlerischen Qualität zu behalten.⁶²

Der dritte Grund liegt in der pragmatischen Konfliktbewältigung durch

US-amerikanische Einrichtungen. Museen sind private Organisationen und haben daher keine Pflicht, das nationale kulturelle Erbe zu repräsentieren.⁶³ Sie sind in ihrem Sammlungsmanagement wesentlich freier als europäische Museen. Deakzession ist weniger eine ethische als vielmehr eine verfahrensorientierte Frage, die pragmatisch zu lösen ist.⁶⁴ Nicht ausgestellte Sammlungen werden als totes Inventar und eine Belastung für die Einrichtung angesehen, weshalb sie in liquides Kapital umgewandelt werden sollen.⁶⁵ Kunstgegenstände sind nicht nur Teile des kulturellen Erbes, sondern zugleich und vor allem Handelswaren.⁶⁶ Ein striktes Deakzessionsverbot wäre daher in einem Land wie den Vereinigten Staaten von Amerika nicht umzusetzen.

C. Gerichtliche Auseinandersetzungen

Es gibt verschiedene Gründe, warum sich Gerichte mit Deakzessionsentscheidungen auseinandersetzen haben. Entweder ersuchen Trustees bzw. Museumsdirektoren das Gericht um eine Genehmigung ihres Deakzessionsvorhabens⁶⁷ oder der Generalstaatsanwalt versucht, eine geplante Transaktion zu unterbinden.⁶⁸ Gelangt der Staatsanwalt nach der Veräußerung eines Kunstgegenstandes zu der Erkenntnis, dass die Trustees bei der Deakzession eventuell ihre fiduziarischen Pflichten verletzt haben, besteht die Möglichkeit, gegen sie Ermittlungen einzuleiten.⁶⁹

Der Staatsanwalt ist der Einzige, der Anklage gegen eine Non-Profit-Organisation erheben kann.⁷⁰ Er hat die Aufgabe, die Interessen der Öffentlichkeit bei der Führung gemeinnütziger Organisationen zu wahren. Diese hat zwar die Möglichkeit, den Staatsanwalt auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen, kann selbst jedoch keine Klage erheben.⁷¹

Kritiker bemängeln, dass die Staatsanwälte ihrer Aufsichtsfunktion über einen Charitable Trust oder eine Non-Profit-Corporation in der Praxis kaum effektiv nachkommen können.⁷² Es gebe eine Vielzahl verschiedener Interessen, die berücksichtigt werden müssen. Zudem werde die Auffassung der Staatsanwälte maßgeblich durch politische Erwägungen beeinflusst. So würden sie nicht gegen mächtige Trustees oder Vorstandsmitglieder einschreiten, wenn dies ihre politische Karriere gefährden könnte.⁷³ Darüber hinaus legen die jeweiligen Staatsanwälte unterschiedliche Maßstäbe an. Während einige aktiv tätig werden und bereits frühzeitig einschreiten, handeln andere nur bei evidenten Missbrauchsfällen.⁷⁴

D. Rechtliche Vorgaben

Museen in den USA unterliegen keinen unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben, die ihr Deakzessionsverhalten reglementieren. Das Verhalten der Museen wird lediglich mittelbar durch Gesetze zur Regelung der fiduziarischen Pflichten der Trustees bestimmt.⁷⁵

Nur wenige Staaten haben Deakzessionsgesetze erlassen, die wiederum nur für staatlich geführte Museen gelten. North Carolina hat zum Beispiel festgelegt, dass der Vorstand des North Carolina Museum of Art vor jeder Deakzession den State Secretary for Cultural Resources konsultieren muss.⁷⁶ Wisconsin verpflichtet seine Museen, jährlich die Öffentlichkeit zu informieren und sämtliche Aspekte der Finanzen eines Museums aufzudecken, aufgrund derer die Öffentlichkeit oder interessierte Beobachter die Deakzession in Frage stellen könnten.⁷⁷

Als einziger Staat macht New York seinen Museen umfassende Deakzessionsvorgaben, die ihnen u.a. verbieten, den Deakzessionserlös für Betriebskosten zu verwenden.⁷⁸ Darüber hinaus muss die Deakzession im Einklang mit dem Zweck des Museums stehen.⁷⁹ Problematisch hieran ist die vielfältige Interpretationsmöglichkeit der Zweckbestimmung eines Museums. Die Trustees sehen sich der Gefahr einer Klage wegen treuwidrigem Verhalten ausgesetzt, wenn die Auffassung des Staatsanwalts nicht mit ihrer Auslegung der eigenen Richtlinien übereinstimmt.⁸⁰

I. Haftung von Trustees und Museumsdirektoren

Solang ein gestiftetes Objekt nicht mit einer konkreten Auflage versehen ist, besteht lediglich die Möglichkeit, einem Trustee oder einer Museumsdirektion die Verletzung fiduziarischer Pflichten vorzuwerfen.⁸¹ Weder das Corporation Law noch das Trust Law bieten in Deakzessionsfragen klare Handlungsmaßstäbe, an denen Museumsdirektoren ihr Verhalten orientieren können. Die Gerichte haben es mehrfach abgelehnt, den Pflichten der Trustees Konturen zu verleihen

und sich stattdessen dafür entschieden, ihnen ein Ermessen einzuräumen.⁸² Damit bleibt unklar, an welchem Maßstab sich das Verhalten des Vorstandes eines Museums, das als Non-Profit-Unternehmen geführt wird, messen lassen muss.

II. Sorgfaltspflichten von Trustees und For-Profit-Direktoren

Grundsätzlich treffen einen Trustee und die Direktion eines For-Profit-Unternehmens die gleichen fiduziarischen Pflichten in Form der sog. „Duty of loyalty“ und der „Duty of care“.⁸³ Ein Trustee muss diesbezüglich jedoch höhere Anforderungen erfüllen.⁸⁴ Die Duty of loyalty verlangt vom Trustee, den Trust vollständig im Interesse der Begünstigten zu führen.⁸⁵ Hieraus resultiert z.B. ein Selbstkontrahierungsverbot, gleich ob es sich dabei für die Begünstigten um ein gutes oder schlechtes Geschäft handelt.⁸⁶ Im Gegensatz dazu müssen For-Profit-Direktoren zur Erfüllung ihrer Loyalitätspflicht lediglich ein faires Geschäft tätigen und den Interessenkonflikt offen legen.⁸⁷

Die Duty of care besagt, dass die Führung des Trusts oder des Unternehmens sorgfältig und gewissenhaft handeln muss.⁸⁸ Die Handlung muss im Hinblick auf die Aufgaben des Museums und dessen Bedürfnisse vernünftig erscheinen.⁸⁹ Hierunter fallen auch die Pflicht zum angemessenen Umgang mit dem Treuhandvermögen und eine gebührende Sorge für die Sammlung.⁹⁰ Nach § 90 Restatement (Third) of Trusts (2007) muss sich das Verhalten eines Trustees an dem einer durchschnittlichen verantwortungsbewussten Person im Umgang mit ihrem eigenen Vermögen messen lassen. Eine Gefährdung des Trustkapitals durch spekulative Investitionen ist unzulässig.⁹¹ Der Trustee erfüllt seine fiduziarischen Pflichten somit nur, wenn er nachvollziehbar zum Wohle der Allgemeinheit handelt und die Verwaltung mit solcher Sorgfalt und solchem Geschick ausführt, wie sie ein vernünftiger Geschäftsführer unter den gleichen Umständen ausüben würde.⁹² For-Profit-Direktoren haben hingegen einen wesentlich weiteren Ermessensspielraum. Für sie gilt die sog. Business Judgment Rule. Danach wird die Angemessenheit einer Geschäftsentscheidung der Unternehmensdirektion vermutet, sofern diese mit der gebührenden

Sorgfalt, auf Grundlage ausreichender Informationen und in dem Glauben getroffen wurde, zum Besten der Einrichtung zu handeln.⁹³ Von der Museumsdirektion wird somit verlangt, sich gut informiert⁹⁴ und nachvollziehbare Entscheidungen im Sinne des Unternehmens getroffen zu haben.⁹⁵ Die Art und Weise der Informationsbeschaffung ist dabei unerheblich.⁹⁶

Der Trust-Standard hingegen überprüft die Umsichtigkeit des gesamten Verhaltens des Trustees und fordert die Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte. Maßgeblich ist hierbei das Verhalten selbst und nicht dessen Ergebnis.⁹⁷ Es bedarf einer angemessenen Erkundigung, der Verwendung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, der Befolgung interner Verfahrensweisen sowie generell eines vorsichtigen Verhaltens. Falls erforderlich, ist ein Expertenrat einzuholen.⁹⁸ Die Verletzung einer dieser Verhaltenspflichten führt zur Haftung des Trustees,⁹⁹ wohingegen eine Pflichtverletzung durch einen Museumsdirektor lediglich die Angemessenheitsvermutung der Business Judgment Rule aufhebt, ohne dass es automatisch zur Haftung kommt.¹⁰⁰ Eine effektive Überprüfung der Unternehmensdirektion erfolgt nicht durch das Gesellschaftsrecht, sondern mittels des Stimmrechts der Anteilseigner.¹⁰¹

Im Fall der Albright Knox Art Gallery in Buffalo klagten einige Bürger gegen den Verkauf der gesamten Antikensammlung des Museums. Die Verkaufsabsicht resultierte aus dem Vorhaben des Museums sein Sammlungskonzept ändern und den Schwerpunkt auf zeitgenössische Kunst richten zu wollen. Der New Yorker Supreme Court wies die Klage jedoch unter Anwendung der Business Judgment Rule zurück, weil der Kläger nicht widerlegen konnte, dass die Museumsdirektion in gutem Glauben gehandelt hatte.¹⁰² Der Vorstand war in einem Zeitraum von vier Monaten dreimal zusammen gekommen, um die Vor- und Nachteile der Entscheidung zu erörtern. Die Tatsache, dass die Museumsdirektion bis zum letzten Treffen nicht über die Entscheidung informiert wurde und der Museumsvorstand sich über einen Beschluss der Museumsmitglieder hinwegsetzte, 145 Objekte von der Deakzessionsliste zu streichen, führte nach Ansicht des Gerichts nicht dazu, dass die Entscheidung arglistig, unangemessen oder unredlich war.¹⁰³

Einen zusätzlichen Schutz bieten den Museumsdirektoren Regelungen, wie

etwa des Model Business Corporation Act¹⁰⁴ und des Delaware General Corporation Law.¹⁰⁵ Die Regelungen erlauben es den Unternehmen, die Haftung der Direktoren bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten zu begrenzen. In Kombination mit dem Verschuldensmaßstab der groben Fahrlässigkeit¹⁰⁶ besteht somit wenig Anreiz für Unternehmensdirektoren, gewissenhafte Sorgfalt walten zu lassen.¹⁰⁷ Auch Trustees können jedoch exkulpiert werden. Im Treuhandvertrag werden sie typischerweise von der Haftung für alle Handlungen freigezeichnet. Ausnahmen bilden die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.¹⁰⁸

Ein eindeutiges Beispiel für eine Verletzung der Trust-Pflichten ist der Fall der American Indian-Heye Foundation. Die Vorwürfe eines neu hinzugekommenen Trustees, der Direktor habe gegen seine Pflichten aus dem öffentlichen Treuhandverhältnis verstoßen, veranlassten den New Yorker Staatsanwalt zu genaueren Nachforschungen bezüglich der Weggabe einiger Sammlungsstücke.¹⁰⁹ Angeblich sollte nur ein Austausch von Duplikaten gegen bedeutende Kunstgegenstände erfolgen, um Sammlungslücken zu schließen. Der Direktor *Frederick J. Dockstader* deakzessionierte jedoch Sammlungsgegenstände im Alleingang, ohne vergleichende Bewertungen und die Zustimmung eines Komitees oder Konsultierung der Trustees.¹¹⁰ Im Zuge der Ermittlungen stellte Staatsanwalt *Louis J. Lefkowitz* fest, dass viele der Kunstgegenstände, die Dockstader deakzessioniert hatte, von Trustees aus dem Geschenkladen des Museums erworben wurden.¹¹¹ Schließlich überwachte der Staatsanwalt die Einsetzung eines neuen Direktors sowie neuer Trustees.¹¹² 1980 wurde das Museum wieder bei der American Alliance of Museums (AAM)¹¹³ akkreditiert.¹¹⁴

III. Sorgfaltsmaßstab in Non-Profit Organisationen

Nur in wenigen Bundesstaaten finden sich gesetzliche Regelungen, welcher Standard auf Non-Profit-Corporations anzuwenden ist.¹¹⁵ In anderen Bundesstaaten sind die Gerichte frei, welchen Verhaltensmaßstab sie ansetzen.¹¹⁶ Uneinigkeit besteht hierbei darüber, ob der Verhaltensmaßstab von der Organisationsform der Einrichtung abhängig gemacht werden soll, womit für Direktionen von Non-Profit und For-Profit-Unternehmen der gleiche Standard gelten würde, oder ob sich das

Verhalten sämtlicher Direktoren von Non-Profit-Einrichtungen am Maßstab des Trust-Law messen lassen muss. Ebenso wie ein wirtschaftliches Unternehmen ist eine Non-Profit-Corporation eine juristische Person, die vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängig ist. Anders als bei Wirtschaftsunternehmen erfolgt jedoch keine Ausschüttung des Gewinns.¹¹⁷

Von den Autoren, die den Trust-Standard auch auf Non-Profit-Unternehmen anwenden wollen, wird vorgebracht, dass ein Trust und ein Non-Profit-Unternehmen funktional vergleichbar seien. Trustees, wie Unternehmensdirektionen, üben die gleiche Tätigkeit aus, und ihre jeweiligen Organisationen dienen den gleichen Zwecken.¹¹⁸ Es sei nicht nach der Organisationsform, sondern nach dem Zweck der Einrichtung zu unterscheiden. Dieser bestehe bei Trusts und Non-Profit-Unternehmen darin, der Öffentlichkeit zu dienen, indem sie kulturelles Erbe bewahren und beschützen. Selbst wenn zwischen beiden Organisationsformen einige Unterschiede bestünden, seien diese nicht derart gravierend, dass der Maßstab für die fiduziarischen Pflichten einer Museumsdirektion beeinflusst werden könne.¹¹⁹ Die Spenden, über die sich Museen weitestgehend finanzieren, werden als Trust-Vermögen angesehen. Daher solle der Trust-Standard zur Anwendung gelangen.¹²⁰ Anders als die Anteilseigner eines For-Profit-Unternehmens könne die Allgemeinheit das Verhalten der Direktoren nicht überwachen und effektiv kontrollieren.¹²¹ Zudem hätten Non-Profit-Unternehmen keinen Marktwert, an dem sich die Leistung der Geschäftsführung messen ließe.¹²² Die Anwendung des Trust-Standards sei ein adäquater Ausgleich zu dieser fehlenden Überwachungsmöglichkeit,¹²³ da das Trust-Law klare Anweisungen für die Trustees bereit halte. Statt vager Überlegungen zur Fairness gebe es klare Vorgaben, wie z.B. das Verbot des Selbstkontrahierens. Müsse sich das Verhalten der Museumsdirektion am Trust-Standard messen lassen, so wäre dies eine weitaus größere Hilfe bei der Unterscheidung von Erlaubtem und Verbotenem als der Hinweis auf die gewöhnlichen Obliegenheiten, die sich dem allgemeinen Corporation-Law als Maßstab entnehmen lassen.¹²⁴ Darüber hinaus sei die Business Judgment Rule für die Bedürfnisse in For-Profit-Unternehmen entwickelt worden, um vor dem Hintergrund der Gewinnmaximierung die Risikobereitschaft der Direktoren aufrechtzuerhalten. Gerade die Gewinnmaximierung gehöre

jedoch nicht zum Aufgabenkreis einer Direktion im Non-Profit-Bereich. Da auch hinsichtlich der Abhängigkeit von Spenden bei Non-Profit-Organisationen eher Vorsicht geboten sei, soll die Business-Judgment-Rule nicht zur Anwendung gelangen. ¹²⁵

Die Gegenansicht weist darauf hin, dass sich Wirtschaftsunternehmen und gemeinnützige Unternehmen in ihrer Struktur und in einigen Aspekten der Geschäftsführung ähneln, so dass die Anwendung des Corporate-Standards geboten sei. ¹²⁶

E. Ethische Richtlinien

Selbst wenn eine Deakzession rechtlich nicht zu beanstanden ist, läuft das Museum Gefahr, künftige Spenderinnen und Spender zu verschrecken oder Sanktionen anderer Museen in der Museumsgemeinschaft ausgesetzt zu werden.¹²⁷ Die Museumsverbände halten zwei Schutzmechanismen bereit: gemeinsame Überwachung (Peer-Regulation) und Selbstregulierung der Museen durch den Erlass eigener Deakzessionsrichtlinien.¹²⁸

Die Museumswelt in den USA kennt zwei bedeutende ethische Regelungswerke, die von der American Alliance of Museums (AAM)¹²⁹ und der Association of Art Museum Directors (AAMD)¹³⁰ herausgegeben werden. Diese setzen Verhaltensregeln fest, die der Berufsverband für erforderlich hält, um seine Integrität aufrechtzuerhalten.¹³¹ Neben Regelungen zur Verwendung von Veräußerungserlösen enthalten die Ethikregeln auch Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein Sammlungsobjekt deakzessioniert werden darf. Der Code of Ethics der AAMD wie der AAM erlauben Deakzession als Instrument des Sammlungsmanagements. Nach den Richtlinien der AAM darf eine geplante Deakzession allerdings nur zu Zwecken erfolgen, die im Einklang mit der Aufgabe des Museums stehen. Dies kann die Verbesserung der Sammlungsqualität oder auch die Aussonderung von einzelnen Objekten oder Duplikaten sein. Die Erlösverwendung muss mit etablierten musealen Standards korrespondieren, darf jedoch nicht in anderer Weise erfolgen als für Neuerwerbungen oder die unmittelbare Pflege der Sammlung.¹³²

Auch der International Council of Museums (ICOM) hat einen Code of Ethics for Museums. Dieser soll nach eigenen Angaben eine Basis für die professionelle Arbeit von Museen sowie Museumsfachleuten und eine Leitlinie für spezielle Einzelfälle sein.¹³³ Der ICOM ist ein 1946 gegründetes internationales Netzwerk von Museen und Museumsfachleuten aus allen Wissensbereichen. Der Organisation gehören fast 30.000 Mitglieder aus 137 Ländern an, die sich der Erhaltung,

Pflege und Vermittlung des kulturellen und natürlichen Welterbes verpflichtet haben. Zusammen mit der UNESCO will der Museumsrat ICOM die in den Museen gesammelten Kulturgüter sicher verwahren und sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Auf diese Weise soll das öffentliche Bewusstsein für die Belange der Museen, das Kulturerbe und die kulturelle Vielfalt geschärft werden.¹³⁴ Dem ICOM Code of Ethics kommt in den USA anders als den Regelwerken der AAM und AAMD indes nur eine untergeordnete Rolle zu.¹³⁵ Während die Grundsätze der AAM und AAMD maximale Verhaltensanforderungen für die Museen normieren, stellt der ICOM Code of Ethics lediglich Mindeststandards in Form von Leitlinien für die praktische Umsetzung ethischer Prinzipien auf. Daher wird er durch die Museen allenfalls ergänzend herangezogen,¹³⁶ weshalb an dieser Stelle auf eine nähere Betrachtung der einzelnen Regelungen verzichtet wird.

Die AAMD verfolgt eine strengere Politik als die AAM, indem sie zwei wesentliche Prinzipien festsetzt, die ihre Mitglieder stets zu beachten haben. Der Grund für die Deakzession muss in der Verbesserung der Qualität, des Umfangs oder des Charakters der Sammlung oder in der Unterstützung der Aufgabe und der langfristigen Ziele der Einrichtung bestehen. Einnahmen aus einer Deakzession dürfen nur für den Erwerb anderer Kunstgegenstände verwendet werden und niemals zur Deckung der Betriebskosten, zur Errichtung eines Stiftungsfonds oder für andere Ausgaben.¹³⁷ Die Richtlinien betonen darüber hinaus die Notwendigkeit der Transparenz eines Deakzessionsvorhabens für die Öffentlichkeit und verlangen von den Museen, sich im Vorwege mit der Bedeutung des Sammlungsobjektes für die Region auseinanderzusetzen. Die AAM leitet ein Akkreditierungsprogramm, das eine Art Gütesiegel für Museen darstellt.¹³⁸ Um akkreditiert zu werden, muss ein Museum einen dreijährigen Bewertungsprozess durchlaufen. Die Akkreditierung eines Museums signalisiert dem Museumsverband und der Öffentlichkeit ein Museumsmanagement mit höchsten Standards, was wiederum den Erhalt von Leihgaben und Spenden an das Museum fördert. Verhält sich ein Museum nicht richtlinienkonform, läuft es Gefahr, seine Akkreditierung und somit sein „Gütesiegel“ zu verlieren.¹³⁹ Beide Regelwerke basieren auf dem Gedanken, dass Museen ihre Sammlungen auch für zukünftige Generationen verwalten. Würde den Museen die Deakzession zur

Aufbesserung des Budgets gestattet, wären sie nichts weiter als Kunst- und Antiquitätenhandlungen mit Non-Profit-Status.¹⁴⁰ Hat ein Objekt erst einmal Eingang in die Sammlung eines Museums gefunden, wird es Bestandteil des sog. „public trust“.¹⁴¹ Dieser muss von den Museumsdirektionen und Trustees geschützt und im Interesse der Öffentlichkeit erhalten werden.¹⁴²

Obwohl ethische Richtlinien keine Rechtsverbindlichkeit aufweisen, beeinflussen sie die Deakzessionsbestrebungen eines Museums. Von den ethischen Richtlinien der AAMD und der AAM geht ein erheblicher sozialer Druck zur Richtlinienkonformität aus.¹⁴³ Den Normen kommt in der US-Kulturgemeinschaft erhebliche Bedeutung zu, so dass sie faktisch die Wirkung eines Gesetzes haben.¹⁴⁴ Als die AAMD das Fogg Art Museum für sein Vorhaben rügte, Deakzessionseinnahmen zur Finanzierung eines neuen Gebäudeflügels zu verwenden, nahm dieses von der geplanten Deakzession Abstand. Auch die Phillips Collection fügte die Einnahmen aus dem Verkauf von Braques „Le Violon“ seinem Ankaufsetat zu, statt eine Erhöhung des Stiftungsfonds vorzunehmen, nachdem die AAMD ihre ablehnende Haltung kundgetan hatte.¹⁴⁵ Die sozialen Sanktionen, die ein dem Code of Ethics zuwiderhandelndes Museum zu befürchten hat, sind wesentlich schwerwiegender als etwaige rechtliche Konsequenzen.¹⁴⁶ Im Jahr 2008 deakzessionierte das National Academy Museum in New York zwei Hudson River School Gemälde, weil es keinen anderen Ausweg aus seiner finanziellen Krise wusste. Hierbei handelte es sich um Frederic Edwin Churchs „Scene on the Magdalena“ von 1854 und um Sanford Robinson Giffords 1859 entstandenes Werk „Mount Mansfield“. Der Verkaufserlös betrug zusammen 15 Mio \$ und wurde für die täglichen Betriebskosten der Einrichtung verwendet.¹⁴⁷ *Carminé Branagan*, die Direktorin des Museums, äußerte später, dass die Academy ohne die Einnahmen aus dem Verkauf hätte schließen müssen.¹⁴⁸ Die AAMD tadelte die Einrichtung dennoch für ihr Verhalten. Sie ersuchte ihre Mitglieder, alle Leihgaben zurückzufordern bzw. an die Academy zurückzugeben und künftig jede Zusammenarbeit im Rahmen von Ausstellungen zu unterlassen.¹⁴⁹ Widersetzen sich Einrichtungen derartigen Anweisungen, müssen sie ihrerseits Konsequenzen fürchten.¹⁵⁰ Den Mitgliedern bleibt nur die

Möglichkeit, vor einer geplanten Deakzession auszutreten, um einer Ächtung zuvorzukommen.¹⁵¹

F. Reformbemühungen

I. New York State Board of Regent Rules

Für den Bundesstaat New York gibt es die New York State Board of Regent Rules, die vom New York State Board of Regents erlassen werden. Sie gelten für Museen, die „nonprofit educational corporations“ sind und ihre Rechtsfähigkeit vom New York State Board of Regents erhalten.¹⁵² Die Verleihung der Rechtsfähigkeit bietet den Vorteil, dass das Unternehmen zur juristischen Person wird, die im Falle einer Liquidation nicht an die Trustees/Mitglieder zurückfällt. Zudem werden Einnahmen aus Beiträgen, Eintrittsgeldern oder Geschenken nicht besteuert, § 501 (C) (3) Internal Revenue Code. Die Einrichtung erlangt durch ihre Mitgliedschaft in der University of the State of New York (USNY) Prestige und Ansehen.¹⁵³ Die USNY ist ein Dachverband des Staates New York für staatliche und private Einrichtungen in New York. Ihr Board of Regents überwacht das staatliche Bildungssystem und damit auch die ca. 750 Museen der USNY. Obwohl den Museen die Mitgliedschaft frei steht, entscheiden sich die meisten dafür, um den steuerbefreiten Non-Profit-Status und andere Vorteile zu erhalten. Museen, die gegen die Vorgaben des Board of Regents verstoßen, laufen Gefahr, die ihnen gewährten Privilegien zu verlieren.

Die Regent Rules legen zum Beispiel unter Tit. 8, § 3.27(c)(7) NYCCR fest, dass eine Deakzession nur erfolgen darf, wenn sie im Einklang mit der Aufgabe des Museums und dessen Sammlungsrichtlinien steht und darüber hinaus mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

„(i) the item is inconsistent with the mission of the institution as set forth in its mission statement; (ii) the item has failed to retain its identity; (iii) the item is redundant; (iv) the item’s preservation and conservation needs are beyond the capacity of the institution to provide; (v) the item is deaccessioned to accomplish refinement of collections; (vi) it has been established that the item is inauthentic; (vii) the institution is repatriating the item or returning the item to its rightful owner; (viii) the institution is

returning the item to the donor, or the donor's heirs or assigns, to fulfill donor restrictions relating to the item which the institution is no longer able to meet; (ix) the item presents a hazard to people or other collection items; and/or (x) the item has been lost or stolen and has not been recovered.“

Diese Anforderungen sind strenger als die Vorgaben der AAM oder AAMD, die den Museen lediglich auferlegen, ihrerseits vergleichbare Kriterien in den Richtlinien des Museums zu etablieren.¹⁵⁴ Die exakte Befolgung der Regent Rules ist nicht disponibel.¹⁵⁵

Als Reaktion auf die Finanzkrise schlug das Cultural Education Committee des New York State Education Departments eine „Notfall-Gesetzesänderung“ seiner Regent Rules vor. Den Museen sollte gestattet werden, Schulden aus Deakzessionserlösen zu begleichen. Hierzu hätte jedoch im Vorfeld nachgewiesen werden müssen, dass die Deakzession notwendig ist und andernfalls die Gefahr bestünde, dass die Einrichtung nicht weiter betrieben werden kann.¹⁵⁶ Das Cultural Education Committee argumentierte:

„In the current financial downturn, museums face deficits that threaten to cancel programs, cut hours and close doors. A large deficit could threaten a museum's existence and send the trustees to court for bankruptcy protection or other disposition, which could result in a court-directed sale of all or part of a museum's collection to satisfy the museum's outstanding debt. We believe current Regent Rules on collections are inflexible if a museum faced a sudden, unexpected and critical financial reversal. We don't want a major museum to close, and don't want to lose collections held in the public trust to debt.“¹⁵⁷

Die schließlich im Dezember 2008 verabschiedete Version der Regent Rules untersagte dennoch eine Verwendung der Einnahmen zur Begleichung von Schulden oder Betriebskosten. Nachdem die Notfallregelung am 6. Oktober 2010 auslief, entschied sich der Board of Regents im September 2010 dafür, einen „Ad-hoc Ausschuss“ einzusetzen. Dieser Ausschuss soll Deakzessionsverfahren überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen an das Cultural Education Committee sowie den Gesamtvorstand des Board of Regents aussprechen.¹⁵⁸ Die heutige Fassung der Regent Rules schreibt vor, dass Deakzessionseinnahmen nur

für Neuerwerbungen, zur Erhaltung, zum Schutz oder zur Pflege der Sammlung verwendet werden dürfen.¹⁵⁹

II. Brodsky Bill

Als Reaktion auf eine Reihe von Deakzessionen, allen voran jene der Brandeis University in Massachusetts¹⁶⁰ und des National Academy Museums, bemühte sich der New Yorker Abgeordnete *Richard Brodsky* im Jahr 2009, die Deakzession von Museen im Bundesstaat New York gesetzlich zu regeln.¹⁶¹ Sein Vorschlag entsprach im Wesentlichen den Richtlinien der AAMD. Beide untersagten den Verkauf von Sammlungsstücken zur Deckung der Betriebskosten. Darüber hinaus sollte die Deakzession einzelner Kunstgegenstände nur in besonderen Fällen zulässig sein. Derartige Fälle waren zum Beispiel die Inkongruenz eines Sammlungsobjektes mit der Aufgabe des Museums, das mehrfache Vorhandensein eines Gegenstandes oder die Tatsache, dass er sich als Fälschung erwiesen hat. Liegen die Bedürfnisse zur Erhaltung und Konservierung des Kunstgegenstandes außerhalb der Möglichkeiten des Museums oder stellt das Objekt eine Gefahr dar, sollten ebenfalls besondere Umstände vorherrschen, aufgrund derer eine Deakzession zulässig gewesen wäre. Auch eine Deakzession mit dem Ziel die Sammlung entsprechend der Sammlungsrichtlinien zu verbessern, das Sammlungsobjekt in sein Heimatland zurückzubringen bzw. dem Spender zurückzugeben, wurde erlaubt.¹⁶² Museen sollten primär neue Kunstgegenstände erwerben. Deakzessionen zu anderen Zwecken wären rechtswidrig gewesen.¹⁶³

Dies stieß auf erhebliche Kritik. *Christine Miles*, Direktorin des Albany Institute of History & Art, argumentierte mit der Nutzlosigkeit eines Deakzessionsverbotes, wenn die Sammlungsobjekte der Öffentlichkeit ohnehin nicht zugänglich gemacht werden können, weil die Einrichtung die Kosten einer Museumsöffnung für das Publikum nicht mehr tragen könne.¹⁶⁴

Schließlich scheiterte der Vorschlag am Widerstand bedeutender Kultureinrichtungen wie dem MET und der Kritik des Art Law Committee of the New York Bar.¹⁶⁵ Letzteres war der Meinung, dass eine pauschale Beschränkung der Erlösverwendung weder der Einrichtung noch der

Öffentlichkeit dienlich sei. Außerdem sei die Definition „Museum“ deutlich zu weit geraten. Die weitreichenden Folgen des Gesetzes träfen somit nicht nur Museen im klassischen Sinne, sondern auch andere Kultureinrichtungen, wie Zoos, Aquarien und Botanische Gärten, was nicht sachgerecht sei.¹⁶⁶ Als letzten Kritikpunkt brachte das Art Law Committee vor, dass der Gesetzesentwurf keine Strafen für den Fall der Nichtbefolgung vorsah.¹⁶⁷ Daraufhin wurde der Gesetzesentwurf zurückgezogen.¹⁶⁸

G. Museumsinterne Regelungen

Neben der Übernahme von Ethik-Richtlinien haben viele Museen als Reaktion auf die de Groot Kontroverse in den 1970er Jahren¹⁶⁹ eigene Erklärungen herausgegeben, wann und wie eine Verfügung über das Sammlungsinventar zulässig sein soll. Das Metropolitan Museum of Art (MET) nahm für viele Museen eine Vorreiterrolle ein, indem es in Zusammenarbeit mit dem New Yorker Staatsanwalt *Lefkowitz* einige Grundüberlegungen für die Deakzessionspläne eines Museums aufstellte.¹⁷⁰ Private Museen haben die Möglichkeit, ihre Betriebsabläufe eigenständig festzulegen und eigene fachliche Standards zu entwickeln, an denen sie ihr Verhalten orientieren.¹⁷¹ Ethik-Codes dienen hierbei häufig als Muster, gerade wenn es um die Verwendung der Deakzessionseinnahmen geht.¹⁷²

Die meisten Museen erlauben Deakzessionen und schreiben nur den einzuhaltenden Prozess fest.¹⁷³ Gewöhnlich dürfen lediglich Kuratoren oder Direktoren eine Deakzession initiieren. Geregelt wird ferner, auf welche Weise sich der Vorstand zu informieren hat und dass bei besonders wertvollen Objekten außenstehende Experten zu konsultieren sind.¹⁷⁴ Das Royal Ontario Museum in Toronto legt zum Beispiel fest, dass eine Sammlung ihre Bedeutung nur behält, wenn die Sammlungsgegenstände körperlich unversehrt und echt sind sowie einen Nutzen für die Öffentlichkeit oder Forschungszwecke bieten. Nur wenn es einem Objekt an einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen fehlt, ist ein Verkauf des entsprechenden Gegenstandes zulässig.¹⁷⁵ Das Museum zeigt mit dem Erlass einer entsprechenden internen Richtlinie, dass es sich seiner Rolle als Hüter des kulturellen Erbes bewusst ist. Auf diese Weise verspricht sich das Museum, einer Verurteilung durch die Gerichte zu entgehen.¹⁷⁶ Befolgt es seine internen Deakzessionsrichtlinien, wird eine hieran ausgerichtete Entscheidung des Vorstandes auch den Anforderungen des Trust-Standards genügen.¹⁷⁷ Orientieren sich die Richtlinien des Museums darüber hinaus am AAM oder AAMD Code of Ethics und verhält sich das Museum entsprechend, so ist zudem gewährleistet, dass der Staatsanwalt

keine Klage erhebt.¹⁷⁸

H. Das Problem heimlicher Deakzessionen

Auch in den USA wird nahezu jede Deakzession von Kritik begleitet, insbesondere wenn die Einnahmen nicht zum Erwerb neuer Kunstgegenstände verwendet werden, oder der Verkauf nicht im Einklang mit den Wünschen des Spenders steht. Der Vorstand des Lincoln Center for the Performing Arts in New York nahm 1999 von einer geplanten Deakzession zur Finanzierung von Gebäudereparaturen Abstand, nachdem eine Vielzahl von Spendern und Künstlern dieses Vorhaben kritisiert hatten.¹⁷⁹ Obwohl es sich bei den meisten Museen in den USA um privat finanzierte Einrichtungen handelt, rührt die Kritik daher, dass es sich bei ihnen um auf Dauer angelegte kulturelle Einrichtungen handelt, die dem öffentlichen Interesse dienen¹⁸⁰ und hierfür steuerlich begünstigt werden.¹⁸¹ Als maßgebliche Ursache für die öffentliche Kritik wird die nicht vorhandene Offenlegungspflicht der Museen bezüglich Einkommen, laufender Projekte, Eigentumsverhältnisse oder der Beteiligung an Gerichtsverfahren, angegeben. Erst durch die fehlende Offenlegung von Deakzessionsvorhaben und -verfahren werde das Misstrauen der Öffentlichkeit geschürt.¹⁸²

Da den Museen zunehmend bewusst wird, dass ihre Legitimierung vom Vertrauen der Öffentlichkeit abhängt, legen sie sich Selbstbeschränkungen auf und zeigen ein umsichtigeres Verhalten in Deakzessionsfragen.¹⁸³ Das MoMA gibt offen zu, regelmäßig Deakzessionen zu betreiben, da es sie als dynamisches Element im Rahmen der Verwaltung eines öffentlichen Trusts begreift. Darüber hinaus verfolgt es eine verantwortungsvolle Erwerbspolitik, indem es vorsieht, die Spender oder deren Erben vor der geplanten Deakzession zu konsultieren, um ihr Einverständnis für den geplanten Verkauf oder Neuankauf einzuholen. Die Neuerwerbung aus den Deakzessionseinkünften wird dann wiederum den ursprünglichen Spendern zugeschrieben. Darüber hinaus hat das MoMA seine Deakzessionspolitik schriftlich niedergelegt,¹⁸⁴ was dem Staatsanwalt *Lefkowitz* ein Hauptanliegen war, als er mit dem Metropolitan Museum dessen Deakzessionsrichtlinien entwickelte.¹⁸⁵ Ein vorbildliches Beispiel

für eine transparente Deakzessionspraxis ist auch das Indianapolis Museum of Art. Dieses Museum hat eindeutige Deakzessionsrichtlinien erlassen¹⁸⁶ und daneben eine Datenbank angelegt, die alle verkauften Sammlungsobjekte sowie den Grund der Deakzession, den Erwerber und den Verkaufspreis offenlegt.¹⁸⁷ Angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Kunstwelt, Museumsgemeinschaft und Wirtschaft sehen sich die ethischen Codes zunehmend unter Druck, ihre restriktive Haltung aufzugeben. So wird gefordert, die AAMD und AAM sollten für finanziell in Not geratene Museen eine Möglichkeit vorsehen, Kunstgegenstände zu veräußern und den Erlös frei zu verwenden, ohne Repressalien befürchten zu müssen.¹⁸⁸ Andernfalls bestünde die Gefahr einer Rückkehr zur heimlichen Deakzessionspraxis vergangener Zeiten.¹⁸⁹

I. Reformvorschläge

Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Befugnisse durch die Trustees vor, steht den Gerichten mit den fiduziarischen Pflichten ein rechtlicher Maßstab zur Verfügung, anhand dessen sie Deakzessionsentscheidungen bewerten und prüfen können.¹⁹⁰ Die Trustees können sich jedoch nie sicher sein, ob sie sich pflichtgemäß verhalten haben oder nicht.¹⁹¹ Darüber hinaus verschwimmt die ohnehin unklare Grenze der treuhänderischen Pflichten der Trustees und Museumsdirektoren zunehmend mit den wachsenden finanziellen Bedürfnissen von Museen.¹⁹² Auch wenn die AAM und AAMD den Trustees und Museumsdirektoren ethische Pflichten auferlegen, droht wegen der wachsenden finanziellen Schwierigkeiten eine Rückkehr zur alten verschwiegeneren Praxis, da weder das Gesetz noch die Gerichte klaren Handlungsmaßstäbe vorgeben, an denen Museumsdirektionen ihr Handeln orientieren können.¹⁹³ Auch eine Entscheidung, wann der Verkauf von Sammlungsobjekten zur Erzielung von Einkünften zur Deckung laufender Ausgaben zulässig ist, bleiben die Gerichte bislang schuldig. Obwohl die Codes of Ethics einer solchen Mittelverwendung ablehnend gegenüberstehen, haben die Gerichte bis heute nicht entschieden, ob und wann dieses Verbot durchgesetzt werden kann.¹⁹⁴ Infolge stetig abnehmender Unterstützung von staatlicher und privater Seite sehen sich Museen und Universitäten zur Deakzession gezwungen, müssen dies jedoch ohne klare gesetzliche Unterstützung tun.¹⁹⁵

Nachdem in New York der Versuch fehlgeschlagen ist den Deakzessionsbestrebungen der Museen gesetzliche Schranken zu setzen,¹⁹⁶ wird ihr Verhalten derzeit durch ethische und verfahrensbezogene Richtlinien geleitet. Das steigende mediale Interesse an der Debatte über Deakzessionsrichtlinien zeigt hingegen die Dringlichkeit mit Hilfe der Museen, Gerichte oder des Gesetzgebers eine nachhaltige Lösung finden zu müssen.¹⁹⁷

I. Gerichtliche Überprüfung im Einzelfall

Denkbar wäre zunächst, dass es bei der aktuellen Rechtslage bleibt und die Gerichte jeweils im Einzelfall entscheiden müssen, ob die Deakzessionsentscheidung und die (geplante) Erlösverwendung des Museums zu beanstanden ist.¹⁹⁸

1. Drei-Stufen-Test

Jennifer White schlägt vor, dass die Gerichte der Vereinigten Staaten bei der Bewertung einer Deakzessionsentscheidung einen Drei-Stufen-Test vornehmen sollen, der sich an die fiduziarischen Pflichten der Trustees anlehnt. Auf der ersten Stufe solle geprüft werden, ob das Museum ein legitimes Bedürfnis für die Veräußerung habe und Verkaufszweck sowie Einnahmenverwendung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar seien. Auf der zweiten Stufe sei danach zu fragen, ob der Verkauf erforderlich sei oder es weniger einschneidende Alternativen gebe. Schließlich müsse die Person des künftigen Erwerbers in den Blick genommen werden. Wenn es sich bei ihm um eine andere Non-Profit-Organisation handle, die den Kunstgegenstand weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich machen werde, sei von einer Bewilligung der Deakzession durch die Gerichte auszugehen, solange der Erlös nicht erheblich geringer sei als bei einem Verkauf an Privatleute. Ein Verkauf an Privatpersonen sei nur gerechtfertigt, wenn die möglichen Einnahmen signifikant über dem lägen, was eine öffentliche Einrichtung zu zahlen bereit sei.¹⁹⁹

Die Verwendung der Deakzessionseinnahmen müsse im Einklang mit dem Zweck des Museums stehen und der Öffentlichkeit zu Gute kommen. Um seiner Loyalitätspflicht zu entsprechen, müsse der Trustee darlegen, dass die Einnahmen für das Museum essentiell seien und die beabsichtigte Verwendung den im Trustvertrag oder der Unternehmensverfassung festgelegten öffentlichen Zweck wahre. Eine Sammlung könne nicht öffentlich gezeigt werden, wenn sich das Museum in einem unzureichenden Instandhaltungszustand befinde oder andere Betriebskosten nicht mehr bestritten werden können. In diesem Fall sei der öffentliche Zweck eines Museums beeinträchtigt. Daher wird vertreten, hier einen großzügigen Maßstab anzusetzen. Entsprechend erfüllt die Deakzession bereits dann einen notwendigen Zweck, wenn die Einnahmen dem Wohle der Allgemeinheit unmittelbar zu Gute kommen,

beispielsweise in Form der Renovierung des Gebäudes oder verlängerter Öffnungszeiten.²⁰⁰ Eine Deakzession von Objekten, um die allgemeinen Betriebskosten einer Einrichtung bestreiten zu können, komme jedoch nur als allerletzter Ausweg zur finanziellen Stabilisierung des Museums in Betracht.²⁰¹ Museen sollten interne Vorschriften haben, die neben den prozeduralen Voraussetzungen für das Aussonderungsverfahren auch Alternativen zum Verkauf vorsehen. Museumsdirektionen seien an derartige Vorschriften gebunden, sofern diese nicht gegen das Gesetz verstoßen oder im Widerspruch zur Satzung der Einrichtung stehen.²⁰² Zeige das Museum dem Staatsanwalt eine geplante Transaktion an und lege es dem Gericht Beweise vor, dass es ein festgelegtes Verfahren durchlaufen habe, so werde auch das Gericht in der Regel keine Verletzung der fiduziarischen Pflichten feststellen können, falls keine weiteren Anhaltspunkte eine Überprüfung der Transaktion erforderlich machen.²⁰³

Auf der dritten Stufe müsse das Gericht abwägen, ob die Vorteile eines höheren Erlöses die Nachteile einer verminderten Zugänglichkeit des Kunstgegenstandes überwiegen. Die Einnahmen müssten so hoch sein, dass ein Verkauf an Privatleute deutlich lukrativer und dem öffentlichen Interesse dienlicher wäre als der Verkauf an ein anderes Museum.²⁰⁴

2. Kritik

Gegen diesen Vorschlag wird eingewendet, eine gerichtliche Überprüfung von Deakzessionsentscheidungen sei kein einheitliches und umfassendes Verfahren, um den Deakzessions- und Managementproblemen zu begegnen. Gerichte hätten unterschiedliche Beurteilungsstandards, so dass auf diese Weise keine Rechtssicherheit gewährleistet werden könne. Eine derartige Überprüfung sei zudem in hohem Maße von einem Tätigwerden des Staatsanwaltes abhängig und damit problematisch.²⁰⁵ Die Kosten und der Zeitaufwand für ein Gerichtsverfahren würden gerade für Museen, die sich bereits in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ein unnötiges Hindernis darstellen.²⁰⁶ Vorgeschlagen wird daher eine schiedsgerichtliche Überprüfung, wenn ein Museum die Deakzession eines Objektes plant, da ein unabhängiger Dritter in der Lage sei, die verschiedenen Belange objektiv zu bewerten.²⁰⁷

II. Gesetzgeberisches Tätigwerden

Im Hinblick auf die den Museen gewährten Steuervorteile und die zum Teil sogar direkte staatliche Finanzierung schlagen andere eine gesetzliche Regulierung der Handlungsweisen eines Museums vor.²⁰⁸ Während Gerichte lediglich Einzelfallentscheidungen treffen können, sei der Gesetzgeber befugt neue Standards zur Überprüfung und Bewertung des Deakzessionsvorgangs und der Erlösverwendung festzusetzen, die von den Museen durch den Erlass eigener Richtlinien umgesetzt werden können.²⁰⁹ Auf diese Weise sei ein möglichst hohes Maß an Flexibilität für die Museen erreichbar, wobei gleichzeitig dem Schutz des öffentlichen Interesses entsprochen werden könne. Um Missbräuche zu verhindern, müsse sichergestellt werden, dass die Vorgaben einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich seien.²¹⁰

Problematisch dürfte jedoch sein, dass der Staatsanwalt bei der Umsetzung der Gesetze im bundesstaatlichen Interesse häufig darauf bedacht sein wird, ein Sammlungsobjekt in dem ursprünglichen Bundesstaat zu halten, anstatt die objektiv beste Lösung anzustreben.²¹¹ So ging zum Beispiel die Sammlung des Folk Art Museum in New York City an das Brooklyn Museum, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befand, und nicht an die Smithsonian Institution in Washington DC, die über viel bessere Ressourcen verfügte für die Sammlung zu sorgen.²¹² Beim Verkauf von Eakins „The Gross Clinic“ durch die Thomas Jefferson University wurde lokalen Einrichtungen ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Pennsylvania Academy of Fine Arts und das Philadelphia Museum of Art erwarben das Werk schließlich gemeinsam. Sie deakzessionierten ihrerseits innerhalb von 45 Tagen Sammlungsobjekte (darunter Eakins Cello Spieler und der Singende Cowboy) und nahmen ein Darlehen bei der Bank auf, um den Kaufpreis von 68 Mio \$ aufbringen zu können.²¹³ Ob dieses Verhalten dem öffentlichen Interesse tatsächlich dienlich war, ist zweifelhaft.

Gabor schlägt zur Entlastung der Staatsanwälte die Einführung eines „State Board of Private Charities“ vor. Ihm könne eine Vielzahl komplexer Aufgaben übertragen werden, wie zum Beispiel die Registrierung aller Museen innerhalb des Staates, die Sammlung und Bewertung periodischer Berichte aller Einrichtungen, Feststellung möglicher Verstöße gegen fiduziarische Pflichten und die Anzeige festgestellter Missbräuche bei dem

zuständigen Gericht.²¹⁴

Kritiker einer gesetzlichen Regelung geben zu bedenken, dass eine effektive Umsetzung hohe Kosten und einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Museen verursache und deren Autonomie übermäßig einschränke.²¹⁵ Gegen ein gesetzgeberisches Tätigwerden wird weiterhin vorgebracht, Gesetze würden stets nur ein Minimum an rechtlichen Pflichten regeln, während ethische Codes einen höheren Standard anstreben.²¹⁶ Zudem würden Museen nicht als ein kollektives Ganzes operieren, sondern als einzelne private Organisationen, wobei jedes Museum einen individuellen Sammlungsauftrag habe und deshalb seine Sammlung eigenständig kategorisiere und interpretiere.²¹⁷ Wegen der Notwendigkeit eines tiefgreifenden Verständnisses für die unterschiedlichen Belange verschiedener Museen sollten sich statt des Gesetzgebers besser Berufsverbände bzw. das Museum selbst mit der Thematik befassen.²¹⁸

So verwundert es nicht, dass es in den USA bislang noch keine Gesetzesvorhaben gibt, die ein konkretes System zur Überprüfung von Deakzessionsplänen oder die Verhängung von Sanktionen für den Fall eines Verstoßes vorsehen.²¹⁹ Eine Bestrafung des Museums als Institution dürfte jedenfalls der falsche Ansatz sein. Denn in diesem Fall müssten das Museum selbst und auch die Öffentlichkeit für die fehlerhafte Entscheidung einzelner Personen einstehen. Sinnvoller wäre es daher, sämtliche für die Entscheidung verantwortlichen Personen, unmittelbar haftbar zu machen.²²⁰

III. Selbstregulierung durch die Museen

Ein dritter Ansatz stellt darauf ab, dass Museen traditionell unter ihren Vorschriften zur Selbstregulierung und denen der gemeinsamen Regulierung von AAM und AAMD agieren und dies auch so bleiben solle.²²¹ Der Versuch einer gesetzlichen Regelung habe lediglich das öffentliche Vertrauen in Museen geschwächt.²²² Bereits 1973 habe der Staatsanwalt *Louis Lefkowitz* eine Selbstregulierung durch die Museumsgemeinschaft für besser gehalten als ein Eingreifen des Gesetzgebers.²²³ Grund hierfür sei, dass es sich bei US-amerikanischen

Museen ganz überwiegend um private Einrichtungen handelt.²²⁴ Durch die Etablierung eigener Richtlinien könne den individuellen Bedürfnissen einer Einrichtung am besten Rechnung getragen werden.²²⁵ Das schließe nicht aus, allgemeine Entscheidungen zu Dekazessionfragen und zum Sammlungsmanagement weiterhin den Berufsverbänden zu überlassen. Die Museumsdirektion habe in diesem Fall nur die in den ethischen Richtlinien verankerten Sachkenntnisse umzusetzen und deren Anpassung an die Bedürfnisse der jeweiligen Einrichtungen vorzunehmen.²²⁶ Die Berufsverbände würden die Befolgung ihrer Vorgaben primär durch die soziale Ächtung innerhalb der Museumsgemeinschaft, den Entzug der Mitgliedschaft oder die Auferlegung von Sanktionen durchsetzen.²²⁷ Sie könnten ihr Akkreditierungsprogramm dafür verwenden, um Museen zu überwachen und ihre Dekazessionsentscheidungen im Einzelfall zu überprüfen. Dies ermögliche eine regelmäßige Überprüfung der gesamten Angelegenheiten eines Museums, als es den Gerichten oder dem Staatsanwalt möglich wäre.²²⁸ Als Nachteil wird hingegen gesehen, dass ethische Vorgaben nicht rechtsverbindlich sind und sie damit allein auf freiwilliger Basis befolgt werden.²²⁹

J. Ergebnis

In jüngster Zeit befinden sich die Vereinigten Staaten in einer Art „Deakzessionskrise“. Dies rührt jedoch nicht aus dem Vorgang als solchem, sondern hat seinen Ursprung in dem Mix aus verschiedenen Gesetzen und fachlichen Leitlinien, die das Deakzessionsverhalten der Museen tangieren. Diese Vorgaben sind nicht nur unklar, sondern oft sogar widersprüchlich.²³⁰ Berufsverbände, Gerichte, Gesetzgeber und Museen betrachten eine Deakzession aus unterschiedlichen Perspektiven. Die Akteure unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Beziehung, ihres Verständnisses sowie ihres Einflusses auf die Museumsgemeinschaft.²³¹

Gefordert wird ein größeres Maß an Sorgfalt im Umgang mit dem gemeinsamen kulturellen Erbe. Die aktuelle Regelungslage hat zum Verlust vieler Kunstgegenstände der öffentlichen Hand, zur Schließung von Museen²³² und unnötigen rechtlichen Auseinandersetzungen geführt.²³³ US-amerikanische Museen befinden sich damit in einer rechtlich wie ethisch misslichen Lage. Auf der einen Seite werden sie von zahlreichen Deakzessionsrichtlinien bedrängt, und auf der anderen Seite besteht keine Einigkeit darüber, wie sichergestellt werden kann, dass die Museen ihre Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit erfüllen.²³⁴

Zweiter Teil: Rechtsgrundlagen und Deakzessionserfahrungen in Großbritannien

A. Organisationsformen britischer Museen

Anders als in den USA ähnelt die Organisationsform der Museen in Großbritannien weitgehend der in Deutschland. In Großbritannien gibt es etwa 2500 Museen, von denen über 1800 beim Museums, Libraries and Archives Council (MLA) akkreditiert sind. Die Registrierung mittels des 1988 eingeführten Museum Accreditation Scheme weist nach, dass diese Einrichtung national anerkannte Standards beim Management, der Sammlungspflege, der Bereitstellung von Informationen sowie beim Besucherservice erreicht.²³⁵

Es gibt verschiedene Arten von Museen. Gemeinhin wird zwischen nationalen, kommunalen,²³⁶ universitären und unabhängigen Museen unterschieden. Daneben gibt es noch Objekte, die im Eigentum des English Heritage oder des National Trust stehen. Derartige Objekte sind vor allem historisch bedeutende Bauwerke und Denkmäler, die ihrerseits vielfach Sammlungen beherbergen. Beim English Heritage handelt es sich um eine direkt der britischen Regierung unterstellte Körperschaft. Der National Trust ist dem English Heritage vom Aufgabenbereich her ähnlich, jedoch eine unabhängige Stiftung.²³⁷

Die nationalen Museen werden durch Parlamentsgesetze errichtet und vom Staat betrieben. Derzeit gibt es 54 nationale Museen,²³⁸ von denen 13 direkt durch das Department for Culture, Media and Sport (DCMS) finanziert werden.²³⁹ Kommunale Museen (§§12 ff. Libraries and Museums Act 1964) sind Eigentum der Städte, Gemeinden, Bezirke oder anderer kommunaler Träger. Gewöhnlich beherbergen sie Sammlungen zur örtlichen Geschichte und Kultur. Aus dem Libraries and Museums Act 1964 ergibt sich, dass kommunale Museen eine Unterstützung durch die Kommune erhalten.²⁴⁰ Unabhängige Museen²⁴¹ stehen im Eigentum eingetragener Charities sowie anderer unabhängiger Einrichtungen oder

Trusts. Sie erfahren keine direkte staatliche Unterstützung, können eine solche aber durch staatliche Programme, wie z.B. Renaissance in the Regions, erhalten.²⁴² Auch das DCMS unterstützt einige Museen, die nicht in die Kategorie der nationalen Museen fallen.²⁴³

Nur wenige Museen in Großbritannien besitzen vom Parlament erlassene Verfügungsrichtlinien. Alle staatlich finanzierten britischen Museen arbeiten unter sog. Public Acts.²⁴⁴ Sie werden durch ein Gesetz geschaffen und haben den Status eines Charitable Trust.²⁴⁵ Aus dem Errichtungsgesetz ergibt sich, inwiefern die betreffende Einrichtung über die Möglichkeit der Deakzession verfügt, da nationalen Museen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nur die Verfügungsbefugnisse zustehen, die ihnen ausdrücklich durch das Gesetz verliehen wurden.²⁴⁶ Die Deakzessionsmöglichkeiten der Museumsdirektionen können allerdings durch den Erlass eines neuen Parlamentsgesetzes ausgeweitet werden.²⁴⁷ So wurden durch den Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009 staatliche Museen zur Rückgabe von Sammlungsobjekten ermächtigt, die zwischen 1935 und 1945 anderen Einrichtungen abhandengekommen waren, weil auch die Restitution von Kunstgegenständen als besondere Form der Deakzession einer gesetzlichen Grundlage bedarf.²⁴⁸

Kommunale Museen handeln zum Teil unter sog. Private Acts, die ihnen den Rahmen für ihr Handeln vorgeben.²⁴⁹ Überdies gelten für bestimmte Museen zahlreiche spezielle Vorschriften. Verfügungen des London Transport Museums unterliegen beispielsweise dem Historical Relics Scheme, der aus dem Transport Act von 1962 hervorgegangen ist.²⁵⁰ Die Mehrheit der Museen in England und Wales muss ihre Handlungsweise allerdings an den allgemeinen Regeln des Common Law ausrichten. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Museum von der Gemeindevertretung, unabhängigen Trustees oder Universitäten geführt wird.²⁵¹

B. Rechtliche Vorgaben

I. Ausgewählte Public Acts im Überblick

1. Museums and Galleries Act 1992

Der aus dem Jahr 1856 stammende National Gallery Act erlaubte den Trustees, unter bestimmten Umständen über ihre Objekte zu verfügen. Diese Befugnis wurde 1954 durch den National Gallery and Tate Gallery Act wieder aufgehoben.²⁵² Der heutige Museums and Galleries Act von 1992 enthält spezielle Regelungen für die National Gallery, die Tate Gallery, die National Portrait Gallery und die Wallace Collection, die ihnen eine Deakzession in einem begrenzten Umfang erlauben. Das Gesetz dient der Errichtung eines Stiftungsrates für die oben genannten Einrichtungen.²⁵³ § 4 regelt den Erwerb und die Verfügung über Gemälde oder andere Objekte. § 4 (3) bestimmt für die National Gallery, dass der Vorstand über bedeutende Objekte, die im Eigentum der Einrichtung stehen, nicht verfügen darf. Ausgenommen ist die in § 6 geregelte Abgabe von Sammlungsobjekten oder dazugehöriger Dokumente an bestimmte, ebenfalls national finanzierte Institutionen.²⁵⁴ Die Auflistung dieser Institutionen in Anlage 5 des Gesetzes wurde durch spätere Gesetze hinzugefügt, um den Transfer von Kunstgegenständen zwischen nationalen Museen zu ermöglichen.²⁵⁵ Sollte einem Objekt ein entgegenstehendes Treuhandverhältnis oder eine entsprechende Bedingung anhaften, so kann von der Deakzessionsbefugnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Spender oder seine Erben dem zugestimmt haben, § 6 (3). Bei der Übertragung des Gegenstandes auf ein anderes staatliches Museum gehen die ihm anhaftenden Trusts oder Bedingungen mit über, § 6 (4).

Für die Tate Gallery und die National Portrait Gallery ist die Verfügungsbefugnis in § 4 (4) und (5) etwas weitreichender ausgestaltet. Die Tate Gallery darf über ihre Objekte durch Übertragung an die in Anlage 5 genannten Einrichtungen verfügen, § 4 (4) (a). Der Vorstand kann zudem über Objekte verfügen, wenn diese nach seiner Auffassung

zum Verbleib in der Sammlung ungeeignet sind und deakzessioniert werden können, ohne dass sich dies nachteilig auf Studierende oder andere Personen der Öffentlichkeit auswirkt, § 4 (4) (b). Sammlungsobjekte, die durch körperlichen Verfall, Schädlingsbefall oder anderweitig beschädigt sind, dürfen ebenfalls deskzessioniert und unter diesen besonderen Voraussetzungen sogar legal zerstört werden, § 4 (4) (c). Diese Ermächtigung lässt allerdings Treuhandverhältnisse und ausdrückliche oder konkludente Bedingungen, die dem Kunstgegenstand anhaften und die Verfügung untersagen oder beschränken, unberührt.

Für die National Portrait Gallery legt der Museums and Galleries Act fest, dass die Übertragung im Rahmen der unter § 6 eingeräumten Befugnisse zulässig ist, § 4 (4) (a). Daneben darf das Museum Duplikate, Porträts von Personen, deren Identität in Verruf geraten ist und beschädigte Objekte deakzessionieren, § 4 (5) (b)-(d). Im Fall des § 4 (5) (d) ist eine Verfügung unabhängig davon möglich, ob dem Objekt etwaige Treuhandverhältnisse, ausdrückliche oder konkludente Bedingungen anhaften, welche die Verfügung verbieten oder beschränken.²⁵⁶ § 4 (7) bestimmt, dass Gelder, die von diesen drei Institutionen durch eine zulässige Verfügung eingenommen wurden, lediglich für Neuerwerbungen genutzt werden dürfen.

Den strengsten Anforderungen unterliegt der Vorstand der Wallace Collection, der weder Objekte der Sammlung hinzufügen noch aus ihr entfernen darf, § 4 (6).

2. Imperial War Museum Act

Der älteste noch gültige Public Act ist der Imperial War Museum Act von 1920. Dieser gilt in vieler Hinsicht als Prototyp für alle folgenden Public Acts.²⁵⁷ Dem Vorstand wird es unter § 2 (1) (c) gestattet, Duplikate zu tauschen, zu verkaufen oder in anderer Weise über diese zu disponieren. Weiterhin kann der Vorstand mit Zustimmung des Finanzministers²⁵⁸ Kunstgegenstände deakzessionieren, die er als nicht aufbewahrungswürdig ansieht oder die zur Erfüllung der Aufgaben des Museums nicht länger benötigt werden. Mit Zustimmung des Lord President of the Council kann das Museum sämtliche Einnahmen – auch diejenigen, die durch den Tausch, Verkauf oder anderweitige Disposition über die Objekte generiert

wurden – dazu nutzen, Neuerwerbungen zu tätigen oder die Ausgaben der Sammlung zu bestreiten, § 2 (1) d).

Dieses Zustimmungserfordernis findet sich auch in § 4 des National Maritime Museum Act von 1934 wieder.²⁵⁹ Dieser Act begrenzt die Disposition über Sammlungsobjekte auf Duplikate, Kunstgegenstände, die für die Zwecke des Museums nicht mehr benötigt werden und solche, die an andere staatlich finanzierte Einrichtungen übertragen werden sollen, § 2 (3) (b) und (e). Gemäß § 4 National Maritime Museum Act bedarf es für die Ausübung der letzten beiden Verfügungsvarianten jedoch der Zustimmung des Lord President of the Council.

3. British Museum Act 1963

Der British Museum Act von 1963 gilt für das Britische Museum und das National History Museum. Er ist spezieller ausgestaltet als der Imperial War Museum Act und gestattet dem Museum nur unter bestimmten Umständen, über seine Objekte zu verfügen. Das Museum ist befugt Duplikate und Druckwerke abzugeben, die nach 1850 entstanden sind und von denen sich eine fotografische Aufnahme oder eine ähnliche Kopie im Besitz der Trustees befindet. Das Gesetz enthält eine allgemeine Vermutung, dass Objekte, die nach Ansicht der Trustees nicht dazu geeignet sind, für die Sammlung aufbewahrt zu werden, und deren Verfügung nicht zu Lasten der Studierenden geht, verkauft, getauscht oder auf andere Weise weggegeben werden dürfen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die durch § 5 verliehenen Befugnisse nicht ausgeübt werden dürfen, wenn dies im Widerspruch zu den Bedingungen eines Geschenkes oder Vermächnisses steht, § 5 (1) Hs. 2. Stücke, die für die Zwecke des Museums nicht mehr zu gebrauchen sind, weil sie beschädigt wurden, allmählich zerfallen oder von Schädlingen befallen sind, dürfen zerstört oder auf andere Weise deakzessioniert werden, § 5 (2). Einnahmen aus der Verfügung müssen zum Erwerb neuer Objekte für die Sammlung genutzt werden, § 5 (3).

Der British Library Act 1972 enthält seine maßgeblichen Vorschriften im Anhang des Gesetzes. Sie finden lediglich Anwendung auf die Gegenstände, die entsprechend § 3 (1) (a) vom British Museum auf die neugeschaffene British Library übertragen wurden. Die eingeräumte

Deakzessionsbefugnis entspricht der des British Museums Act von 1963. Daneben besteht noch die Möglichkeit einer Deakzession nach § 6 des Museums and Galleries Act 1992, Anhang Abschnitt 2 (11) (4).

4. National Heritage Act 1983

Der aus dem Jahr 1983 stammende National Heritage Act enthält Bestimmungen für das Victoria & Albert Museum, das Science Museum und die Royal Armouries. Dieser Act ist weitestgehend identisch mit dem British Museum Act.²⁶⁰ Sollten körperlicher Zerfall oder Schimmelbefall die Kunstgegenstände unbrauchbar gemacht haben, § 6 (3) (d), so ergibt sich aus § 6 (5) des National Heritage Act für das Victoria & Albert Museum sowie für das Science Museum aus § 14 (5) die Möglichkeit, entgegenstehende Treuhandvereinbarungen und Bedingungen aufzuheben. Darüber hinaus gestatten § 6 (3) (c), § 14 (3) (c), § 20 (3) (c) die Abgabe von Sammlungsobjekten an nationale Museen, entsprechend § 6 i.V.m. Anlage 5 des Museums and Galleries Act. Einnahmen aus der Verfügung oder der Abgabe an ein anderes Museum sind für Neuerwerbungen zu verwenden, § 6 (6), § 14 (6), § 20 (5).

5. Museums of London Acts 1965, 1986

Die Museums of London Acts von 1965 und 1986 erlauben den Tausch, Verkauf oder andere Verfügungen von Duplikaten oder Objekten, die nicht länger für die Erfüllung der Museumszwecke benötigt werden. Eine Besonderheit dieser gesetzlichen Regelung liegt darin, dass Verfügungen ausnahmsweise einer Zweidrittelmehrheit des Museumsvorstandes bedürfen, § 5 (3).

6. Zwischenergebnis

Aus dieser differenzierten Gesetzgebung ergeben sich abgestufte Befugnisse für die verschiedenen Einrichtungen bis hin zum vollständigen Verzicht auf eine Ermächtigungsgrundlage zur Deakzession. Eine allgemeingültige Ermächtigungsgrundlage für nationale Museen zur Deakzession findet sich nur im Holocaust Act von 2009, der es nationalen Museen erlaubt, Kunstgegenstände, die zwischen 1935 und 1945

entwendet wurden, an ihre ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben.²⁶¹ Der aus dem Jahr 1881 stammende Museums & Gymnasiums Act, der die Schließung und den Verkauf des Inhalts kommunaler Museen erlaubte, wurde 1919 aufgehoben. Seine Nachfolgegesetze umgehen das Thema, so dass heutzutage eine gesetzliche Deakzessionsgrundlage für kommunale Museen fehlt.²⁶²

II. Private Acts

In einigen Fällen können sog. Private Acts relevante Vorgaben für die Verfügung von Sammlungsobjekten aus Museen vorsehen.²⁶³ Diese Private Acts dienen dazu, die Bandbreite der öffentlich-rechtlich zugestandenen Befugnisse eines konkreten Museums zu vergrößern.²⁶⁴ So gestattet § 149 (2) des Greater Manchester Act 1981 dem Stadtrat in Manchester von Zeit zu Zeit den Verkauf von Objekten aus der Manchester Art Gallery, wobei die Einnahmen ausschließlich zum Erwerb neuer Kunstgegenstände verwendet werden dürfen. Sofern es sich bei den Objekten um Geschenke oder Vermächtnisse handelt, muss der Stadtrat im Vorwege die Spender, deren persönliche Vertreter oder die Trustees konsultieren, bevor er von seiner Verfügungsbefugnis Gebrauch machen kann, § 149 (3) (a). Diese haben 21 Jahre lang das Recht der Verfügung zu widersprechen. Auflagen oder Bedingungen, die dem Objekt anhaften, dürfen während dieser Zeit nicht missachtet werden, § 149 (3) (b).

§ 58 des County of Lancashire Act von 1984 beschränkt die zulässigen Verfügungen auf die Leihe, den Tausch oder die Schenkung von Kunstgegenständen an andere Museen und räumt zugleich den Spendern oder deren Nachkommen ein 35 Jahre währendes Vetorecht bei derartigen Handlungen ein. Auch in diesem Fall sind die Einnahmen zweckgebunden.²⁶⁵

III. Cottesloe Report

1. Inhaltliche Festsetzungen

Als Reaktion auf den Verkauf des Bildes „The Virgin and Child with St Anne and St John the Baptist“ von Leonardo da Vinci durch die Royal

Academy und den sich hieran anschließenden öffentlichen Protest setzte die Regierung 1964 einen Untersuchungsausschuss unter dem Vorsitz von Viscount Cottesloe ein, der sich mit dem Verkauf von Kunstgegenständen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts befassen sollte.²⁶⁶ Der Cottesloe Report²⁶⁷ ist eine Zusammenfassung des Common und Trust Law zu den Pflichten einer Direktion gegenüber ihrer Sammlung.²⁶⁸ Seitdem werden die im Report getroffenen Festsetzungen von Museumsleuten weithin als verbindlich angesehen, auch wenn er sich bislang keiner gerichtlichen Überprüfung unterziehen musste.²⁶⁹ Besonders die in § 30 niedergelegte Auffassung hinsichtlich des rechtlichen Status von Museumssammlungen fand breite Akzeptanz.²⁷⁰ Hier heißt es:

„The basic principle upon which the law rests is that when private persons give property for public purposes the Crown undertakes to see that it is devoted to the purposes intended by the donor, and to no others. When a work of art is given to a museum or gallery for general exhibition, the public thereby acquires rights in the object concerned and these rights cannot be set aside. The authorities of the museum or gallery are not the owners of such an object in the ordinary sense of the word: they are merely responsible, under the authority of the Courts, for carrying out the intentions of the donor. They cannot sell the object unless authorised to do so by the Courts, or by the Charity Commissioners or the Minister of Education²⁷¹ on behalf of the Courts, because they have themselves nothing to sell. If they attempt a sale in breach of trust it is the function of the attorney general to enforce the trust and protect the rights of the public in the object by taking proceedings in the Chancery Division.“²⁷²

Die Gedanken des Cottesloe Report finden sich auch im Code of Practice for Museum Authorities (1977) der Museums Association und dessen Überarbeitungen sowie in den Richtlinien der Museums and Galleries Commission zur Registrierung von Museen.²⁷³

2. Kritik

Der Cottesloe Report beschreibt einen Charitable Trust. Problematisch ist, dass Geschenke an ein Museum einen solchen Charitable Trust begründen

können, aber nicht müssen. Um diesen Status auch tatsächlich zu erreichen, muss die Schenkung ausdrücklich zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt sein. Diese Absicht muss klar erkennbar sein und tatsächlich dem öffentlichen Nutzen dienen. Das Gesetz verlangt den Beweis, dass ein gemeinnütziger Status vorliegt. Der bloße Nachweis – etwa durch Eintragung in das Museum Accession Register – dass der Gegenstand einem Museum übereignet wurde, genügt hierfür nicht. Zudem müssen die Objekte eine gewisse Qualität aufweisen, um „gemeinnützig“ sein zu können, wobei unklar ist, wann dies der Fall ist.²⁷⁴ Problematisch ist ferner, dass der Bericht lediglich Kunstgegenstände erfasst, die dauerhaft ausgestellt werden sollen. Für die Ausstellung ungeeignete Werke sowie archäologische und historische Sammlungen, die eher zu Forschungs- als zu Ausstellungszwecken besessen werden, sind nicht erfasst.²⁷⁵

Dies zeigt, dass lediglich ein kleiner Teil der Objekte in Museen vom Cottesloe Report erfasst und geschützt werden kann.²⁷⁶ In Zweifelsfällen muss das Museum rechtlich abklären, ob ein entsprechender Trust besteht und sollte dafür die Charity Commission hinzuziehen.²⁷⁷

IV. Zwischenergebnis

Sonstige (gesetzliche) Regelungen über das Verhältnis der Museumsleitung zu ihrer Sammlung sind nicht vorhanden. Museen, die durch einen Parlamentsakt oder eine Rechtsverordnung geschaffen wurden, sind an die Vorgaben gebunden, die sich aus diesen Rechtsakten ergeben. Sofern diese spezielle Regelungen enthalten, genießen sie Vorrang vor den allgemeinen Regeln des Common Law.²⁷⁸

Als Charitable Trusts werden nationale Museen vom Anwendungsbereich des Charities Act 1993 erfasst.²⁷⁹ Sämtliche Sammlungen im Besitz von Einrichtungen, die ihrerseits einen gemeinnützigen Status genießen und Teil deren Trust-Vermögens sind, fallen unter die Zuständigkeit der Charity Commission.²⁸⁰ Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Ermächtigung für die Verfügung in der Satzung des Museums, kann eine solche bei der Charity Commission, den Gerichten oder dem Parlament eingeholt werden.²⁸¹

C. Ethische Standards

Die gesetzlichen Regelungen werden durch ethische Verhaltenskodices ergänzt.²⁸² Jeder Direktor oder Trustee einer öffentlichen Einrichtung muss sich im Vorwege mit der Frage auseinandersetzen, ob das Objekt verkauft werden darf. Und wenn ja, soll es auch verkauft werden? Während sich die Beantwortung der ersten Frage aus dem Gesetz ergibt, ist die Beantwortung der zweiten Frage das Ergebnis eines komplexen Abwägungsvorganges.²⁸³ Es gilt die Pflicht der Trustees bzw. Direktoren zu berücksichtigen, zum Wohle der Einrichtung zu handeln und mit der gebotenen Sorgfalt alle relevanten Umstände in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.²⁸⁴ Dies umfasst die Abwägung kuratorischer und ethischer Aspekte. Darüber hinaus müssen die aktuelle Finanzlage der Einrichtung und die Auswirkungen der Verfügung auf die zukünftigen Möglichkeiten, Einkünfte zu erzielen, beachtet werden.

Die maßgeblichen ethischen Prinzipien wurden von der Museums Association (MA) und dem Museums-, Libraries and Archives Council (MLA) erlassen und wirken gegenüber den Mitgliedern wie eine vertragliche Vereinbarung.²⁸⁵ Ist ein diesen Prinzipien zuwiderhandelndes Museum Mitglied der MA oder des Museum Accreditation Scheme, riskiert es den Verlust der mit einem solchen Status einhergehenden Privilegien sowie seines öffentlichen Ansehens.²⁸⁶ Bei der Museums Association handelt es sich um einen „Fachverband auf dem Museumssektor“, der sich durch seine Mitglieder finanziert.²⁸⁷ Das Ethikkomitee legt Standards fest, die dem kollektiven Willen seiner Mitglieder entsprechen. Die MA berät ihre Mitglieder bei speziellen Problemen und handelt nach eigenen Angaben als „sounding board and critical friend“.²⁸⁸ Das Museums, Libraries and Archives Council (MLA) ist eine gemeinnützige Organisation, die von der Regierung finanziert wird und dem DCMS als strategische Führung auf landesweiter Basis dient. Das MLA bemüht sich mittels des Accreditation Scheme for Museums um die Einhaltung fachlicher Standards. Museen unterwerfen sich den durch das MLA festgelegten Accreditation Standards, um als Gegenleistung in den Genuss

der Vorteile einer Akkreditierung zu gelangen.²⁸⁹ Die Einhaltung der Standards wird durch das Accreditation Committee des MLA überwacht. Widersetzt sich ein Museum diesen Vorgaben, läuft es je nach Schwere des Verstoßes Gefahr, deregistriert zu werden.

In der Vergangenheit war in Großbritannien ein ständiger Wechsel der ethischen Standards zu beobachten. In den ersten drei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg herrschten wirtschaftsliberale Vorstellungen vor. Bestrebungen, Deakzessionen einer ethischen Kontrolle zu unterwerfen, gab es nicht. Kuratoren und Trustees konnten, zum Bedauern späterer Generationen, nach ihren Neigungen Sammlungsobjekte beliebig veräußern.²⁹⁰ Veränderte ethische Richtlinien machten den Verkauf in der Folgezeit nahezu unmöglich.²⁹¹ Der Code of Ethics der MA enthält in seiner Ursprungsfassung wie in den Nachfolgeversionen eine starke Vermutung gegen die Zulässigkeit der Veräußerung von Kunstgegenständen, da diese der Schlüsselfunktion eines Museums widerspreche.²⁹² Diese Position wurde aber als zu streng angesehen und im Laufe der Zeit immer weiter aufgeweicht, wie aus Ziffer 6.0 des Code of Ethics von 2008 hervorgeht.

Der Code of Ethics for Museums von 2002 enthielt noch eine generelle Vermutung gegen die Zulässigkeit des Verkaufs von Kunstgegenständen, legte jedoch fest, dass die Vermutung nur für Verfügungen zugunsten von Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors gelte. Verfügungen sollten nur nach den Vorgaben eines strategischen Regelwerks getätigt werden, das auf nachhaltig angelegten Sammlungsrichtlinien beruht. Erlaubt waren z.B. die Rückgabe eines Sammlungsobjektes an seinen rechtmäßigen Besitzer oder zur Verbesserung der Pflege, des Zugangs oder Zusammenhangs der Sammlung, Art. 6.0. Trustees und Kuratoren sollten sich weigern, Sammlungsobjekte allein aus Gründen der Einkünfteerzielung oder Ausgabensenkung zu verkaufen. Alle Einkünfte sollten ausschließlich und unmittelbar der Sammlung des Museums zu Gute kommen, Art. 6.13. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur heutigen Sichtweise war der Bericht des National Museum Directors' Council (NMDC) von 2003, wonach Museen die Sammlung nicht zum Wohle eines Einzelnen, sondern der gesamten Öffentlichkeit besitzen und es ihnen erlaubt sein sollte, Kunstgegenstände zu verkaufen. Das galt allerdings nur, wenn dies für die Bewahrung der Sammlungsobjekte von

Nutzen war, weil sie in anderen Einrichtungen vielfältiger verwendet und besichtigt werden konnten oder in einen Kontext gesetzt wurden, wodurch der Wert des veräußerten Kunstgegenstandes gesteigert und das Verständnis für diesen erweitert werden konnte. Die Veräußerung sollte somit als Teil des Sammlungsmanagements angesehen werden.²⁹³

Heute gilt nicht mehr die Vermutung gegen die Zulässigkeit des Verkaufs, sondern das Gebot der Zurückhaltung.²⁹⁴ Ein finanziell motivierter Verkauf ist seit der Neufassung des Code of Ethics for Museums von 2008 zulässig, wenn hierdurch langfristig der öffentliche Nutzen der verbleibenden Sammlung erheblich verbessert wird. Die jüngsten Richtlinien der MA legen jedoch fest, dass Einnahmen ausschließlich und direkt der Sammlung zugeführt werden müssen.²⁹⁵ Nach Ansicht der MLA geschieht dies gewöhnlich, indem der Gewinn in neue Erwerbungen investiert wird. In besonderen Fällen können daraus auch Aufwendungen zur Pflege der Sammlung finanziert werden, um die Anforderungen des Accreditation Scheme hinsichtlich der Vermeidung einer Beschädigung oder Verschlechterung der Sammlung zu erfüllen oder zu verbessern.²⁹⁶

Auch diese Parameter weisen ein erhebliches Maß an Unschärfe auf. Eine etwas detailliertere Regelung der Erlösverwendung findet sich im sog. Disposal Toolkit der MA.²⁹⁷ Hiernach soll das eingenommene Geld dazu dienen, die Zukunftsfähigkeit der Sammlung zu sichern. Zulässig sind die Schaffung eines Fonds, Neuerwerbungen oder erhebliche Kapitalinvestitionen, die von langfristigem Nutzen für die Sammlung sind. Für alle anderen Arten der Erlösverwendung bedarf das Museum der Erlaubnis der MA.²⁹⁸ Eine Deakzession zur kurzfristigen Generierung von Geldern, beispielsweise um ein aktuelles Budgetdefizit auszugleichen, ist daher unzulässig. Bestehende Risiken und Unklarheiten, ob und wann eine Verfügung zulässig ist, lassen sich allerdings auch durch diese unspezifischen Regelungen nicht ausräumen.²⁹⁹ Das Disposal Toolkit empfiehlt daher, dass Verfügungen zur Erzielung von Einkünften nur nach intensiver Rücksprache mit der MA, anderen privatrechtlichen Einrichtungen oder der entsprechenden Gebietskörperschaft erfolgen sollen.³⁰⁰ Zudem darf der Kunstgegenstand nicht zu der in den Sammlungsrichtlinien beschriebenen Kernsammlung gehören.³⁰¹ Es muss sich um einen letzten Ausweg handeln, nachdem alle alternativen

Möglichkeiten, Einkünfte zu erzielen, sorgfältig geprüft wurden. Wenn möglich, soll der Kunstgegenstand an eine andere Sammlung innerhalb des öffentlichen Sektors abgegeben werden.³⁰²

Unproblematische Fälle, bei denen die Einrichtung weder die MA noch den MLA einschalten muss, sind die Deakzession von Fälschungen, Duplikaten, Kunstgegenstände, die einen irreperablen Zerfallsgrad erreicht haben und zerstört werden müssen, die Rückgabe von Sammlungsobjekten an ihre rechtmäßigen Besitzer sowie die kostenlose Übertragung von Kunstgegenständen an eine andere öffentliche Einrichtung durch Schenkung oder Tausch.³⁰³

D. Fehlende Ermächtigung und rechtliche Konsequenzen

Wenn ohne die erforderlichen Befugnisse über die Sammlungsobjekte einer öffentlichen Einrichtung verfügt worden ist, liegt eine Pflichtverletzung vor, die zur persönlichen Haftung der Trustees führen kann.³⁰⁴ Überschreiten die Trustees öffentlicher Einrichtungen ihre Entscheidungsbefugnisse oder weist der Entscheidungsprozess signifikante Mängel auf, so ist dieses Verhalten einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Versäumt ein Museum, die erforderliche Zustimmung für sein Handeln einzuholen, kann dieses Verhalten dem Staatsanwalt angezeigt werden. Da die Befugnisse des Bildungsministers seit dem Education Act 1973 in denen der Charity Commission aufgegangen sind,³⁰⁵ gibt es kein ministeriales Vetorecht mehr gegen eine Verfügung aus öffentlichen Einrichtungen.³⁰⁶ Privatpersonen, Körperschaften oder ihre Teile können als sog. „relators“ ein Gerichtsverfahren initiieren, tragen hierbei jedoch auch das Kostenrisiko. Zudem kann der Staatsanwalt die Klage in jedem Stadium des Verfahrens an sich ziehen oder zurücknehmen.³⁰⁷ Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass das Verhalten der Einrichtung dem öffentlichen Interesse widerspricht, kann es eine einstweilige Verfügung erlassen oder die Deakzession rückgängig machen.³⁰⁸

Darüber hinaus muss die verfügende Einrichtung auch Sanktionen der Charity Commission befürchten. Diese kann die Trustees, die gegen die Vorgaben des Trustvertrages verstoßen, zeitweise von ihren Aufgaben entbinden oder ganz austauschen. Wenn die Entscheidung nicht mit den allgemein akzeptierten Codes, Standards und Prozessen des MA Disposal Toolkit übereinstimmt, ist dies ein Indiz dafür, dass die Trustees bei der Leitung ihrer Einrichtung nicht die erforderlichen Sorgfaltsstandards erfüllt haben.³⁰⁹

E. Sonstige Veräußerungshindernisse

Kunstgegenstände, die zur Tilgung von Erbschaft- und Vermögensteuerschulden an den Staat übereignet wurden, können nur mit Zustimmung der Regierung deakzessioniert werden. Wurde der Ankauf eines Kunstgegenstandes durch Zuschüsse eines Spenders finanziert, besteht die Gefahr, dass beim Verkauf der Erlös zumindest teilweise an den Spender zurückgezahlt werden muss.³¹⁰ Darüber hinaus kann es sein, dass das Geschenk mit einer Auflage versehen wurde, wonach es bei Verletzung der Bestimmungen an den Spender oder seine Erben zurückfällt oder an eine andere Einrichtung geht.³¹¹

F. Besonderheiten kommunaler Museen

Die Gründung der kommunalen Museen geht auf den Museums Act von 1845 zurück, der Stadträte größerer Gemeinden zu Museumsgründungen ermächtigte. Seit dem Municipal Corporation Act von 1835 wurden Kommunalbehörden, auch wenn sie selbst keine gemeinnützigen Körperschaften sind, als Trustees des Eigentums angesehen, das sie für öffentliche Zwecke und zum Nutzen ihrer Steuerzahler verwahrten. Eine Verfügung über die Gegenstände war nur mit Zustimmung der Krone möglich. Veränderungen auf kommunaler Ebene haben allerdings dazu geführt, dass nunmehr allein den Kommunen die Kontrolle über Verfügungen hinsichtlich ihres Eigentums zusteht.³¹²

Eine gesetzliche Grundlage für den Betrieb kommunaler Museen findet sich heute im Public Libraries and Museums Act 1964. § 12 (1) verpflichtet die Kommunen, Museen zu unterstützen, zu erhalten und alles zu tun, was zur Instandhaltung und Bereitstellung erforderlich oder nützlich ist. Ausdrückliche Deakzessionsbefugnisse werden jedoch nicht eingeräumt.³¹³ Verfügungen werden lediglich unter § 15 Anhang 2 Nr. 3 im Rahmen eines Muster-Managementplans für die Etablierung eines Ankaufsetats erwähnt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlungsobjekten müssen in diesen Fonds fließen.

Problematisch ist, inwiefern durch die Schenkung einer Sache ein Charitable Trust mit der Gemeinde als Trustee begründet werden kann. Ist die gesetzliche Befugnis einer Behörde nicht auf gemeinnützige Zwecke beschränkt, dann kann auch dem Geschenk nicht ohne weiteres eine derartige Beschränkung zugesprochen werden.³¹⁴ Der Public Libraries and Museums Act 1964 enthält hierzu keine näheren Regelungen. Durch die Abgabe des Kunstgegenstandes an die Gemeinde zum Nutzen für die Öffentlichkeit wird zwar ein Trust-Verhältnis begründet, es kann sich jedoch hierbei u.U. nur um einen Non-Charitable Trust handeln. In diesem Fall wird das Geschenk oder Vermächtnis nicht vom Anwendungsbereich des Cottesloe Report erfasst,³¹⁵ und das Treuhandverhältnis ist nicht auf Dauer angelegt.³¹⁶

G. Nicht-gesetzliche Museen

Ob ein nicht-gesetzliches Museum Deakzession betreiben darf, ergibt sich aus dem Trust-Vertrag oder entsprechenden Regelungen, die im Charity Commission Scheme vorgegeben sind. Handelt es sich um eine gemeinnützige Einrichtung, so kommt es auf deren Satzung an. Weitere Vorgaben lassen sich im Einzelfall auch Regelungen wie der Royal Charter entnehmen.³¹⁷ Vorrangig ist zu prüfen, ob eine Deakzessionsbefugnis in der Verfassung des nichtgesetzlichen Museums geregelt ist. Falls nein, besteht die Möglichkeit, die Befugnis auf andere Weise zu erlangen. Handelt es sich bei dem Museum um einen Trust, so kann es seine allgemeine „power of variation“ ausüben oder einen Antrag bei der Charity Commission stellen, um eine Erlaubnis im Sinne von § 26 des Charities Act von 1993 zu erwirken. Eine Einrichtung i.S.v. § 74 (1) kann von ihrer gesetzlich eingeräumten besonderen Abänderungsbefugnis aus § 74 (2) (d) des Charities Act von 1993 Gebrauch machen.³¹⁸ Wenn es sich bei dem Museum um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, kann dieses im üblichen Verfahren durch eine Abstimmung seiner Gesellschafter den entsprechenden Artikel in seiner Satzung ändern. Dieses Verfahren unterliegt lediglich der Kontrolle gemäß § 64 des Charities Acts von 1993.³¹⁹ Fehlen Bedingungen oder Auflagen, dass ein Kunstgegenstand ausgestellt werden muss, so darf er deakzessioniert werden, wenn dies zum Wohle der Einrichtung ist.³²⁰ Dies ist per definitionem nicht der Fall, wenn Objekte die Ausstellung vervollständigen oder anderweitig genutzt werden, so dass es sich bei ihnen um sog. funktionales Eigentum der Einrichtung handelt. Selbst unter diesen Umständen kann jedoch wegen vorrangiger anderer Bedürfnisse die Veräußerung eines Kunstgegenstandes zugelassen werden.³²¹

Als eingetragene Charities müssen unabhängige Museen in Großbritannien ebenso wie in den USA bei ihrer Gründung einen Treuhandfonds einrichten. Die Hauptpflicht der Trustees besteht in der Kapitalverwaltung, um hierdurch die in der Errichtungsurkunde vorgesehenen Zwecke erreichen zu können. Sind Museumssammlungen Teil eines solchen

Treuhandfonds, so sind die Trustees gesetzlich verpflichtet bei jeder Verfügung die vorherige Zustimmung der Charity Commission einzuholen. Die Aufgabe der Charity Commission besteht nicht in der Kontrolle der kuratorischen Praxis der Trustees oder in der Hilfe zur Bewahrung der Sammlung, sondern allein darin, den Werterhalt des Treuhandfonds sicherzustellen. Die Trustees sind verpflichtet, jede Verfügung in einer Art und Weise vorzunehmen, die den größten Nutzen mit sich bringt.³²² Da Museumssammlungen jedoch bis heute nicht anders behandelt werden als andere Teile des Treuhandvermögens, führt dies dazu, dass Verkäufe, die nicht auf dem freien Markt an den Höchstbietenden erfolgen, eine Pflichtverletzung begründen, auch wenn der Verkauf oder sogar eine Schenkung an eine andere öffentliche Einrichtung aus kuratorischer Sicht die bessere Lösung wäre.³²³

H. Reformbestrebungen

Großbritannien hat bereits einige Reformbemühungen auf den Weg gebracht, um die Zulässigkeit von Deakzessionen zu regeln. Der älteste gesetzgeberische Versuch, rechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kunstgegenständen in (öffentlichen oder halb-öffentlichen) Einrichtungen zu schaffen, findet sich im bereits erwähnten Cottesloe-Report.³²⁴ Die Änderungsvorschläge standen allerdings primär im Zusammenhang mit Exportbeschränkungen für Kunstgegenstände. Diese Vorschläge finden sich zusammengefasst in dem 1965 veröffentlichten Bericht des Reviewing Committee wieder.³²⁵ Eine weitere Umsetzung hat hingegen nicht stattgefunden.³²⁶

Beflügelt durch den Verkauf von Teilen der George Brown Sammlung durch die Newcastle University und von Büchern aus der Spencer Sammlung durch die John Rylands Bibliothek in Manchester, rief das Reviewing Committee am 7.11.1986 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen ins Leben. Das Ministerium antwortete mit dem Vorschlag eines freiwilligen „Code of notice of sale“ für öffentliche oder halb-öffentliche Einrichtungen.³²⁷ Schließlich gab das House of Commons, Culture, Media and Sport Committee am 25.7.2006 eine Untersuchung mit dem Titel „Caring for Our Collections“ heraus, die sich unter anderem mit dem Thema „Acquisition and disposal policies with particular reference to due diligence obligations on acquisition and legal restrictions on disposal of objects“ befasste.³²⁸ Dort heißt es unter Nr. 149 (S. 56):

„We can understand that proposals for “trading up” may be regarded with some misgiving in the sector and that there are risks involved in it but we conclude that under tightly defined criteria such as those envisaged by the Tate, trading up could be a constructive aid to improving collections.“

In ihrer Antwort auf diese Untersuchung begrüßt die Regierung die Tatsache, dass das Reviewing Committee ein angemessen durchgeführtes „Trading-up“ als zweckmäßigen Teil einer umfassenden

Sammlungsstrategie anerkannt hat, ohne jedoch eine weitere Umsetzung vorzunehmen.³²⁹ Dagegen ist die Lockerung der Beschränkungen für Deakzession durch den MA Code of Ethics von 2008 im Wesentlichen auf den eben genannten Bericht des Committee zurückzuführen. Dieser sprach sich unter Nr. 150 dafür aus, dass die derzeitige Fassung des Code of Ethics unbefriedigend sei und dem Museumssektor sowie der Öffentlichkeit ein falsches Bild über die Notwendigkeit von Deakzession vermittele. Ein gutes Sammlungsmanagement beinhalte auch Kürzungen.

I. Ergebnis

Auch in Großbritannien gibt es keine einheitliche Gesetzgebung, die für Rechtsklarheit sorgen würde. Vielmehr besteht eine große Zahl von Einzelfallgesetzen für konkrete Museen. Das Misstrauen der Öffentlichkeit gegenüber Deakzessionen basiert maßgeblich darauf, dass Museumsgegenstände als nationales kulturelles Erbes angesehen werden.³³⁰ Die Spannungen zwischen finanziellem Druck und rechtlichen Bedenken manifestieren sich auch in der Deakzessionspraxis britischer Museen. Bereits 1991 forderte die Audit Commission den Gesetzgeber auf, tätig zu werden und ein Gesetz zu erlassen, das den Verkauf ungewollter Stücke – auch ohne ministeriale Zustimmung – erlaubt.³³¹ Dies würde zum einen den betroffenen Institutionen Gewissheit verschaffen und zum anderen das Vertrauen der Öffentlichkeit stärken.³³² *Babbidge* sieht bereits die eindeutige Festlegung, dass durch Spenden an ein Museum ein Charitable Trust begründet wird, der den Regelungen des Cottesloe Report unterfällt und gerichtlich durchgesetzt werden kann, als einen Schritt in diese Richtung.³³³ Bis heute hat der Gesetzgeber aber nichts in diese Richtung unternommen.

Bereits Anfang der 1990er Jahre kolportierte *Babbidge* die 20 Jahre alte Äußerung, Deakzession sei „a muddy corner of the law through which some may attempt to drive carts and horses“.³³⁴ Diese Aussage ist auch weitere 20 Jahre später noch aktuell.³³⁵ Insgesamt wird jedoch deutlich, dass Großbritannien bemüht ist, die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Deakzessionen zulässig sein sollen, einer Klärung zuzuführen, auch wenn dies bislang noch nicht von Erfolg gekrönt war.

Dritter Teil: Möglichkeiten der Deakzession in Deutschland unter Berücksichtigung der Erfahrungen in den USA und Großbritannien

A. Organisationsstruktur deutscher Museen

Während es in den USA lediglich zwei mögliche Organisationsformen für Museen gibt, wird in England und Wales zwischen nationalen, kommunalen, universitären und unabhängigen Museen unterschieden. Gleich in wessen Trägerschaft sich das Museum dabei befindet, wird es jedoch als Charity betrieben. In Deutschland kann ein Museum entweder einen öffentlichen oder einen privaten Träger haben.³³⁶ Ein staatliches Museum des Bundes oder der Länder kann in der Form von staatlichen Sammlungen und Staatsgalerien als nicht rechtsfähige Anstalt betrieben werden.³³⁷ Sammlungen solcher nichtrechtsfähiger Anstalten sind Eigentum ihres Trägers.³³⁸ Daneben besteht auch die Möglichkeit einer mittelbaren Staatsverwaltung, bei der sich der Staat einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bedient und das Museum in Form einer rechtsfähigen Anstalt³³⁹ oder Stiftung³⁴⁰ betreiben lässt.³⁴¹ Zu den Museen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gehören auch die kommunalen und kirchlichen Museen. Ein kommunales Museum kann ebenfalls als rechtsfähige Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts oder aber in Form einer juristischen Person des Privatrechts betrieben werden. Die kommunalrechtlichen Vorschriften bestimmen allerdings, dass sich Gemeinden nur an solchen Gesellschaften beteiligen dürfen, deren Rechtsform eine Begrenzung der Haftung zulässt.³⁴²

Das Gegenstück zu Museen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft bilden Museen in privater Trägerschaft von Vereinen, Unternehmen oder Privatpersonen.³⁴³ Solche Museen können als gemeinnütziger Verein, Stiftung oder GmbH³⁴⁴ betrieben werden. Museen großer Industrieunternehmen, wie BMW, Siemens, Krupp oder Mercedes Benz, sind Bestandteile der jeweiligen Aktiengesellschaften.³⁴⁵

Welche Organisationsform für ein Museum gewählt wird, hängt von

verschiedenen Gesichtspunkten ab. Historische Gründe können ebenso eine Rolle spielen wie Zweckmäßigkeitserwägungen oder personelle Voraussetzungen. Auch gesetzliche Vorgaben und Nebeneffekte steuer- oder haftungsrechtlicher Art sind bei der Frage, ob eine rechtliche Verselbstständigung in Betracht kommt, zu beachten.³⁴⁶

B. Rechtsgrundlage für die Deakzession durch Museen in öffentlicher Trägerschaft

Als Verwaltungsträger unterliegen Museen dem in Art. 20 III GG verankerten Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes.³⁴⁷ Demnach darf die Veräußerung von Sammlungsgegenständen durch ein Museum nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen. Im vorliegenden Fall könnte das Haushaltsrecht und insbesondere § 63 II BHO eine gesetzliche Regelung darstellen, die einer Veräußerung von Kunstgegenständen entgegensteht.³⁴⁸ Nach § 63 II BHO dürfen Vermögensgegenstände an Stellen außerhalb der (Bundes-) Verwaltung nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Soweit es um die Abgabe bundeseigener Vermögensgegenstände innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung geht, sind §§ 61 ff. BHO einschlägig.³⁴⁹

Mit der Rechtsfähigkeit der juristischen Person gehen in der Regel ein eigenes Vermögen und ein eigener Haushalt einher. Es gelten die besonderen Vorschriften der §§105 ff. BHO.³⁵⁰ § 105 I Nr. 2 BHO erklärt jedoch §§ 1 bis 87 BHO für entsprechend anwendbar, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Diese Verweisung erfasst auch die Vorschrift des § 63 BHO. Daher ist es für dessen Anwendbarkeit irrelevant, ob ein Museum in unmittelbarer oder mittelbarer Staatsverwaltung betrieben wird.

Museen in privater Trägerschaft, etwa eines Kunstvereins oder einer Stiftung des Privatrechts, unterliegen dagegen keinem Vorrang des Gesetzes und können aufgrund ihrer grundrechtlich verbürgten Privatautonomie Kunstgegenstände grundsätzlich frei veräußern.³⁵¹

I. Finanz- und Verwaltungsvermögen, öffentliche Sachen

Das Staatsvermögensrecht unterscheidet zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen,³⁵² während das öffentliche Sachenrecht zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Sachen differenziert. Der Begriff des

Verwaltungsvermögens umfasst den Bestand an Vermögensgegenständen, die nach Maßgabe ihrer Widmung dazu bestimmt sind, unmittelbar durch ihren Gebrauch hoheitlichen Zwecken zu dienen.³⁵³ Verwaltungsvermögen dient der Erfüllung einer immerwährenden Sicherungs- und Vorsorgeaufgabe des Staates. Es ist kein freies, disponibles Kapital, sondern hinsichtlich seiner Verwendung durch die Zweckbestimmung gebunden.³⁵⁴

Das Staatsvermögensrecht beschäftigt sich mit dem Verhältnis des Staates als juristischer Person zu seinem Vermögen. Neben der Frage, wem die Kompetenz zur Veräußerung des Vermögens zusteht, geht es darum, welche Verbandsebene als Vermögensträger anzusehen ist. Zudem setzt es sich mit Problemen der haushaltsrechtlichen Erfassung und Kontrolle auseinander.³⁵⁵ Es handelt sich hierbei um klassisches Innenrecht des Staates, wobei das Verhältnis zwischen Staat und Bürger in den Hintergrund tritt.³⁵⁶ Demgegenüber ist das Recht der öffentlichen Sache ein traditioneller Bereich des Verwaltungsrechts.³⁵⁷ Das Recht der öffentlichen Sache will Gegenstände, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig sind, vor Zweckentfremdung und zweckwidriger Nutzung schützen und gleichzeitig die Nutzung und Verwendung der öffentlichen Sache regeln.³⁵⁸ Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Sachen durch den Bürger.³⁵⁹

Unter dem Begriff der öffentlichen Sache werden die dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen und das Verwaltungsvermögen zusammengefasst.³⁶⁰ Nach der in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur herrschenden dualistischen Theorie ist bei öffentlichen Sachen zwischen der zivilrechtlichen Eigentumslage und der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft zu differenzieren.³⁶¹ Entscheidend ist nicht das Eigentum, sondern die Widmung als hoheitlicher Akt, der die Sachherrschaft des Trägers öffentlicher Gewalt begründet.³⁶² Die Widmung überlagert das zivilrechtliche Eigentum wie ein beschränktes dingliches Recht als eine Art Dienstbarkeit. Öffentliche Sachen sind Gegenstände des Verwaltungsvermögens und als solche Teil des Staatsvermögens.³⁶³ Nicht unter den Begriff der „öffentlichen Sache“ fallen die sogenannten tatsächlichen öffentlichen Sachen. Das sind Sachen, die zwar einer öffentlichen Funktion dienen, jedoch durch ihren privaten Eigentümer der

Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Sammlungsobjekte privater Museen).³⁶⁴ Ihre rechtliche Beurteilung richtet sich ausschließlich nach dem Privatrecht.³⁶⁵ Darüber hinaus werden auch Gegenstände des Finanzvermögens nicht zu den öffentlichen Sachen gerechnet.³⁶⁶ Gegenstände des Finanzvermögens sind solche, die den Zwecken der öffentlichen Verwaltung nur mittelbar, nämlich nicht durch ihren Gebrauch, sondern durch ihren Kapitalwert oder ihre Erträge zu Gute kommen.³⁶⁷ Es ist werbendes oder wirtschaftliches Vermögen des Staates, mittels dessen ein Teil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestritten werden kann.³⁶⁸ Finanzvermögen im klassischen Sinne sind beispielsweise Liegenschaften, gewerbliche Betriebe, Wertpapiere oder Bargeld, sofern sie der öffentlichen Hand gehören.³⁶⁹ Derartige Gegenstände unterstehen in vollem Umfang den Regeln des Privatrechts.³⁷⁰

Zunächst stellt sich somit die Frage, ob ein Sammlungsobjekt im Eigentum des Staates steht und verkauft werden darf. Dies ist zu bejahen, wenn es sich um Vermögensgegenstände i.S.v. § 63 II BHO handelt. Der Begriff des Vermögensgegenstandes ist aufgrund seiner Zielrichtung, das Bundesvermögen umfassend zu erhalten, weit zu verstehen.³⁷¹ Er umfasst „alle Gegenstände (bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte, tatsächliche Werte), denen nach der Verkehrsanschauung ein Geldwert beizumessen ist und die deshalb im rechtsgeschäftlichen Verkehr nur gegen Entgelt zu bekommen sind“.³⁷² Unerheblich ist, ob der Gegenstand dem Verwaltungs- oder dem Finanzvermögen zugehört.³⁷³

Als Nächstes muss geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen der Gegenstand veräußert werden kann. Erst auf dieser Stufe zeigt sich die eigentliche Relevanz der Einordnung einer Sache als (nicht) öffentliche Sache. Während für nicht öffentliche Sachen keine besonderen Voraussetzungen gelten und diese somit nach den Regeln des Privatrechts frei veräußerbar sind, bedarf es bei öffentlichen Sachen zunächst des actus contrarius der Entwidmung, bevor über den Gegenstand verfügt werden kann.³⁷⁴ Eine solche Entwidmung wird auch vom Deutschen Museumsbund als notwendig erachtet. Es muss deutlich erkennbar sein, dass das Objekt aus dem Bestand ausgesondert wurde. Regelmäßig reicht hierfür eine Austragung aus dem Bestandsverzeichnis.³⁷⁵ Hierdurch wird

zum einen die sich aus der öffentlich-rechtlichen Widmung ergebende Zweckbindung der Sache aufgehoben. Zum anderen ist es eine präventive Maßnahme, um zu verhindern, dass später der Eindruck entsteht, das Objekt sei aus dem Museum gestohlen worden.³⁷⁶

II. Einordnung der Kunstgegenstände

Kunstgegenstände sind notwendiger Bestandteil des Verwaltungszwecks der Volksbildung für die heutige und künftige Generationen sowie der Forschung und Wissenschaft. Somit kommt ihnen eine Aufgabe der Daseinsvorsorge zu, die sie zu Teilen des Verwaltungsvermögens macht. Der ideelle Wert eines Kunstgegenstandes bzw. die Merkmale, aus denen sich dieser ideelle Wert ergibt, verleihen ihm einen spezifischen Bedeutungsgehalt für die Allgemeinheit. Sie vermögen mitunter sogar zum Selbstverständnis des Gemeinwesens beizutragen. Daneben sind Kunstgegenstände aber auch eine Handelsware mit einem Markt- bzw. Verkaufswert. Damit verfügen sie neben ihrem Nutzwert als Gegenstand der Daseinsvorsorge auch über einen Anlagewert, der sie als Teil des Finanzvermögens erscheinen lässt. Folglich handelt es sich bei Sammlungsobjekten um janusköpfige Erscheinungsformen, die eine Zwitterstellung einnehmen.³⁷⁷

Aufgrund ihres besonderen Markt- und Verkehrswertes werden sie teilweise als Verwaltungsgegenstände sui generis angesehen, die im Ergebnis jedoch als Teil des Finanzvermögens behandelt werden. Sie stehen unter besonderer treuhänderischer Verwaltung des Staates, weshalb an die Rechtfertigung eines Verkaufes besondere Anforderungen gestellt werden müssen.³⁷⁸ Dies erscheint jedoch eine unnötig komplizierte Lösung und zudem problematisch, weil Gegenstände des Finanzvermögens per definitionem keine öffentlichen Sachen sein können. Ein Rückgriff auf eine derart verworrene Konstruktion ist auch gar nicht erforderlich. Öffentliche Sachen sind Gegenstände des Verwaltungsvermögens und als solche Teil des Staatsvermögens. Wird die Widmung als Grund der öffentlichen Sachherrschaft aufgehoben, fällt die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Sache weg. Danach können auch Gegenstände des Verwaltungsvermögens frei veräußert werden, vgl. § 63 II BHO.³⁷⁹ Bedenkt man zudem, dass Kunstgegenstände im

Eigentum der öffentlichen Hand in Italien, Frankreich und Spanien als *res extra commercium* dem privaten Rechtsverkehr vollständig entzogen sind, weil sie zum unveräußerlichen *domaine public* gehören, und auch in Großbritannien mit dem *Museums and Galleries Act* ein Gesetz existiert, welches Veräußerungsverbote für die namentlich genannten Museen verhängt, so erscheint es auch in Deutschland geboten, Kunstgegenstände aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit als öffentliche Sachen zu klassifizieren und sie damit dem Verwaltungsvermögen zuzuschreiben. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung des Museums als Sachgesamtheit und der diesen Charakter formenden einzelnen Gegenstände wäre inkonsequent. Öffentliche Sachen im Bürgergebrauch sind demzufolge auch jene, die dem Bürger im Rahmen der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, auch wenn ihnen zusätzlich kapitalstiftende Merkmale anhaften.³⁸⁰ Auch das Bundesverfassungsgericht hat Vorstöße zurückgewiesen, den ehemals preußischen Kulturbesitz als Vermögen *sui generis* anzusehen. Die Besonderheit, die der museale Bestand mit anderem wertvollen Verwaltungsvermögen gemeinsam habe, könne ihm den Charakter als Verwaltungsvermögen nicht nehmen und aus ihm ein Drittes machen, das die traditionelle Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen sprengen würde.³⁸¹ Sammlungsobjekte dienen überwiegend Verwaltungsaufgaben, weshalb sie als öffentliche Sachen und damit als Teil des Verwaltungsvermögens zu klassifizieren sind.³⁸²

III. Gutgläubiger Erwerb öffentlicher Sachen

Der Grund, warum es einer Differenzierung bedarf, ob Kunstgegenstände öffentliche Sachen sind oder nicht, zeigt sich, wenn eine Entwidmung der Sache als *actus contrarius* unterblieben ist. Während Gegenstände des Finanzvermögens zu den nicht öffentlichen Sachen gehören, frei veräußerbar sind und ggf. auch gutgläubig erworben werden können, ist es bei öffentlichen Sachen wegen der auf ihnen lastenden öffentlich-rechtlichen Widmung umstritten, ob ein gutgläubiger lastenfreier Erwerb in Betracht kommt.

Nach der Theorie des modifizierten Privateigentums unterliegen auch öffentliche Sachen der Privatrechtsordnung. Das Eigentum an ihnen wird

allerdings öffentlich-rechtlich überlagert.³⁸³ Durch die Widmung wird die Sache einer öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft unterstellt, die wie eine Dienstbarkeit auf ihr lastet und die Verfügungsbefugnis des Eigentümers beeinträchtigt.³⁸⁴ Privatrechtliche Verfügungen über das Eigentum sind nur zulässig, wenn diese die Nutzung der Sache entsprechend ihrer Zweckbestimmung nicht beeinträchtigen.³⁸⁵ Durch den Hoheitsakt der Widmung wird festgelegt, welchem öffentlichen Zweck die Sache dienen soll und in welchem Umfang sie genutzt werden darf.³⁸⁶ Die Widmung ist eine Willenserklärung der Verwaltung, die durch Gesetz, Verordnung, Satzung, Gewohnheitsrecht oder Verwaltungsakt erfolgen kann.³⁸⁷ Regelmäßig ergeht durch die Inventarisierung des Kunstgegenstandes ein Verwaltungsakt in Gestalt einer dinglichen Allgemeinverfügung.³⁸⁸ Dazu kommen muss der Realakt der Indienststellung der Sache.³⁸⁹

Bei der öffentlichen Einrichtung „Museum“, wie bei den in ihm zur Benutzung bereitstehenden Sammlungsobjekten, handelt es sich um öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch.³⁹⁰ Die Widmung der Sammlungsgegenstände ist jedoch nicht auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage zurückzuführen, sondern allenfalls auf die bloße Ingebrauchnahme. Das OVG Münster, das BVerwG und der größere Teil der Literatur³⁹¹ haben sich der bis zum Fall des Hamburger Stadtsiegels³⁹² nur von Papier³⁹³ vertretenen Meinung angeschlossen, dass die Belastung einer Sache mit einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann. Die früher herrschende Meinung ging indes davon aus, dass ein gutgläubiger lastenfreier Erwerb öffentlicher Sachen nicht in Betracht komme, da § 936 BGB, unabhängig davon, um welche Art von öffentlichen Sachen es sich handele, nicht zur Anwendung gelange.³⁹⁴

1. Der Fall des Hamburger Stadtsiegels

Als das LG Münster am 25.2.1988 die Klage der Stadt Hamburg auf Herausgabe des sog. IV. Hamburger Stadtsiegels abwies, war dies der Anfang eines Rechtsstreits, der neben dem BGH und dem BVerwG fünf weitere Gerichte beschäftigte.

Das Typar des IV. Hamburger Stadtsiegels repräsentierte vom 14.

Jahrhundert an die Unabhängigkeit Hamburgs und wurde nachweislich bereits 1306 zur Beurkundung offizieller Dokumente der Stadt Hamburg verwendet. Zuletzt befand es sich in einem Archiv, das gegen Ende des Zweiten Weltkriegs in ein Salzbergwerk ausgelagert wurde. Bei der Rückführung des Archivgutes im Dezember 1945 kam der Siegelstempel abhanden. 1986 tauchte er jedoch auf einer Kunstauktion wieder auf und wurde dort von einer Kunsthändlerin erworben. Von der Echtheit des Siegels hatte zu diesem Zeitpunkt niemand Kenntnis. Erst als die Beklagte 1987 das Siegel auf einer Kunstmesse zum Verkauf anbot, wurde die Stadt Hamburg aufmerksam. Nachdem die Echtheit des Siegels bestätigt wurde, erhob die Stadt Hamburg Klage auf Herausgabe des Siegels, wobei sie ihren Herausgabeanspruch auf §§ 985, 1007 II BGB sowie auf öffentliches Recht stützte.³⁹⁵

Unabhängig von der nicht mehr zu klärenden Frage, ob die Rechtsvorgängerin der Beklagten das Eigentum an dem Siegel durch Ersitzung gemäß §§ 937, 945 BGB erlangt hatte, stimmten die Zivilgerichte darin überein, dass zumindest die Beklagte im Jahre 1986 gemäß §§ 929 I, 932, 935 II, 383 III 1, 936 BGB gutgläubig das lastenfreie privatrechtliche Eigentum an dem Siegel erworben hatte. Die Stadt Hamburg hatte sich während der Verfahren unter anderem darauf berufen, dass Siegel sei im 14. Jahrhundert öffentlich-rechtlich gewidmet worden. Diese öffentlich-rechtliche Zweckbindung bliebe von den Vorschriften über den gutgläubigen lastenfreien Erwerb in § 936 BGB unberührt und begründe einen Anspruch der Stadt Hamburg auf Herausgabe der Sache. Der BGH hielt einen Herausgabeanspruch aus öffentlichem Recht für möglich, sah sich jedoch wegen §§ 13 i.V.m. 17 GVG a.F.³⁹⁶ nur zu einer Entscheidung unter bürgerlich rechtlichen Gesichtspunkten berufen und wies die Klage der Stadt Hamburg auch in dritter Instanz als unbegründet zurück.³⁹⁷

Die Stadt Hamburg beschritt daraufhin den Verwaltungsrechtsweg und hatte vor dem VG Köln³⁹⁸ Erfolg. Das Urteil wurde jedoch durch das OVG Münster³⁹⁹ mangels einer gesetzlichen Normierung des geltend gemachten Herausgabeanspruchs wieder aufgehoben. Das BVerwG hielt die Frage, „ob sich eine im Recht der öffentlichen Sachen wurzelnde Dienstbarkeit gegenüber „Ansprüchen des Privatrechts“, insbesondere gegenüber einem gutgläubigen Erwerber, durchzusetzen vermag“, „einer

von den landesrechtlichen Umständen des Einzelfalls losgelösten grundsätzlichen Klärung für nicht zugänglich“ und wies die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Hamburg zurück. Im Übrigen verwies das BVerwG bezüglich der umstrittenen Rechtsfrage beiläufig auf ein vorangegangenes Urteil,⁴⁰⁰ das privatrechtlichen Herausgabeansprüchen den Vorrang vor einer öffentlich-rechtlichen Widmung gewährt hatte.

Am 12.5.2012 kam im Rahmen der Frühjahrsauktion des Kunsthauses Lempertz in Köln das Hamburger Stadtsiegel unter den Hammer. Einer gemeinsamen Initiative der Hubertus Wald Stiftung und der Hamburger Privatwirtschaft gelang es, das Siegel für 450.000 € nach Hamburg zurückzuholen.⁴⁰¹

2. Rechtliche Problematik

Bei öffentlichen Sachen im Verwaltungs- oder Anstaltsgebrauch ergibt sich, im Gegensatz zu anderen öffentlichen Sachen, die Besonderheit, dass die Widmung nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Im Lichte der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG wird daher vertreten, an die Widmung könne nur dann eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit geknüpft werden, die den gutgläubigen Erwerb überlagert, wenn sich dies aus einem Rechtssatz ableite.⁴⁰² Eine solche Grundlage gebe es etwa im Straßen- (§ 8 VIIa FStrG) und Wasserrecht, nicht jedoch für Kunstgegenstände oder andere Sachen im Anstaltsgebrauch.⁴⁰³

Nach der Wesentlichkeitstheorie bedarf es einer parlamentarischen Entscheidung, wenn der Staat eine für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Entscheidung treffen will.⁴⁰⁴ Das muss nicht zwangsläufig mit einem Eingriff in ein Grundrecht verbunden sein. Auch bei der Begründung von Sachenrechten ist eine solche wesentliche Entscheidung anzunehmen.⁴⁰⁵ Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft an einem Gegenstand stehen dem öffentlichen Sachherrn gegenüber dem personenverschiedenen zivilrechtlichen Eigentümer wie gegenüber den Benutzern der Sache absolut und dinglich wirkende Rechte zu.⁴⁰⁶ Trotz Gutgläubigkeit ist es auch nicht wie bei anderen Sachen möglich, „unbelastetes“ Eigentum zu erwerben.⁴⁰⁷

Unabhängig davon, ob man einen Eingriff in Art. 14 GG annimmt oder nicht,⁴⁰⁸ ist man sich heute weitgehend einig, dass die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft jedenfalls aufgrund ihrer weitreichenden Rechtsfolgen für den Privatrechtsverkehr einer gesetzlichen Grundlage bedarf.⁴⁰⁹

3. Referentenentwurf

Ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums von 1997 für ein Rahmengesetz zum Schutz nationalen Kulturgutes⁴¹⁰ sah in § 4 I die Möglichkeit vor, Kulturgut im Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben einer öffentlichen Einrichtung zu widmen. Doch fand der Entwurf in der damaligen Regierungskoalition keine Mehrheit. Er stieß insbesondere bei der FDP-Fraktion und den Verbänden der Kunst- und Antiquitätenhändler auf Widerstand.⁴¹¹

Die Begründung des Referentenentwurfs nahm wiederholt auf den Hamburger Stadtsiegelfall Bezug.⁴¹² Dieser habe gezeigt, wie lückenhaft und verbesserungswürdig der Schutz öffentlichen Kulturgutes in Deutschland sei. Durch das Gesetz sollte gewährleistet werden, dass das Kulturgut gemäß seiner Zweckbestimmung als Museums-, Archiv-, Bibliotheks- oder Kirchengut erhalten bleibe. Gewidmetes Kulturgut unterliege der Sonderbehandlung öffentlicher Sachen, die ihrer gemeinnützigen öffentlichen Zweckbestimmung nicht entzogen werden dürfen.⁴¹³ Nach § 4 I 2 RefE sollte die Widmung durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Einrichtung erfolgen,⁴¹⁴ wohingegen die Entwidmung durch Austragung möglich gewesen wäre, § 4 I 3 RefE. Außerdem wurde bestimmt, dass öffentliches Kulturgut auch privatrechtlich eine Sonderstellung genieße, indem es weder gutgläubig erworben noch eressen werden und der Herausgabeanspruch des Eigentümers nicht verjähren könne, § 9 RefE. Sollte dem Eigentümer die Sache innerhalb Deutschlands abhandenkommen, hätte er die Möglichkeit gehabt, seinen unverjähren zivilrechtlichen Vindikationsanspruch geltend zu machen, dem wegen § 9 RefE keine privaten Gegenrechte und Einreden entgegengesetzt werden könnten. Daneben hätte er wegen der öffentlich-rechtlichen Zweckbindung der Sache einen auf § 6 I und II RefE gestützten Verwaltungsakt auf Herausgabe erlassen können.⁴¹⁵ Auch im

Hinblick auf die Richtlinie 93/7/EWG wären die Regelungen des Referentenentwurfs begrüßenswert gewesen. Deren Art. 12 bestimmt, dass sich die Eigentumsverhältnisse an Kulturgütern nach der Rückgabe nach dem Recht des Heimatstaates richten, womit der Ausschluss von gutgläubigem Erwerb, Ersitzung und Verjährung auch in diesem Fall zum Tragen gekommen wäre. Nach der aktuellen Gesetzeslage kann die Bundesrepublik öffentliches Kulturgut zwar gemäß Art. 2 der Richtlinie zurückverlangen, muss jedoch unter Umständen das im Ausland durch gutgläubigen Erwerb oder Ersitzung erworbene Eigentum anerkennen.⁴¹⁶

Da dieser Referentenentwurf jedoch nicht weiterverfolgt wurde, bleibt es dabei, dass eine gesetzliche Grundlage für die Widmung von Sachen im Anstalts- und Verwaltungsgebrauch auch heute noch fehlt.

4. Zwischenergebnis

Das Urteil des OVG Münster ist in vielerlei Hinsicht auf Kritik gestoßen. Weidner etwa wirft die Frage auf, ob es nicht konsequenter gewesen wäre, bereits die Widmung von Sachen im Anstalts- und Verwaltungsgebrauch und den damit einhergehenden Status als öffentliche Sache abzulehnen.⁴¹⁷ Darüber hinaus wird teilweise vertreten, es fehle zudem eine ausreichende Publizität der Widmung, um ihr eine Wirkung als dingliche Belastung der Sache zuzuschreiben.⁴¹⁸ Während die Straßenwidmung öffentlich bekannt gemacht werde (§ 6 II BFStrG) und das Landesrecht die Eintragung in ein Straßenverzeichnis vorschreibe (z.B. § 3 II StrWG-SH), welches wie das Grundbuch eingesehen werden könne, trete die Widmung des Museums- und Archivguts nicht mit gleicher Publizität zutage. Die Straßenwidmung habe zudem unmittelbare Außenwirkung, wohingegen die Widmung des Museums- und Archivgutes den Außenstehenden noch nicht zur Benutzung berechtere. Die Zugangsmöglichkeit werde vielmehr erst durch die Benutzungsordnung geregelt. Die Widmung selbst wirke demzufolge nur verwaltungsintern.⁴¹⁹ Dem wird zum Teil entgegengehalten, dass jedenfalls bei Kunstgegenständen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Eingang in die ausgestellte Sammlung eines Museums gefunden haben, das Objekt als solches und damit auch seine Widmung für die Öffentlichkeit erkennbar wurde.⁴²⁰

Mag man auch in einzelnen Punkten das Urteil des OVG Münster

beanstanden, so ist sein Ergebnis dennoch unumstößlich. Das in Deutschland geltende Recht lässt bis heute kein anderes Ergebnis zu, so dass öffentliche Kulturgüter keinen besonderen Schutz genießen. Vielmehr gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln zum gutgläubigen Erwerb. Bedenkt man ferner die häufige Veräußerung von Kunstgegenständen im Rahmen von Auktionen, so zeigt sich mit Blick auf § 935 II BGB, dass der Interessenkonflikt zwischen dem öffentlich-rechtlichen Interesse an der widmungsgemäßen Nutzung des Gegenstandes und dem privatrechtlichen Gutgläubenschutz einseitig zu Gunsten des letzteren gelöst wird. Zudem gewährt § 935 I BGB keinen Schutz, falls Museumsgut nicht entwendet, sondern unterschlagen wird. Einzelne Museumsangestellte sind zwar regelmäßig nur Besitzdiener (§ 855 BGB), womit die Kunstgegenstände für den Fall ihrer unrechtmäßigen Veräußerung als dem Museum abhandengekommen gelten.⁴²¹ Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Veräußerung vornimmt.⁴²² Schutzmechanismen, die der öffentlichen Hand als Treuhänder für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind, abgesehen vom Gutgläubenserfordernis in § 932 BGB, nicht vorhanden.⁴²³

Will man Kulturgütern den ihnen gebührenden Schutz zukommen lassen, muss der Gesetzgeber Regelungen einführen, die vor einem unfreiwilligen Verlust von Kunstgegenständen wirkungsvoll schützen.⁴²⁴ Derzeit aber steht die öffentlich-rechtliche Widmung einem gutgläubigen lastenfreien Erwerb des Gegenstandes nicht entgegen.

C. Zulässigkeit von Deakzession als Instrument des Sammlungsmanagements

Staatsvermögen kann veräußert werden, da es sowohl der Aufgabenerfüllung des Staates als auch der Gemeinden dient.⁴²⁵ Unter welchen Voraussetzungen eine Veräußerung von Kunstgegenständen zulässig ist, lässt sich dem allgemeinen Haushaltsrecht entnehmen bzw. ist durch dessen Auslegung zu ermitteln. Nach § 63 II 1 BHO ist eine Veräußerung nur zulässig, wenn der Vermögensgegenstand nicht mehr benötigt wird und ihm deshalb keine Zweckbindung mehr anhaftet. Der Begriff der Veräußerung umfasst die Verfügung über den Vermögensgegenstand mit dem Ziel der Rechtsübertragung, wobei der Charakter des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (Kauf, Tausch, Schenkung) unerheblich ist.⁴²⁶ Eine parlamentarische Mitwirkung beim Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist, abgesehen von den Sonderregelungen in § 64 II und § 65 VII BHO, nicht erforderlich.⁴²⁷ Zunächst ist daher zu prüfen, ob ein Sammlungsobjekt wegen seiner besonderen Bedeutung jemals nicht mehr benötigt wird oder eine derartige Veräußerung stets gegen § 63 II BHO verstoßen würde. Das führt mitten in die eher kulturpolitische als rechtliche Frage, ob Museen Kunstgegenstände sollen verkaufen dürfen. Während im Folgenden (unten I-IV) zunächst auf die Frage nach der Zulässigkeit von Deakzession als Instrument des Sammlungsmanagements eingegangen wird, schließt sich unter V. eine Analyse der rechtlichen Vorgaben in Deutschland an.

Zur ethischen Frage, ob ein öffentliches Museum zur Veräußerung von Sammlungsobjekten berechtigt sein soll, werden im Wesentlichen drei Ansichten vertreten. Eine radikale Ansicht lehnt eine Deakzession generell ab (unten I). Eine gemäßigte Auffassung lässt Dekazession grundsätzlich zu, beschränkt die Verwendung der Einnahmen allerdings auf den Erwerb neuer Sammlungsobjekte (unten II). Ein dritter, liberaler Ansatz lässt eine Deakzession nicht nur als Instrument des Sammlungsmanagements zu, sondern erlaubt auch eine Verwendung der erzielten Einnahmen zur Deckung laufender Betriebskosten, sofern dies zum Nutzen des Museums und der Öffentlichkeit ist (hierzu unten IV.1).

I. Radikaler Ansatz

Nach der radikalen Auffassung sind Museen unberührte kulturelle Aufbewahrungsorte, aus denen niemals etwas entfernt werden darf.⁴²⁸ Museumssammlungen haben sich über Generationen entwickelt und geben die Geschichte und Forschung der sammelnden Einrichtung wieder. Die Entfernung von Sammlungsobjekten würde jahrelange Arbeit zerstören⁴²⁹ und zu einem Verlust der sich aus der Entstehungsgeschichte der Sammlung ergebenden Aussagekraft führen.⁴³⁰ Kunstgegenstände seien kein aktives, sondern ideelles Vermögen der Gesellschaft.⁴³¹ Eine Verfügung über derartige Gegenstände zuzulassen, stehe im Widerspruch zur historischen Bedeutung von Museen. Darüber hinaus verstoße es gegen Art. 35 II des Einigungsvertrages, der die Bewahrung des historischen Erbes der Bundesrepublik Deutschland wie der DDR zur Staatsaufgabe erklärt.⁴³²

Zudem würden Werke aus Steuergeldern bezahlt bzw. erhielten Spender für ihre Zuwendungen Steuervergünstigungen, so dass die Öffentlichkeit indirekt für das Objekt bezahlt habe.⁴³³ Auch wenn es in Deutschland, anders als in Frankreich, keinen *domaine public* gebe, könne davon ausgegangen werden, dass der Kunstgegenstand mittelbar der Öffentlichkeit gehöre.⁴³⁴ Die Zulassung einer Deakzession sei der erste Schritt, eine Sammlung aus dem öffentlichen Sektor herauszunehmen und auf den Markt zu stellen.⁴³⁵

1. Spendenrückgang und öffentlicher Vertrauensverlust

Museen sind auf Spenden und Unterstützungen zur Finanzierung und zum Aufbau ihrer Sammlung angewiesen.⁴³⁶ Als Reaktion auf eine Zulassung von Deakzession werden ein Spendenrückgang und negative öffentliche Resonanz prognostiziert.⁴³⁷ Sollte in Zukunft überhaupt noch gespendet werden, würden Spender ihre Zuwendungen mit Auflagen versehen.⁴³⁸

Hiergegen ist einzuwenden, dass US-amerikanische Museen in den letzten Jahrzehnten tatsächlich einen erheblichen Rückgang von Spenden und Eintrittsgeldern verzeichnen.⁴³⁹ Ursächlich dafür sind allerdings nicht die Deakzessionen als solche, sondern deren unklare rechtliche Grenzen. Vor

allem aber hat die Neuregelung der Erbschaftsteuer in den USA zu einem Rückgang der Spenden von 12,7 Mrd \$ (2001) auf 4,6 Mrd \$ (2002) geführt.⁴⁴⁰ Da hierdurch ein erheblicher Steuervorteil für die Spender weggefallen ist, werden seitdem Testamente umgeschrieben, so dass viele private Sammlungen versteigert werden und nicht wie erwartet an Museen gehen.⁴⁴¹ Bereits die Steuerreform von 1986 hatte zu einem Spendenrückgang geführt. Nach dieser Neuregelung durfte bei einer Spende an eine gemeinnützige Einrichtung nur der Erwerbspreis in Ansatz gebracht werden und nicht wie bisher der volle Verkehrswert. Dies brachte bei Großspenden von über 25.000 \$ einen Rückgang um mehr als 50% mit sich.⁴⁴² Hieran wird deutlich, dass die Spendenbereitschaft der Menschen nicht allein auf altruistischen, sondern vor allem auch auf steuerlichen Überlegungen beruht. Auch in Deutschland bietet das Steuerrecht vielfältige Anreize für die Zuwendung von Sammlungs-objekten an Museen.⁴⁴³ Insbesondere kann der Spender einen Spendenabzug bei der Einkommensteuer geltend machen, § 10b I EStG.⁴⁴⁴ Hier besteht zwar die Gefahr, dass die Spendenbereitschaft einiger Menschen abnimmt, wenn diese nicht damit rechnen können, dass ein dem Museum überlassener Kunstgegenstand auf Dauer an seinem angedachten Platz verbleibt. Die Größenordnung dürfte sich jedoch in Grenzen halten. Spender lassen sich auch durch ein angebrachtes Schild, dass der neu erworbene Kunstgegenstand aus dem Verkaufserlös eines gespendeten Objektes stammt, besänftigen.⁴⁴⁵ Einem Großteil der Kritik kann zudem durch eine transparente Deakzessionspolitik begegnet werden.⁴⁴⁶

Steigendes öffentliches Interesse und die Sorge um das Vertrauen der Öffentlichkeit hat in Großbritannien und den USA zur Veröffentlichung eigener Richtlinien geführt, die die Deak-zessionsfreiheit in Museen beschränken. Durch Veröffentlichung von Erwerbs- und Verfügungsrichtlinien geht das Museum ein Bündnis mit der Gemeinde, vergangenen und aktuellen Spendern, späteren Vorstandsmitgliedern und dem Museumspersonal ein, sich richtlinienkonform zu verhalten.⁴⁴⁷ Auf diese Weise kann es das Vertrauen der Öffentlichkeit zurückgewinnen.⁴⁴⁸

2. Fehleinschätzungen

Als weiteres Argument wird angeführt, dass eine

Deakzessionsentscheidung stets die Gefahr einer Fehleinschätzung berge.⁴⁴⁹ 1952 veräußerte das Victoria & Albert Museum auf einer Auktion vergoldete Holzstühle aus dem 18. Jahrhundert, von denen angenommen wurde, es seien schlechte Nachbildungen aus dem 19. Jahrhundert. Diese wurden vom libyschen König erworben, der sie zu Spiegelrahmen und Hockern umbauen ließ. Später stellte sich heraus, dass der Doge Paolo Renier von Venedig die Stühle in Auftrag gegeben hatte und sie von großer Bedeutung waren.⁴⁵⁰

Derartige Fehleinschätzungen könnten dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Rückkauf des Objektes erforderlich werde.⁴⁵¹ Ein Beispiel hierfür finde sich in der Geschichte des Wiener Kunsthistorischen Museums. 1923 wurde im Rahmen eines Tauschgeschäfts die Bronzestatue eines schreitenden Stieres an einen Wiener Kunsthändler veräußert. Das Museum besaß von diesem Modell zwei vermeintlich gleiche Exemplare, weshalb es beschloss, sich von demjenigen mit einem kleinen Loch am Rücken zu trennen. Später stellte sich heraus, dass an eben dieser Stelle einmal eine sitzende Figur befestigt war, die nach wie vor zum Besitz des Kunsthistorischen Museums gehörte und sich als „Europa“ entpuppte. Erst durch eine teure Rückkaufaktion des Stieres konnte die Statue wieder vereinigt werden.⁴⁵²

Von solchen krassen Fällen abgesehen, lasse sich oft nicht zuverlässig abschätzen, ob Sammlungsobjekte nicht doch für künftige Generationen bedeutsam werden.⁴⁵³ Der Geschmack, auch von Museumsleuten, unterliege einem ständigen Wandel und sei nichts Statisches.⁴⁵⁴ So könne ein einst bewunderter Künstler in der Wertschätzung sinken und ein bis dahin unbeachtetes Werk in den Status eines Meisterwerks erhoben werden.⁴⁵⁵ Ein abschreckendes Beispiel dafür, wie das Kunstverständnis durch politische Veränderungen beeinflusst werden könne, sei die von den Nationalsozialisten als „entartet“ gebrandmarkte Kunst des Expressionismus, Dadaismus, der Neuen Sachlichkeit, des Surrealismus, Kubismus oder Fauvismus sowie die kommerzielle Koordinierung in der DDR.⁴⁵⁶ Vor diesem Hintergrund wird selbst eine mögliche Verbesserung der Sammlungsqualität nicht als Argument akzeptiert, um die Veräußerung eines Kunstgegenstandes zu rechtfertigen.

Kunst habe zudem einen inneren Wert, der nicht zu Geld gemacht werden

dürfe. Lasse man Deakzessionen zum Neuerwerb von Kunstgegenständen zu, so bestehe die Gefahr, dass Kuratoren derartige Verkäufe vornehmen, um sich und ihren Ankaufserfolg zu profilieren.⁴⁵⁷

3. Vermeidung von Insidergeschäften

Als letztes gewichtiges Argument gegen die Zulassung von Dekazession wird die Gefahr von Missbrauch und Insidergeschäften angeführt.⁴⁵⁸

Der ICOM Code of Ethics greift diese Problematik unter Art. 2.17 auf. Dort heißt es: „Museumspersonal, Mitgliedern der Trägerschaft sowie deren Familienangehörigen oder deren engerem Umfeld ist der Erwerb von ausgesonderten Objekten einer Sammlung für die sie mitverantwortlich sind, nicht zu gestatten.“

Erlassen Museen interne Richtlinien, wie die Deakzession zu erfolgen hat, und orientieren sie sich dabei an den Vorgaben der ICOM und des Deutschen Museumsbundes, lässt sich die Gefahr missbräuchlicher Deakzessionsentscheidungen zwar nicht vollständig beseitigen, das Risiko kann jedoch erheblich verringert werden.⁴⁵⁹

II. Gemäßigte Ansicht

Vertreter der gemäßigten Ansicht⁴⁶⁰ und des liberalen Ansatzes lassen Deakzessionen zu. Museen soll ein gewisses Maß an Flexibilität erlaubt sein, um neue Herausforderungen meistern oder sich einem geänderten Zeitgeschmack anpassen zu können.⁴⁶¹

1. Konkurrenzfähigkeit der Einrichtung

Die Veräußerung von Sammlungsobjekten eröffne dem Museum die Möglichkeit, hohe Gewinne zu erzielen. Die steigende Zahl von Kunstkäufen durch Unternehmen treibe die Preise in die Höhe, wodurch es für Museen schwieriger werde, auf Auktionen mithalten zu können.⁴⁶²

Der Erwerb neuer Sammlungsobjekte steigern die Attraktivität eines Museums.⁴⁶³ Durch den Verkauf oder Neuerwerb würden Laien und Kunstliebhaber auf die jeweiligen Kunstgegenstände aufmerksam gemacht

und der erzielte Preis werde in der Öffentlichkeit diskutiert.⁴⁶⁴ Menschen, die zuvor nicht über einen Besuch nachgedacht hätten, würden ebenso in das Museum gelockt wie die „Stammkunden“, welche die Neuerwerbung begutachten möchten.⁴⁶⁵ *Fleming* beschreibt dies mit den Worten „I myself have visited a museum specifically to see a painting which has recently broken the world record at auction. Very nice it was too. (Turner, I think.)“⁴⁶⁶ Eine Dauerausstellung ohne Neuerungen und Veränderungen verliere an Attraktivität und müsse schon bald mit rückläufigen Besucherzahlen und fehlenden Einnahmen rechnen.⁴⁶⁷

2. Aufgaben des Museums

Die Aufgabe eines Museums sei es Materialien zu sammeln, zu dokumentieren, zu bewahren, auszustellen und zu interpretieren.⁴⁶⁸ Sammeln wird als kontinuierlicher Prozess der bewussten und gezielten Auswahl auf der Grundlage eines Konzeptes und mit dem Ziel der Vermittlung an die Öffentlichkeit verstanden.⁴⁶⁹ Es sei kein mechanischer Prozess, bei dem es um die kontinuierliche Erweiterung des Bestandes gehe, sondern eine Kombination aus intelligenter Auswahl und überlegter Kürzung.⁴⁷⁰ Sammeln sei auch die Optimierung der vorhandenen Sammlung.⁴⁷¹ Ein Museum, das einerseits Sammlungsrichtlinien besitze und andererseits Objekte, die hiervon nicht erfasst werden, solle über derartige Stücke verfügen können,⁴⁷² um eine Korrektur von alten Erwerbsentscheidungen zu ermöglichen.⁴⁷³ Auch wenn einige Verkäufe im Rückblick kurzfristig erscheinen würden, seien doch die meisten Veräußerungen nicht zu beanstanden.⁴⁷⁴ So verkaufte zum Beispiel das Kunsthistorische Museum in Wien Manets „Der alte Musiker“; das Gemälde hatte es einst in der Erwartung erworben, später noch einen anderen Manet erwerben zu können, was jedoch nicht gelang.⁴⁷⁵

Sei ein Museum aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage neue Objekte zu erwerben, könne auch nicht mehr davon gesprochen werden, dass das Museum „sammelt“.⁴⁷⁶ Ein Museum müsse die Möglichkeit haben, neue Kunstgegenstände zu erwerben, andernfalls reduzieren sich seine Handlungsspielräume auf den Schutz vor Beschädigung und Zerstörung.⁴⁷⁷ Wäre das Museum nur noch auf

Leihgaben von Privatleuten angewiesen, sei die Sammlung zwar schön anzusehen, doch habe sie nichts Beständiges, so dass die Einrichtung keine eigene Geschichte aufbauen könne.⁴⁷⁸

Museen hätten einen Erziehungsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit. In den letzten Jahren habe sich jedoch das Verständnis dafür gewandelt, wie dieser Erziehungsauftrag umzusetzen sei. Während früher breit angelegte Sammlungen in einen optischen Kontext gesetzt und Kunstgegenstände gleicher Art nebeneinander ausgestellt wurden, lägen einer Ausstellung heute didaktische Überlegungen zugrunde. Objekte würden in einen größeren Kontext gesetzt, der Aufschluss über die sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe zum Zeitpunkt der Entstehung des Werkes gebe.⁴⁷⁹ Die Gesellschaft möchte durch Kultur unterhalten werden,⁴⁸⁰ so dass Museen heute nicht mehr nur als optische Bibliothek angesehen werden würden.⁴⁸¹ Sie als Aufbewahrungsorte zu klassifizieren, reflektiere nicht in angemessener Weise die Bedeutung von Museen für die Gesellschaft.⁴⁸² Ein Bericht der Audit Commission geht streng mit den Museen ins Gericht. Diese seien unabhängig von den aktuellen Bedürfnissen der Einrichtung darum bemüht, ihre Sammlungen um jeden Preis zu erhalten.⁴⁸³ Alles zu behalten, d.h. eine „tote“ Sammlung, entspreche jedoch nicht den Bedürfnissen der Öffentlichkeit.⁴⁸⁴

3. Lagerkosten

Museumssammlungen leiden oft an beklagenswerten Lagerbedingungen.⁴⁸⁵ Die Kosten für die Lagerung und Instandhaltung niemals gezeigter Kunstgegenstände sind erheblich.⁴⁸⁶ Deakzessionen biete hier eine Möglichkeit, diese finanzielle Belastung zu vermindern.⁴⁸⁷ 60 bis 98 % der Museumsbestände befänden sich im Depot. Da neben ausreichend Lagerplatz auch Sicherheitspersonal und Arbeitskräfte benötigt werden,⁴⁸⁸ müssten Museen ca. 60 % ihres Budgets hierfür aufwenden.⁴⁸⁹ Konservierung, Dokumentation und Forschung seien wichtig, um die Sammlungsobjekte informativ und attraktiv ausstellen und einen angemessenen Service bieten zu können.⁴⁹⁰ Lagersammlungen seien zudem ein wichtiger Teil der Aufgabenerfüllung eines Museums. Dort verwahrte Gegenstände dienten zu Forschungs- und Erziehungszwecken

sowie als Leihgabe an andere Museen.⁴⁹¹ Die Lagerkosten würden allerdings die Forschungsmöglichkeiten begrenzen und die Instandhaltung sei schwierig.⁴⁹² Im Henry Luce Center in New York sei durch eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Lagerräume die Möglichkeit geschaffen worden, auch diese Objekte den Besuchern präsentieren zu können.⁴⁹³ Selbst dann könne die Zahl der Exponate jedoch nicht uferlos sein, sodass nicht alles gesammelt werden könne. Eine absolute Dauerhaftigkeit im Bestand lasse sich immer nur für einige wenige Sammlungsobjekte gewährleisten.⁴⁹⁴

III. Stellungnahme

1. Kritik am radikalen Ansatz

In Deutschland und Großbritannien sind Museumssammlungen, anders als in den USA, keine Einrichtungen, die sich aus der Mildtätigkeit privater Personen entwickelt haben. Sie gehen auf eine lange Sammlungstradition zurück und haben ihren Ursprung in den alten Sammlungen des Hochadels.⁴⁹⁵ Das Argument, eine Verfügung über Sammlungsobjekte führe zum Verlust der Aussagekraft der Sammlung, ist nur dann tragfähig, wenn das Museum in der Vergangenheit überhaupt eine Sammlungspolitik verfolgt hat und nicht wahllos sämtliche Objekte angenommen hat, die ihm offeriert wurden.⁴⁹⁶ Im letzten Fall lässt sich nur schwer von einer „Sammlung“ sprechen, die aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und der Sammlungspolitik vergangener Zeiten über eine besondere Aussagekraft verfügt;⁴⁹⁷ es handelt sich vielmehr um eine bloße Ansammlung von Gegenständen, die personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen bindet.⁴⁹⁸ Der radikale Ansatz lässt Museen zu statischen Lagerräumen für kulturelle Güter und damit zur „Einbahnstraße für Kunstwerke“ werden. Die wenigsten Sammlungsobjekte wurden dem Rechtsverkehr bewusst auf Dauer entzogen, viele sind nur zufällig durch Spenden in den Bestand eines Museums gelangt.⁴⁹⁹ Darüber hinaus machen die Deakzessionsbefürworter zutreffend geltend, dass Museen ihrem Erziehungsauftrag nicht nur durch das Ansammeln von Gegenständen nachkommen, sondern indem sie durch Ausstellungen kulturelles Wissen erzeugen und vermitteln.⁵⁰⁰ Eine „tote“ Sammlung kann diesem Bedürfnis

nicht genügen.⁵⁰¹ Die kommerziellen Tätigkeiten in Museumsshops zeigen ebenso wie die Zusammenarbeit von Museen und Galerien, dass kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Kunst und Markt besteht.⁵⁰²

2. Zeitgeschmack als gefährliches Auswahlkriterium

In der Tat ist der Zeitgeschmack ein gefährliches Auswahlkriterium bei Deakzessionsentscheidungen, da die Bedeutung mancher Kunstgegenstände erst in der Zukunft erkannt wird.⁵⁰³ Museen sollten nicht dazu ermutigt werden, Verkäufe zu tätigen, um mit dem Kunstmarkt zu konkurrieren und sich dem dauernd wechselnden Zeitgeschmack anzupassen.⁵⁰⁴ Eine ideologisch motivierte Veräußerung von Museumsgut, wie etwa der Verkauf von Gemälden aus der Leningrader Eremitage durch die sowjetische Regierung 1929-37 oder die Veräußerung als „entartet“ konfiszierter Kunst im Dritten Reich auf der Luzerner Auktion 1939, wird jedoch nur selten vorkommen.⁵⁰⁵

Die Gefahr, dass Sammlungen zum Opfer politischer Veränderungen werden, lässt sich durch eine Bindung an objektive Deakzessionskriterien verringern. Diese fragen beispielsweise danach, ob und wann der Gegenstand zum letzten Mal ausgestellt wurde,⁵⁰⁶ und erklären eine Verfügung über Neuerwerbungen der letzten Jahre für unzulässig.⁵⁰⁷ Auf diese Weise wird das Risiko verringert, dass die Entscheidung über die Bedeutung eines Kunstgegenstandes und die Folgen einer Deakzession vom persönlichen Geschmack der aktuellen Museumsdirektion abhängig sind.⁵⁰⁸ Die Gefahr von Fehleinschätzungen liegt in der Natur der Sache, kann jedoch durch ein Sammlungskonzept und klare Sammlungsziele minimiert werden, wenn die Sammlung einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird und Deakzession nur im Rahmen genau festgelegter Deakzessionsrichtlinien betrieben werden darf.⁵⁰⁹ Zudem gibt häufig erst die Tatsache, dass ein Kunstgegenstand dem Markt zugeführt wird, den Anstoß für eine Neubewertung.⁵¹⁰ Gelangen Sammlungsobjekte in private Hände, die ihnen eine Wertschätzung entgegenbringen, sie erhalten und in einen neuen kulturellen Kontext stellen, ist dies gegenüber einem Dasein im Depot die bessere Alternative.⁵¹¹ Darüber hinaus finden die meisten bedeutenden Kunstgegenstände nach zwei bis drei Generationen ihren Weg (zurück) ins Museum.⁵¹²

Zutreffend ist, dass Deakzession zu einem Ansehensverlust eines Künstlers führen kann, indem seine Werke „abgestoßen“ und für nicht sammelwürdig erklärt werden.⁵¹³ Auf der anderen Seite profitieren gerade zeitgenössische Künstler von dem Erwerb ihrer Werke aus Deakzessionseinnahmen eines Museums. Museen fungieren durch den Ankauf und die Ausstellung zeitgenössischer Kunst in Konkurrenz zu den Galerien als Meinungsführer, womit das Ansehen des jeweiligen Künstlers gesteigert werden kann.⁵¹⁴

Die Argumente, die in Deutschland heute gegen eine Deakzession angeführt werden, ähneln denen, die vor 40-50 Jahren in den USA vorgebracht wurden, als dort die Deakzession von Kunstgegenständen begann.⁵¹⁵ Richtig eingesetzt, kann Deakzession ein Mittel für echtes Wachstum sein.⁵¹⁶ Deakzession darf nicht isoliert betrachtet werden, sie ist vielmehr ein Bestandteil des Sammlungsmanagements und muss auch als solches behandelt werden.⁵¹⁷ Museen sind wichtige Einrichtungen für das Selbstverständnis einer Gesellschaft, sie tragen zum Nationalstolz bei und dienen dem kulturellen Verständnis und der Wissenschaft.⁵¹⁸ Eine Stagnation der Sammlung nützt dabei weder der Öffentlichkeit noch der Einrichtung selbst. Die mit einer Deakzession verbundenen Probleme lassen sich durch eine an genauen Vorgaben orientierte Sammlungspolitik eindämmen.⁵¹⁹

3. Ethische Richtlinien

In Großbritannien hat die Museums Association erkannt, dass es gute Gründe für eine Deakzession geben kann. Ethische Hinweise sollen Museen ermuntern, eine aktivere Rolle bei sachgerechten Verfügungen zu übernehmen.⁵²⁰ Auch der Code of Ethics der AAM und AAMD anerkennt Deakzessionen als zulässiges Instrument des Sammlungsmanagements. ICOM-Deutschland und der Deutsche Museumsbund haben in einem Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut festgelegt, dass Museen und ihre verantwortlichen Träger die Aufgabe haben, das kulturelle Erbe in ihren Sammlungen zu bewahren. Die Abgabe von Sammlungsgut kann dementsprechend nur ausnahmsweise und unter geregelten Voraussetzungen erfolgen, die diesem Auftrag nicht widersprechen.⁵²¹ Im Grundsatz ist eine Abgabe von Sammlungsgut aus

öffentlichen Einrichtungen nicht möglich. Doch kann es im Einzelfall sinnvoll und erlaubt sein, sich von Sammlungsgut zu trennen.⁵²²

Der ICOM Code of Ethics for Museums 2004 hingegen erkennt die Aussonderung offenbar auch als zulässiges Instrument des Sammlungsmanagements an.⁵²³ Er enthält keine Vermutung gegen die Zulässigkeit einer Deakzession, sondern normiert lediglich, dass die Aussonderung nur bei vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters, seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlustes erfolgen darf. Darüber hinaus soll die Entscheidung zur Aussonderung in der Verantwortung des Museumsträgers liegen, der in Abstimmung mit dem Direktor und dem Kurator zu handeln hat. Zudem soll jedes Museum über Richtlinien verfügen, aus denen sich die erlaubte Vorgehensweise für eine Deakzession ergibt. Gesetzliche und andere Vorschriften und Verfahren müssen minutiös eingehalten werden.⁵²⁴

IV. Streitpunkt: Verwendung von Veräußerungserlösen

Wie bereits erwähnt,⁵²⁵ gibt es im Wesentlichen drei Gründe für eine Deakzession. Am umstrittensten ist dabei die Verwendung des Erlöses zur Deckung laufender Betriebskosten. Der liberale Ansatz⁵²⁶ gestattet eine freie Erlösverwendung. Deakzession wird als eine geläufige und notwendige museale Praxis angesehen, die durch Einschränkungen der Erlösverwendung zu sehr eingengt werde.⁵²⁷

1. Kritik an Beschränkungen in der Erlösverwendung

Vor allem in den USA plädieren viele Autoren dafür, die Beschränkung der Verwendung von Deakzessionseinkünften auf den Erwerb neuer Kunstgegenstände aufzuheben.⁵²⁸ White sprach sich bereits 1996 dafür aus, dass es Museen erlaubt sein sollte, Deakzession zu betreiben, um ihre Betriebskosten zu decken, solange dies mit dem Sorgfaltsmaßstab des Trust-Rechts im Einklang stehe.⁵²⁹ Dem Museum sollte eine vollumfängliche Nutzung seiner Ressourcen gestattet sein, um solvent bleiben zu können.⁵³⁰ Auch die jüngere Literatur wendet sich gegen Beschränkungen in der Erlösverwendung, denn diese würden es den

Einrichtungen erschweren, ihren Zweck zu erfüllen und der breiten Öffentlichkeit zu dienen.⁵³¹ In der Vergangenheit sei es zu einer „Übersammlung“ gekommen. Leere öffentliche Kassen, die Finanzkrise und damit einhergehend auch eine reduzierte Freigiebigkeit der Spender seien Gründe dafür, weshalb sich Museen heute in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befänden.⁵³² Da jedes Museum mit seiner Sammlung einzigartig sei und somit auch einzigartige Bedürfnisse habe, helfe eine pauschale Beschränkung der Erlösverwendung weder den Einrichtungen noch der Öffentlichkeit.⁵³³ 2009 hätten zahlreiche Museen in den USA, nachdem sie erhebliche Einschnitte in ihren Budgets zu verzeichnen hatten, ihre Eintrittsgelder erhöht, Ausstellungen abgesagt, Angestellte entlassen oder in den Zwangsurlaub geschickt.⁵³⁴ Sowohl das Getty Museum als auch das MET haben einen Budgetrückgang um fast ein Viertel hinnehmen müssen.⁵³⁵ In Deutschland sei für das Museum der Angewandten Kunst in Köln diskutiert worden, ob es seine Tore schließen muss⁵³⁶ und in der Kunsthalle Hamburg sei es wegen angeblich nicht funktionierendem Brandschutz in der Galerie der Gegenwart zu einer vorübergehenden Schließung gekommen.⁵³⁷

Während Museen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Aufgabe darin gesehen hätten, Objekte zu sammeln, zu erwerben, zu erhalten und zu studieren, würden sie heute ihre Aufgabe weiter definieren.⁵³⁸ Museen erfüllen einen Bildungsauftrag. Ihre Sammlungsobjekte sollten einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Beschränkung der Mittelverwendung des Deakzessionserlöses sei kontraproduktiv, wenn es als Konsequenz zur Schließung der Einrichtung komme.⁵³⁹ Ohne Museen sei Kunst nur noch etwas für Besserverdienende, und die breite Öffentlichkeit werde vom Zugang ausgeschlossen. Die Beschränkung der Erlösverwendung nehme den Museen die Möglichkeit ihre soziale Aufgabe zu erfüllen. Eine verständliche Präsentation setze geeignete pädagogische und didaktische Methoden ebenso voraus wie angemessene Räumlichkeiten, das notwendige Aufsichtspersonal und entsprechende Dienstleistungen.⁵⁴⁰ Die (Dienst-) Leistungen, die von Museum angeboten werden können, hingen erheblich davon ab, welche Mittel ihm zur Verfügung stünden.⁵⁴¹ Gerade Besuchern aus bildungsfernen Schichten könnten museale

Bildungsprogramme, geschultes Personal und geringe Eintrittspreise den Zugang erleichtern.⁵⁴²

Die Gewährleistung der kontinuierlichen Existenz eines Museums sei ebenso wichtig, wie die Sammlung zu unterstützen, bezüglich derer das Museum eine Pflicht zur Erhaltung und Ausstellung habe. Eine Beschränkung der Erlösverwendung auf Neuerwerbungen sei sinnlos, wenn diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.⁵⁴³ Eine Begrenzung der Erlösverwendung sei eine einseitige Bevorzugung des Sammlungszwecks gegenüber dem Erziehungsauftrag eines Museums und dessen Aufgabe, den Zugang zu Artefakten zu gewähren.⁵⁴⁴ Wenn ein Museum schließen müsse, habe dies negative Auswirkungen auf das kulturelle Leben der Stadt und die Lebensqualität seiner Bürger und Besucher.⁵⁴⁵

2. Kunst darf nicht zur gewöhnlichen Ware werden

Verneint man die generelle Zulässigkeit einer freien Erlösverwendung, drohe die Gefahr späterer Notverkäufe unterhalb des Marktwertes an private Sammler oder gar einer Beschlagnahme wichtiger Sammlungsobjekte durch Kreditgeber.⁵⁴⁶ Die Gegner einer freien Erlösverwendung halten dem entgegen, Kunst dürfe nicht zur gewöhnlichen Ware werden. Während Kunstgegenstände der Öffentlichkeit zum Teil für immer entzogen seien, werden die finanziellen Probleme eines Museums nur temporär gelöst.⁵⁴⁷ Es widerspreche der Eigenart von Kunstgegenständen, ihren dauerhaft verkörperten Wert für einmalige oder wiederkehrende Sach- und Personalausgaben zu verwenden.⁵⁴⁸

Es sei der falsche Ansatz, wenn ein Museum Sammlungsobjekte verkaufen müsse, nur weil die öffentlichen Ressourcen so knapp seien, dass andernfalls das Museum schließen müsse. Eröffne der Staat ein Museum, so müsse er auch für dessen Finanzierung aufkommen.⁵⁴⁹ Daher dürften die Einnahmen einer Deakzession nur zum Ankauf neuer Kunstgegenstände verwendet werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die Deakzessionsmöglichkeit von Haushaltspolitikern als Aufforderung zur Nutzung stiller Reserven aufgefasst werde.⁵⁵⁰ Mache

sich der Staat erst einmal bewusst, welche Werte in einem Museum schlummern, drohe ein Ausverkauf von Museumsgegenständen, um Haushaltslöcher zu stopfen⁵⁵¹ oder Steuergelder zu sparen.⁵⁵² So sei ein Rückgang staatlicher Unterstützung zu befürchten, wenn Museen ihre temporären oder langfristigen Haushaltsdefizite durch den Verkauf einiger ihrer Sammlungsobjekte selbst lösen könnten.⁵⁵³

3. Ethische Richtlinien

Art. 6 des ICOM Code of Ethics for Museums in der Fassung von 2004 definiert ein Museum als „permanent institution in the service of the society [...] open to the public which acquires, conserves, researches, communicates and exhibits for purposes of study, education and enjoyment, material evidence of people and their environment.“ Hiernach stehen auch die Konservierung der Bestände, die Einstellung zusätzlicher Forscher und die Bereitstellung von besseren Bildungsangeboten im Einklang mit dem Zweck des Museums.⁵⁵⁴

Der ICOM Code of Ethics i.d.F. von 2004 besagt in Art. 2.16: „Money or compensation received from the deaccessioning and disposal of objects and specimens from a museum collection should be used solely for the benefit of the collection and usually for acquisitions to that same collection.“ Dabei kann die Formulierung „benefit of the collection“ durchaus weit verstanden werden.⁵⁵⁵ Dem Nutzen der Sammlung dient es auch, wenn, wie im Fall der We-serburg,⁵⁵⁶ nur ein undichtes Dach repariert oder die laufenden Betriebs- und Personalkosten bestritten werden können, um die Sammlung den Besuchern weiterhin zugänglich zu machen. Auch wenn die Veräußerung von Kunstgegenständen aus der Sammlung zur Entlastung des Depots oder zur Schaffung besserer klimatischer Bedingungen keine Verbesserung der Sammlungsqualität mit sich bringt, geschieht sie doch zu deren Nutzen.

Der Erlös muss nur „in der Regel“ für Neuerwerbungen verwendet werden. In einer älteren Fassung des ICOM Code of Ethics von 1986 hieß es noch deutlich strenger „Any moneys received by a governing body from the disposal of specimens or works of art should be applied solely for the purchase of additions to the museum collections“.⁵⁵⁷ Diese strenge Position wurde bereits in der Fassung von 2001 aufgeweicht und im

Wesentlichen durch den heutigen Wortlaut ersetzt.⁵⁵⁸

Eine strenge Auffassung findet sich allerdings auch in dem Positionspapier des Deutschen Museumsbundes und der ICOM zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut aus dem Jahr 2004 wieder.⁵⁵⁹ Im Leitfaden des Deutschen Museumsbundes zum Thema „Nachhaltiges Sammeln“ aus dem Jahr 2011 heißt es zudem: „Wird ein finanzieller Erlös erzielt, ist dieser zwingend dem Sammlungsetat zuzuführen“.⁵⁶⁰ Strenger sind auch die ethischen Richtlinien der AAM, wonach der Verkaufserlös zum Erwerb neuer Sammlungsstücke oder zur „direct care of the collection“ verwendet werden muss.⁵⁶¹ Dabei wird teilweise vertreten, dass „direct care of the collection“ auch „general expenses [of] art museums“ umfassen könne,⁵⁶² was jedoch mit dem eigenen Verständnis der AAM nicht in Einklang steht. Demgegenüber verbieten die engeren ethischen Vorgaben der AAMD, die lediglich auf Kunstmuseen Anwendung finden, eine solche Verwendung explizit. Deakzessionserlöse dürfen demnach nur für den Erwerb anderer Kunstgegenstände verwendet werden und niemals als Betriebsmittel, zur Aufstockung des Stiftungskapitals oder für andere Ausgaben.⁵⁶³ AAM und AAMD vertreten die Auffassung, dass eine Beschränkung der Erlösverwendung das öffentliche Vertrauen in Museen schütze.⁵⁶⁴

Weder der Wortlaut des ICOM Code of Ethics noch der des Positionspapiers des Deutschen Museumsbundes gibt Anlass für eine den ethischen Richtlinien der AAMD vergleichbare enge Auslegung. Ein derartiges Verständnis erscheint für deutsche Museen auch im Hinblick auf die stetige Erweiterung des Wortlautes im ICOM Code of Ethics und des Positionspapiers des Deutschen Museumsbundes und ICOM in den letzten Jahren nicht geboten.

Der Deutsche Museumsbund betont in dem Leitfaden „Nachhaltiges Sammeln“ aus dem Jahr 2010, dass Veräußerungserlöse zwingend dem Sammlungsetat zuzuführen seien.⁵⁶⁵ Doch heißt es auch, dass die Erlöse ausschließlich für „Neuerwerbungen und Pflege der Sammlung eingesetzt werden“ dürfen.⁵⁶⁶ „Pflege der Sammlung“ dürfte enger zu verstehen sein als zum „Nutzen“ der Sammlung. Mit dieser Formulierung nähert sich der Deutsche Museumsbund den Richtlinien der AAM an. Ob die Kosten zur Konservierung der Sammlung (z.B. Restaurierungskosten) Betriebskosten

sind oder der Pflege der Sammlung dienen,⁵⁶⁷ lässt der Leitfaden ebenso wie das Positionspapier offen. Dass jedenfalls die Deckung laufender Betriebskosten nach Ansicht des Deutschen Museumsbundes keine zulässige Erlösverwendung ist, lässt auch die Äußerung des Präsidenten des Deutschen Museumsbundes *Volker Rosenkamp* erkennen, der die Vorgehensweise der Weserburg kritisierte. Es sei nicht richtig, Kulturgut zu veräußern, um damit den Betrieb des Museums zu gewährleisten. Es könne zwar sinnvoll sein, Objekte abzugeben oder sogar zu verkaufen, dennoch seien Sammlungen keine Finanzpolster, auf die man in schlechten Zeiten zurückgreifen dürfe.⁵⁶⁸

Trotzdem geben die Richtlinien des Deutschen Museumsbundes keine eindeutigen Vorgaben, wie ein Museum Deakzessionserlöse zu verwenden hat. Eine unscharfe Formulierung löst die nächste ab, so dass Museen keine klaren Vorgaben haben, wann ihr Verhalten als ethisch unbedenklich anzusehen ist.

4. Stellungnahme

Die Verwendung eines Deakzessionserlöses zur Deckung laufender Betriebskosten kann zwar nur ein letzter Ausweg sein, sollte aber nicht generell abgelehnt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum es finanziell unter Druck geratenen Museen nicht gestattet sein soll, mit der gebotenen Sorgfalt Kunstgegenstände zu veräußern, wenn andernfalls Öffnungszeiten verkürzt, Eintrittspreise erhöht, Personal entlassen oder Ausstellungen abgesagt werden müssten.⁵⁶⁹ In den USA kam es im Februar 1993 zur vorübergehenden Schließung des New York Historical Society Museums, weil es nicht mehr in der Lage war, seine laufenden Betriebskosten zu bestreiten.⁵⁷⁰ Erst nachdem ein New Yorker Gericht der Einrichtung erlaubt hatte, 183 Alte Meister zu deakzessionieren und die hieraus erzielten Einnahmen in Höhe von 12,21 Mio \$ für Betriebsausgaben zu verwenden, kam es am 11.5.1995 zur Wiedereröffnung.⁵⁷¹ Der Staatsanwalt und die Historical Society einigten sich darauf, nachdem alle anderen Bemühungen gescheitert waren, dass die Deakzession als letzter Ausweg in Betracht kam, um das Museum fortzuführen. Weder die American Alliance of Museums noch die American Association for State and Local History beanstandeten die Deakzession und die geplante

Verwendung der Einnahmen.⁵⁷²

Wichtiger als die Neuerwerbung von Sammlungsgegenständen ist für ein Museum das bloße Überleben. Nicht mit der Kunst alleine, sondern erst mit deren Zugänglichkeit für die Allgemeinheit erfüllen Museen ihren öffentlichen Zweck. Daher sollten sie auch die entsprechenden Gelder hierfür bereitstellen dürfen.

V. *Rechtliche Vorgaben in Deutschland*

Zu untersuchen bleibt, ob einer Veräußerung von Sammlungsobjekten oder einer freien Verwendung des Deakzessionserlöses rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Hier sind neben finanzpolitischen Erwägungen auch das Integritätsprinzip und § 63 I BHO zu berücksichtigen.

1. Integritätsprinzip

a. Grundsatz

Jedes staatliche Vermögen findet seine Rechtfertigung im Zweck des Staates. Daher ist die Daseinsberechtigung staatlichen Vermögens begrenzt. Ein reines Staatsvermögen, über das staatliche Organe frei verfügen können, gibt es nicht.⁵⁷³

§ 63 II BHO lässt die Verfügung über Gegenstände im Eigentum öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich zu. Zuvor muss nur geklärt werden, ob und inwieweit eine substanzmäßige Bestandserhaltung zur Aufgabenerfüllung des Staates noch notwendig ist, da durch die Veräußerung Bewirtschaftungskosten eingespart und überdies zusätzliche Haushaltseinnahmen gewonnen werden können.⁵⁷⁴ Als haushaltsrechtlicher Grundsatz gilt das Prinzip der wertmäßigen und nicht der substanzmäßigen Vermögenserhaltung, wonach es im Fall der Aussonderung eines Objektes lediglich der Zuführung eines wertgleichen Äquivalentes bedarf.⁵⁷⁵ Das Integritätsprinzip ist ein ungeschriebener allgemeiner Grundsatz,⁵⁷⁶ der in den Vorschriften einiger Landeshaushaltsordnungen lediglich deklaratorisch niedergelegt wurde. Er resultiert aus dem allgemeinen Prinzip der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit der Haushaltsführung in § 6 I HGrG und § 7 BHO sowie den speziellen Bestimmungen der §§ 63 ff., 61 BHO.⁵⁷⁷ Art. 81 der Bayerischen Verfassung enthält eine positivrechtliche Fixierung dieses Prinzips, wonach das sog. Grundstockvermögen des Landes möglichst zu erhalten ist.⁵⁷⁸

aa. Ausnahme für Kunstgegenstände?

Eine Ausnahme vom Grundsatz der wertmäßigen Vermögenserhaltung besteht auch nicht für Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen Wert haben. Die Gemeindeordnungen von Schleswig-Holstein, Sachsen und Niedersachsen enthalten besondere Regelungen zur Veräußerung von Gemeindevermögen, das einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert hat.⁵⁷⁹ Diese Normen lassen die Veräußerung explizit zu. Während in Schleswig-Holstein und Sachsen derartige Veräußerungen einer Genehmigung der Kommunalaufsicht bedürfen, sieht die Niedersächsische Gemeindeordnung lediglich ein Begründungs- und Dokumentationserfordernis vor. Die Gemeindeordnungen der anderen Bundesländer räumen derartigen Gegenständen überhaupt keinen besonderen Stellenwert ein, sondern behandeln sie als Bestandteil des gewöhnlichen Vermögens.

Abgesehen von den eben genannten Ausnahmen und anders als noch § 62 II Nr. 3 der Deutschen Gemeindeordnung und deren unmittelbare Nachfolgebestimmungen,⁵⁸⁰ sehen die Gemeindeordnungen somit heute keine Genehmigungspflicht vor, wenn die Gemeinden beabsichtigen, einen Sammlungsgegenstand als Objekt von besonderem künstlerischen Wert zu veräußern. Daher kommt auch eine analoge Anwendung des Genehmigungserfordernisses nach dem Landesrecht von Schleswig-Holstein und Sachsen auf Kulturgut im Staatseigentum nicht in Betracht. Es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Zudem liegt keine vergleichbare Interessenlage vor, da der Genehmigungsvorbehalt als Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Veräußerung ursprünglich damit begründet wurde, dass sich viele (insbesondere kleinere) Gemeinden der Bedeutung ihrer Kulturgüter nicht bewusst seien. Auf staatlicher Ebene kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der wahre Wert des zu veräußernden Gegenstandes bekannt ist.⁵⁸¹

Auch die Regelungen des Kulturgüterschutzgesetzes sprechen dagegen, für Kunstgegenstände ausnahmsweise eine substanzmäßige Vermögenserhaltungspflicht des Staates anzunehmen. Nach § 18 II KultgSchG kann nationales Kulturgut im öffentlichen Eigentum von Amts wegen oder auf Antrag des jeweiligen Eigentümers in das Verzeichnis

national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden.⁵⁸² Dies wäre nicht erforderlich, wenn der Gesetzgeber ohnehin von der Unveräußerbarkeit nationalen Kulturgutes im Eigentum der öffentlichen Hand ausgehen würde. Die Einführung dieser Vorschrift im Jahr 2007 diene gerade dazu, eine Schutzlücke für öffentliches Kulturgut zu schließen.⁵⁸³ Dass der Gesetzgeber von der Veräußerbarkeit im öffentlichen Eigentum stehender Kulturgüter ausgeht, zeigt auch ein Blick auf §18 I KultgSchG. Demnach findet das Gesetz keine Anwendung, wenn zu der Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind. Der Veräußerung von Sammlungsobjekten im Eigentum des Staates und der Kommunen steht somit kein gesetzliches Verbot entgegen.⁵⁸⁴

bb. Besondere Rechtfertigungspflicht

Nach dem Wortlaut von § 63 II BHO ist jedoch eine Veräußerung von Gegenständen des Staatsvermögens nur dann zulässig, wenn diese zur Aufgabenerfüllung des Bundes nicht mehr benötigt werden. Aus dem Kriterium der Notwendigkeit folgt, dass den Staat bei der Veräußerung seines Vermögens eine besondere Rechtfertigungspflicht trifft.⁵⁸⁵ Eine Rechtfertigung der Veräußerung kommt z.B. dann nicht in Betracht, wenn ein Sammlungsgegenstand für eine bestimmte Region oder einen bestimmten Ort eine besondere Bedeutung hat, es sich um ein seltenes Epochenzeugnis handelt, das bei einem Verkauf auf dem freien Markt verloren wäre, oder wenn ein Ensemble zerstört würde, das nur geschlossen erhalten werden kann.⁵⁸⁶

Die Sammlung eines Museums lässt sich in eine Kernsammlung, einen Mittelbereich, der eine interessante Umgebung des Kerns ist und eventuell von kommenden Generationen erforscht wird, und Kunstgegenstände, die wahrscheinlich niemals ausgestellt werden, untergliedern. Der Verkauf von Stücken aus der Kernsammlung kann nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sein, weil sonst die Identität der Sammlung in Gefahr gerät.⁵⁸⁷ Gleiches gilt, wenn die Veräußerungsentscheidung dem Sammlungszweck des Museums widerspricht, der sich aus dem Errichtungsakt oder der Satzung einer Einrichtung ergibt. In diesen Fällen lässt sich nicht argumentieren, dass ein Objekt nicht mehr dafür benötigt wird, der Daseinsvorsorge der Bevölkerung in Bildungsangelegenheiten zu

dienen.

Bejaht man die Existenz eines sog. Minderungsverbot⁵⁸⁸, das allerdings gesetzlich nicht verankert ist, so dürfen Veräußerungen den ideellen Gehalt und den Wert des Bestandes einer Sammlung insgesamt nicht mindern. Der profilgebende Bestand einer Sammlung darf nicht geschmälert werden. Eine Rechtfertigung der Verkaufsentscheidung kommt jedoch in Betracht, wenn die hierdurch ermöglichte Neuerwerbung zu einer Höherqualifizierung der Sammlung führt, sog. Besserprinzip.⁵⁸⁹

Dies kann etwa durch eine Erweiterung des Bestandes, die Schließung von Sammlungslücken oder eine Ergänzung des Bestandes zur Profilschärfung der Sammlung erfolgen. Rechtfertigen lässt sich somit die Veräußerung von weniger bedeutenden Einzelstücken, Doppel-, Mehrfach- oder Zufallsstücken, um hierdurch profilgebende Sammlungsobjekte erwerben zu können. Dies gilt auch für die Veräußerung entbehrlicher Kunstgegenstände, um Werke zurückholen zu können, die das Museum in der Vergangenheit, z.B. in der Zeit des Nationalsozialismus, verloren hat.⁵⁹⁰ Eine solche Besserklausel findet sich auch in den Grundsätzen des Deutschen Museumsbundes.⁵⁹¹

Darüber hinaus darf sowohl der Erwerb als auch die Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht willkürlich erfolgen. Die bloße Spekulation auf Wertsteigerungen oder eine Gewinnerzielungsabsicht können weder einen legitimen Grund für den Erwerb eines Objektes noch für dessen Veräußerung darstellen.⁵⁹²

Zur Aussonderung eines Kfz und dessen Verwendung ergibt sich aus Nr. 8 der VV-BHO, dass die Notwendigkeit der Aussonderung des bisherigen Fahrzeugs durch das Gutachten eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen festzustellen ist.⁵⁹³ Bedarf bereits die Veräußerung eines ausgedienten Kfz einer besonderen Feststellung der Notwendigkeit der Aussonderung, so muss dies erst recht für die Deakzession von Kunstgegenständen gelten. Alles andere widerspräche der spezifischen Bedeutung derartiger Objekte.

Wer zum Verkauf von Museumsgut befugt ist, sagen die konkreten Organisationsstatuten der staatlichen Einrichtung. Sie bestimmen auch über die Art und Weise der Verbuchung des Veräußerungserlöses.⁵⁹⁴ Wenn das Museum als juristische Person des öffentlichen Rechts

organisiert ist, hat das aufsichtführende Ministerium kein Weisungs- oder Leitungsrecht, sondern nur die Rechtsaufsicht.⁵⁹⁵ Der Staat kann dem Museum somit keine Deakzessionspolitik diktieren, sondern allenfalls mittelbar durch die Kürzung staatlicher Zuschüsse Einfluss auf dessen Deakzessionsverhalten nehmen.

cc. Nutzung alternativer Einkunftsmöglichkeiten

§ 7 Nr. 1 VV-BHO verlangt, dass die öffentliche Verwaltung eine Kosten/Nutzen-Abwägung vornimmt und die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln anstrebt. Bevor ein Kunstgegenstand veräußert wird, muss ein Museum daher im Rahmen einer solchen Abwägung von Nutzen und Nachteil prüfen, ob es alternative Einkunftsmöglichkeiten gibt. Hierbei ist zunächst, wie im Fall der Barnes Foundation in Pennsylvania, an eine Ausstellungstour zu denken. Nachdem die Stiftung 1991 in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, strebte sie zunächst den Verkauf von 15 Gemälden an, um die Betriebskosten des Museums zu decken. Dies stieß allerdings auf so heftige öffentliche Empörung, dass der Plan fallengelassen wurde. Danach entschloss man sich, 80 Gemälde auf eine internationale Ausstellungstour zu schicken. Sie war extrem erfolgreich und brachte der Stiftung 16,8 Mio \$ ein.⁵⁹⁶ Die öffentliche Ausstellung widersprach zwar eindeutig dem Willen des Stifters Albert C. Barnes, war jedoch verglichen mit der Veräußerung einiger Gemälde ein wesentlich milderes Mittel.⁵⁹⁷

Mit einer Wanderausstellung werden die Kunstgegenstände einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und das entleihende Museum erhält hierfür ein Entgelt. Darüber hinaus wird sein Ansehen gesteigert, was zu einer Mehrung künftiger Einnahmen führen kann. Auch das ausstellende Museum erhält neben besonderer Aufmerksamkeit zusätzliche Einkünfte.⁵⁹⁸

Ähnlich große Vorteile bietet der gewöhnliche Verleih, genauer: die Vermietung von Kunstgegenständen an ein anderes Museum, wie dies etwa der Louvre, das Guggenheim oder das MoMA praktizieren.⁵⁹⁹ Hierdurch erzielt das vermietende Museum Einnahmen für eine nur vorübergehende Besitzüberlassung, während das leihnehmende Museum einen Kunstgegenstand zeigen kann, den es sich sonst nicht hätte leisten

können.⁶⁰⁰ In Zeiten steigender Kunstpreise dient eine solche Zusammenarbeit zwischen Museen in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse.

Daneben ist auch an eine Mittelbeschaffung durch Fundraising zu denken.⁶⁰¹ Dieser in den USA geläufige Finanzierungsweg nutzt die Kontakte der Museumsdirektoren und deren besondere Fähigkeit, Privatpersonen, Unternehmen und ausgewählten Förderern der Einrichtung Spenden zu entlocken.⁶⁰²

b. Verkauf an eine andere öffentliche Einrichtung

Sollte sich keine andere Möglichkeit als der Verkauf eines Sammlungsobjektes bieten, um die notwendigen Einnahmen zu generieren, stellt sich die Frage, ob ein Museum die Pflicht trifft, zunächst einen „internen Verkauf“ anzustrengen, bevor es einen Kunstgegenstand im Rahmen einer öffentlichen Auktion oder freihändig auf dem (internationalen) Kunstmarkt veräußert. Das Ziel, den Kunstgegenstand der Öffentlichkeit zu erhalten, könnte jedoch mit der Verpflichtung des Museums kollidieren, den bestmöglichen Preis zu erzielen.⁶⁰³

aa. Ethische Vorgaben

Im ICOM Code of Ethics for Museums von 2004 heißt es in Art. 2.15 „There will be a strong presumption that a deaccessioned item should be first offered to another museum“. Auch der deutsche Museumsbund sieht eine Anbietungspflicht an mindestens drei Museen sowie an das Land vor, bevor ein Gegenstand öffentlich veräußert werden darf.⁶⁰⁴ Der Verkauf eines Kunstgegenstandes auf dem freien Markt ist als erforderlich anzusehen, wenn das Museum im Vorwege ein Angebot an andere öffentliche Einrichtungen gemacht und das Objekt zudem sechs Monate in einer vom Deutschen Museumsbund angelegten nationalen Datenbank veröffentlicht hat, um das Abgabevorhaben anderen Museen bekannt zu machen und mögliche Interessenten zu gewinnen.⁶⁰⁵ Nach Fristablauf spricht eine starke Vermutung dafür, dass keine andere Möglichkeit als der Verkauf auf dem freien Markt besteht.⁶⁰⁶

bb. Kein Verkauf unter Wert

Ein Museum in öffentlicher Trägerschaft ist nicht mit einem privaten Wirtschaftsunternehmen vergleichbar. Der Grundsatz der Privatautonomie findet keine Anwendung. Aus dem Prinzip der Staatserhaltung folgt vielmehr, dass das Museum bei der Veräußerung an das öffentliche Finanzrecht gebunden ist, zu dessen zentralem Inhalt die strikten Vorgaben des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder gehören.⁶⁰⁷ Beschränkungen für öffentliche Museen ergeben sich zunächst aus § 63 III BHO: „Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Bundeshaushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, so kann das Bundesministerium für Finanzen Ausnahmen zulassen.“⁶⁰⁸ Hiernach ist es den Museen grundsätzlich verboten, das Sammlungsobjekt zu einem günstigeren Preis an eine andere öffentliche Einrichtung abzugeben oder es zu verschenken,⁶⁰⁹ solange nicht die Einsparung von Lager- oder Restaurierungskosten das vorherrschende Motiv für die Deakzession ist. So erstrebenswert es sein mag, deutsche Museen, die über wesentlich weniger Kaufkraft verfügen als private Sammler oder US-amerikanische Museen, auf diesem Wege zu privilegieren und zu verhindern, dass das Kulturgut für die deutsche Öffentlichkeit verloren geht, widerspricht ein Verkauf zu „Freundschaftspreisen“ unter dem vollen Wert jedoch dem Wortlaut von § 63 III BHO, der auf dem Haushaltsprinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit basiert.⁶¹⁰

Eine teleologische Reduktion der Vorschrift kommt mit Blick auf § 61 BHO nicht in Betracht. Nach § 61 BHO ist eine Abgabe von Vermögensgegenständen unterhalb des Verkehrswertes nur bei einer Weitergabe innerhalb der Bundesverwaltung möglich.⁶¹¹ Vermögensgegenstände dürfen hierbei für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, wenn sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Gibt ein Museum in Trägerschaft des Bundes Kunstgegenstände an ein anderes Museum ab, das ebenfalls in Trägerschaft des Bundes steht, geschieht die Weitergabe regelmäßig gerade zu dem Zweck, zu dem der Gegenstand beschafft wurde, nämlich den Kunstgegenstand der Bevölkerung zu Bildungs- und Forschungszwecken öffentlich zugänglich zu machen. Für diesen Fall ergibt sich aus § 61 I BHO, dass nur eine Weitergabe innerhalb der Bundesverwaltung nicht zum vollen Wert erfolgen muss. Ist ein

Verkauf an ein anderes öffentliches Museum zu einem unter dem vollen Wert liegenden Preis gewollt, so ist es Sache des Parlamentes, eine spezielle Ausnahme im Haushaltsplan zu verankern.⁶¹² Selbst wenn eine entsprechende Ausnahme im Haushaltsplan vermerkt ist, ist die Verwaltung allerdings nur ermächtigt, nicht aber verpflichtet, den Vermögensgegenstand überhaupt oder zu dem Wert zu veräußern, der im Haushaltsvermerk angegeben ist.⁶¹³

cc. Bestpreisgebot

Fraglich ist, ob der „volle Wert“ in § 63 III 1 BHO identisch mit dem Bestpreisgebot ist. Sollte dies der Fall sein, wäre das Museum verpflichtet, den Höchstpreis anzustreben, was regelmäßig nur durch den Verkauf im Rahmen einer öffentlichen Auktion möglich ist.

(1) Wertbemessung

Die genaue Bemessung des Wertes eines Kunstgegenstandes ist problematisch. Der Marktwert vieler Sammlungsobjekte lässt sich oft nur innerhalb eines breiten Rahmens schätzen.⁶¹⁴ Zudem lässt sich gerade bei Kunstgegenständen nur schwer von einem Marktwert sprechen, da es sich bei ihnen meist um Unikate handelt, die nur in unregelmäßigen Abständen und oft nur ein einziges Mal auf dem Kunstmarkt gehandelt werden. Nur bei Lithografien oder Grafiken, die in größerer Stückzahl auf dem Markt vorhanden sind, kann von einem Marktpreis im engeren Sinne gesprochen werden.⁶¹⁵ Ein Blick auf § 63 Nr. 2 VV-BHO zeigt, dass der „volle Wert“ als Verkehrswert durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen ist.⁶¹⁶ Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, mit Ausnahme ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. Ähnliches ergibt sich aus § 12 ErbStG i.V.m. § 9 II 1 BewG, wonach sich der für die Besteuerung maßgebliche Wert eines Kunstgegenstandes durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei einer Einzelveräußerung zu erzielen wäre. Auch müssen alle preisbeeinflussenden Umstände mit Ausnahme ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse berücksichtigt werden, § 9 II 3 BewG. Der auf einer Auktion erzielte Endpreis ist ein

Spekulationspreis, der durch äußere Einflüsse und ungewöhnliche Umstände wie Liebhaberei oder kurzfristige Trends beeinflusst werden kann. Der Verkehrswert kann allerdings ebenso gut anhand eines nach anerkannten objektiven Bewertungsmethoden erstellten Sachverständigengutachtens ermittelt werden wie in einem transparenten Bieterverfahren auf einer öffentlichen Auktion.⁶¹⁷ Eine Präferenz für eine der beiden Wertbemessungsmethoden lässt sich § 63 III BHO nicht entnehmen.

Auch ein Blick auf die steuerrechtliche Regelung in § 12 ErbStG i.V.m. § 9 II 1 BewG zeigt, dass die Ermittlung des objektiven Wertes eines Kunstgegenstandes durch gutachterliche Schätzung möglich und zulässig ist. Einem Erben kann nicht abverlangt werden, den Gegenstand öffentlich versteigern zu müssen, nur damit der Staat ihn angemessen besteuern kann. Dem Wortlaut von § 63 III BHO lässt sich deshalb keine Pflicht der verfügenden Einrichtung entnehmen, Sammlungsobjekte nur im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung zum Kauf anzubieten. Festzuhalten ist allerdings, dass eine öffentliche Ausschreibung im Haushaltsinteresse liegt und persönliche Begünstigungen ausschließt.⁶¹⁸ Der zu deakzessionierende Sammlungsgegenstand muss demnach öffentlich angeboten werden.

(2) Haushaltsrechtliche Grundsätze

Zu prüfen bleibt, ob allgemeine Haushaltsprinzipien über den Wortlaut des § 63 III BHO hinaus eine Gewinnmaximierung bei der verfügenden Einrichtung fordern.⁶¹⁹ Ein solcher Grundsatz könnte sich aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 7 BHO ergeben, der seinen Ursprung in § 6 HGrG findet.

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Minimalprinzip (Sparsamkeitsprinzip) und dem Maximalprinzip (Ergiebigkeitsprinzip). Das Minimalprinzip besagt, dass ein bestimmtes Ergebnis mit dem geringst möglichen Mittel-einsatz erzielt werden soll, wohingegen das Maximalprinzip den Gedanken enthält, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.⁶²⁰ Dem Minimalprinzip lässt sich lediglich entnehmen, dass für die Erreichung eines bestimmten Zieles möglichst wenige Ressourcen

aufgewendet werden sollen. Dies bedeutet konkret, dass der angestrebte Zweck durch die Deakzession möglichst weniger, unbedeutender Kunstgegenstände erreicht werden soll. Was das durch den Mitteleinsatz zu erzielende bestmögliche Ergebnis im Sinne des Maximalprinzips ist, ist allerdings fraglich. Dies könnte der höchstmögliche Preis sein oder aber das Ziel, das Sammlungsobjekt für die Öffentlichkeit als kulturelles Erbe zu erhalten und dafür einen geringeren Preis in Kauf zu nehmen. Da beide Auslegungsalternativen denkbar erscheinen, lässt sich kein eindeutiges Ergebnis feststellen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot vermag demnach keine eindeutige Pflicht des verfügenden Museums zu begründen, über den Wortlaut von § 63 Nr. 2 VV-BHO hinaus stets nach Höchstpreisen zu streben.

Der Schutzzweck von § 63 III BHO spricht dafür, lediglich den Verkauf unterhalb des Verkehrswertes zu untersagen, um eine Bereicherung des Erwerbers auf Kosten der Allgemeinheit zu vermeiden.⁶²¹ Damit ist die Vorschrift ein „Verschleuderungsverbot“.⁶²² Der veräußerte Vermögensgegenstand soll, dem Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des Vermögens folgend,⁶²³ durch einen äquivalenten Geldwert ersetzt werden. Das Integritätsprinzip trifft jedoch keine Aussage darüber, ob darüber hinaus eine Mehrung des Vermögens bezweckt werden muss. Die Erfüllung öffentlicher Zwecke genießt Vorrang vor der Absicht schlichter Gewinnmaximierung.⁶²⁴ Staatliche Vermögensbildung ist kein Selbstzweck und in jedem Fall nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Staatsaufgaben notwendig ist.⁶²⁵ Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine gesetzliche Pflicht des Museums, seine Sammlungsobjekte auf einer öffentlichen Auktion anzubieten, um den größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Die verfügende Einrichtung darf damit nach vorangegangener Ausschreibung anderen Museen die Chance geben, das Objekt zu dem von einem Sachverständigen ermittelten Wert zu erwerben.

(3) Zwischenergebnis

Das veräußernde Museum ist nicht verpflichtet, den Verkauf im Rahmen einer öffentlichen Auktion zu tätigen. § 63 III BHO steht einem Direktverkauf zum Verkehrswert nicht entgegen.

Grundsätzlich sollte die Abgabe an Museen und Sammlungen in

öffentlicher Trägerschaft Vorrang vor der Veräußerung an Dritte genießen.⁶²⁶ Als geringste Beeinträchtigung für die Öffentlichkeit ist dabei im Hinblick auf § 61 BHO die Abgabe an ein anderes Museum desselben Trägers anzusehen. Erst als ultima ratio sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den Kunstgegenstand auf dem freien Markt anzubieten.⁶²⁷

2. Finanzpolitische Erwägungen

Ob die sich aus der Veräußerung von Verwaltungsvermögen ergebenden Erlöse hinsichtlich ihrer Verwendung an bestimmte Zwecke gebunden werden können, ist umstritten. Teilweise wird vertreten, es existiere ein sog. „Grundsatz der Erhaltung der Vermögenssubstanz“, aus dem zugleich eine Beschränkung der Verwendung von Veräußerungserlösen folge. Diese dürften nicht zur Deckung laufender Ausgaben, sondern nur für andere vermögenswirksame Maßnahmen verwendet werden.⁶²⁸ Ein solcher Grundsatz der Erhaltung von Vermögenssubstanz folge aus den in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder verankerten Grundsätzen, wonach Vermögen nur veräußert werden dürfe, wenn es in absehbarer Zeit nicht mehr zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werde und die Veräußerung zu einem Preis erfolge, der dem vollen Wert des Vermögensgegenstandes entspreche.⁶²⁹

Fleischmann lehnt die Existenz eines allgemeinen Integritätsprinzips ab, wonach das Verwaltungsvermögen, wenn auch nicht substanzmäßig, so doch zumindest wertmäßig in seinem Bestand erhalten werden müsse. Ein solcher Grundsatz lasse sich weder aus den Vorschriften des Haushaltsrechts noch anderweitig aus allgemeinen Prinzipien ableiten. Es könne sich allenfalls um eine finanzwirtschaftliche Forderung handeln, nicht jedoch um ein rechtliches Postulat.⁶³⁰ Für diese Ansicht wird vorgebracht, dass § 63 II BHO und § 63 III BHO die Veräußerung von Vermögen gerade zulassen und nur die Erzielung einer entsprechend äquivalenten Gegenleistung verlangen, ohne eine Aussage darüber zu treffen, wie die Einnahmen zu verwenden seien. Lediglich die Haushaltsordnungen einzelner Länder sehen vor, dass die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken einem Sondervermögen („Grundstock“) zuzuführen seien, dessen Mittel vorbehaltlich einer

abweichenden Bestimmung im Haushaltsplan grundsätzlich nur zum Erwerb von Grundstücken verwendet werden dürfen.⁶³¹ Hieraus ein allgemeines Integritätsprinzip mit entsprechender Zweckbindung abzuleiten, wird mit dem Argument abgelehnt, dass solche gesetzlichen Regelungen lediglich in einzelnen Ländern und nicht auf Bundesebene gelten.⁶³² Zudem lasse sich in Bund und Ländern keine allgemeine Praxis dahingehend beobachten, dass Veräußerungserlöse grundsätzlich nur für vermögenswirksame Maßnahmen eingesetzt würden. Insofern könne man aus der lediglich teilweise erfolgten Normierung auf eine gesetzliche Ausnahme von dem Grundsatz schließen, dass keine Zweckbindung der Einnahmen aus Vermögensveräußerungen besteht.⁶³³ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es gegen finanzwirtschaftliche Grundsätze verstößt, Veräußerungserlöse zur Finanzierung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben zu verwenden. Hierdurch würde die Vermögenssubstanz vernichtet, was § 63 II und III BHO gerade vermeiden will.⁶³⁴ Das Staatsvermögen dient der dauerhaften Sicherung des Staatszweckes und darf deshalb nicht in seiner Substanz geschmälert oder gar verschleudert oder zu bloßen Gewinnzwecken auf dem Markt riskiert werden.⁶³⁵ Das Vermögen dient aber auch dazu, die Schulden des Staates zu decken, wobei der Vermögensbestand eines Staates ein Indiz für seine Solidität ist.⁶³⁶ Die Veräußerungserlöse dürfen aus diesem Grund nur für andere vermögenswirksame Leistungen verwendet werden.⁶³⁷ Das Verhältnis zwischen Schulden und Vermögen darf sich somit nicht verschlechtern.

Hieraus folgt, dass auch die zusätzliche Schuldentilgung eine vermögenswirksame Leistung ist. Der Erlös kann allerdings nur ausnahmsweise zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts verwendet werden, falls dies nach den Grundsätzen einer geordneten Finanzwirtschaft vertretbar ist.⁶³⁸ Die Verwendung des Veräußerungserlöses zur Deckung laufender Betriebskosten oder für Personalkosten verstößt hingegen ebenso gegen das Integritätsprinzip wie die Verwendung der Einnahmen zur Verlängerung der Öffnungszeiten des Museums.

3. Das Problem der Schuldentilgung

a. Museen in unmittelbarer Staatsverwaltung

Aus dem Prinzip der Gesamtdeckung (§ 8 BHO) ergibt sich, dass alle Einnahmen des Staates der Deckung sämtlicher Ausgaben dienen. Daher müssen Museen, die unmittelbar vom Staat in der Form nichtrechtsfähiger Anstalten betrieben werden, Überschüsse (§ 25 BHO) aus dem Verkauf an den Staatshaushalt abführen.⁶³⁹ Derartige Gelder können zur Deckung der Schulden des Staates verwendet werden. Dies zeigt auch das Beispiel des Kaiser Wilhelm Museums in Krefeld. Die Stadt hatte vor, Claude Monets „Parlamentsgebäude in London“ zu veräußern und aus dem erwarteten Erlös von 20 Mio € die Sanierung des Museums zu bezahlen. Dieses Vorhaben scheiterte letztlich daran, dass ein Teil des Erlöses dem defizitären Haushalt der Kommune hätte zu Gute kommen müssen und nicht allein für das Museum verwendet werden durfte.⁶⁴⁰

Eine Ausnahme vom allgemeinen Deckungsprinzip findet sich z.B. in Art. 81 S. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern. Hiernach ist der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden. Die eingehenden Erlöse dürfen nicht mit Staatsgeldern vermischt werden, die nicht zum Grundstockvermögen gehören. Vielmehr müssen die Erlöse so lange gesondert nachgewiesen werden und unangetastet bleiben, bis sie wieder in Sachwerte umgesetzt und dem Grundstockvermögen zugeführt werden.⁶⁴¹ Eine Veräußerung von Kunstgegenständen zum Abbau der Staatsschulden ist somit in Bayern nicht möglich.

b. Museen in mittelbarer Staatsverwaltung

Fraglich ist, ob auch die Einnahmen von Museen, die als juristische Person des öffentlichen Rechts betrieben werden, zur Deckung der Ausgaben des Staates herangezogen werden können. Öffentliche Einnahmen sind alle Einnahmen, die dem Staat zufließen.⁶⁴² § 105 I geht davon aus, dass §§ 106-110 und analog auch §§ 1-87 BHO für bundesunmittelbare juristische Personen gelten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Ein Beispiel für eine solche abweichende Regelung könnte § 11 II des Errichtungsgesetzes der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sein. Diese Norm legt fest, dass Überschüsse anteilig an den

Bund und die Länder bis zur Höhe der von diesen zur Verfügung gestellten Beiträge abgeführt werden müssen und in den Ausgaben nachzuweisen sind. Eine solche Normierung kann als gesetzliche Klarstellung, aber auch als Ausnahmegesetz verstanden werden.

Die Systematik des Gesetzes spricht allerdings dagegen, die Einkünfte selbstständiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts dem Grundsatz der Gesamtdeckung zu unterwerfen. §§ 105 ff. BHO weisen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen eigenen Abschnitt zu und verpflichten sie, einen Haushalt aufzustellen, § 106 BHO. Gemäß § 105 I Nr. 2 gelten §§ 1-87 BHO für sie entsprechend. Die „entsprechende Anwendung“ der §§ 1-87 BHO bedeutet, dass an die Stelle der Organe des Bundes die entsprechenden Organe der bundesunmittelbaren juristischen Person treten. Folglich finden die §§ 1-87 BHO lediglich auf die Haushaltsangelegenheiten der bundesunmittelbaren juristischen Person Anwendung, nicht jedoch auf etwaige Beziehungen zwischen dem Bundeshaushalt und dem Haushalt der juristischen Person.⁶⁴³ §§ 105 ff. BHO gehen von einer eigenständigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Person aus. Das Rechtssubjekt „Bund“ und das Museum als bundesunmittelbare juristische Person stehen einander als verschiedene Rechtspersönlichkeiten gegenüber.⁶⁴⁴ Deshalb können Einnahmen eines Museums, das von einer rechtlich selbstständigen juristischen Person betrieben wird, keine Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Bundeshaushalts sein. Etwaige Überschüsse müssen nach dem Ende des Haushaltsjahres nicht an den Bund abgeführt werden. Selbstständige Anstalten und Stiftungen sind haftungs-, prozess- und vermögensrechtlich voll und selbst verantwortlich.⁶⁴⁵ Dass im Gegensatz hierzu die Einnahmen öffentlicher Unternehmen in den öffentlichen Haushalt fließen, erscheint zunächst widersprüchlich, da auch öffentliche Unternehmen streng genommen Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Dieser Unterschied lässt sich aber mit einem Blick auf § 112 II BHO erklären, wonach öffentlichen Unternehmen eine haushaltsrechtliche Sonderstellung zukommt und deshalb eine Anwendung der §§ 105-110 BHO ausscheidet.⁶⁴⁶ Die erzielten Einkünfte aus dem Verkauf von Museumsgut durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts stehen somit dem Museum zur alleinigen Verfügung.

c. Museen als nichtrechtsfähige Stiftungen in öffentlicher Trägerschaft der Kommunen

Nichtstaatliche Museen können von einer kommunalen Gebietskörperschaft als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung betrieben werden. Für Museen, die als nichtrechtsfähige kommunale Anstalten geführt werden, gelten die gleichen Grundsätze wie für unselbstständige Anstalten des Bundes oder der Länder. Das Museum hat keine eigenständige Kassenwirtschaft und erscheint mit den gesamten Einnahmen und Ausgaben im Haushalt seines Trägers. Es wird haushaltsrechtlich als Abteilung des Kulturreferats behandelt.⁶⁴⁷

Bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung wird das Stiftungsvermögen durch Schenkung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen einem Treuhänder mit der schuldrechtlichen Auflage übertragen, es für den vom Stifter bestimmten Zweck zu verwenden. Mit der Annahme der privatrechtlichen Zuwendung durch den Stiftungsträger wird eine kommunale Stiftung begründet.⁶⁴⁸ Solche nichtrechtsfähigen Stiftungen unterliegen nicht dem Stiftungsrecht, sondern dem Kommunalrecht, das sich jedoch an den materiellen Grundsätzen des Stiftungsrechts zu orientieren hat.⁶⁴⁹ Auch wenn die nichtrechtsfähige Stiftung über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist das Stiftungsvermögen der Sachgesamtheit Museum gegenüber dem Gemeindevermögen doch selbstständig und muss getrennt verwaltet werden.⁶⁵⁰ Deshalb kann das Stiftungsvermögen, auch soweit es durch Umschichtung liquidiert wurde, nicht zur Aufbesserung leerer Haushaltskassen herangezogen werden, es dient auch weiterhin ausschließlich dem Stiftungszweck.

4. Allgemeine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen

§ 63 II BHO begrenzt zugleich den Zweck, der mit einer Veräußerung von Staatsvermögen angestrebt werden darf. Eine Veräußerung ist danach nur zulässig, wenn der Vermögensgegenstand zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn für den veräußerten Gegenstand Ersatz beschafft wird oder die Aufgabe weggefallen ist, zu deren Erfüllung der Gegenstand ursprünglich erworben wurde. Aus dem Gesichtspunkt der Unwirtschaftlichkeit kann sich eine Verpflichtung zur Veräußerung des Gegenstandes ergeben, wenn die

laufenden Kosten für einen nicht mehr benötigten Vermögensgegenstand zu finanziellen Nachteilen führen.⁶⁵¹

Auch der Erwerb von Vermögensgegenständen steht nicht im Belieben des Bundes (bzw. der Länder oder Kommunen), sondern soll gemäß § 63 I BHO nur erfolgen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit erforderlich ist. Diese Überlegungen sind bereits bei der Verkaufsentscheidung zu berücksichtigen. Ist der Erwerb eines neuen Kunstgegenstandes nicht erforderlich, so kann auch eine Veräußerung mit dem Ziel, einen solchen Erwerb zu tätigen, nicht zulässig sein.

5. Zwischenergebnis

Für die Veräußerung von Sammlungsobjekten gelten keine besonderen rechtlichen Einschränkungen. Aus § 63 II BHO ergibt sich jedoch, dass der Veräußerung eines konkreten Gegenstandes keine öffentlich-rechtliche Zweckbindung entgegenstehen darf. Hieraus folgt eine besondere Rechtfertigungspflicht des Museums, wenn es um die Veräußerung von Objekten mit einem besonderen künstlerischen Wert geht, wie es bei musealen Sammlungsgegenständen der Fall ist. Eine Pflicht, den Gegenstand auf dem freien Markt anzubieten, besteht nicht. Das Museum ist lediglich wegen des Verbotes staatlicher Schenkungen gehalten, eine Veräußerung an andere öffentliche Museen nicht unterhalb des Marktwertes zu tätigen. Die Einnahmen durch Veräußerung von Museumsgut aus öffentlich-rechtlich organisierten Museen dürfen wegen des Integritätsprinzips nicht zur Deckung laufender Betriebs- oder Personalkosten bzw. zur Gewährleistung längerer Öffnungszeiten verwendet werden. Die Einnahmen von Museen in unmittelbarer Staatsverwaltung können zudem zur Deckung der Staatsschulden verwendet werden. Anderes gilt jedoch für Museen in unmittelbarer Staatsverwaltung.

Im Folgenden ist daher auf die Frage einzugehen, ob nicht de lege ferenda eine Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip des § 8 BHO für Museen in unmittelbarer Staatsverwaltung zugelassen werden sollte (unter 6.a aa) oder die Museen zur Gewährleistung einer Rückführung der Deakzessionseinnahmen in die Sammlung einen Deakzessionsfonds errichten sollten (unter 6.a bb). Darüber hinaus ist zu erörtern, ob

öffentlichen Museen bei der Veräußerung von Sammlungsobjekten ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden sollte (unter 6.b).

6. Lösungsvorschläge de lege ferenda

a. Zur Regelung der Erlösverwendung

aa. Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip des § 8 BHO

Fraglich ist, ob nicht wegen der besonderen Bedeutung von Kunstgegenständen bei staatlichen Museen eine Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip aus § 8 BHO zugelassen werden sollte, damit deren Veräußerungserlöse nicht zur Schuldentilgung des Staates verwendet werden können.

Kunstgegenstände gehören nicht zum Finanzvermögen, sondern sind Verwaltungsvermögen.⁶⁵² Der Staat kann gehalten sein, zu Zwecken der Haushaltskonsolidierung, zur Schuldentilgung, zur Kostentlastung oder zur Konjunktursteuerung eine Veräußerung oder Umschichtung von Teilen des Finanzvermögens vorzunehmen.⁶⁵³ Dient das Finanzvermögen dem Zweck der Schuldentilgung (weil es gerade nicht an bestimmte Verwaltungsaufgaben gebunden ist), so könnte man hieraus den Umkehrschluss ziehen, dass das Verwaltungsvermögen und die aus seinem Verkauf erzielten Einnahmen gerade nicht zur Haushaltskonsolidierung und Schuldentilgung verwendet werden dürfen, da sie der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben dienen und diese Zweckbindung nach der Veräußerung wieder hergestellt werden soll. Diesen Überlegungen steht nach der aktuellen Rechtslage aber das aus § 8 BHO fließende Nonaffektationsprinzip entgegen, wonach Einnahmen nicht als Deckungsmittel für bestimmte Ausgaben vorgesehen werden können.⁶⁵⁴ § 8 BHO ermöglicht es jedoch, Ausnahmen vom Verbot der Zweckbindung durch Gesetz oder im Haushaltsplan zuzulassen.⁶⁵⁵

Darüber hinaus kann sich eine solche Ausnahme aus der Rechtsnatur der Einnahmen ergeben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um zweckgebundene Mittel Dritter handelt,⁶⁵⁶ wie etwa private Spenden, Stiftungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, die dem Bund mit rechtsverbindlichen Verwendungsaufgaben zugeflossen sind.⁶⁵⁷ So könnte

etwa dem Bund ein Kunstgegenstand mit der Auflage zugewendet werden, dass dieses Objekt oder die aus seiner Verwertung erzielten Erlöse nur dem Museum zugutekommen dürfen. In der Praxis dürfte eine derartig rechtsverbindliche Verwendungsaufgabe jedoch sehr selten sein. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, aufgrund der herausragenden Bedeutung von Kunstgegenständen und ihrer Eigenschaft als Verwaltungsvermögen, die Verwendung der durch ihren Verkauf erzielten Einnahmen auf bestimmte Zwecke zu beschränken. Kunstgegenstände tragen zum Selbstverständnis des Gemeinwesens bei und können identitätsstiftend sein.⁶⁵⁸ Wird der einem Kunstgegenstand innewohnende finanzielle Wert realisiert, so sollte de lege ferenda der Erlös in die Sammlung reinvestiert werden müssen, damit zumindest die identitätsstiftende Funktion der Sammlung so weit wie möglich erhalten bleibt.

bb. Deakzessionsfonds

Deakzession ist ein zulässiges Instrument des Sammlungsmanagements. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen sind Museen mit dem Problem konfrontiert, mit verminderten öffentlichen Mitteln haushalten zu müssen. Um im Interesse der Einrichtung eine flexible Mittelverwendung gewährleisten zu können und eine Erlösverwendung auch für laufende Betriebskosten zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Einnahmen aus Deakzessionen in einen „Deakzessionsfonds“ des Museums fließen zu lassen.⁶⁵⁹ Vorbild für eine solche Lösung könnte das kanadische Glenbow Museum sein. Zwischen 1980 und 1992 verkaufte das Museum insgesamt etwa 30.000 Objekte, bei denen es sich um Duplikate, Kunstgegenstände ungeklärter Herkunft und minderer Qualität handelte. Die Einnahmen aus der Deakzession flossen in einen Erwerbsfonds.⁶⁶⁰ In den 1990er Jahren büßte das Museum erhebliche private und finanzielle Unterstützung ein, so dass die Museumsverwaltung eine Budget-Prognose herausgab, die den Bankrott des Museums in fünf Jahren vorhersagte. Das Management entwickelte daraufhin einen Plan, um sich neu zu orientieren. Dieser sah Deakzession als ein Schlüsselement vor. Es sei unrealistisch, die fiduziarische Pflicht dahingehend zu verstehen, dass alles für immer aufbewahrt werden müsse.⁶⁶¹

Nach den neuen Deakzessionsrichtlinien steht am Anfang einer jeden Deakzession die Empfehlung durch den Kurator, die dem Direktor,

Geschäftsführer und Komitee für Sammlungsmanagement vorgelegt wird, um schließlich eine endgültige Entscheidung durch das Direktorium zu erreichen.⁶⁶² Andere kanadische Museen haben im Vorwege die Möglichkeit, die zu deakzessionierenden Kunstgegenstände zu erwerben. Privat gestiftete Gegenstände sind von der Deakzession ausgeschlossen. Insgesamt veräußerte das Museum 3000 Objekte für ca. 3,4 Mio kanadische \$.⁶⁶³ Die Einnahmen aus dem Verkauf fließen in einen Sammlungsfonds, der als eine Art Stiftungsfonds fungiert. Kapitalentnahmen aus dem Fonds sind begrenzt auf Neuerwerbungen. Der Zinsertrag wird dagegen aufgeteilt in einen Teil, der dazu dient den Wert des Sammlungsfonds zu erhalten und einen anderen Teil, der nach dem Ermessen des Vorstandes für Betriebskosten in Form der Pflege und Erhaltung der Sammlung verwendet wird, wozu insbesondere administrative Tätigkeiten, Fundraising und die Kosten zur Aufrechterhaltung und Ermöglichung des öffentlichen Zugangs gehören.⁶⁶⁴ Auf diese Weise konnte sich das Museum erfolgreich refinanzieren. Im Jahr 2004 belief sich der Marktwert des Sammlungsfonds bereits auf 5.271.846 \$.⁶⁶⁵

Ähnlich wurde mit den Einnahmen aus den Verkäufen durch das Museum Weserburg verfahren. Der Gesamterlös floss in einen „Zukunftsfonds“, der mit Ausnahme der Zinsen dem operativen Geschäft nicht zur Verfügung steht, sondern den langfristigen Bestand des Hauses sichern soll.⁶⁶⁶ Eine derartige Erlösverwendung ist mit dem Integritätsprinzip vereinbar, weil das Staatsvermögen in seiner Substanz nicht geschmälert wird, die Betriebskosten vielmehr nur aus den Zinserträgen bestritten werden sollen. Auch hierfür bedürfte es jedoch für Museen in unmittelbarer Staatsverwaltung einer Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung aus § 8 BHO. Auf diese Weise lassen sich haushaltsrechtliche Bedenken gegen die Verwendung des Deakzessionserlöses ausräumen. Eine solche Handhabung entspricht auch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, da dem Museum eine Möglichkeit gegeben wird, sich selbst zu finanzieren und den Staatshaushalt zu entlasten.

Die Einrichtung eines Deakzssionsfonds könnte jedoch am Gebot der zeitnahen Mittelverwendung aus § 55 I Nr. 5 AO scheitern. Danach muss eine steuerbegünstigte Einrichtung sämtliche Mittel, die ihr in einem Geschäftsjahr zugeflossen sind, bis zum Ende des folgenden Jahres für ihre Satzungszwecke verwendet haben.⁶⁶⁷ Einrichtungen, die sich nicht an das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung halten, kann die Gemeinnützigkeit aberkannt werden, was z.B. den Verlust der sich aus § 13 I Nr. 16 lit. b ErbStG ergebenden Steuerprivilegien nach sich ziehen würde. Eine Einrichtung verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellen, geistigen oder sittlichen Gebieten selbstlos zu fördern.⁶⁶⁸ Dies ist bei einem Museum grundsätzlich gegeben. Das Gebot der Abgabenordnung gilt allerdings nur für Körperschaften i.S.d. Körperschaftsteuergesetzes, § 51 I 2 AO. Um eine Selbstbesteuerung des Staates zu vermeiden, gelten im Hinblick auf Ertrags- und Umsatzsteuern Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht als Steuersubjekte. Als wettbewerbsrelevant und somit steuerbar gelten nur Betriebe gewerblicher Art iSv § 1 I Nr. 6 KStG, § 2 III UStG. Folglich unterliegen nur private Museen den Vorgaben der Abgabenordnung und damit dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung.

Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf ihren Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, § 55 I Nr. 5 S. 3 AO. Davon macht § 58 Nr. 6 AO eine Ausnahme. Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (sog. zweckgebundene Rücklage). § 58 Nr. 6 AO stellt hierfür zwei Kriterien auf. Zum einen muss ein konkreter Anlass vorliegen, der aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung einer Rücklage rechtfertigt. Zum anderen darf eine Rücklage nur gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Einrichtung nachhaltig erfüllen zu können.⁶⁶⁹ Es ist somit steuerschädlich, wenn die Körperschaft mit der Rücklage ein in unabsehbarer Ferne liegendes Ziel verwirklichen will.⁶⁷⁰ Der Zeitraum der Rücklagenbildung kann sich jedoch je nach Projekt auf einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren erstrecken.⁶⁷¹ Ein Blick auf § 58 Nr.

7 AO zeigt hingegen, dass eine Rücklage nach Nr. 6 zur Erhaltung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Körperschaft nicht möglich ist.⁶⁷² Der Gemeinnützigkeit eines Museums steht es aber nicht entgegen, wenn die aus dem Verkauf von Kunstgegenständen erzielten Erlöse für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere zur Deckung von anfallenden Kosten, verwendet oder zu diesem Zweck Rücklagen zugeführt werden, sofern dies lediglich für einen bestimmten Zeitraum geschieht (§ 55 I Nr. 5 i.V.m. § 58 Nr. 6 AO).⁶⁷³

Auch eine bloße Umschichtung des Vermögens ist mit der Gemeinnützigkeit der Einrichtung vereinbar.⁶⁷⁴ Das gilt auch für den Verkauf von Kunstgegenständen, wenn der Verkaufserlös als liquides Mittel weiterhin beim Kapital verbleibt,⁶⁷⁵ da der an die Stelle des Kunstgegenstandes tretende Verkaufserlös lediglich in anderer Form den realen Wert des vor der Umschichtung vorhandenen Vermögens repräsentiert.⁶⁷⁶ Buchmäßige Gewinne und Verluste, die bei der Vermögensumschichtung realisiert werden, bleiben für die rechtliche Beurteilung der Gemeinnützigkeit außer Betracht.⁶⁷⁷

Die Erträge aus dem Grundstockvermögen, welches aus Sach- und Finanzvermögen sowie Rücklagen besteht, unterliegen dem stiftungs- und steuerrechtlichen Admassierungsverbot, wonach für diese Erträge ein generelles Thesaurierungsverbot besteht. Sie müssen deshalb ebenfalls zeitnah verwendet⁶⁷⁸ oder projekt- bzw. betriebsbezogenen Rücklagen iSv § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden.⁶⁷⁹

Ein privates Museum, das wiederholt Deakzession betreibt und damit einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, kann darüber hinaus Gefahr laufen, als Unternehmer iSv § 2 UStG angesehen und damit umsatzsteuerpflichtig zu werden oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb iSv § 14 AO zu gelten, womit es ertragsteuerpflichtig werden würde.⁶⁸⁰ Auch das von einem Kunstsammler errichtete Museum zählt zu seinem Privatvermögen.⁶⁸¹ Bei der bloßen Verwaltung des Kunstvermögens, etwa in Form der Pflege des Stammvermögens, wozu auch eine regelmäßige Umschichtung gehört, handelt es sich in der Regel um keine gewerbliche Tätigkeit. Die Veräußerung von Sammlungsstücken aus Not oder zur Umstrukturierung einer Sammlung ist dem privaten Bereich zuzuordnen.⁶⁸² Der Kunstsammler hat ebenso wie das Museum die

Möglichkeit, Objekte neu zu erwerben als auch Objekte zur Bereinigung der Sammlung oder zur Finanzierung von Neuerwerbungen zu verkaufen, ohne dabei die Grenze der Gewerblichkeit zu überschreiten. Erst wenn das Museum eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht unternimmt und damit den Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung verlässt, liegt ein Gewerbebetrieb vor.⁶⁸³ Dabei müssen allerdings tatsächliche Umstände vorliegen, die im Rahmen eines Gesamtbildes eindeutig auf eine Gewinnabsicht schließen lassen, die über eine bloße „Gewinnmitnahme“ bei der Vermögensverwaltung hinausgehen.⁶⁸⁴

Die Vorschriften der Abgabenordnung stehen dem dargelegten Lösungsvorschlag zur Erlösverwendung demnach nicht entgegen, solange die private Körperschaft durch die Deakzession keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt. Zulässig sind bei privaten Museen folglich die Bildung projektbezogener oder kurzfristiger Rücklagen sowie die Umschichtung des Vermögens.

b. Vorkaufsrecht öffentlicher Museen?

Um deakzessionierte Kunstgegenstände im Besitz der öffentlichen Hand zu halten, könnte man daran denken, öffentlichen Museen ein Vorkaufsrecht zuzugestehen.⁶⁸⁵ Als die New York Historical Society im Februar 1993 zunächst ihre Türen schloss, rief das den New Yorker Staatsanwalt auf den Plan. Er vereinbarte mit der Historical Society, dass ausgewählten Einrichtungen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde und diese sogar die Möglichkeit hatten, Sammlungsgegenstände unterhalb des Zuschlagpreises zu erwerben.⁶⁸⁶ Zudem konnten sie sich zur Finanzierung langfristiger Tilgungspläne bedienen.⁶⁸⁷ Diese Möglichkeit nahm das MET in Bezug auf das teuerste Objekt der Auktion, den „Triumph of Fame“ von Lo Scheggia, wahr.⁶⁸⁸

Ein solches Vorkaufsrecht bringt jedoch für den Käufer wie für den Verkäufer Nachteile mit sich. Es gewährt dem Berechtigten die Möglichkeit, mit dem Vorkaufsverpflichteten einen Vertrag gleichen Inhalts zustanden zu bringen, wie er zwischen diesem und einem Dritten vereinbart wurde.⁶⁸⁹ Das erwerbende Museum wird somit mit Aufschlägen und anderen Transaktionskosten der Versteigerung belastet. Damit dient

ein Vorkaufsrecht den Interessen der erwerbenden Einrichtung nicht in gleicher Weise wie ein Direktverkauf.⁶⁹⁰ Darüber hinaus verzerrt ein Vorkaufsrecht die Preisbildung. Museen selbst werden häufig nicht mitbieten, weil sie auch ohne Preiskampf den Gegenstand erlangen können, und andere Bieter halten sich mit hohen Geboten eher zurück, da sie selbst am Ende der Auktion nicht sicher sein können, tatsächlich Eigentümer des Kunstgegenstandes zu werden.⁶⁹¹

c. Politische Befürchtungen

2005 stellte eine SPD-Abgeordnete im Landtag von Baden-Württemberg eine kleine Anfrage, ob es zutrefte, dass der zuständige Minister vorgeschlagen habe, die Landesmuseen sollen künftig zur Finanzierung neuer Projekte, Objekte aus ihren Beständen verkaufen. Sie wollte wissen, wie dieser Vorschlag mit der Aufgabe öffentlicher Museen vereinbar sei und ob die Landesregierung beabsichtige, dem Vorschlag der ICOM und des Vorstandes des Deutschen Museumsbundes zu folgen, wonach eine Abgabe von Sammlungsgut im öffentlichen Eigentum grundsätzlich abzulehnen und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sei.⁶⁹² Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortete hierauf, dass die Aufgabe von Museen hoch eingeschätzt werde, diesen jedoch, wie allen staatlichen Einrichtungen, enge finanzielle Grenzen gesetzt seien und sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verstärkt auf die Erzielung eigener Einnahmen angewiesen seien.⁶⁹³ Da § 63 II LHO-BW eine Veräußerung von Vermögensgegenständen zulasse, sei die Steigerung von Einnahmen durch den Verkauf von Sammlungsgegenständen grundsätzlich zulässig. In Einzelfällen, wie etwa bei der Veräußerung von Dubletten, stehe dies nicht im Widerspruch zur Aufgabe der Museen, wobei auch die Grundsätze der ICOM und des Deutschen Museumsbundes eine Veräußerung von Sammlungsobjekten für möglich halten. Die Entscheidung über eine Veräußerung könne jedoch nur vom einzelnen Museum selbst getroffen werden. Ein Erlös würde ausschließlich diesem Museum für die Erfüllung seiner Aufgaben zufließen.

Hieraufhin stellten mehrere Abgeordnete den Antrag an den Landtag, die Landesregierung zu ersuchen, ob sie die Auffassung des Ministers teile, dass eine Veräußerung von Sammlungsgegenständen nach Maßgabe von §

63 II LHO-BW mit dem Auftrag öffentlicher Museen in Einklang zu bringen sei. Zudem sollten bei einem möglichen Verkauf von „Dubletten“ aus öffentlichen oder privaten Museen die (Verfahrens-) Grundsätze der ICOM und des Deutschen Museumsbundes für zwingend anwendbar erklärt werden. Dabei wurde die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, der Minister sehe die Veräußerung von Sammlungsgegenständen als bisher noch nicht hinreichend ausgeschöpfte Finanzquelle an, die genutzt werden solle, bevor Ansprüche an das Land oder an andere öffentliche Hände gerichtet werden.⁶⁹⁴

Die Stellungnahme des Ministers hierauf fiel knapp aus: Der Sicherung des Verbleibs von Kulturgütern sei ein hoher Stellenwert beizumessen. Aus sammlungspolitischen Gründen sei es dennoch nicht notwendig, alle Sammlungsgegenstände einem Veräußerungsverbot zu unterwerfen. Die Grundsätze der ICOM und des Deutschen Museumsbundes würden so weit wie möglich beachtet, könnten jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen und wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes nicht uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.⁶⁹⁵

D. Überprüfung von Deakzessionsentscheidungen

Problematisch ist weiterhin, wie sich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Deakzession praktisch durchsetzen lassen, wenn sie vermeintlich nicht im Einklang mit § 63 BHO steht, weil die Verfügungsentscheidung selbst oder die Erlösverwendung ermessensfehlerhaft ist.

I. (Keine) Ansprüche von Privatpersonen

Der Staat und die Gemeinden haben einen verfassungsrechtlich verankerten Kulturauftrag.⁶⁹⁶ Aus ihm ergibt sich die Pflicht des staatlichen Trägers, ein möglichst hohes Maß an gesellschaftlicher Kunstvermittlung und individueller Teilhabe am künstlerischen Leben zu verwirklichen. Aus dem objektivrechtlichen Auftrag lässt sich allerdings kein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen aus Art. 5 III 1 GG oder Art. 2 I GG auf eine öffentliche Vermittlung oder Darbietung von Kunstgegenständen ableiten, das gerichtlich durchsetzbar wäre.⁶⁹⁷ Auch in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip lässt sich kein Anspruch auf kommunale Kulturangebote ableiten.⁶⁹⁸ Das Verfassungsrecht räumt dem Staat und den Kommunen einen weiten Ermessensspielraum ein, was nicht zuletzt dem Umstand Rechnung trägt, dass Kulturpolitik immer auch eine Frage der verfügbaren Mittel ist.⁶⁹⁹ Insoweit ergibt sich kein Anspruch des Bürgers, kraft dessen er die Verfügung über einen öffentlichen Sammlungsgegenstand verhindern oder dessen Rückgabe begehren könnte.

II. Rückforderungsanspruch des verfügenden Museums: Zivilrechtliche Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Kompetenzüberschreitungen

Denkbar wäre ein Rückforderungsanspruch des verfügenden Museums aus § 985, § 812 I 1 Alt.1 oder § 817 S.1 BGB. Der Umfang der Rechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird durch das Gesetz oder einen staatlichen Verleihungsakt aufgrund eines Gesetzes bestimmt. Im Bereich rechtsgeschäftlichen Handelns ergibt sich daher die

Besonderheit, dass die Überschreitung des Zuständigkeitsbereichs öffentlich-rechtlich zur Rechtswidrigkeit des Handelns führt und bei besonders schweren Verstößen sogar dessen Nichtigkeit zur Folge hat.⁷⁰⁰ Zivilrechtlich ist das Rechtsgeschäft unwirksam, und auch eine Heilung durch Genehmigung kommt nicht in Betracht.⁷⁰¹ Eine Überschreitung der Vertretungsmacht führt dazu, dass die juristische Person weder berechtigt noch verpflichtet ist. Die Grundsätze der Anscheins- oder Duldungsvollmacht sind auf juristische Personen des öffentlichen Rechts nur anwendbar, wenn das zuständige Organ im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs den Rechtsschein der Bevollmächtigung geweckt oder den Anschein der Bevollmächtigung geduldet hat.⁷⁰² Entsteht eine wegen Umgehung von Zuständigkeitsregelungen, Genehmigungserfordernissen oder Formvorschriften durch das Organisationsrecht der juristischen Person nicht mehr gedeckte Verpflichtung, sind die Rechtsscheinsregeln dagegen nicht anwendbar.⁷⁰³

Fraglich ist, wie sich darüber hinaus Verstöße gegen die Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts auswirken. Verstöße gegen § 63 BHO führen im Regelfall nicht zur Unwirksamkeit des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts, da es sich bei § 63 BHO nur um eine staatsinterne Organisationsvorschrift zum Schutz des Bundesvermögens handelt.⁷⁰⁴ In der Vorschrift manifestiert sich der allgemeine, aus Rechtsstaatsprinzipien folgende, Verwaltungsgrundsatz, dass der Staat grundsätzlich kein Recht hat, Geschenke zu machen.⁷⁰⁵

Generell verpflichten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung zunächst nur die Organe des Bundes, sich diesen Bestimmungen entsprechend zu verhalten. Rechte und Pflichten Dritter werden nicht begründet.⁷⁰⁶ Steht ein Rechtsgeschäft im krassen Widerspruch zum Gemeinwohl, kann es jedoch auch bei einer Beteiligung der öffentlichen Hand, den Tatbestand der Sittenwidrigkeit des § 138 I BGB erfüllen, was zur Nichtigkeit des Vertrages führt.⁷⁰⁷ Ein derart krasser Widerspruch zum Gemeinwohl kann auch für den Fall angenommen werden, dass ein Rechtsgeschäft das öffentliche Haushaltsrecht missachtet, sofern der Verstoß beiden Seiten subjektiv zurechenbar ist.⁷⁰⁸ Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann nämlich nicht nur aufgrund eines bestimmten Verhaltens gegenüber dem Geschäftsgegner angenommen werden, sondern auch

indem eine Partei eine Vertragsleistung mittels Verstößen gegen Gesetze erbringt, die im Interesse der Allgemeinheit geschaffen wurden.⁷⁰⁹ Der in Art. 114 II 1 GG, § 6 HGrG und § 7 BHO verankerte Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,⁷¹⁰ der auch in § 63 III BHO seinen Niederschlag gefunden hat, ist eine solche Vorschrift, die im Interesse der Allgemeinheit erlassen wurde.⁷¹¹ Wissen und billigen die Vertragsteile, dass die Veräußerung des Sammlungsobjektes nur unter gröblicher Verletzung der im Interesse der Allgemeinheit gegebenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann, ist der Vertrag gemäß § 138 I BGB als sittenwidrig und damit nichtig anzusehen.⁷¹² Eine bloß tadelnswerte Ausgabenbewilligung genügt indes nicht. Erforderlich für eine Anwendung von § 138 I BGB ist, dass die Handhabung der Haushaltsvorschriften in einem so hohen Maße fehlerhaft ist, dass von einer sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel und einer gewissenhaften treuhänderischen Verwaltung des (Staats-) Vermögens schlechthin nicht mehr gesprochen werden kann.⁷¹³

III. Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof übt eine Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle aus, §§42 ff. HGrG und §§90 ff. BHO. Er prüft jedoch nur, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Vermögensgebarung eingehalten wurden⁷¹⁴ und nicht, ob durch den Verkauf eines bestimmten Kunstgegenstandes öffentliche Interessen verletzt wurden.

IV. Kommunalaufsicht

Daneben bietet die Kommunalaufsicht ein Instrument zur Kontrolle von Veräußerungsentscheidungen. In § 90 III GO-SH heißt es:

„Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie über bewegliche Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will. Die Gemeinde bedarf abweichend von Satz 1 keiner Genehmigung, wenn diese Sachen an andere schleswig-holsteinische kommunale Körperschaften oder das Land

Schleswig-Holstein veräußert werden.“

Ein derartiges Genehmigungserfordernis bietet die Möglichkeit einer präventiven Rechtsaufsicht. Darüber hinaus kann die kommunale Rechtsaufsicht Amtspflichten der Aufsichtsbehörde gegenüber der zu beaufsichtigenden Gemeinde als einem geschützten Dritten begründen. Derartige Schutzpflichten bestehen auch bei begünstigenden Maßnahmen, die von der Gemeinde selbst angestrebt werden, wie zum Beispiel bei der Genehmigung eines von der Gemeinde abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Verletzungen dieser Pflichten können Amts- oder Staatshaftungsansprüche der Gemeinde gegen die Aufsichtsbehörde auslösen.⁷¹⁵ Dies gilt aber nur, wenn ein solches Genehmigungserfordernis gesetzlich vorgesehen ist.

Eine mit § 90 III GO-SH vergleichbare Regelung existiert nur in § 90 III Nr. 3 SächsGemO. Die Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sehen ein Genehmigungserfordernis zumindest dann vor, wenn die Gemeinde beabsichtigt, einen Vermögensgegenstand unter dem vollen Wert zu veräußern. Für die Abgabe von Gegenständen, die einen besonderen künstlerischen Wert aufweisen, bedarf es hingegen keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.⁷¹⁶ Die Gemeindeordnungen von Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Saarland sehen demgegenüber eine Rechtsaufsicht bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen überhaupt nicht vor.⁷¹⁷ § 125 III Nr. 2 NiedersKomVG legt jedoch fest, dass die Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, zu begründen und die Begründung zu dokumentieren ist. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde einen Vermögensgegenstand unentgeltlich veräußern will.⁷¹⁸ In Bayern wurde die Mitwirkungsbefugnis des Staates bei der Verfügung über Sachen und bei der wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, im Jahr 1991 aus dem Gesetz entfernt. In einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren wird den Kommunen allerdings empfohlen, sich vor der Maßnahme vom Landesamt für Denkmalpflege beraten zu lassen.⁷¹⁹

Außer in Schleswig-Holstein und Sachsen ist somit nur eine repressive

Kontrolle der Veräußerungsentscheidung möglich. Die Kommunalaufsicht führt in diesen Fällen lediglich eine Rechts- und keine Zweckmäßigkeitskontrolle durch,⁷²⁰ womit nur überprüft werden kann, ob die Veräußerung eines Sammlungsobjektes tatsächlich zum vollen Wert erfolgt ist oder andere gesetzliche Vorgaben der Veräußerung entgegenstehen. Ob die Weggabeentscheidung dagegen gegen das Sammlungskonzept einer Einrichtung verstößt oder mit der (regionalen) Bedeutung des Kunstgegenstandes unvereinbar ist, unterliegt keiner Kontrolle. Dagegen können im Rahmen der präventiven Genehmigung überörtliche Interessen durchschlagen, die zu einer Genehmigungsversagung führen.⁷²¹ Ein Blick auf § 90 III 2 GO-SH zeigt, dass bei der Veräußerung von Sammlungsobjekten ein Landesinteresse an dieser kommunalen Angelegenheit besteht. Eine Genehmigung kann somit mit dem Hinweis darauf, dass die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse an dem Sammlungsgegenstand hat und dieser für künftige Generationen zu erhalten sind, versagt werden.

V. Ergebnis

Allein der Museumsträger kann gegen die Verfügung vorgehen und ggf. die Herausgabe und/oder Rückübereignung des Sammlungsgegenstandes auf der Grundlage von § 812 I 1 Alt. 1, § 817 S. 1 oder § 985 BGB verlangen,⁷²² wenn der Kaufvertrag oder auch die Verfügung selbst nach § 138 BGB unwirksam ist. Der Ausschlussgrund des § 817 S. 2 BGB kommt bei Bereicherungsansprüchen des Museums nicht zum Tragen. Dabei kann dahinstehen, ob der Einrichtung das sittenwidrige Handeln ihrer Museumsdirektion bereits wegen evidenten Missbrauchs der Vertretungsmacht überhaupt nach § 166 I BGB zugerechnet wird⁷²³ oder § 817 S. 2 BGB teleologisch reduziert wird, weil die Konditionssperre in diesem Fall dem Schutzzweck des § 63 BHO zuwider laufen würde und deshalb nicht greift.⁷²⁴ In der Praxis jedoch wird ein Museum von einer solchen Klagemöglichkeit kaum jemals Gebrauch machen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Museum hinter seiner Deakzessionshandlung steht und nur in Ausnahmefällen auf Druck der Öffentlichkeit seine Entscheidung revidieren wird. Andere natürliche oder juristische Personen, die den Verkauf untersagen oder im Nachhinein eine Rückübereignung des Sammlungsobjektes verlangen könnten, sind nicht vorhanden.

E. Private Museen

Sammlungsgegenstände eines Museums in privater Trägerschaft dürfen grundsätzlich frei veräußert werden.⁷²⁵ § 137 S. 1 BGB erlaubt es nicht, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis rechtsgeschäftlich zu entziehen. Auch wenn ein Schenker dem Museum Kunstgegenstände nur auflösend bedingt übereignet hat, kann er einen gutgläubigen Erwerb durch Dritte nicht verhindern, §§ 932 ff. BGB.⁷²⁶ Schuldrechtliche Beschränkungen können sich allenfalls aus der Satzung des Museums bzw. dem Stiftungsgeschäft oder im konkreten Einzelfall aus dem Schenkungsvertrag mit einem privaten Spender ergeben (unten I). Aus dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland können besondere Genehmigungsvorbehalte sowie Ausgleichspflichten oder Vorkaufsrechte des Staates folgen.⁷²⁷ Ein rechtliches Verbot von Deakzessionen gibt es jedoch nicht.

Ob ein Kunstgegenstand deakzessioniert werden darf und soll, ist eine ethische Frage.⁷²⁸ Beschränkungen in der Verwendung des Veräußerungserlöses und eine Verpflichtung, den Sammlungsgegenstand zunächst einem anderen Museum anzubieten, bestehen lediglich aufgrund der freiwilligen Unterwerfung des Museums unter die Vorgaben der ICOM und des Deutschen Museumsbundes.

Sofern einem Sammlungsgegenstand Auflagen, Bedingungen oder rechtsgeschäftliche Verfügungsverbote anhaften, stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen derartige Beschränkungen nach sich ziehen (unten I) und welche Möglichkeiten das Common Law (unten II) oder das deutsche (Stiftungs-) Recht (unten III) bietet, sich darüber hinwegsetzen zu können.

I. Entgegenstehende Auflagen, Bedingungen und rechtsgeschäftliche Verfügungsverbote

Spenden an ein Museum in Form von Schenkungen oder Verfügungen von Todes wegen können mit Auflagen, (auflösenden) Bedingungen oder schuldrechtlichen Verfügungsverboten versehen werden.⁷²⁹ Dies kann

etwa in der Form geschehen, dass der Kunstgegenstand nicht veräußert oder getauscht werden darf,⁷³⁰ auf bestimmte Art und Weise dauerhaft ausgestellt werden muss,⁷³¹ die Sammlung nicht durch andere Objekte ergänzt oder auseinandergerissen werden darf oder die Sammlung in ihrem unveränderten Umfeld gezeigt werden soll.⁷³² Schenkungsverträge sehen häufig derartige Klauseln vor, ohne leider die Folgen der Nichtbeachtung solcher Auflagen zu regeln.⁷³³ Problematisch ist zudem, ob wirklich eine vertraglich vereinbarte Auflage oder nur ein unverbindlicher Wunsch des Schenkers anzunehmen ist, was im Einzelfall durch Auslegung festgestellt werden muss. Die Nichtbeachtung eines schlichten Wunsches des Schenkers löst keine Rechtsfolge aus.⁷³⁴

Für den Fall der Nichtvollziehung einer Auflage gewährt § 527 BGB dem Schenker oder seinen Erben einen besonderen Herausgabeanspruch. Die Rechtsfolge richtet sich nach §§ 812 I 1, 818, 819 I BGB, wonach der Beschenkte dasjenige herauszugeben hat, was zum Vollzug der Auflage zu verwenden war.⁷³⁵ Ist zur Aufлагenerfüllung der Schenkungsgegenstand in seiner individuellen Substanz zu verwenden, so ist dieser bei Nichterfüllung der Auflage zurückzugeben.⁷³⁶ Wenn es sich dagegen um eine immaterielle Auflage ohne Bezug zum Schenkungsgegenstand handelt, muss nichts herausgegeben werden.⁷³⁷ Im Anwendungsbereich von § 527 BGB als *lex specialis* finden sonstige gesetzliche Rückforderungsansprüche daneben keine Anwendung.⁷³⁸ Ansprüche aus § 812 I 2 Alt.2, § 313 oder ein Widerruf über § 530 sind durch § 527 BGB ausgeschlossen und nur außerhalb seines Regelungsbereichs anwendbar.⁷³⁹ Der Schenker eines Kunstgegenstandes kann sich sonst nur durch die Vereinbarung eines vertraglichen Rücktrittsrechts oder einer auflösenden Bedingung vor einer Missachtung seiner Auflagen schützen.⁷⁴⁰

Haben sich die Parteien über den Leistungszweck nur tatsächlich geeinigt, ist ein Rückforderungsanspruch wegen Zweckverfehlung aus § 812 I 2 Alt.2 BGB denkbar,⁷⁴¹ bei einseitig gebildeten Zweckvorstellungen des Schenkers unter Umständen wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§313 BGB).⁷⁴²

Wendet ein Erblasser dem Museum einen Gegenstand zu, so kann er seine letztwillige Verfügung ebenfalls unter eine auflösende Bedingung stellen

§§ 2075, 158 II BGB. Auch hier ist durch Auslegung zu ermitteln, ob überhaupt eine Bedingung im Rechtssinne vorliegt oder lediglich ein unverbindlicher Wunsch des Erblassers.⁷⁴³ Ein Beispiel für die Verletzung des Schenkerwillens ist der bereits eingangs erwähnte Fall von Adelaide Milton de Groot, als das New Yorker Metropolitan Museum of Art nach ihrem Tod Teile ihres Nachlasses veräußerte, um einen Velázquez erwerben zu können.⁷⁴⁴

Um eine übermäßig lange Bindung durch die „tote Hand“ des Erblassers zu verhindern, wird vorgeschlagen, die Bindungswirkung von Auflagen oder Bedingungen zeitlich zu begrenzen.⁷⁴⁵ In Großbritannien sehen einige Private Acts ein zeitlich begrenztes Vetorecht des Schenkers bzw. seiner Erben vor.⁷⁴⁶ Welche Folgen es haben kann, wenn Sammlungsobjekte wegen des entgegenstehenden Stifterwillens nicht veräußert werden können, zeigt das Schweizer Beispiel des Nachlasses von Oskar Reinhart. Dieser vermachte 1965 seine bedeutende Sammlung sowie ein Haus mit Park der Schweizer Eidgenossenschaft. Das Vermächtnis steht unter der Auflage, dass die Kunstgegenstände nicht verkauft, ausgeliehen oder zusammen mit fremden Sammlungsobjekten ausgestellt werden dürfen. Darüber hinaus wurde verfügt, dass das Museum keine anderen Schenkungen annehmen oder neue Kunstgegenstände erwerben darf. Konsequenz dieser Aufлагenerfüllung ist eine stetig sinkende Besucherzahl.⁷⁴⁷

II. Exkurs: Cy-près Doctrine

Im Common Law begründet die Rechtsfigur des Trust eine stärkere Bindung der begünstigten Einrichtung an den Willen des Spenders, als dies nach deutschem Recht möglich ist. Mit der Zuwendung des Gegenstandes entsteht zwischen dem Spender und dem Museum ein Charitable Trust. Auf diese Weise gespendete Sammlungsobjekte sind für den Begünstigten unveräußerlich. Der Trustee kann über sie nur insoweit verfügen, wie dies in der Trusturkunde vorgesehen ist.⁷⁴⁸ Die „Rule against perpetuities“, die einer übermäßig langen Bindung entgegensteht, gilt nur für Private Trusts und nicht für Charitable Trusts.⁷⁴⁹ Letztere werden durch die Cy-près-Doctrine davor geschützt, dass die Erfüllung des Trustzwecks durch starre Anordnungen der toten Hand vereitelt wird.⁷⁵⁰

Die Cy-près-Doctrine erlaubt es dem Gericht, sich über Anordnungen des Stifters hinwegzusetzen, um seiner Intention unter veränderten, von ihm nicht bedachten Umständen so weit wie möglich Rechnung tragen zu können. Sie gestattet es, die Maßgaben eines Geschenkes abzuändern, wenn ein Festhalten an ihnen unmöglich, unpraktikabel oder rechtswidrig geworden ist und der Spender mit dem Geschenk eine gemeinnützige Absicht verfolgt hat.⁷⁵¹ Hiervon umfasst ist auch die Erlaubnis zur Veräußerung von Gegenständen, die nach dem Willen des Stifters unveräußerlich sein sollten.⁷⁵²

Haftet die Beschränkung einem Gegenstand an, der einem gemeinnützigen Unternehmen gehört, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Charity Commission nach § 64 Charities Act 1993 abgeändert oder aufgehoben werden. Ergibt sich die Beschränkung dagegen aus dem Trust Law, dann kann das Gericht oder die Charity Commission den Trust entsprechend den Grundsätzen der Cy-près-Doctrine abändern, §§ 13, 16 Charities Act 1993.⁷⁵³ Die Gerichte haben bei der Anwendung der Cy-près Doctrine ein weites Ermessen. Sie müssen entscheiden, was der Stifter zum Zeitpunkt der Errichtung des Trusts gewollt hätte, wenn er gewusst hätte, dass der eigentliche Zweck nicht erreicht werden kann.⁷⁵⁴ Gemäß § 15 (3) Charities Act 2006 müssen zum einen die Bestimmungen des Geschenkes selbst und zum anderen die zum Schenkungszeitpunkt herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Umstände beachtet werden.

In den USA hatte der Tennessee Court of Appeals eine Vereinbarung der Fisk University mit dem Crystal Bridges Museum of American Art zu beurteilen, wonach die Hälfte der von Georgia O'Keefe gespendeten Sammlung auf das Crystal Bridges Museum übertragen werden sollte. Das Vorhaben stand unter der Bedingung, dass sich die beiden Einrichtungen die Kosten zum Erhalt der Sammlung teilen und sie abwechselnd ausstellen. Problematisch war jedoch, dass O'Keefe ihr Geschenk mit der Auflage versehen hatte, dass die Fisk University die Sammlung niemals verkaufen darf und sie in den Fisk University Galleries verbleiben müsse. Unter Anwendung der Cy-près Doctrine und in Anbetracht der prekären finanziellen Situation der Fisk University, die nicht mehr fähig gewesen wäre, für die Sammlung zu sorgen und sie auszustellen, erlaubte der Tennessee Court of Appeals den Beteiligten, sich über die Bestimmungen des Geschenkes hinwegzusetzen. Das Berufungsgericht ließ es sogar zu,

dass die Fisk University die Einnahmen aus dem Verkauf zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten verwenden durfte, während die Vorinstanz noch verlangt hatte, die Universität müsse mit dem Erlös einen Fonds zur Pflege der Sammlung gründen. Der Tennessee Court of Appeals dagegen hielt eine Beschränkung der Erlösverwendung für außerhalb der dem Gericht durch die Cy-près-Doctrine gewährten Befugnis liegend.⁷⁵⁵

Über die Cy-près Doctrine lässt sich nicht nur die Verfügung über einzelne Sammlungsobjekte legalisieren, sondern auch der gesamte Zweck eines Museums ändern. Der wohl bekannteste Fall, in welchem die Cy-près Doctrine zur Anwendung gelangte, ist die Barnes Foundation in Pennsylvania. Am 20.3.1991 schlug deren Präsident *Richard H. Glanton* den Verkauf von 15 Gemälden vor, um für die 15 Mio \$ teure Renovierung des Museumsgebäudes das Stiftungskapital um 10 Mio \$ aufzustocken, da dies nicht mehr genug Erträge abwarf, um die laufenden Betriebskosten des Museums zu decken.⁷⁵⁶ Ein Verkauf stand jedoch in direktem Widerspruch zu den Bestimmungen der Trusturkunde. Danach war es nicht gestattet, die Sammlung in ihrem Bestand zu verändern. Ein anderes Hauptargument gegen den Verkauf war die beabsichtigte Verwendung des Erlöses, die im Widerspruch zu ethischen Standards stand. *Glanton* argumentierte demgegenüber, die Barnes Foundation sei eine Erziehungseinrichtung und kein Museum, weshalb sie auch nicht an die für Museen geltenden ethischen Erwägungen gebunden sei.⁷⁵⁷ *Glanton* und die Trustees entschlossen sich schließlich, den Antrag auf Zustimmung zum Verkauf zurückzunehmen, stellten jedoch ein Jahr später einen erneuten Antrag auf Anwendung der Cy-près Doctrine. Diesmal beehrten sie für die Barnes Foundation die Erlaubnis, mit einigen Kunstgegenständen eine weltweite Ausstellungstour durchführen zu dürfen. Auch wenn dies ebenfalls eine Abweichung vom Stifterwillen war, stieß das Vorhaben auf sehr viel weniger öffentlichen Widerstand als der ursprünglich geplante Verkauf.⁷⁵⁸ Der Richter gab dem Antrag für 80 Bilder statt und setzte den Trustvertrag für die Ausstellungsdauer vorübergehend außer Kraft.⁷⁵⁹ Das Gericht hielt eine wörtliche Befolgung des Trust-Vertrages für unpraktikabel und unvereinbar mit dem zentralen Stiftungszweck der Ausbildungsförderung, der Wertschätzung von Kunst und der Bewahrung der Sammlung zu dienen. Außerdem sei die Ausstellungstour – mittels derer die Stiftung am Ende einen

Vermietungserlös von 16,8 Mio \$ erzielte⁷⁶⁰ – die kleinstmögliche Abweichung von den administrativen Bestimmungen, da der Stifter die veränderten Umstände nicht vorausgesehen habe und eine wörtliche Einhaltung des Vertrages die Erreichung des mit dem Trust angestrebten Zwecks erheblich beeinträchtigen würde.⁷⁶¹

In späteren Entscheidungen erlaubten die Gerichte Pennsylvanias unter Zugrundelegung der Cy-près Doctrine sogar die Errichtung eines Parkplatzes, den Bau eines Wächterhäuschens, eine Verkleinerung des umgebenden Arboretums und eine allgemeine Vergrößerung der Einrichtung, was eindeutig dem Trustvertrag widersprach.⁷⁶²

In Großbritannien kann sich ein Museum außerhalb der Cy-près-Doctrine mit Hilfe des Gesetzgebers über bestehende Beschränkungen eines Geschenks hinwegsetzen. Ein solcher gesetzgeberischer Eingriff wird von Manisty/Smith aufgrund seiner durchschlagenden Wirkung als „legislative steamroller“ bezeichnet.⁷⁶³ Ein Beispiel hierfür ist der British Library Act 1972. Als die British Museum Library im Jahr 1972 aus dem British Museum ausgegliedert wurde, legten die Durchführungsvorschriften in § 3 (4) fest, dass die Befugnis zur Übertragung der Gegenstände ungeachtet etwaiger Treuhandverhältnisse oder anderer Bedingungen galt, die einer Deakzession entgegenstehen oder diese untersagten. Der jüngste Fall eines derartigen gesetzgeberischen Handelns betrifft die Burrell Collection. Hier ging es nicht um eine Deakzessionserlaubnis, sondern lediglich um die Abänderung von Beschränkungen. Sir William Burrell schenkte im Jahr 1944 seine Kunstsammlung der City of Glasgow Corporation mit der Maßgabe, dass die Kunstgegenstände nur an öffentliche Einrichtungen innerhalb Großbritanniens verliehen werden dürfen. In seinem Testament änderte Burrell die Bedingungen des Geschenkes noch einmal ab und untersagte das Verleihen von Pastellen, Wandteppichen oder anderer Textilien kategorisch.⁷⁶⁴ Da durch diese Beschränkungen ein Leihverkehr mit Museen in Übersee ausgeschlossen war, entschloss sich die Stadt Ende des 20. Jahrhunderts, den schottischen Gesetzgeber zu bitten, eine Abänderung des Spenderwillens zuzulassen. Dieser Antrag wurde vom Parlament bewilligt, um einen internationalen Leihverkehr zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon waren jedoch nach wie vor Pastelle, Wandteppiche und andere Textilien.⁷⁶⁵ Bislang hat die Stadt von dieser

Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht. Dennoch wird an diesem Beispiel deutlich, dass sich das Parlament letztlich gegenüber dem Stifterwillen durchsetzen kann.⁷⁶⁶

III. Änderung des Stiftungszwecks

Im deutschen Stiftungsrecht ermöglicht z.B. § 5 I Nr. 2 StiftG-SH eine Änderung der Satzung durch die zuständigen Stiftungsorgane, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung der im Errichtungszeitpunkt bestehenden Verhältnisse erforderlich ist. Eine solche Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, § 5 II 1 StiftG-SH. § 87 II 1 BGB ermächtigt die Behörde zu einer Änderung des Stiftungszwecks, wenn dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Bei der Umwandlung des Zwecks ist die Absicht des Stifters zu berücksichtigen.

In Deutschland stellt die staatliche Stiftungsaufsicht sicher, dass das Vermögen einer Stiftung dem Stifterwillen entsprechend verwendet wird. Daher sieht eine Vielzahl von Stiftungsgesetzen der Bundesländer eine Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht für die Veräußerung von Stiftungseigentum vor.⁷⁶⁷ § 9 I Nr. 4 StiftG SH und § 21 I Nr. 4 StiftG NW z.B. normieren eine Anzeigepflicht, wenn es um die Veräußerung von Stiftungseigentum geht, das einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert hat. Zweck dieser Regelungen ist es, geschlossene, wertvolle Sammlungen zu erhalten, die zum Stiftungsvermögen gehören.⁷⁶⁸ Das steht einer Veräußerung von Kunstgegenständen jedoch nicht generell im Wege, wenn die Stiftungsaufsicht auf die Anzeige nicht reagiert. Die Stiftungsaufsicht kann der angezeigten Handlung allerdings innerhalb von 2 Wochen widersprechen, § 9 I 2 StiftG-SH.

Gemäß § 4 II StiftG-SH ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten, außer die Satzung lässt eine Ausnahme zu oder der Stifterwille kann anders nicht verwirklicht werden. Auch wenn die Gesetzesformulierung zunächst darauf hindeutet, dass das Stiftungsvermögen gegenständlich erhalten werden muss, fragt sich, ob die Kapitalerhaltungspflicht für das aktuelle konkrete Vermögen gilt oder ob nur der Wert des Stiftungskapitals zu erhalten ist. Die Stiftungsgesetze sehen ausdrücklich weder ein Substanzerhaltungsprinzip noch ein

Nominaloder Realwertprinzip vor.⁷⁶⁹ Somit kann der Stifter das für seine Stiftung geeignete Vermögenserhaltungskonzept in der Satzung festlegen.⁷⁷⁰ Da sich die Entscheidung an der Art des Stiftungsvermögens und dem Stiftungszweck orientieren sollte, ist für eine Stiftung, deren Vermögen primär aus Sachwerten wie Kunstgegenständen besteht, eine Bestandserhaltung in Natur zweckmäßig.⁷⁷¹ Auch hier zeigt jedoch ein Blick z.B. auf § 9 I Nr. 4 StiftG-SH, dass eine Veräußerung von Sammlungsgegenständen zulässig ist, wenn die Stiftungsaufsicht diesem Vorhaben nicht widerspricht. Zweck des Kapitalerhaltungsgrundsatzes ist es, die Leistungsfähigkeit der Stiftung aufrechtzuerhalten und somit zu gewährleisten, dass dauerhaft genügend Kapital vorhanden ist, um den Stifterwillen zu verwirklichen.⁷⁷² Wenn der Stifter nichts anderes angeordnet hat, gilt also der Grundsatz der Werterhaltung.⁷⁷³

§ 4 II StiftG-SH enthält eine Ausnahme vom Grundsatz der Erhaltung des Stiftungskapitals, wenn sich sonst der Wille des Stifters nicht verwirklichen lässt. Der gleiche Gedanke findet sich in § 4 II StiftG-NRW. Insofern kann im Einzelfall auch der Verbrauch eines Teils des Stiftungsvermögens zulässig sein.⁷⁷⁴ Das Bestandserhaltungsgebot ist somit lediglich eine gesetzliche Vermutung, die den (mutmaßlichen) Stifterwillen normiert.⁷⁷⁵

Bei Museen, die als selbstständige Stiftungen betrieben werden, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen andere Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Erhaltung oder Rückgewinnung des Stiftungsvermögens treffen und ggf. gegen die verantwortlichen Stiftungsorgane einschreiten, z.B. § 13 StiftG-SH. Da die Stiftungsaufsicht nicht dem Interesse einzelner Begünstigter dient, besteht trotz dieser Rechtspflicht kein Anspruch des Einzelnen auf aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Stiftung.⁷⁷⁶

Nach § 10 III StiftG-SH prüft die zuständige Behörde die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel. Nach § 11 StiftG-SH kann die Stiftungsaufsichtsbehörde bei Maßnahmen und Beschlüssen, die gegen das Gesetz verstoßen oder der Satzung bzw. dem Stiftungsgeschäft widersprechen, verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit das rechtlich möglich ist, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Da es

sich bei der Verfügung über Sammlungsgegenstände um Sachen von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert handelt, folgt schon aus § 9 I 2 StiftG-SH die Möglichkeit, der Maßnahme zu widersprechen. Ein Widerspruch darf dabei nur erfolgen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen der Gesetze zu gewährleisten.⁷⁷⁷ Andere öffentliche Interessen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in der Stiftungssatzung selbst begründet sind oder sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Stiftungszweck ergeben.⁷⁷⁸ Zu beachten ist, dass die Stiftungsaufsicht nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des zuständigen Stiftungsorgans setzen darf. Eine Untersagung ist aber möglich, wenn die Stiftungsorgane die Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens bei der Verwirklichung des Interesses der Stiftung überschritten haben.⁷⁷⁹

F. Atypische Deakzessionsformen

I. Schenkung/Tausch

Die Aussonderung von Museumsinventar durch Schenkung ist in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Ländern und Kommunen nicht vorgesehen.⁷⁸⁰ Aus § 63 III und IV BHO ergibt sich, dass der Staat nichts zu verschenken hat und er nur ausnahmsweise von diesen Grundsätzen abweichen darf.⁷⁸¹ Eine Schenkung an ein anderes Museum ist daher in der Regel unzulässig.

Der Tausch von Kunstgegenständen ist in den Haushaltsgesetzen ebenfalls nicht vorgesehen. Insofern könnte allerdings eine analoge Anwendung von § 63 II 1 BHO in Betracht kommen, wenn eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage gegeben sind. Zweck des § 63 II 1 BHO ist es, dass sich die Verwaltung nicht mehr benötigter Gegenstände entledigen kann. Ob dies durch Verkauf oder Tausch geschieht, gilt insoweit gleich, eine vergleichbare Interessenlage liegt also vor.⁷⁸² Auch in diesem Fall ist jedoch § 63 III BHO zu beachten, wonach der Gegenstand nicht unter seinem Wert weggegeben werden darf. Insofern kann ein Tausch mit oder ohne Wertausgleich vorgenommen werden. Da sich der Marktwert von Kunstgegenständen meist jedoch nur innerhalb eines breiten Rahmens schätzen lässt, besteht ein großer Handlungsspielraum, ohne dass sich eine Seite vorwerfen lassen muss, zu wenig eingenommen zu haben.⁷⁸³

II. Zerstörung

Auch eine Vernichtung irreparabel beschädigter Sammlungsobjekte könnte analog § 63 II BHO zulässig sein. § 63 II 1 BHO will, dass Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, abgestoßen werden, um fortlaufende unnötige Kosten zu vermeiden. Auch § 63 III BHO steht einer Zerstörung irreparabel beschädigter Gegenstände, die ggf. sogar (z.B. infolge von

Pilz- oder Schimmelbefall) eine Gefahrenquelle für andere Sammlungsobjekte oder Menschen darstellen, nicht im Wege. Es geht allein um die Entfernung von Gegenständen, deren Aufbewahrung der Sammlung ohnehin nicht mehr dient und die nur Kosten verursachen. Bedenkt man, dass selbst intakte Gegenstände so schnell wie möglich abgestoßen (und zum vollen Wert veräußert) werden sollen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden,⁷⁸⁴ muss die Entsorgung irreparabel beschädigter Sammlungsgegenstände, bei denen sich kein Wert mehr realisieren lässt, erst recht analog § 63 II BHO zulässig sein.

Vierter Teil: Schlussbetrachtung

A. Gegenüberstellung

I. Organisationsstruktur

US-amerikanische Museen sind wie die meisten kulturellen Einrichtungen dort privat finanziert und ausgestattet. Diese von Bürgern getragenen Institutionen können ihre Ziele recht flexibel an veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse anpassen.⁷⁸⁵ Ihre Sammlungen bestehen aus Objekten, die als Sach- oder mit Geldspenden oder als Vermächtnisse privater Sammler und anderer privater Unterstützer erworben werden konnten.⁷⁸⁶ Das Kunstsystem in den USA ist weithin unabhängig von staatlicher Finanzierung, eine Art „privat art system“ mit öffentlichen Aufgaben.⁷⁸⁷ Wegen ihrer öffentlichen Funktion werden die Einrichtungen vom Staat zusätzlich unterstützt, entweder direkt durch den National Endowment for the Arts und andere staatliche und kommunale Programme oder indirekt durch die Gewährung von Steuervorteilen.⁷⁸⁸ Die Museen nehmen damit eine Zwitterstellung zwischen Privatunternehmen und dem Staat ein.⁷⁸⁹

In Deutschland und Großbritannien haben Museen nicht nur einen Erziehungsauftrag, sondern werden seit jeher als Hüter des nationalen kulturellen Erbes verstanden. Dieser Status spiegelt sich auch in der staatlichen Finanzierung, der Organisationsstruktur und im Selbstverständnis der Museen wider.⁷⁹⁰ Es handelt sich meist um staatliche Organisationen, die ihren Ursprung in fürstlichen Sammlungen und seit ca. 1820 zunehmend auch in bürgerlichen Kunstvereinen haben.⁷⁹¹

Die unterschiedlichen Organisations- und Finanzierungsstrukturen führen dazu, dass ein direkter Vergleich bezüglich des Umgangs mit Deakzession zwischen Deutschland und Großbritannien einerseits und den USA andererseits, nicht möglich ist. Gleichwohl unterscheiden sich US-

amerikanische und europäische Museen nicht in ihrer grundsätzlichen Pflicht, bei ihren Entscheidungen das Wohl der Öffentlichkeit zu beachten.⁷⁹²

II. Ängste und Kritik

In den USA wird die Deakzessionsdebatte durch die Gratwanderung der Museen zwischen ihrer Funktion als „public trust“ und der Sicherstellung ihres Überlebens als Organisation angeheizt.⁷⁹³ Ebenso wie in Großbritannien und Deutschland wird beim Verkauf von Sammlungsgegenständen kritisiert, dass durch die Deakzession ein Kunstgegenstand für die Öffentlichkeit verloren gehen kann, wenn er an einen privaten Käufer geht oder außer Landes gebracht wird.⁷⁹⁴ Die grundlegenden Unstimmigkeiten über die Rahmenbedingungen, die bei einer akzeptablen Entfernung eines Sammlungsstückes gegeben sein müssen, bilden den Nährboden für unvermeidbare Deakzessionsskandale.⁷⁹⁵ Hinzu kommt die Angst der Museen vor dem Verlust potenzieller Spender. Das bewirkt zusammen mit der Furcht vor negativer Kritik in den Medien einen gewissen immanenten Schutz für den Erhalt der Sammlung.⁷⁹⁶ Zwischen den verschiedenen Non-Profit-Einrichtungen in den USA besteht ein dauernder Konkurrenzkampf um Spenden. Sollte publik werden, dass ein Museum sich durch den Verkauf von Sammlungsgegenständen selbst finanzieren kann, läuft es Gefahr, dass Spender sich bevorzugt anderen Einrichtungen zuwenden, die diese Möglichkeit nicht nutzen (können).⁷⁹⁷

Auch in Deutschland wird im Zuge der Deakzessionsdebatte vorgebracht, dass eine Kürzung staatlicher Zuschüsse zu befürchten sei, wenn bekannt würde, dass Museen zur Eigenfinanzierung in der Lage seien. Tatsächlich haben allerdings weder der Bund noch die Länder oder Kommunen eine Handhabe dem Museum Weisungen zu erteilen, ob und wann ein Sammlungsobjekt veräußert werden soll. Jedes Deakzessionsvorhaben einer deutschen Einrichtung, gleich ob privat oder staatlich finanziert, wird von öffentlicher Kritik begleitet. Ein Blick auf die Vereinigten Staaten und Großbritannien zeigt jedoch, dass eine verantwortungsvolle Deakzessionspraxis, die sich innerhalb eines vorgegebenen Rahmens – sei es durch Selbstbeschränkung, Vorgaben der Berufsverbände oder

gesetzliche Regelungen – bewegt, diese Kritik kanalisieren und dem Verfahren den Anschein des Illegitimen nehmen kann.

Das Deakzessionskonzept des kanadischen Glenbow Museums ist ein vorbildliches Beispiel für den Einsatz richtig betriebener Deakzession zum Wohle der Sammlung. Das Museum informierte sich im Vorwege gewissenhaft über mögliche Deakzessionsstrategien und die damit verbundenen Probleme. Über ein Jahr wurde der gesamte Bestand des Museums aufgelistet. Je nach Sammlungsart wurden unterschiedliche Kriterien zugrunde gelegt, anhand derer schließlich neun Sammlungen ermittelt wurden, aus denen 3000 Objekte deakzessioniert werden sollten. Das Museum informierte bedeutende Spender über das Vorhaben und setzte den Sohn des Museumsbegründers davon in Kenntnis. Auch die Presse und die Öffentlichkeit wurden über den Plan des Museums unterrichtet. Das Museum machte stets deutlich, dass es seine Sammlung nicht als handelbaren Vermögenswert ansieht, der deshalb auch nicht in der Bilanz ausgewiesen werden sollte.⁷⁹⁸

III. Rechtliche Vorgaben und gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten

Wegen des besonderen, privat dominierten US-amerikanischen Kultursystems bräute eine gesetzliche Regelung der Deakzessionsproblematik in den USA erhebliche Probleme mit sich.⁷⁹⁹ Der Trust-Standard gibt britischen und US-amerikanischen Gerichten eine Überprüfungsmöglichkeit an die Hand, ob die Deakzessionsentscheidung mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht getroffen wurde. Eine Bewertung der Vor- und Nachteile einer Entscheidung ist auf diese Weise indes nicht möglich. Hierfür sorgen wiederum, neben der Selbstregulierung durch interne Richtlinien einzelner Einrichtungen, die Regelungen auf Verbandsebene der AAM und AAMD sowie der MA und MLA, die einen erheblichen Druck auf das Verhalten der Museen ausüben. Im Zusammenspiel mit der öffentlichen Meinung werden auf diese Weise Deakzessionsbestrebungen von Museumsdirektoren und Trustees Grenzen gesetzt.⁸⁰⁰ Denn Verstöße gegen die ethischen Richtlinien der Museumsverbände, insbesondere der AAMD und AAM, haben für die betroffene Einrichtung weitreichende Folgen.⁸⁰¹

In Großbritannien sprachen sich 1964 verschiedene Berichte für eine

gesetzliche Regelung von Deakzessionen aus. Doch ist es bislang nicht zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes gekommen. Das Verhalten der Museen wird nach wie vor maßgeblich durch den Code of Ethics der Museum Association von 2008 bestimmt.⁸⁰² Die Museen und auch die Museums Association sind recht liberal, was den Umgang mit Deakzession angeht. Der MA Code of Ethics hat sich in den letzten Jahren gewandelt und gibt den Museen eine gewisse Hilfestellung an die Hand, auch wenn diese Richtlinien teilweise als unklar und schlecht verständlich kritisiert werden.⁸⁰³

Deakzessionsentscheidungen sind in Deutschland grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar, da hierzulande die Staatsanwaltschaft, anders als in den USA, keine eigene Klagebefugnis hat. Als wirkungsvolles Instrument kann lediglich die Stiftungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen die Veräußerung von Stiftungsvermögen wegen Verstoßes gegen das private Stiftungsrecht untersagen. Weiterhin kann in Schleswig-Holstein die Kommunalaufsicht präventiv tätig werden und ihre Genehmigung zu einer geplanten Veräußerung von Sammlungsobjekten untersagen. Gesetzliche Rahmenvorschriften für Deakzessionen gibt es in Deutschland nicht. Kriterien für Auswahlentscheidungen fehlen ebenso wie Verfahrensvorgaben und Richtlinien zur Erlösverwendung. Zwar gibt es die Richtlinien des Deutschen Museumsbundes und der ICOM, diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Eine gesetzliche Regelung der Deakzessionsproblematik ist daher in Deutschland ebenso erwünscht und anzustreben wie in Großbritannien. Der Gesetzgeber könnte sich an Art. 5 des Positionspapiers „Nachhaltiges Sammeln“ des Deutschen Museumsbundes orientieren. Das Museum muss hiernach einen speziellen Aussonderungsprozess einhalten, sofern das Deakzessionsobjekt einen bestimmten Schätzwert überschreitet. Die abschließende Veräußerungsentscheidung darf nur durch ein Gremium aus Repräsentanten des Museums und mindestens einem externen Museumsexperten getroffen werden. Zudem ist der Einrichtung die Pflicht aufzuerlegen, das ausgesonderte Sammlungsobjekt zunächst anderen Museen anzubieten. Sofern der Gegenstand einen lokalen Bezug aufweist und mehrere Interessenten vorhanden sind, sollte er vorrangig an ein anderes Museum desselben Trägers oder innerhalb derselben Region abgegeben werden, bevor er Einrichtungen in anderen Bundesländern

angeboten wird. Erst nachdem das Objekt sechs Monate lang anderen Museen erfolglos in einer nationalen Datenbank angeboten wurde, sollte eine Veräußerung an externe Dritte auf dem freien Markt zulässig sein.

In Anlehnung an § 125 III NiedersKomVG sind neben den einzelnen Schritten des Abgabeprozesses auch die tragenden Gründe für die Abgabeentscheidung schriftlich zu dokumentieren. Einkünfte aus der Veräußerung von Sammlungsobjekten müssen der Sammlung zugeführt werden und dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die ihr nicht wenigstens mittelbar zugutekommen. Um eine effektive Umsetzung der Vorgaben zu gewährleisten, bedarf es zudem der Schaffung einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit sowie der Festsetzung von Sanktionen für den Fall einer Zuwiderhandlung.

B. Gesetzgebungskompetenz

Fraglich ist, wer die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass von Deakzessionsvorschriften hat. Die Veräußerung von Sammlungsgegenständen zu regeln ist jedenfalls dann Sache des Bundes, wenn es sich um Objekte handelt, die im Eigentum des Bundes stehen.

Problematisch ist die Umsetzung des Schutzes von landeseigenem und kommunalem Kulturgut. Wie Art. 23 VI GG zeigt, sind Bildungs- und Kulturangelegenheiten grundsätzlich Ländersache. Folglich müsste eine Regelung, die sich mit der Disposition über Kulturgüter befasst, ebenfalls nach Art. 70 I GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.⁸⁰⁴ Zur Umsetzung eines effektiven Kulturgüterschutzes bedarf es jedoch einer bundeseinheitlichen Regelung, um für das deutsche Kulturgut einen einheitlichen Schutzstandard zu gewährleisten.⁸⁰⁵ Art. 73 Nr. 5a GG weist die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland dem Bund zu.⁸⁰⁶ Denkbar wäre es, diese Norm dahingehend auszulegen, dass sie eine Rechtsgrundlage auch für den Erlass von Deakzessionsvorschriften bildet. Das Kulturgüterrückgabegesetz vom 24.5.2007 beruht ebenso wie das Kulturgüterschutzgesetz vom 6.8.1955 auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 I Nr. 5a GG.⁸⁰⁷ Auch bei der Rückgabe abhandengekommener Kulturgüter handelt es sich um einen Akt der Deakzession.⁸⁰⁸ Insofern lässt sich argumentieren, dass auch andere Formen der Deakzession ein Akt sind, der zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland der Regelungskompetenz des Bundes aus Art. 73 I Nr. 5a GG unterfällt. Darüber hinaus geht mit jeder Deakzession, die im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erfolgt, die Gefahr einher, dass ein ausländischer Bieter den Zuschlag erhält⁸⁰⁹ und Kunstgegenstände, die zwar eventuell bedeutend sind, aber nicht in das Verzeichnis zum Schutz national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind, das deutsche Hoheitsgebiet verlassen.

Der Schutz gegen Abwanderung meint die Verhinderung der Ausfuhr

deutschen Kulturgutes in das Ausland.⁸¹⁰ Unerheblich ist, ob der Ausfuhr eine Veräußerung, Tausch oder Schenkung zugrunde liegt.⁸¹¹ Art. 73 I Nr. 5a GG beschränkt sich auf die Benennung eines Regelungsziels, enthält jedoch hinsichtlich der hierfür einzusetzenden Instrumentarien keine näheren Vorgaben, so dass der Gesetzgeber bei der Wahl der Schutzmittel freie Hand hat. Zu denken ist insbesondere an Ausfuhrbeschränkungen und -verbote, aber auch an andere geeignete staatliche Maßnahmen.⁸¹² Da nicht jegliche Ausfuhr untersagt werden darf, wäre zudem die Statuierung sachlich begründeter und begrenzter Ausnahmeregelungen zulässig.⁸¹³ Im vorliegenden Fall wäre eine geeignete staatliche Maßnahme die Festlegung des Verfahrens, das einer Deakzession vorangehen muss. Da nicht von der Vollständigkeit des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes ausgegangen werden kann,⁸¹⁴ ließe sich auf diese Weise verhindern, dass ein nicht registriertes Kulturgut im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung angeboten und ins Ausland verbracht wird.⁸¹⁵

C. Fazit

Wie ein Blick auf die USA zeigt, führt eine Deakzession erst dann zu Problemen, wenn diese ohne klare Verhaltensvorgaben betrieben wird. Ziel einer gesetzlichen Regelung muss sein, dem Eindruck eines willkürlichen Ausverkaufs des Tafelsilbers entgegenzuwirken und den Museen einen rechtlichen Rahmen an die Hand zu geben, an welchem sie ihr Verhalten orientieren können und müssen.

Auch wenn selbstverständlich nicht alles veräußert werden darf, was auf den ersten Blick wertlos für eine Sammlung erscheint, sollten deutsche Kultureinrichtungen die Anregungen aus den USA aufnehmen, um neuen Herausforderungen kreativ begegnen und unkonventionelle Lösungen für die aktuellen Probleme finden zu können. Sogar Großbritannien, das Kunstgegenstände ebenfalls als kulturelles Eigentum betrachtet, ist im Vergleich zu Deutschland aufgeschlossener bei der Suche nach Auswegen aus der finanziellen Krise der Museen und bei der Etablierung neuer Formen des Sammlungsmanagements.

Anhang

Anhang I: AAM Code of Ethics for Museums (Abschnitt: Collections)

Quelle: **American Alliance of Museums: Code of Ethics for Museums**
Adopted 1991, amended 2000.

abrufbar unter:

<http://www.aam-us.org/resources/ethics-standards-and-best-practices/code-of-ethics-for-museums>

Collections

The distinctive character of museum ethics derives from the ownership, care and use of objects, specimens, and living collections representing the world's natural and cultural common wealth. This stewardship of collections entails the highest public trust and carries with it the presumption of rightful ownership, permanence, care, documentation, accessibility and responsible disposal.

Thus, the museum ensures that:

- collections in its custody support its mission and public trust responsibilities
- collections in its custody are lawfully held, protected, secure, unencumbered, cared for and preserved
- collections in its custody are accounted for and documented
- access to the collections and related information is permitted and regulated
- acquisition, disposal, and loan activities are conducted in a manner that respects the protection and preservation of natural and cultural resources and discourages illicit trade in such materials
- acquisition, disposal, and loan activities conform to its mission and public trust responsibilities
- **disposal of collections through sale, trade or research activities**

is solely for the advancement of the museum's mission. Proceeds from the sale of nonliving collections are to be used consistent with the established standards of the museum's discipline, but in no event shall they be used for anything other than acquisition or direct care of collections

- the unique and special nature of human remains and funerary and sacred objects is recognized as the basis of all decisions concerning such collections
- collections-related activities promote the public good rather than individual financial gain
- competing claims of ownership that may be asserted in connection with objects in its custody should be handled openly, seriously, responsively and with respect for the dignity of all parties involved.

Anhang II: AAMD Code of Ethics

Quelle: **Association of Art Museum Directors: Code of Ethics**

Adopted by the membership of the AAMD, June 1966; amended 1971, 1973, 1974, 1991, 2001, and 2011.

abrufbar unter:

<https://aamd.org/sites/default/files/document/2011ProfessionalPrac>

The position of a museum director is one of trust. The director will act with integrity and in accordance with the highest ethical principles. The director will avoid any and all activities that could compromise his/her position or the institution. The professional integrity of the director should set a standard for the staff. A museum director is obligated to implement the policy of the governing board for the benefit of the institution and the public. The director is responsible for ensuring that the institution adopt and disseminate a code of ethics for the museum board, staff, and volunteers.

It is unprofessional for a museum director to use his or her influence or position for personal gain. A director shall not deal in works of art or be party to the recommendation for purchase by museums or collectors of works of art in which the director has any undisclosed financial interest. The director shall not accept any commission or compromising gift from any seller or buyer of works of art.

If the director collects art, extraordinary discretion is required to assure that no conflict of interest arises between the director's personal collecting activity and the concerns of the museum. If there is perception of a conflict, the museum's governing board should be granted first option in acquiring for the museum the work or works in question. Gifts of works of art to the director by artists whose work is or may be shown or acquired by the museum can compromise the position of the director and of the institution and should be accepted only in special circumstances and with full disclosure. In such cases where there is the possibility of a perception of conflict of interest, the museum's governing board must be granted first

option to accept these gifts for the museum. (Also see Paragraph 26, p. xx; and Appendix B, III-E, p. xx).

A museum director shall not provide-for a fee or on a retainer-any certificate or statement as to the authenticity or authorship of a work of art, or any statement of the monetary value of a work of art.

A museum director should not knowingly acquire or allow to be recommended for acquisition any object that has been stolen, removed in contravention of treaties or international conventions to which the United States is a signatory, or illegally imported in the United States.

A museum director shall not dispose of accessioned works of art in order to provide funds for purposes other than acquisitions of works of art for the collection (in accordance with Paragraph 25, p. xx).

AAMD members who violate this code of ethics will be subject to discipline by reprimand, suspension, or expulsion from the Association. Infractions by any art museum may expose that institution to sanctions, such as suspension of loans and shared exhibitions by AAMD members.

Values

The Association of Art Museum Directors believes in the power of art and the responsibility of art museums to serve and educate the public through collection, research, preservation, exhibition, and the advancement of knowledge about works of art. The AAMD is guided by a set of values that form the foundation from which its members carry out their professional responsibilities. These values are the basis for the services AAMD provides to its members and, through them, to the general public.

Commitment to Mission: AAMD's members are dedicated, first and foremost, to the fulfillment of their museums' missions to serve the public through art and art education.

Professional Practice: AAMD's members are committed to establishing and upholding the highest standards of professional practice and ethical conduct.

Professional Support: AAMD's members are committed to promoting an atmosphere of mutual support, respect, engagement and learning within the art museum community. It is through the exchange of ideas,

information and experiences that best practices are further improved, and that common issues and challenges are best addressed.

The Public Trust: AAMD's members hold their collections in public trust. Commensurate with this responsibility and recognizing their accountability to their institutional missions, their trustees, and their communities, AAMD's members perform their professional duties with honesty, integrity, and transparency.

AAMD and its members are also guided by these fundamental principles:

Artistic Excellence: AAMD members are committed to the highest standards in selecting and presenting works of art.

Education: AAMD's members are committed to encouraging curiosity and increasing knowledge about art, and to excellence in art education.

Artistic Expression: AAMD's members believe that art museums play a constructive role in society and that art conveys the rich complexity of human experience. AAMD's members champion a breadth of artistic expression and the role that art museums play in exploring diverse artistic perspectives.

Diversity: AAMD's members are committed to fostering diversity - in their governing authorities and staff, among the individuals within or entering into the art museum profession, in the perspectives reflected in their museums' collections and programs, and in the range of audiences they serve.

Outreach & Community Service: AAMD's members are committed to providing the broadest possible audience with accessible and engaging artistic experiences and to being responsive to the needs of their respective communities.

Anhang III: AAMD Policy on Deaccession

Quelle: **American Association of Art Museum Directors: Policy on Deaccession**

Amended by Board on 10/4/2010

abrufbar unter:

[https://aamd.org/sites/default/files/document/AAMD%20Policy%](https://aamd.org/sites/default/files/document/AAMD%20Policy%20Statement.pdf)

AAMD Mission Statement

The Association of Art Museum Directors promotes the vital role of art museums throughout North America and advances the profession by cultivating leadership and communicating standards of excellence in museum practice.

Preamble

Deaccessioning is defined as the process by which a work of art or other object (collectively, a “work“), wholly or in part, is permanently removed from a museum’s collection. Disposal is defined as the transfer of ownership by the museum after a work has been deaccessioned; in the case of false or fraudulent works, or works that have been irreparably damaged or cannot practically be restored, removal from the collection and disposition is determined by the museum and may include destruction of the work.

AAMD recognizes the unique challenges museums face in managing and developing collections largely built through gift and bequest by private donors. Most art museums continue to build and shape their collections over time to realize more fully and effectively their mission. Acquisitions to or deaccessions from the museum’s collection must be guided by well defined written collecting goals and acquisition and deaccession principles, procedures, and processes approved by a museum’s Board of Trustees or governing body. These goals, principles, procedures, and processes must conform to AAMD’s Professional Practices in Art

Museums and AAMD's Policy on Deaccessioning⁸¹⁶.

Deaccession decisions must be made with great thoughtfulness, care, and prudence. Expressions of donor intent should always be respected in deaccession decisions and the interests of the public, for whose benefit collections are maintained, must always be foremost in making deaccession decisions.

Policy Statement

- A. AAMD requires member museums⁸¹⁷ to develop clear written collections management policies including written collection goals and acquisition and deaccession principles, procedures and processes, as well as those that address preservation, conservation and collection care.
- B. AAMD encourages member museums to accept into the collection only gifts of works that support the mission of the institution and to be thoughtful about accepting gifts of works with restrictions.
- C. Member museums must comply with all applicable laws, including, if applicable to the AAMD member museum, the filing of required Internal Revenue Service forms, in deaccessioning and disposing of works from the collection.
- D. Member museums should not capitalize or collate realize collections or recognize as revenue the value of donated works. In 1992, following proceedings involving the museum profession, the Financial Accounting Standards Board (FASB) established standards regarding how museums (and other entities) that are subject to FASB⁸¹⁸ may account for their collections assuming certain conditions are met. As a result, in 1993, FASB issued Statement No. 116. The Statement, as amended, provides that contributions of works of art, historical treasures, and similar assets need not be recognized as revenue or capitalized if the donated items are added to collections that are (a) held for public exhibition, education, or research in furtherance of public service; (b) protected, kept unencumbered, cared for and preserved; and (c) subject to an organizational policy that requires the proceeds from sales of collection items to be used to acquire other items for the

collection.

- E. When recommending a work to the museum's Board of Trustees for deaccessioning, a member museum's staff should provide thorough research on prior ownership history, an explanation of expressed donor intent, if any, current scholarly evaluation, and relevance to the existing collection and future collecting goals.
- F. A member museum should publish on its website within a reasonable period of time works that have been deaccessioned and disposed of.

Application

I. Purpose of Deaccessioning and Disposal

- A. Deaccessioning is a legitimate part of the formation and care of collections and, if practiced, should be done in order to refine and improve the quality and appropriateness of the collections, the better to serve the museum's mission.
- B. Funds received from the disposal of a deaccessioned work shall not be used for operations or capital expenses. Such funds, including any earnings and appreciation thereon, may be used only for the acquisition of works in a manner consistent with the museum's policy on the use of restricted acquisition funds. In order to account properly for their use, AAMD recommends that such funds, including any earnings and appreciation, be tracked separate from other acquisition funds.

II. Criteria for Deaccessioning and Disposal

There are a number of reasons why deaccessioning might be contemplated. Primary among these are:

- A. The work is of poor quality and lacks value for exhibition or study purposes.
- B. The work is a duplicate that has no value as part of a series.
- C. The museum's possession of the work may not be consistent with applicable law, e.g., the work may have been stolen or illegally

imported in violation of applicable laws of the jurisdiction in which the museum is located or the work may be subject to other legal claims.

- D. The authenticity or attribution of the work is determined to be false or fraudulent and the object lacks sufficient aesthetic merit or art historical importance to warrant retention. In disposing of or retaining a presumed forgery, the museum shall consider all related ethical issues including the consequences of returning the work to the market.
- E. The physical condition of the work is so poor that restoration is not practicable or would compromise the work's integrity or the artist's intent. Works damaged beyond reasonable repair that are not of use for study or teaching purposes may be destroyed.
- F. The work is no longer consistent with the mission or collecting goals of the museum. The Board of Trustees or governing body of the museum must exercise great care in revising a museum's mission or reformulating collecting goals.
- G. The work is being sold as part of the museum's effort to refine and improve its collections, in keeping with the collecting goals reviewed and approved by the museum's Board of Trustees or governing body.
- H. The museum is unable to care adequately for the work because of the work's particular requirements for storage or display or its continuing need for special treatment.

III. Authority and Process

- A. Deaccessioning and disposal must comply with all applicable laws of the jurisdiction in which the museum is located and must observe any terms or obligations that pertain to the acquisition of the work by the museum.
- B. The final authority for the deaccessioning and disposal of works rests with the Board of Trustees or governing body or its designee.
- C. The process of deaccessioning and disposal must be initiated by the appropriate professional staff and any recommendations, with

full justification, presented to the director, who will review the facts and circumstances of the proposed deaccession and disposal. As part of this process, the staff must undertake a thorough review of all records to determine donor intent, clear title, donor restrictions, and current market value. If the director determines that deaccessioning is appropriate, the proposal shall be presented to the Board of Trustees or governing body or its designee in accordance with the steps outlined in the museum's collection policy with regard to deaccessioning.

1. The director shall exercise care to assure that the recommendations are based on authoritative expertise.
 2. Third-party review and appraisal may be considered in the case of objects of substantial value.
 3. In the case of work(s) by a living artist, special considerations may apply.
- D. The timing and method of disposal should be consistent with the museum's collection policy. Attention must be given to transparency throughout the process.
- E. No member of a museum's board, staff, or anyone whose association with the museum might give them an advantage in acquiring the work, shall be permitted to acquire directly or indirectly a work deaccessioned, wholly or in part, by the museum, or otherwise benefit from its sale or trade; provided, however, that the foregoing shall not apply to a sale by a museum of its interest in a work to one or more of the co-owners of such work.
- F. If a museum is proposing to dispose of less than all of its interest (sometimes known as fractional deaccessioning) in a deaccessioned work (unless the interest to be retained is insubstantial⁸¹⁹), the disposal should only be made to an organization⁸²⁰ or organizations that are open to the public. Examples of the foregoing are provided on Annex A.

IV. Selection of Methods of Disposal

The following may be taken into account in selecting a method of disposal:

- A. Preferred methods of disposal are sale or transfer to, or exchange with another public institution, sale through publicly advertised auction, and sale or exchange to or through a reputable, established dealer. Every reasonable effort should be taken to identify and evaluate the various advantages and yields available through different means of disposal.
- B. In the case of a work of art by a living artist, consideration may be given to an exchange with the artist.
- C. While it is understood that museums must fulfill their fiduciary responsibilities and act in the museum's best interests, museums may give consideration to keeping a deaccessioned work in the public domain.

V. Interests of Donors and Living Artists / Notifications

- A. Museums should notify the donor of a work, when practicable, under consideration for deaccessioning and disposal. Circumstances may warrant extending similar courtesy to the heirs of a donor.
- B. When a work by a living artist is deaccessioned, consideration must be given to notifying the artist.

VI. Documentation

When a work is deaccessioned, all electronic and paper records must be updated. Prior to disposal, an image should be taken of the work and retained in the museum's records. As works are disposed of, the method of disposition, including possible consignee, new owner, sale price and location, if known, should be recorded according to the museum's collection management policy.

VII. Special Circumstances

AAMD recognizes that part of the mandate of a contemporary arts organization is to expand the definition of what constitutes a work of art, as well as to question traditional exhibition practices. Therefore, if the organization's written policy provides for the sale of deaccessioned works, the funds derived from such sales may in exceptional cases be used for

purposes analogous to the purchase or commission of works of art, specifically the creation of new works, including some that may not be collectible. Expenditure of these funds for operations or capital expenses is precluded.

VIII. Sanctions

In the event a member or museum violates one or more of the provisions of this Policy, the member may be subject to censure, suspension, and/or expulsion, and the museum may be subject to censure and/or sanctions in accordance with the relevant provisions of the Code of Ethics of the AAMD, which have been amended consistent with the following:

A museum director shall only dispose of accessioned works of art in accordance with the Professional Practices and the Task Force Report adopted by the members on June 9, 2010, as the same may be amended.

The Code of Ethics provides that AAMD members who violate the Code may be subject to discipline by censure as determined by the Board of Trustees of the AAMD and/or, suspension and/or expulsion from the Association in accordance with the By-Laws of the AAMD.

Infractions by any art museum may expose that institution to censure and/or sanctions, as determined by the Board of Trustees of the AAMD, that may, in the case of sanctions, include, without limitation, suspension of loans and shared exhibitions between the sanctioned museum and museums of which AAMD members are directors.

Prior to censuring or recommending suspension or expulsion of a member or censuring or issuing any sanction against an art museum, the Board of Trustees of the AAMD shall provide to the subject director or museum the opportunity to be heard and to explain the reason for the actions considered for censure, suspension, expulsion or sanction; such presentation to be by the affected director unless otherwise determined by the Board of Trustees of the AAMD or, in the case of a museum, the director or any member of the Board of Trustees or governing board of the museum, as determined by the museum with the concurrence of the Board of Trustees of the AAMD. If the Board of Trustees of the AAMD determines to censure or recommend suspension or expulsion of a member or to censure or sanction a museum, the Board of Trustees of the AAMD shall,

contemporaneously with the issuance of a censure or sanctions or the recommendation of suspension or expulsion determine and advise the affected director or museum of the process that may be followed, as the case may require, to allow the censure to be rescinded or modified, the suspension to be lifted, the expulsion to not bar a subsequent application for admission or the sanction to be lifted.

In the event that the museum is not a legal entity, but rather is part of an entity, or is controlled by another entity⁸²¹, any censure or sanction may be issued against the museum, the entity of which the museum is a part or the entity controlling the museum or, as applicable, all of the foregoing as the Board of Trustees of AAMD shall determine.

IX. University and College Museums

University and college museums play a significant role in acquiring, preserving and presenting collections. While the primary focus of the university or college is education, it must also adhere to professional standards and ethics when operating a museum.

- A. The director is responsible for the development and implementation of policy related to all aspects of the museum's collections, including acquisition, accessioning and disposal, preservation, conservation, and exhibition, as well as scholarly research and interpretation. The director is responsible for ensuring that the university or college is aware of its ethical responsibilities to the art museum's collection, including issues around its deaccessioning, use, and the physical conditions under which it is maintained.
- B. Deaccessioning and disposal from the collection must result from clear museum policies that are in keeping with the AAMD's Professional Practices (see also the section on The Collection and Appendix B). Deaccessioning and disposal from the art museum's collection must never be for the purpose of providing financial support or benefit for other goals of the university or college or its foundation. In no event should the funds received from disposal of a deaccessioned work be used for operations or capital expenditures.

ANNEX A

Examples with respect to partial deaccessioning

1.

Museum X owns 50% of a painting in conjunction with Museum Y and wants to sell its 50% interest at auction. May it do so under the Policy even though a private individual may buy the 50% interest?

Yes, because Museum X is disposing of all of its interest even though that interest is less than 100% of the ownership interests of the painting.

2.

Museum X owns 100% of a painting and wants to sell a 50% interest in the painting. To whom may it sell the 50% interest?

Only to a public charity, operating private foundation or governmental entity or agency open to the public.

3.

Museum X owns 100% of a painting and wants to sell a 100% interest in the painting, but retain a right to reproduce images on items in the museum store and a right to borrow the painting once every 10 years for an exhibition. May the Museum sell the painting to a private individual?

Yes, because the Museum is disposing of all of its interest except for certain insubstantial retained rights.

4.

Same facts as No. 3, but the Museum wants to retain a 5% interest in the painting.

In this situation, the Museum may only dispose of the 95% interest to a public charity, private operating foundation or governmental entity or agency open to the public.

5.

Museum X owns 33% of a painting in conjunction with two private collectors. The Museum wants to sell its share. May the Museum sell to one or both of the private collectors, or to any other private collector?

Yes, because the Museum is disposing of all of its interest even though that interest is less than 100% of the ownership interests of the painting.

6.

Museum X owns 66% of a painting in conjunction with a private collector. The Museum wants to sell half of its share, or 33% interest in the painting. May the Museum sell to the private collector or any other private collector?

No, because the Museum is selling only a portion of its interest; it must sell only to a public charity, private operating foundation or governmental entity or agency open to the public.

Anhang IV: Art Museums and the Practice of Deaccessioning

Quelle: **American Association of Art Museum Directors: Art Museums and the Practice of Deaccessioning**

1. November 2007

abrufbar unter:

<https://aamd.org/sites/default/files/document/PositionPaperDeaccess>

Art museums develop collections of works of art for the benefit of present and future generations. The conservation, exhibition, study, and documentation of the collection are the heart of a museum's mission and public service. Collection stewardship requires planning, resources, and professional acumen to ensure the maintenance of a dynamic collection that supports the museum's mission, serves its community, and contributes to the appreciation of human creativity.

The process of adding objects to a museum collection is known as acquisition. The counterpart of acquisition is deaccessioning, the practice by which an art museum formally transfers its ownership of an object to another institution or individual by sale, exchange, or grant, or disposes of an object if its physical condition is so poor that it has no aesthetic or academic value.

Deaccessioning is practiced to refine and enhance the quality, use, and character of an institution's holdings. There are two fundamental principles that are always observed whenever an AAMD member art museum deaccessions an object:

- The decision to deaccession is made solely to improve the quality, scope, and appropriateness of the collection, and to support the mission and long-term goals of the museum;
- Proceeds from a deaccessioned work are used only to acquire other works of art – the proceeds are never used as operating funds, to build a general endowment, or for any other expenses.

Funds from deaccessioning can be invested in an acquisitions endowment

earmarked to support the long-term growth of a museum's collection.

Both acquisitions and deaccessions follow procedures that are set out in a museum's collections management policy. These define the scope of the institution's collecting goals in both the intermediate and the long-term, and include plans for growing and shaping the collection for the future. The decision to deaccession a work of art must always reflect this collections management policy and should not be made in reaction to the exigencies of a particular moment.

AAMD believes it is also important that a museum's deaccessioning process be publicly transparent. In each instance, there should be consensus about the integrity of the process by which the deaccessioning decision was reached, even though there may be those who disagree with a museum's decision to remove a specific object from its collection. No action pertaining to deaccessioning should be taken that would compromise the integrity and good standing of the institution within its community at large and within the profession.

Art museum directors and curators in consultation with trustees and staff weigh the following considerations when determining whether to deaccession an object:

- Is the object of poor quality, either in itself or in comparison to other objects of the same type in the collection? If an item is of modest quality, does it have sufficient value as a study or research object to warrant retention?
- Is the object redundant, or is it a duplicate that has no value as part of a series?
- Has evidence come to light that the work was stolen from another institution or that it was illegally exported or imported in violation of the laws of the jurisdiction in which the museum is located?
- Has the authenticity, attribution, or genuineness of the object been determined to be false or fraudulent?
- Does the object lack sufficient aesthetic merit or art historical importance to warrant retention?
- Is the physical condition of the object so poor that restoration is impossible?
- Is the condition of the object so poor that it no longer has value for

research or teaching purposes?

In the matter of the transfer of ownership, the museum also takes into consideration the following questions:

- If the object was donated to the museum, are there conditions or restrictions that the original donor placed on the gift? If the donor is alive, how will the museum notify him or her of the decision to deaccession the work? If the donor is deceased but has heirs, is it appropriate to notify them of the museum's plans?
- If the artist who created the object is alive, is it appropriate to notify the artist of the museum's plans, and to discuss the sale and/or special arrangements such as an exchange of works?
- Does the object have special historical or cultural relevance to the city, state, university, or college in which the museum is located?
- If objects are to be sold, would it be appropriate to explore sale to, or exchange with, another educational or cultural institution to help ensure the object remains in a public collection?
- Is the deaccessioning being conducted in a way that maximizes the benefit to the museum and to the public?

In rare instances, the governing body of a museum may decide it is essential to change the mission of the institution. In these cases, existing works in the collection may no longer be consistent with the museum's new collecting goals and may be considered for deaccession. It is not typical for a museum to alter its mission significantly, and such decisions should be made only after thorough and transparent deliberation and consultation with the museum staff and trustees, other local cultural institutions, and the public.

Each of the 175 institutions represented by the membership of the Association of Art Museum Directors (AAMD) answers these questions according to the unique mandate of its mission and the interests of its community. All museums operate with a system of checks and balances by which museum directors, trustees and staff work together to uphold the highest standards of professional practice. Underlying these operational processes is a set of core values to which the members of AAMD subscribe and which guide all aspects of their work as museum professionals. These core values are:

Mission: The mission of all art museums is to serve the public through art and education. Fulfillment of this mission is the primary goal of every AAMD member and the touchstone by which all decisions are made concerning museum programs and operations.

Individuality: Each museum has a unique identity, and its collections and programs serve the distinctive interests of its community. Museum directors have the responsibility and the freedom to exercise sound professional judgment in ensuring that their museums are responsive to local interests while adhering to the national standards of quality for which AAMD's members are recognized.

Accountability: Museum directors are responsible to their trustees, staff, donors and community for ensuring that museums fulfill their public service mission and reinforce the leadership position of museums as cultural and educational resources.

Integrity: Museum directors are responsible to their trustees, staff, donors and community for ensuring that museums meet the highest standards of curatorial, professional and ethical integrity.

Transparency: Museum directors manage their institutions and, to the extent possible, the involvement in their museums by outside individuals and organizations to promote clarity of purpose in action and openness in internal and external communications.

The AAMD promulgates fundamental standards by which art museums should be governed and managed. These principles are found in the publication, *Professional Practices in Art Museums*, which has been revised at ten-year intervals since 1971. The AAMD's commitment to these core values have ensured that America's art museums are among the most trusted and respected public institutions in the world resources for education and enjoyment that provide lasting benefits to the people of the world.

The Association of Art Museum Directors (AAMD) is a membership organization which represents 175 directors of the major art museums in the United States, Canada and Mexico. The President is Gail Andrews, the R. Hugh Daniel Director of the Birmingham Museum of Art. AAMD's Executive Director is Millicent Hall Gaudieri.

Quelle: ICOM Code of Ethics for Museums

The *ICOM Code of Professional Ethics* was adopted unanimously by the 15th General Assembly of ICOM in Buenos Aires (Argentina) on 4 November 1986. It was amended by the 20th General Assembly in Barcelona (Spain) on 6 July 2001, retitled *ICOM Code of Ethics for Museums*, and revised by the 21st General Assembly in Seoul (Republic of Korea) on 8 October 2004.

Art. 2. Museums that maintain collections hold them in trust for the benefit of society and its development

Principle

Museums have the duty to acquire, preserve and promote their collections as a contribution to safeguarding the natural, cultural and scientific heritage. Their collections are a significant public inheritance, have a special position in law and are protected by international legislation. Inherent in this public trust is the notion of stewardship that includes rightful ownership, permanence, documentation, accessibility and responsible disposal.

Removing Collections

2.12 Legal or Other powers of Disposal

Where the museum has legal powers permitting disposals, or has acquired objects subject to conditions of disposal, the legal or other requirements and procedures must be complied with fully. Where the original acquisition was subject to mandatory or other restrictions these conditions must be observed, unless it can be shown clearly that adherence to such restrictions is impossible or substantially detrimental to the institution and, if appropriate, relief may be sought through legal procedures.

2.13 Deaccessioning from Museum Collections

The removal of an object or specimen from a museum collection must only be undertaken with a full understanding of the significance of the item, its character (whether renewable or non-renewable), legal standing, and any loss of public trust that might result from such action.

2.14 Responsibility for Deaccessioning

The decision to deaccession should be the responsibility of the governing body acting in conjunction with the director of the museum and the curator of the collection concerned. Special arrangements may apply to working collections. (See 2.7; 2.8).

2.15 Disposal of Objects Removed from Collections

Each museum should have a policy defining authorised methods for permanently removing an object from the collections through donation, transfer, exchange, sale, repatriation, or destruction, and that allows the transfer of unrestricted title to any receiving agency. Complete records must be kept of all deaccessioning decisions, the objects involved, and the disposal of the object. There will be a strong presumption that a deaccessioned item should first be offered to another museum.

2.16 Income from Disposal of Collections

Museum collections are held in public trust and may not be treated as a realisable asset. Money or compensation received from the deaccessioning and disposal of objects and specimens from a museum collection should be used solely for the benefit of the collection and usually for acquisitions to that same collection.

2.17 Purchase of Deaccessioned Collections

Museum personnel, the governing body, or their families or close associates, should not be permitted to purchase objects that have been deaccessioned from a collection for which they are responsible.

Quelle: **Museum Association: Code of Ethics for Museums Ethical principles for all who work for or govern museums in the UK**
Published 2008 by the Museums Association

abrufbar unter: <http://www.museumsassociation.org/download?id=944515>

Art. 6

Society can expect museums to: Safeguard the long-term public interest in the collections

Collections are a tangible link between the past, present and future. Museums balance the interests of different generations by safeguarding collections, which may include buildings and sites.

Museums develop and implement a collections policy in order to ensure appropriate standards of care and security for all items entrusted to them, either permanently or on loan.

Museums meet their responsibility to future generations by ensuring that collections are well managed and sustainable. There is a strong presumption in favour of the retention of items within the public domain. Sometimes transfer within the public domain, or another form of disposal, can improve access to, or the use, care or context of, items or collections. Responsible, curatorially-motivated disposal takes place as part of a museum's long-term collections policy, in order to increase public benefit derived from museum collections.

All those who work for or govern museums should ensure that they:

- 6.1** Act as guardians of the long-term public interest in the collections.
- 6.2** Publish, implement and regularly review a forward-looking collections policy, approved by the governing body, which specifies standards of care. Define, in the collections policy, levels of care

appropriate for different parts of the collection, acceptable levels of risk and how items will be made accessible.

- 6.3** Protect all items from loss, damage and physical deterioration, wherever they are. Maintain appropriate standards of protection against hazards such as theft, fire, flood, vandalism and deterioration of the collections resulting from adverse environmental conditions. Specify the action to be taken in the event of disasters threatening the museum's buildings, staff, visitors, records or collections. Make every effort to protect the collections in the event of a disaster but never put people's lives at risk.
- 6.4** Balance the duty of maintaining and enhancing collections for future generations with that of providing appropriate services to today's public. Reconcile security and conservation requirements with users' rights of access and the desirability of lending outside the museum.
- 6.5** Pay due regard to safeguarding collections and the public's right of access whenever museum premises are used for functions.
- 6.6** Make provision for safeguarding collections whenever buildings housing them are closed or isolated, whether this is planned or unexpected.
- 6.7** Make arrangements to care properly for the health and wellbeing of any live animals for which the museum is responsible.
- 6.8** Recognise that formal title to and guardianship of the collections is vested in the governing body, which must satisfy itself that decisions to dispose are informed by the highest standards of expertise and take into account all legal and other attendant circumstances.
- 6.9** Demonstrate clearly how the long-term local and general public interest is served in circumstances in which disposal may be appropriate and ensure that public trust in museums is upheld.
- 6.10** Give priority to transferring items, preferably by gift to registered or accredited museums. Consider donating items to other public institutions if it is not possible for another museum to accept them. To maintain public confidence in museums wherever possible do not transfer items out of the public domain. (This paragraph excludes material that is being disposed of because it is damaged beyond use,

or dangerous, or is being returned to its place of origin or rightful owner.)

- 6.11** Base decisions to dispose on clear, published criteria as part of the institution's longterm collections policy, approved by the governing body. Ensure transparency and carry out any disposal openly, according to unambiguous, generally accepted procedures. Manage the process with care and sensitivity to public perceptions.
- 6.12** Seek the views of stakeholders (such as donors, researchers, local and source communities and others served by the museum) who have a vested interest in a proposed disposal. In some cases consent from the donor may be a legal requirement. Where appropriate seek the views of colleagues and sector bodies.
- 6.13** Refuse to undertake disposal principally for financial reasons, except in exceptional circumstances as defined in 6.14. Financially-motivated disposal risks damaging public confidence in museums and the principle that collections should not normally be regarded as financially-negotiable assets.
- 6.14** Consider financially-motivated disposal only in exceptional circumstances and when it can be demonstrated that:
- it will significantly improve the long-term public benefit derived from the remaining collectionit is not to generate short-term revenue (for example to meet a budget deficit)
 - it is as a last resort after other sources of funding have been thoroughly explored
 - extensive prior consultation with sector bodies has been undertaken
 - the item under consideration lies outside the museum's established core collection as defined in the collections policy.
- 6.15** Ring-fence any money raised as a result of disposal through sale, if this exceptional circumstance arises, solely and directly for the benefit of the museum's collection. Money raised must be restricted to the long-term sustainability, use and development of the collection. If in doubt about the proposed use of such restricted funds consult sector bodies.

- 6.16** Openly communicate and document all disposals and the basis on which decisions to dispose were made.
- 6.17** Apply any money received in compensation for the loss, damage or destruction of objects in the collection solely and directly for the benefit of the museum's collection.
- 6.18** Respond to requests for return of human remains, and other culturally sensitive material with understanding and respect for communities of origin. (See DCMS guidance on human remains.) For additional, more detailed guidance on all aspects of disposal see the MA Disposal toolkit.

Quelle: Nachhaltiges Sammeln – Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut

Herausgeber: Deutscher Museumsbund e.V. Berlin/Leipzig 2011

abrufbar unter:

<http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leit>

4. Voraussetzungen für die Abgabe von Sammlungsgegenständen

Zu den allgemein anerkannten Grundlagen der Museumsarbeit gehört die Verpflichtung, alle einmal aufgenommenen Sammlungsgegenstände prinzipiell für alle Zeiten zu bewahren. Der *ICOM Code of Ethics for Museums* von 2004 definiert das in Art.2.18 so: *„Das Museum soll Richtlinien festlegen und anwenden, die sicherstellen, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft) in seinem Besitz befindlichen Sammlungen und zugehörigen Informationen ordnungsgemäß dokumentiert werden, für gegenwärtigen Gebrauch verfügbar bleiben und an zukünftige Generationen weitergegeben werden und zwar in einem unter Berücksichtigung heutiger Kenntnisse und Mittel möglichst guten und sichtbaren Zustand.“*

Die Abgabe von Sammlungsgegenständen stellt daher einen Ausnahmefall dar, dessen Abwicklung nur in engen Grenzen nach vorher festgelegten Richtlinien durchgeführt werden darf. Mit der Beschreibung des Verfahrens einer möglichen Abgabe von Objekten aus den Sammlungen knüpft dieses Papier an das 2004 veröffentlichte Positionspapier des Vorstandes des Deutschen Museumsbundes an, welches in der Museumsszene zu einer intensiven Debatte dieser Thematik führte. Die Kernpunkte lauteten:

- Voraussetzung jeder möglichen Abgabe ist das Vorliegen einer schriftlich fixierten Sammlungskonzeption
- Bei jeder beabsichtigten Abgabe ist das betreffende Objekt oder

die betreffende Objektgruppe zunächst einem anderen Museum anzubieten.

- Wird ein finanzieller Erlös erzielt, ist dieser zwingend dem Sammlungsetat zuzuführen.

Der vorliegende Text geht von diesen drei Grundüberlegungen aus und stellt die knappen Formulierungen in einen weiter gefassten Kontext im Hinblick auf den Umgang mit Sammlungsstrategien und Entsammlungsverfahren. Notwendig ist dabei auch der internationale Vergleich. Bereits ICOM geht im *Code of Ethics for Museums* auf diese Thematik ein und in mehreren Ländern gibt es inzwischen konkrete Ausarbeitungen zur Museumspraxis, die den Standards entsprechen und hier ebenfalls mit berücksichtigt werden. Insbesondere in den Niederlanden ist eine sehr detaillierte Ausarbeitung zu dieser Thematik vorgelegt worden:

Im Jahr 2006 veröffentlichte das Instituut Collectie Nederland die *Dutch guideline for deaccessioning of museum objects*. Diese Zusammenstellung wird auch für vorliegenden Leitfaden als Orientierung herangezogen, genauso wie der von Dirk Heisig vorgelegte Tagungsband. Bei allen Überlegungen kommt der Transparenz eine herausragende Bedeutung zu. Eine sorgfältige Dokumentation und eine unverwechselbare Kennzeichnung der Objekte ist daher stets erforderlich. Nur so wird sichergestellt, dass auch noch nach Jahrzehnten diese inzwischen an anderem Ort aufbewahrten Gegenstände eindeutig identifiziert und ihre Provenienz unzweifelhaft geklärt werden kann. Und noch etwas ist entscheidend: Das gesamte hier beschriebene Verfahren, um eine mögliche Abgabe von Sammlungsgut vorzunehmen, kann zu *jeder Zeit* und an *jeder Stelle* angehalten und aufgehoben werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass neue Erkenntnisse, die sich möglicherweise erst im Verlauf des Verfahrens herausstellen, entsprechende Berücksichtigung finden und nicht ein

Automatismus zur nicht mehr gewollten Abgabe von Objekten führt.

4.1 Vorbereitung der Abgabe

4.1.1 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für die Abgabe von Sammlungsbeständen

korrespondieren mit den Kriterien des Sammlungskonzeptes für die Annahme von Objekten. Jedes Museum stellt individuelle Kriterien zur Entscheidung darüber zusammen, welche Objekte für eine Abgabe in Frage kommen. Dabei geht es in der Regel darum, Aspekte, die *für*, und Aspekte, die *gegen* eine Abgabe sprechen, gegeneinander abzuwägen – ein Argument allein kann in der Regel nicht genügen. Die Zusammenstellung einer Liste mit Argumenten für und gegen die Abgabe unterstützt den Entscheidungsprozess.

Argumente gegen die Abgabe:

- Grundsätzliche Bewahrungsverpflichtung
- Zusammenhang erhalten:
Sammler, Provenienzen, Sammlung als Ganzes betrachten, vor allem Fundkomplexe und Schatzfunde nicht auseinander reißen.
- Dokument der Sammlungsgeschichte:
Das Objekt ist Beleg für einen bestimmten Aspekt der Sammlungsgeschichte.
- Vertrauensbruch gegenüber Schenkern, dadurch Abschreckung potenzieller neuer Schenker
- Zu viele unbekannte oder noch nicht ausreichend erforschte Zusammenhänge sind zu vermuten
- Verantwortung als kollektives Gedächtnis nicht gefährden!
- Archivfunktion beachten!
- Zeitgeprägte Entscheidung:
Die Abgabeüberlegung kann zu sehr vom momentanen Zeitgeschehen und von modischen Trends beeinflusst sein.
- Öffentliches Eigentum:
Sammlungsgegenstände sind in der Regel öffentliches Eigentum, oft mit öffentlichen Mitteln erworben; das Museum hat deshalb nicht allein das Mandat zur Entscheidung.
- Eingriff in den Markt:
Der Marktwert vergleichbarer Objekte kann sich verringern oder kann sich steigern, Museen dürfen sich nicht an Spekulationen mit potenziellen Sammlungsgegenständen beteiligen!
- Netzwerk:

Objekte sind als Leihgabe im Netzwerk der Museen weiter nutzbar; sie schaffen Zugang im Austausch.

- Hoher intrinsischer Wert
- Beleg für Forschungsergebnisse:
Das Objekt dokumentiert Forschungsarbeiten und ist als Beleg unverzichtbar.
- Vorbildfunktion des Museums:
Museen sollen sowohl in Deutschland als auch international eine Vorbildfunktion erfüllen und daher mit Abgaben zurückhaltend sein.
Entsprechend dem im Sammlungskonzept festgelegten örtlichen Kontext (international, national, regional, lokal) finden die Kriterien unter Einbeziehung benachbarter Einrichtungen Anwendung.

Argumente für das Abgeben:

- Qualitätsverbesserung der Sammlung:
Schärfung des Sammlungsprofils durch Reduzierung, Ersatz durch qualitativ bessere Stücke, Vermeidung ungenügender inhaltlicher oder ästhetischer Qualität im Vergleich zu anderen Objekten der Sammlung.
- Änderung des Sammlungskonzeptes:
Die Objekte passen aufgrund der Änderung / Schärfung des Sammlungskonzeptes nicht mehr in die Sammlung.
- Isolierte Position im Sammlungsbestand:
Es handelt sich um ein absolutes Einzelstück, fehlender inhaltlicher Bezug zum Rest der Sammlung.
- Das Objekt passt besser in eine andere Sammlung:
Es kann in einem anderen Museum besser bewahrt werden, passt besser in dessen Sammlungskonzept, wird dort besser präsentiert.
- „Dublette“
- Verlust der Dokumentation
- Verminderung der Arbeits- und Ressourcenbelastung:
Aufwand für Dokumentation, Lagerung, Klimatisierung;

Reduzierung von Kontrollaufwand.

- Überrepräsentation im Bestand:
Zu großer Bestand einer Sammlungsgruppe, eines OEuvres.
- Sammlungsgegenstand ohne Kontext:
Kenntnisse unvollständig, Objekte ohne Fundort, Fundzusammenhang unklar.
- Objekt ist defekt:
Irreparabel beschädigte Objekte, Reste ohne Aussagewert.
- Gesundheits- bzw. Umweltrisiko:
Gefährdung für die Gesundheit oder Sicherheit von Beschäftigten oder Besuchern sowie negative Auswirkungen auf übrigen Bestand.
- Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer bzw. dessen Erben.
- Repatriierung menschlicher Überreste.

4.1.2 Historischer Wert

Der kultur- oder naturhistorische Wert ist an der Bedeutung für das Museum selbst und für das entsprechende Fachgebiet – Naturgeschichte, Kunstgeschichte, Kulturgeschichte, Technikgeschichte etc. – zu messen. Die Bestimmung des kulturhistorischen Wertes liefert Argumente für und gegen die Abgabe. Die Kriterien für den kulturhistorischen Wert orientieren sich am Sammlungskonzept des Museums. Als Orientierung können die Kategorien des niederländischen Deltaplans zur Erhaltung des kulturellen Erbes herangezogen werden.

4.1.3 Kontrolle

Die ausgewählten Sammlungsgegenstände werden an einem Ort zusammengetragen. Die Begutachtung der Objekte (4.5.2) dient der Vergewisserung und der Bestätigung der Auswahlentscheidung und aller in Betracht gezogener Argumente gegen und für eine Abgabe. Eventuell dient eine Präsentation vor Beschäftigten des Museums, Kollegen anderer Museen oder externen Experten der Entscheidungsfindung. Die erneute Überprüfung der ausgewählten Objekte dient der Bestimmung bzw. Kontrolle des kulturhistorischen Wertes, der ausreichenden

Dokumentation und der Feststellung der Rechtssicherheit:

- Bestimmung des (kultur-)historischen Wertes
- Überprüfung der Vollständigkeit der Inventarisierung
- Aktualisierung der Fotodokumentation
- Ggf. Einbeziehung externer Sachverständiger
- Überprüfung der Herkunft
- Überprüfung der Eigentumsverhältnisse
- Klärung eventueller Nutzungs- bzw. Urheberrechte

4.2 Formen der Abgabe von Sammlungsgegenständen an Museen

Als „klassische“ Abgabemöglichkeiten sind Tausch, Schenkung, Verkauf oder Entsorgung zu nennen. Eine Sonderrolle nimmt die Rückgabe an frühere Besitzer oder deren Erben ein, sofern ethische, rechtliche oder politische Gründe relevant sind; dieser Aspekt wird im vorliegenden Papier aber nicht explizit behandelt. Bei der Abgabe aus den Sammlungen ist jeweils die Reihenfolge zu beachten: Zunächst werden die Objekte anderen Museen, dann anderen öffentlichen Einrichtungen angeboten und erst danach kann ein Angebot für den freien Markt gemacht werden. In einigen Fällen kann es aber auch zwingend erforderlich sein, dass die betroffenen Sammlungsgegenstände vernichtet werden (z. B. Materialien aus archäologischen Ausgrabungen, aus naturkundlichen oder aus paläontologischen Sammlungen), damit sie nicht zu späterer Zeit und mit einer falschen Fundortangabe erneut in den Kreislauf wissenschaftlich-musealer Erfassung und Dokumentation geraten. Die Abgabe von Museumsinventar unterliegt in der Regel haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die bei Museen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft von Kommunen, der Länder und des Bundes zumeist die unentgeltliche Abgabe nicht vorsehen und die Weiterveräußerung nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Kriterien für die Weitergabe an andere Museen sind beispielsweise eine vergleichbare Sammlung oder eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Sammlung beim Empfänger, aber auch bestehende Verbindungen zu Museen oder die dortige Bereitschaft, die zur Disposition stehenden Objekte zu konservieren bzw. zu restaurieren und so ihren Erhalt und ihre Zugänglichkeit für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung zu sichern. Dies schließt auch eine ausführliche Inventarisierung beim Empfänger ein. Die einzelnen Kriterien sind Kapitel

4.1.1 *Die Auswahlkriterien* zu entnehmen.

4.2.1 Schenkung an ein Museum

Die Schenkung ist ein unentgeltliches zweiseitiges Rechtsgeschäft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), bei dem der Schenker dem Beschenkten einen Vermögenswert unentgeltlich zuwendet. Das Museum als Beschenkte muss zustimmen, damit die Schenkung wirksam wird. Zugrunde liegt der allgemein gültige Rechtssatz, dass sich niemand etwas aufzwingen lassen muss. Aufgrund der besonderen Lage – insbesondere wegen der Unentgeltlichkeit und der grundsätzlichen Nichtrückforderbarkeit der Schenkung – muss das Schenkungsversprechen notariell beurkundet werden, andernfalls ist der Vertrag

gemäß § 125 BGB nichtig. Allerdings kann die Nichtigkeit dadurch geheilt werden, dass die geschenkten Gegenstände sofort und ohne Einschränkung dem Museum übergeben werden. Eine Rückgabe an den Schenker kann für den Fall vereinbart werden, dass sich der Empfänger zu einem späteren Zeitpunkt vom geschenkten Sammlungsgegenstand wieder trennen möchte.

4.2.2 Tausch mit einem Museum

Bei einem Tausch sollen beide Seiten profitieren, indem wechselseitig eine begrenzte Zahl von Sammlungsgegenständen abgegeben wird. Der Wert der zur Disposition stehenden Objekte kann daher von einem unabhängigen Gutachter bestimmt werden, um einen angemessenen Tausch zu gewährleisten.

4.2.3 Verkauf an ein Museum

Der Verkauf an ein anderes Museum kann grundsätzlich in Betracht kommen, wenn die gesetzlichen, insbesondere die haushaltsrechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen des veräußernden Museums dies zulassen und sofern nicht in diesem Fall auch eine kostenfreie Abgabe in Betracht kommt. Dabei kann der Verkäufer bestimmte Bedingungen im Vertrag festlegen, wie etwa den Vorbehalt, dass das verkaufte Werk nicht an Dritte weiterveräußert werden darf, wenn es grundsätzlich im Museumsbereich verbleiben und nicht zum Spekulationsobjekt werden soll.

4.2.4 (Dauer-) Leihgabe von Museum zu Museum

Auch eine längerfristige oder dauerhafte Leihgabe von einem Museum zu einem anderen Museum kann als Abgabeform grundsätzlich in Betracht kommen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einer Vereinbarung zu regeln, die beide Partner unterzeichnen. Bei dieser Art der Aussonderung verbleibt das Eigentum bei dem leihgebenden Museum, während das leihnehmende Museum Besitzer wird.

4.3 Formen der Abgabe von Sammlungsgegenständen an Empfänger außerhalb des Museumswesens

Die Abgabe von Sammlungsgegenständen an Empfänger außerhalb des Museumswesens ist nur dann möglich, wenn tatsächlich kein Interesse anderer Museen besteht. Das Museum soll deswegen zuerst alle Möglichkeiten ausschöpfen, einen musealen Empfänger zu finden und die entsprechenden Bemühungen dokumentieren. Als Empfänger außerhalb des Museumswesens kommen in erster Linie Institutionen des öffentlichen Lebens in Betracht wie etwa Bildungseinrichtungen, Behörden oder kirchliche Institutionen. Eine Abgabe von Sammlungsgegenständen an Museumsmitarbeiter oder deren Angehörige ist ebenso ausgeschlossen wie die Weitergabe an Mitarbeiter der genannten öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Abgabe an Empfänger außerhalb des Museumswesens kommen als Form der Weitergabe ebenso zunächst, wie unter Kapitel 4.2 (*Formen der Abgabe von Sammlungsgegenständen an Museen*) genannt, Schenkung und Tausch in Frage. Darüber hinaus sind auch der Verkauf oder die Entsorgung denkbar.

Bei einem freihändigen Verkauf an Dritte kommt es auf größtmögliche Transparenz an. Die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer sollten in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Bei Werken der bildenden Kunst ist unter anderem auch das Folgerecht zu bedenken. Es ist das unveräußerliche Recht des Urhebers eines Werkes, bei der Wertvermehrung seines Werkes durch Weiterveräußerung ggf. einen Prozentsatz des Verkaufspreises zu erhalten. Darüber hinaus sind auch Vereinbarungen zum Umfang der Nutzungsrechte des Werkes wie Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Veränderung ratsam, falls die urheberschutzrechtlichen Fristen, die in der Regel 70 Jahre nach dem Tod

des Urhebers erlöschen, noch nicht abgelaufen sind, da mit dem Verkauf des Werkes diese Rechte beim Urheber verbleiben und nicht auf den Käufer übergehen.

Finanzielle Gewinne aus Objektverkäufen jeder Art müssen dem Museum zugutekommen und von diesem zur Pflege der Sammlungen, in erster Linie für Erwerbungen, verwendet werden.

4.4 Entsorgung

Eine Entsorgung von Sammlungsgegenständen kommt nur dann in Betracht, wenn kein Museum oder keine andere geeignete Institution zur Übernahme bereit, ein Verkauf oder eine Schenkung an Einzelpersonen nicht möglich oder die Entsorgung aus anderen Gründen zwingend geboten ist (hinsichtlich möglicher Kriterien siehe Kapitel 4.1.1 *Auswahlkriterien*).

Da die Entsorgung – also die Zerstörung – eines Sammlungsgegenstandes nicht rückgängig gemacht werden kann, sollte dieses letzte Mittel der „Abgabe“ nur unter besonders hohen Auflagen möglich sein. Die Entscheidung ist besonders sorgfältig zu treffen und zu begründen, wobei externe Gutachter einzubeziehen sind. Die betreffenden Gegenstände müssen in einem den Objekten angemessenen Umfang und durch entsprechende Verfahren dokumentiert werden, wobei die Dokumentation im Museum archiviert werden und für wissenschaftliche Untersuchungen zugänglich bleiben muss. Hier sind jeweils die fachspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Bei Gegenständen, die unter die im Urheberrecht vorgeschriebenen Fristen fallen, ist zu prüfen, ob durch die Entsorgung Urheberrechte von Künstlern oder Produzenten betroffen sind.

Die Entsorgung selbst ist durch das Museum sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren.

4.5 Durchführung der Abgabe von Sammlungsgegenständen

4.5.1 Vorbereitung der Abgabe

Die mögliche Abgabe von Sammlungsgegenständen beginnt mit der Auswahl der in Frage kommenden Objekte und dem formellen Beschluss,

diese aus der Sammlung des Museums auszugliedern.

Auf der Basis dieses Beschlusses ist je nach Umfang der Ausgliederung ein Verantwortungsträger oder ein verantwortlicher Personenkreis zu benennen, der den Prozess plant, steuert, in allen Phasen betreut und dokumentiert (vergleiche dazu Kapitel 4.5.2 *Das Prozedere der Aussonderung*).

Grundlegend ist zunächst die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den ausgewählten Sammlungsgegenständen. Dazu gehören:

- Art und Weise des Erwerbs
- mögliche Bedingungen, die mit dem Objekt verbunden sind
- mögliche Verwendung öffentlicher oder privater Mittel, z. B. für Ankauf oder Restaurierung
- mögliche Ansprüche Dritter / Vorbehalte der Voreigentümer
- mögliche Listung in der Lost Art Internet-Datenbank (www.lostart.de) oder in vergleichbaren Dokumentationen

Wenn die Prüfungen umfassend erfolgt sind und keine Hinderungsgründe festgestellt wurden, können die nächsten Schritte für eine Abgabe eingeleitet werden.

4.5.2 Das Prozedere der Abgabe

Auf die Erstellung der Vorschlagsliste und die damit verbundene interne Kontrolle des Vorgangs folgt die externe Evaluation der Entscheidung. Hierfür wird vorgeschlagen, ein aus mindestens drei Personen bestehendes, unabhängiges Sachverständigengremium zu Rate zu ziehen. Dies sollte in jedem Fall aus einem externen Museumsexperten, einem Vertreter aus dem gesellschaftlichen Umkreis des Museums, z. B. dem Fördervereinsvorsitzenden, und einem statusgleichen Repräsentanten des Museumsträgers bestehen. Dem Sachverständigenrat steht es frei, sich auf Antrag eines Mitglieds weitere, unabhängige Expertenmeinungen oder Expertisen zur Entscheidungsfindung einzuholen. Die Entscheidung des Sachverständigenrates hat stets empfehlenden Charakter.

Der Abgabeprozess sollte in den folgenden, aufeinander bezogenen Schritten vonstattengehen. Diese Empfehlung für einen geordneten Ablauf des Abgabeprozesses entspricht dem *ICOM Code of Ethics*. Unverzichtbar ist hierbei die Einhaltung dieses beschriebenen Verfahrens bei

Sammlungsgütern, deren Versicherungswert eintausend Euro übersteigt. Die abzugebenden Objekte dürfen stofflich nicht unter dem Abgabeprozess leiden, denn der konservatorische Auftrag des abgebenden Museums bleibt bis zur tatsächlichen Eigentumsübertragung in vollem Umfang erhalten.

In jedem Fall ist unbedingt vorab zu prüfen, welche haushaltsrechtlichen Voraussetzungen es jeweils für die Abgabe gibt und welche Gremien beteiligt werden müssen. Sowohl das Haushaltsrecht des Bundes als auch das der Länder sehen vor, dass vorrangig ein Verkauf des Objekts stattfinden muss, und der Erlös in den jeweiligen Haushalt zu fließen hat. Eine Schenkung an ein Museum eines anderen Trägers kann deshalb schwierig sein. Des Weiteren darf in den wenigsten Fällen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Trägers oder, z. B. bei Stiftungen, des Stiftungsrates, eine Deakzession erfolgen.

Die abzugebenden Sammlungsgegenstände sollen zunächst anderen Museen und Sammlungen desselben Trägers angeboten werden. Dies gilt bei einem beabsichtigten Verkauf, einer Schenkung oder einem Tausch. Wenn dort kein Interesse an diesen Objekten besteht, sollen die jeweiligen Landesstellen für Museumswesen bzw. die Museumsvereinigungen auf Länderebene informiert werden. Diese können eine Vermittlerrolle für die sinnvolle Abgabe der Objekte in eine Sammlung im gleichen Bundesland bzw. in der Region übernehmen.

Ferner sollen die Objekte in einer nationalen Datenbank, die vom Deutschen Museumsbund angelegt wird (im Aufbau), für sechs Monate veröffentlicht werden, um das Abgabeverhaben anderen Museen bekannt zu machen und damit mögliche Interessenten zu gewinnen. Vorrang haben hierbei vor allem Museen und Sammlungen in öffentlicher Trägerschaft, da das abzugebende Kulturgut in der Regel Allgemeingut ist. Erst nachdem die Objekte auch volle sechs Monate lang erfolglos in der nationalen Datenbank angeboten worden sind, besteht die Möglichkeit, diese Gegenstände an Dritte, z. B. private Sammler oder Firmen, zu veräußern.

Objekte, die einer kritischen Sammlungsüberprüfung nicht standgehalten und im Abgabeverfahren keinen Abnehmer gefunden haben, werden entsorgt. Hierbei ist besonders zu beachten, dass die Entsorgung

vollständig erfolgt. Es muss ausgeschlossen werden können, dass entsorgte Objekte über Umwege wieder dem Markt zugeführt werden. Der Entsorgungsprozess ist daher angemessen zu dokumentieren.

Die abgebende Institution muss in der Lage sein, den Entsammlungsprozess zu jedem Zeitpunkt bis zur tatsächlichen Eigentumsübertragung zu stoppen!

Für Verkauf, Tausch, Schenkung und Entsorgung musealer Objekte gilt, dass eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, um stille Verkäufe zu verhindern.

4.5.3 Nachweispflicht und Dokumentation

Bei jeglicher Abgabe von Sammlungsgegenständen ist ein Verfahren anzuwenden, das die Überprüfung der getroffenen Entscheidung zur Abgabe im konkreten Einzelfall garantiert. Sollen Objekte aus den Museumsbeständen abgegeben werden, reicht es nicht aus, diese auf eine entsprechende Liste zu setzen, über die sich Museumsleitung und Kuratoren verständigen. Vorzuziehen ist die Eintragung der Deakzession in das Inventarverzeichnis des Museums. In einer gesonderten Spalte soll der Abgang des Objekts (mit Gründen und Datum) genau wie der Zugang dauerhaft dokumentiert sein. Für alle diese Gegenstände gilt es, Provenienz und rechtlichen Status endgültig zu klären sowie eine vollständige Objektdokumentation vorzulegen. Je nach Objektart soll die Abgabe am Werk (durch Entstempelung oder ähnliche Hinweise) sichtbar gemacht werden. Die Angaben über die Abgabe sollen bei Nachfrage öffentlich zugänglich sein, damit der Prozess transparent und nachvollziehbar ist.

Das abgebende Museum muss die entsprechenden Objekte möglichst dauerhaft kennzeichnen, d. h., die Objekte müssen so markiert oder signiert werden, dass auch nach einem langen Zeitraum erkennbar bleibt, woher sie stammen. Gleichzeitig muss am Objekt deutlich erkennbar sein, dass es aus dem Bestand dieses Museums ausgemustert wurde, damit nicht später der Eindruck entstehen kann, das Objekt sei z. B. aus dem Museum gestohlen. Aus konservatorischen Gründen sind diese Markierungen so zu setzen, dass keine stofflichen Schäden am abzugebenden Objekt verursacht werden.

Die Eigentumsübertragung und die Neuunterbringung in der Abnehmereinrichtung sind lückenlos zu dokumentieren.

Anhang VIII: Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

Quelle: **Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut**

verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland im September 2004

abrufbar unter:

<http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Run>

Einleitung

Mehrfach wurde die Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren durch Pressemeldungen aufgeschreckt, die von beabsichtigten Verkäufen wertvollen Museumsgutes berichteten.

Regelmäßig kam es in diesen Fällen zu einem oftmals öffentlich ausgetragenen Konflikt zwischen den Museumsverantwortlichen, den Trägerinstitutionen der Museen (auf Landesebene, auf kommunaler Ebene, auf Bundesebene oder auch in anderen Trägerschafts-modellen) sowie gelegentlich beteiligten Fördervereinen der Einrichtungen. Mehr noch als die Öffentlichkeit waren auch der Deutsche Museumsbund und hier speziell Präsident, Vorstand und Geschäftsführung in einer ganzen Reihe von konkreten Einzelfällen beratend involviert. Und mehr als in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, stellen die spektakulär herausgestellten „Verkäufe von Sammlungsgut“ nur eine Facette eines weiteren Themenfeldes dar, welches nicht nur den Geldmangel der kommunalen Kämmerei beschreibt, sondern auch Platznöte der Museen und sich wandelnde Sammlungsstrategien der verantwortlichen Museumseinrichtungen. Es ist unbestreitbar, dass Museen im Kern die Aufgabe haben, Sammlungen anzulegen, zu pflegen und für die Nachwelt zu erhalten; insofern widerspricht grundsätzlich jede Art von Abgabe von Sammlungsgut zunächst einmal dem Auftrag der Museen. Im Zuge der Weiterentwicklung von Sammlungskonzeptionen kann es im Einzelfall jedoch sinnvoll sein, dass ein Museum sich von einzelnen Objekten trennt;

dies wird vom „Code of Ethics“ des Internationalen Museumsrates (ICOM) ausdrücklich so vorgesehen.

Vor dem Hintergrund dieser Situation hat der Vorstand des Deutschen Museumsbundes Ende 2003 eine vorstandsinterne Arbeitsgruppe gebildet – es gehörten ihr an Dr. Ina Busch, Dr. Cornelia Ewigleben, Hans Lochmann und Dr. Hartwig Lüdtkke – und ihr den Auftrag erteilt, die Formulierung eines Positionspapieres vorzunehmen, welches auf die verschiedenen Aspekte dieser Problematik eingeht und sich gewissermaßen als auf Deutschland bezogene Konkretisierung der allgemeinen Rahmensetzung des „Code of Ethics“ versteht. Dieses Positionspapier wurde vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes beschlossen und mit dem Vorstand von ICOM-Deutschland inhaltlich soweit abgestimmt, dass es sich nunmehr um ein gemeinsames Positionspapier der beiden auf nationaler Ebene in Deutschland tätigen Museumsorganisationen handelt. Mit vorliegender Publikation in diesem Heft der „Museumskunde“ soll einerseits der Fachöffentlichkeit dieses Positionspapier des Deutschen Museumsbundes und von ICOM-Deutschland bekannt gemacht werden und andererseits zugleich bekräftigt werden, dass ein derartiges Positionspapier grundsätzlich einer Fortschreibung unterliegt. Insofern sind durchaus Anregungen und weiterführende Hinweise willkommen, die gern an die Geschäftsstelle des Deutschen Museumsbundes gerichtet werden sollten. Ein Dialog mit den regional verantwortlichen Museumsverbänden und den Museumsämtern sowie mit der Kultusministerkonferenz der Länder ist bereits aufgenommen und wird ebenfalls kontinuierlich fortgeführt werden. Bereits heute aber kann auf das von den Vorständen des Deutschen Museumsbundes und ICOM-Deutschlands verabschiedete und hier veröffentlichte Positionspapier zurückgegriffen werden, um in aktuellen Einzelfällen mögliche Konflikte zu entschärfen und Spielregeln vorzufinden, die in dem einen oder anderen Fall bereits zur Anwendung gelangen können.

Allen, die in den beiden genannten Vorständen, aber auch im Institut für Museumskunde Berlin, in den regionalen Museumsorganisationen und in weiteren Fachkreisen an der Erarbeitung dieses Positionspapieres mit Rat und Tat beteiligt waren, sei ausdrücklich für die kollegiale Unterstützung gedankt.

Museumsarbeit als gesellschaftlicher Auftrag wird definiert durch die Kernaufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens, Ausstellens und Vermittelns. Auch wenn einzelne Museen diese Tätigkeitsfelder je nach Sammlungsbestand und individueller Aufgabenstellung stärker oder geringer gewichten, bleiben sie doch alle Wesenskern und Basis jeglicher Museumsarbeit.

Der Auftrag der Museen und ihrer für die Sammlungen verantwortlichen Träger gilt damit der Bewahrung des kulturellen Erbes in ihren Sammlungen. Vor diesem Hintergrund geht es grundsätzlich darum, Sammlungen zu erhalten und auszubauen. Die Objekte der musealen Sammlungen sind bewusst und endgültig dem Wirtschaftskreislauf entzogen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie für nachfolgende Generationen zu bewahren. Die Abgabe von Sammlungsgut kann dementsprechend nur ausnahmsweise und unter geregelten Voraussetzungen erfolgen, die diesem Auftrag nicht widersprechen. Dieser Grundsatz gilt für alle Museumstypen und alle Museumssparten und ist weltweit verbindlich festgelegt im „Code of Ethics for Museums“ des Internationalen Museumsrates (ICOM).

In diesem Sinne zielt vorliegendes Positionspapier auf den langfristigen Erhalt der Sammlungen und soll helfen, die Kulturgüter vor einer vorschnellen Ausgliederung zu schützen.

1. Voraussetzungen

1.1

Auf der Basis der Präambel wird festgehalten, dass im Grundsatz eine Abgabe von Sammlungsgut, das sich in öffentlichem Eigentum befindet und von einem Museum betreut wird, nicht möglich ist.

1.2

Abweichend von dieser grundsätzlichen Festlegung kann es in Einzelfällen sinnvoll und möglich sein, sich von Sammlungsgut zu trennen. Dies sehen auch die „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen Museumsrates (ICOM) vor, die im Abschnitt 4.3 den diesbezüglichen

Rahmen abstecken; das vorgelegte Positionspapier versteht sich als konkrete Ausgestaltung dieser Rahmensetzung von ICOM. Diese Ausnahmesituationen müssen jedoch eindeutig definiert sein und das Verfahren des Ausgliederns von Sammlungsgut muss ebenfalls einem klar definierten Ablauf folgen.

1.3

Voraussetzung für jede Art der Ausgliederung von Sammlungsgut ist das Vorliegen einer schriftlich formulierten und langfristig fortzuschreibenden, verbindlichen SAMMLUNGSKONZEPTION für das betreffende Museum. Diese Sammlungskonzeption kann Teil eines umfassenderen Museumsstatutes sein.

1.4

Voraussetzung für jede Art der Ausgliederung von Sammlungsgut ist das Vorliegen einer schriftlich formulierten und langfristig fortzuschreibenden, verbindlichen SAMMLUNGSKONZEPTION für das betreffende Museum. Diese Sammlungskonzeption kann Teil eines umfassenderen Museumsstatutes sein. Der Ausgliederung von Sammlungsgut dürfen rechtliche Hindernisse – wie etwa Auflagen in Satzungen von Trägerinstitutionen oder Auflagen von Stiftern – nicht entgegenstehen.

2. Verfahren

2.1

Die Auswahl der betreffenden Sammlungsgegenstände und die Festlegung einer möglichen Ausgliederung sind von der Museumsleitung vorzuschlagen und durch eine Kommission vorzunehmen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission sind schriftlich zu dokumentieren, um auch zu späterer Zeit die Entscheidungsabläufe nachvollziehbar zu halten. Alle abzugebenden Objekte müssen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bedeutung bzw. ihrer Bedeutung als Kunstwerk oder Arbeit des Kunsthandwerks bzw. als Zeugnis der Geschichte sowie der Kultur-, Sozial-, Technik- oder Naturgeschichte durch ein qualifiziertes Fachgutachten bewertet sein.

Folgende Ausgliederungssituationen sind möglich:

- a) Leihgabe von extremer Dauer (länger als 25 Jahre)
- b) Tausch
- c) Schenkung
- d) Verkauf
- e) Entsorgung.

Für jede Form der Abgabe von Sammlungsgut gilt, dass es zunächst die betreffenden Objekte mindestens drei anderen Museen anzubieten sind. Erst wenn eine negative Antwort dieser Museen vorliegt (schriftlich dokumentiert), sind die Objekte sodann dem jeweiligen Land -vertreten durch das zuständige Fachministerium - anzubieten. Erst wenn eine negative Antwort von dort hinsichtlich einer möglichen Übernahme vorliegt, ist eine weitergehende Freigabe zur Abgabe möglich. Eine entsprechende Anfrage ist – je nach Sammlungskategorie – gegebenenfalls auch an das jeweilige Herkunftsland zu richten.

2.2

Bei einer geplanten Abgabe werden die Sammlungsgegenstände in drei Kategorien eingeteilt. Die Festsetzung des Wertes orientiert sich am „Versicherungswert“; dieser fasst dabei unterschiedliche Aspekte eines materiellen, eines immateriellen sowie eines wissenschaftlichen und kulturellen Wertes zusammen (vgl. Ziffer 2.1 Satz 3):

- a) Sammlungsobjekte mit einem Versicherungswert von mehr als 250.000 Euro (die konkreten Wertangaben orientieren sich an entsprechenden Kategorisierungen des Landes Hessen zur Bewertung von Museumsgut; sie sind nach Sammlungskategorien und Museumstypen spezifiziert (s. Anlage 1)).
- b) Sammlungsobjekte mit einem Versicherungswert zwischen 1.000 und 250.000 Euro.
- c) Gegenstände mit einem Versicherungswert von unter 1.000 Euro.

Für Objekte der Kategorien a und b gilt ein zweistufiges Verfahren: Die fachlich verantwortliche Museumsleitung in Abstimmung mit der Trägerinstitution wählt die entsprechenden Objekte aus und schlägt eine Ausgliederung vor. Die Entscheidung im Sinne eines gutachterlichen Votums darüber wird durch eine externe Kommission getroffen, der ausdrücklich kein Angehöriger des betroffenen Museums und auch kein

Angehöriger der jeweiligen Trägerinstitution angehört.

Für die Objekte nach Kategorie b ist eine „kleine Kommission“ zu bilden, die sich aus drei Fachleuten aus dem Museumsbereich zusammensetzt; diese „kleine Kommission“ wird jeweils im Einzelfall zusammengerufen und ihre Zusammensetzung variiert je nach Museumskategorie und je nach regionalem Standort des Museums. Der Deutsche Museumsbund, ICOM Deutschland sowie die Regionalen Museumsverbände und -ämter sind bereit, Empfehlungen zur Zusammensetzung der jeweils kleinen Kommission zu geben.

Im Hinblick auf Objekte der Kategorie a sollte eine „große Kommission“ gebildet werden. Diese „große Kommission“ ist ein definierter Kreis, der innerhalb Deutschlands durch die KMK zu berufen wäre und aus sieben oder neun Mitgliedern besteht (Anlage 2). Die jeweilige Museumsleitung unterbreitet den Kommissionen schriftlich ihre Anträge bzw. Vorschläge.

Für die Gegenstände der Kategorie c (Gegenstände mit einem Versicherungswert von unter 1.000 Euro) empfiehlt vorliegendes Positionspapier, dass die Museumsleitung die entsprechenden Objekte auswählt und zur Abgabe freigibt, wenn der Vorgang in Übereinstimmung mit der Sammlungskonzeption des Museums steht und schriftlich dokumentiert wird.

2.3

Finanzielle Erlöse aus der Veräußerung von Sammlungsgut sind ausschließlich für neue Erwerbungen für die Sammlungen des Museums zu verwenden. Dies muss auch im Rahmen der kameralistischen Einschränkungen bei öffentlich-rechtlich organisierten Museen auf die eine oder andere Art gewährleistet sein.

3. Abschließende Hinweise

3.1

Die geschilderte Vorgehensweise gilt prinzipiell für alle Formen der Abgabe von Sammlungsgut.

3.2

Sinngemäß ist das Verfahren für alle Museumsspartenrelevant und ggf. in Details zu modifizieren, wenn der spezifische Charakter einer Sammlung dies erfordert.

3.3

Die Wertgrenze „1.000 Euro“ ist bei Ausgliederung ganzer Konvolute auf das Konvolut und nicht auf das Einzelobjekt zu beziehen.

3.4

Der „Wert“ eines Objektes in einem Museum bemisst sich nach unterschiedlichen Kriterien und Maßstäben. Es existiert ein materieller Wert, der sich nach dem handelsüblichen Verkehrswert bemisst. Dieser materielle Wert kann sich jedoch unter Einbeziehung individueller Aspekte der wissenschaftlichen Bedeutung, der Provenienzgeschichte oder anderer Faktoren erheblich verändern (vgl. Ziffer 2.1 Satz 3).

Diese materielle und immaterielle Wertschätzung eines Objekts wird schließlich im „Versicherungswert“ zusammengefasst; dieser Begriff liegt deshalb auch diesem Positionspapier zugrunde.

4. Anlagen

4.1 Wertkategorien

4.2 Zusammensetzung „große Kommission“

Anlage 1

Wertkategorien

	A	B	C
Archäologie Alte Meister Moderne Kunsthandwerk Werke auf Papier	> 250.000	< 250.000	< 1.000
Technikobjekte Geologie/Mineralogie Zoologie	> 125.000	< 125.000	< 1.000
Volkskunde Ethnologie Handschriften/Doku- mente Botanik Varia	> 50.000	< 50.000	< 1.000

(Wertangaben in Euro)

Anlage 2

Die hier aufgeführte Zusammensetzung ist nur beispielhaft zu verstehen und wäre letztlich von der KMK festzulegen. Denkbar wäre alternativ auch, eine entsprechende Kommission für jedes einzelne Bundesland zu etablieren.

Der „großen Kommission“ gehört eine ungerade Zahl (sieben oder neun) Personen an; folgende Zusammensetzung ist denkbar:

1. Vertreter des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien
2. Vertreter der Kultusministerkonferenz
3. Vertreter des Kulturausschusses des Deutschen Städtetages
4. Vertreter der Kulturstiftung der Länder
5. Vertreter des Deutschen Museumsbundes
6. Vertreter des regional zuständigen Museumsverbandes
7. N. N.

Auf den Plätzen 7 und gegebenenfalls auch 8 und 9 sind weitere Sachverständige positioniert, die jeweils spezifisch zusätzlich berufen werden.

Die Berufung zum Mitglied der „großen Kommission“ erfolgt durch die KMK. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederberufung. Bei der KMK ist zugleich

die Postanschrift für Anträge an diese Kommission eingerichtet.

Anhang IX: Nachhaltiges Sammeln – Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut: Art. 3 – 5.1.3

Quelle: Nachhaltiges Sammeln Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut

Herausgeber: Deutscher Museumsbund e.V. Berlin, April 2010

abrufbar unter:

<http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leit>

Art. 3. Voraussetzungen für die Abgabe von Museumsobjekten

3.1 Vorbereitung der Abgabe

Vor der Abgabe von Sammlungsgegenständen stehen die Auswahl der in Frage kommenden Objekte und der formelle Beschluss, diese aus der Sammlung des Museums auszugliedern.

Auf der Basis dieses Beschlusses ist je nach Umfang der Ausgliederung ein Verantwortungsträger oder ein verantwortlicher Personenkreis zu benennen, der den Prozess plant, steuert, in allen Phasen betreut und dokumentiert (vergleiche dazu Kapitel 5.1 Das Prozedere der Abgabe).

Grundlegend ist zunächst die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den ausgewählten Sammlungsgegenständen. Dazu gehören:

- Art und Weise des Erwerbs.
- Mögliche Bedingungen, die mit dem Objekt verbunden sind.
- Mögliche Verwendung öffentlicher oder privater Mittel, zum Beispiel für Ankauf oder Restaurierung.
- Mögliche Ansprüche Dritter/Vorbehalte der Voreigentümer.
- Mögliche Listung in der Lost Art Internet-Datenbank (www.lostart.de) oder vergleichbarer Dokumentationen.

Nur wenn die Prüfungen umfassend erfolgt sind und keine Hinderungsgründe festgestellt werden konnten, können die nächsten Schritte für eine Abgabe eingeleitet werden. Ausgliederte Sammlungsgegenstände sollen in erster Linie an andere Museen

abgegeben werden. Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, ein Museum als Empfänger zu finden, kommen andere Institutionen oder eine Veräußerung auf dem freien Markt in Betracht.

Kriterien für die Weitergabe an andere Museen sind beispielsweise eine vergleichbare Sammlung oder eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Sammlung beim Empfänger, aber auch bestehende Verbindungen zu Museen oder die dortige Bereitschaft, die zur Disposition stehenden Objekte zu konservieren beziehungsweise zu restaurieren und so ihren Erhalt und ihre Zugänglichkeit für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung zu sichern. Dies schließt auch eine ausführliche Inventarisierung beim Empfänger ein. Die einzelnen Kriterien sind Kapitel 4 (Die Auswahl der Objekte) zu entnehmen.

3.2 Formen der Abgabe von Sammlungsgegenständen an Museen

Grundsatz:

Die Aussonderung von Museumsinventar unterliegt immer haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die bei Museen in öffentlich rechtlicher Trägerschaft von Kommunen, der Länder und des Bundes in der Regel die unentgeltliche Abgabe NICHT vorsehen und die Weiterveräußerung nur unter bestimmten Bedingungen zulassen.

3.2.1 Schenkung

Die Schenkung ist ein unentgeltliches zweiseitiges Rechtsgeschäft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit dem Inhalt, dass der Schenker dem Beschenkten einen Vermögenswert unentgeltlich zuwendet. Das Museum als Beschenkter muss zustimmen, damit die Schenkung wirksam wird. Zugrunde liegt der allgemein gültige Rechtssatz, dass niemand sich etwas aufzwingen lassen muss.

Aufgrund der besonderen Lage – insbesondere wegen der Unentgeltlichkeit und der grundsätzlichen Nichtrückforderbarkeit der Schenkung – muss das Schenkungsversprechen notariell beurkundet werden, bei Verstoß ist der Vertrag gemäß § 125 BGB nichtig. Allerdings kann die Nichtigkeit dadurch geheilt werden, dass die geschenkten Gegenstände sofort und ohne Einschränkung dem Museum übergeben werden. Der Schenker kann bestimmte Vorgaben machen, wie zum

Beispiel, dass das geschenkte Objekt öffentlich auszustellen ist oder den Vorbehalt anbringen, dass der geschenkte Gegenstand nicht weiterveräußert oder verschenkt werden darf. Auch kann die Rückgabe an den Schenker für den Fall vereinbart werden, dass sich der Empfänger zu einem späteren Zeitpunkt vom geschenkten Sammlungsgegenstand trennen möchte.

3.2.2 Tausch

Bei einem Tausch sollen beide Seiten profitieren, indem wechselseitig eine begrenzte Zahl von Sammlungsgegenständen abgegeben wird. Der Wert der zur Disposition stehenden Objekte kann daher von einem unabhängigen Gutachter bestimmt werden, um einen angemessenen Tausch zu gewährleisten.

3.2.3 Verkauf an ein Museum

Der Verkauf an ein anderes Museum kann grundsätzlich in Betracht kommen, wenn die gesetzlichen, insbesondere die haushaltsrechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen des veräußernden Museums dies zulassen und sofern nicht in diesem Fall auch eine kostenfreie Abgabe in Betracht kommt. Auch beim Verkauf kann der Verkäufer bestimmte Bedingungen im Vertrag festlegen, wie den Vorbehalt, dass das verkaufte Werk nicht an Dritte weiterveräußert werden darf, wenn es grundsätzlich im Museumsbereich verbleiben und nicht zum Spekulationsobjekt werden soll.

3.2.4 (Dauer-) Leihgabe von Museum zu Museum

Auch eine längerfristige oder dauerhafte Leihgabe von einem Museum zu einem anderen Museum kann als Abgabeform grundsätzlich in Betracht kommen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einer Vereinbarung zu regeln, die beide Partner unterzeichnen. Bei dieser Art der Aussonderung verbleibt das Eigentum bei dem leihgebenden Museum, während das leihnehmende Museum Besitzer wird.

3.3 Formen der Abgabe von Sammlungsgegenständen an Empfänger außerhalb des Museumswesens

Die Abgabe von Sammlungsgegenständen an Empfänger außerhalb des

Museumswesens ist nur dann möglich, wenn tatsächlich kein Interesse anderer Museen besteht. Das Museum soll deswegen zuerst alle Möglichkeiten ausschöpfen, einen musealen Empfänger zu finden, und die entsprechenden Bemühungen dokumentieren.

Als Empfänger außerhalb des Museumswesens kommen in erster Linie Institutionen des öffentlichen Lebens in Betracht, wie etwa Bildungseinrichtungen, Behörden oder kirchliche Institutionen. Eine Abgabe von Sammlungsgegenständen an Museumsmitarbeiter oder deren Angehörige ist ebenso ausgeschlossen, wie die Weitergabe an Mitarbeiter der genannten öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Abgabe an Empfänger außerhalb des Museumswesens kommen als Form der Weitergabe ebenso zunächst, wie unter Kapitel 3.2 Formen der Abgabe von Sammlungsgegenständen an Museen genannt, Schenkung und Tausch in Frage. Darüber hinaus sind auch der Verkauf oder die Entsorgung denkbar.

3.3.1 Verkauf

Bei einem freihändigen Verkauf an Dritte ist größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer sollten in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Bei Werken der bildenden Kunst ist unter anderem auch das Folgerecht zu bedenken. Es ist das unveräußerliche Recht des Urhebers eines Werkes, bei der Wertvermehrung seines Werkes durch Weiterveräußerung gegebenenfalls einen Prozentsatz des Verkaufspreises zu erhalten. Darüber hinaus sind auch Vereinbarungen zum Umfang der Nutzungsrechte des Werkes wie Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Veränderung ratsam, wenn die urheberschutzrechtlichen Fristen, die in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlöschen, noch nicht abgelaufen sind, da mit dem Verkauf des Werkes diese Rechte beim Urheber verbleiben und nicht auf den Käufer übergehen.

3.4 Entsorgung

Eine Entsorgung von Sammlungsgegenständen kommt nur dann in Betracht, wenn kein Museum oder keine andere geeignete Institution zur Übernahme bereit ist und ein Verkauf oder eine Schenkung an Einzelpersonen nicht möglich ist oder die Entsorgung aus anderen

Gründen zwingend geboten ist (hinsichtlich möglicher Kriterien siehe Kapitel 4.1 Auswahlkriterien).

Da die Entsorgung – also die Zerstörung – eines Sammlungsgegenstandes nicht rückgängig gemacht werden kann, sollte dieses letzte Mittel der Abgabe nur unter besonders hohen Auflagen zur Anwendung kommen. Die Entscheidung ist besonders sorgfältig zu treffen und zu begründen, wobei externe Gutachter einzubeziehen sind. Die betreffenden Gegenstände müssen in einem den Objekten angemessenen Umfang und durch entsprechende Verfahren dokumentiert werden, wobei die Dokumentation am Museum archiviert wird und für wissenschaftliche Untersuchungen zugänglich bleiben muss. Hier sind jeweils die fachspezifischen Gegebenheiten einzubeziehen. Bei Gegenständen, auf die die im Urheberrecht vorgeschriebenen Fristen (siehe Kapitel 3.3.1 Verkauf) noch anzuwenden sind, ist zu prüfen, ob durch die Entsorgung Urheberrechte von Künstlern oder Produzent betroffen sind. Die Entsorgung selbst ist durch das Museum sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren.

4. Die Auswahl der Objekte zur Abgabe

4.1 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für die Abgabe von Sammlungsbeständen korrespondieren mit den Kriterien des Sammlungskonzeptes für die Annahme von Objekten. Auf der Basis der in Kapitel 3 beschriebenen Voraussetzungen für die Abgabe von Museumsobjekten stellt jedes Museum individuelle Kriterien zur Entscheidung zusammen, welche Objekte für eine Abgabe in Frage kommen. Dabei geht es in der Regel darum, stets mehrere Aspekte, die für, und mehrere Aspekte, die gegen eine Abgabe sprechen, gegeneinander abzuwägen. Die Zusammenstellung einer Liste mit Argumenten für und gegen die Abgabe unterstützt den Entscheidungsprozess.

Argumente gegen das Abgeben:

- Zusammenhang erhalten!
(Sammler, Provenienzen, Sammlung als Ganzes betrachten.)
- Öffentliches Eigentum.
(Museumsobjekte sind öffentliches Eigentum, oft mit öffentlichen Mitteln erworben, das Museum hat deshalb

- Dokument der Sammlungsgeschichte. (Das Objekt ist Beleg für einen bestimmten Aspekt der Sammlungsgeschichte.)
- Vertrauensbruch gegenüber (potenziellen) Schenkern. (Abgabe schadet dem Vertrauen, der Ruf als bewahrende Institution wird in Frage gestellt.)
- Zu viele unbekannte Zusammenhänge sind zu vermuten. (Zu viele Gegebenheiten sind noch unbekannt beziehungsweise nicht ausreichend erforscht.)
- Gedächtnisverlust droht. (Verantwortung als kollektives Gedächtnis nicht gefährden!)
- Archivfunktion beachten! (Das Museum hat eine Archivfunktion, nicht nur der aktuelle Gebrauchswert ist ausschlaggebend.)
- Zeitprägte Entscheidung. (Die Abgabeüberlegung kann zu sehr vom momentanen Zeitgeschehen beeinflusst sein.)
- nicht allein das Mandat zur Entscheidung.)
- Eingriff in den Markt. (Der Marktwert vergleichbarer Objekte kann sich verringern oder kann sich steigern, Museen dürfen sich nicht an Spekulationen mit Museumsobjekten beteiligen!)
- Netzwerk. (Objekte sind als Leihgabe im Netzwerk der Museen weiter nutzbar; sie schaffen Zugang im Austausch.)
- Hoher intrinsischer Wert. (Der Wert des Objekts liegt in ihm selbst.)
- Beleg für Forschungsergebnisse. (Das Objekt dokumentiert Forschungsarbeiten und ist als Beleg unverzichtbar.)
- Vorbildfunktion. (Museen sollen sowohl in Deutschland als auch international Vorbildfunktion erfüllen und daher mit Abgaben zurück haltend sein.)
- Entsprechend dem im Sammlungskonzept festgelegten regionalen Kontext (international, national, regional, lokal), finden die Kriterien unter Einbeziehung benachbarter Einrichtungen Anwendung.

Argumente für das Abgeben:

- Qualitätsverbesserung der Sammlung. (Schärfung des Sammlungsprofils durch Reduzierung, Ersatz durch qualitativ bessere Stücke, ungenügende inhaltliche oder ästhetische Qualität im Vergleich zu anderen Objekten der Sammlung.)
- Verminderung der Arbeits- und Ressourcenbelastung. (Aufwand für Dokumentation, Lagerung, Klimatisierung; Reduzierung von Kontrolle.)

- Änderung des Sammlungskonzeptes. (Die Objekte passen aufgrund der Änderung/Schärfung des Sammlungskonzeptes nicht mehr in die Sammlung.)
- Isolierte Position im Sammlungsbestand. (Es handelt sich um ein absolutes Einzelstück, fehlende inhaltliche Beziehung zum Rest der Sammlung.)
- Das Objekt passt besser in eine andere Sammlung. (Es kann in einem anderen Museum besser bewahrt werden. Das Objekt passt besser in das Sammlungskonzept, es wird besser präsentiert.)
- Fehlendes öffentliches Interesse. (Der Öffentlichkeit nicht zu vermittelnder Bestand, keine emotionale Bindung.)
- Fehlendes wissenschaftliches Interesse. (Für wissenschaftliche Forschung nicht von Interesse.)
- Überrepräsentation im Bestand. (Zu großer Bestand einer Sammlungsgruppe, eines (Euvres.)
- Objekt ohne Kontext. (Kenntnisse unvollständig, Objekte ohne Fundort, Fundzusammenhang unklar.)
- Objekt ist defekt. (Irreparabel beschädigte Objekte, Reste ohne Aussagewert.)
- Gesundheitsbeziehungsweise Umweltrisiko. (Gefährdung für die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitern oder Besuchern sowie negative Auswirkungen auf übrigen Bestand.)
- Bearbeitung ist abgeschlossen. (Analyse, Dokumentation, Publikation sind abgeschlossen; das Objekt hat keinen weiteren dokumentarischen Wert.)

4.2 Historischer Wert

Der kultur- oder naturhistorische Wert ist an der Bedeutung für das Museum selbst und das zutreffende Fachgebiet der Naturgeschichte, Kunstgeschichte, Kulturgeschichte, Technikgeschichte et cetera zu messen. Die Bestimmung des kulturhistorischen Wertes liefert Argumente für und wider die Abgabe. Die Kriterien des kulturhistorischen Wertes orientieren sich am Sammlungskonzept des Museums.

Als Orientierung können die Kategorien des niederländischen Deltaplans zur Erhaltung des kulturellen Erbes herangezogen werden.

4.3 Kontrolle

Die ausgewählten Objekte werden an einem Ort zusammengetragen. Die

Begutachtung der Objekte dient der Vergewisserung und der Bestätigung der Auswahlentscheidung. Eventuell dient eine Präsentation vor Mitarbeitern des Museums, Kollegen anderer Museen oder externer Experten der Entscheidungsfindung.

Die erneute Überprüfung der ausgewählten Objekte dient der Bestimmung beziehungsweise Kontrolle des kulturhistorischen Wertes, der ausreichenden Dokumentation und der Feststellung der Rechtssicherheit:

- Bestimmung des (kultur-)historischen Wertes.
- Überprüfung der Vollständigkeit der Inventarisierung.
- Aktualisierung der Fotodokumentation.
- Gegebenenfalls Einbeziehung externer Sachverständiger.
- Überprüfung der Herkunft.
- Überprüfung der Eigentumsverhältnisse.
- Klärung eventueller Nutzungs- beziehungsweise Urheberrechte.

5. Durchführung der Abgabe von Museumsobjekten

5.1 Das Prozedere der Abgabe

Auf die Erstellung der Vorschlagsliste und die damit verbundene interne Kontrolle des Vorgangs folgt die externe Evaluation der Entscheidung. Hierfür wird vorgeschlagen, ein aus mindestens drei Personen bestehendes unabhängiges Sachverständigengremium zu Rate zu ziehen. Dies sollte in jedem Fall aus einem externen Museumsexperten, einem Vertreter aus dem gesellschaftlichen Umkreis des Museums, also beispielsweise dem Fördervereinsvorsitzenden, und einem statusgleichen Repräsentanten des Museumsträgers bestehen. Dem Sachverständigenrat steht es frei, sich auf Antrag eines Mitglieds weitere unabhängige Expertenmeinungen oder Expertisen zur Entscheidungsfindung einzuholen. Die Entscheidung des Sachverständigenrates hat stets empfehlenden Charakter.

Der Abgabeprozess sollte den nachfolgend dargestellten, aufeinander bezogenen Schritten folgen. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung für einen geordneten, dem ICOM Code of Ethics entsprechenden Ablauf des Aussonderungsprozesses. Unverzichtbar ist hierbei die Einhaltung dieses beschriebenen Verfahrens bei werthaltigen Sammlungsgütern, deren Versicherungswert bei über 1.000 Euro liegt. Die abzugebenden Objekte

dürfen stofflich nicht unter dem Aussonderungsprozess leiden, denn der konservatorische Auftrag des abgebenden Museums bleibt bis zur tatsächlichen Eigentumsübertragung oder Entsorgung in vollem Umfang erhalten.

In jedem Fall ist unbedingt vorab zu prüfen, welche haushaltsrechtlichen Voraussetzungen es jeweils für die Abgabe gibt und welche Gremien beteiligt werden müssen. Sowohl das Haushaltsrecht des Bundes, als auch das der Länder sehen vor, dass vorrangig ein Verkauf des Objekts stattfinden muss, und der Erlös in den jeweiligen Haushalt zu fließen hat. Eine Schenkung an ein Museum eines anderen Trägers wird deshalb in der Regel nicht zulässig sein. Des Weiteren darf in den wenigsten Fällen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Trägers oder, zum Beispiel bei Stiftungen, die des Stiftungsrates, eine Deakzessionierung erfolgen.

5.1.1 Voraussetzungen

Die zu entsammelnden Objekte sollen zunächst anderen Museen und Sammlungen desselben Trägers angeboten werden. Dies gilt auch bei einem beabsichtigten Verkauf, einer Schenkung oder einem Tausch.

Wenn dort kein Interesse an diesen Objekten besteht, sollen die jeweiligen Landesstellen für Museumswesen beziehungsweise die Museumsvereinigungen auf Länderebene informiert werden. Diese können eine Vermittlerrolle für die sinnvolle Abgabe der Objekte in eine Sammlung im gleichen Bundesland beziehungsweise in der Region übernehmen.

Ferner sollen die Objekte in einer nationalen Datenbank, die vom Deutschen Museumsbund e.V. angelegt wird, für sechs Monate veröffentlicht werden, um das Abgabevorhaben anderen Museen bekannt zu machen und damit mögliche Interessenten zu gewinnen. Vorrang haben hierbei vor allem Museen und Sammlungen in öffentlicher Trägerschaft, da das abzugebende Kulturgut Allgemeingut ist. Erst nachdem die Objekte ab dem Tag nach Einstellung in die nationale Datenbank sechs Monate lang erfolglos angeboten worden sind, besteht die Möglichkeit, diese Gegenstände an Dritte, wie beispielsweise private Sammler oder Firmen, zu veräußern.

5.1.2 Durchführung von Verkauf, Tausch, Schenkung oder

Entsorgung

Für Verkauf, Tausch, Schenkung und Entsorgung musealer Objekte gilt, dass eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, um stille Verkäufe ausschließen zu können.

5.1.3 Nachweispflicht und Dokumentation

Das abgebende Museum muss die auszusondernden Exponate möglichst dauerhaft kennzeichnen, das heißt, die Objekte müssen so markiert oder signiert werden, dass auch nach einem langen Zeitraum erkennbar bleibt, woher die Objekte stammen. Gleichzeitig muss am Objekt deutlich erkennbar sein, dass es aus dem Bestand dieses Museums ausgesondert wurde, da sonst später der Eindruck entstehen kann, das Objekt sei zum Beispiel aus dem Museum gestohlen. Aus konservatorischen Gründen sind diese Markierungen so zu setzen, dass keine stofflichen Schäden am abzugeben den Objekt verursacht werden. Die Eigentumsübertragung und die Neuunterbringung in der Abnehmereinrichtung sind lückenlos zu dokumentieren. Objekte, die einer kritischen Sammlungsüberprüfung nicht standgehalten und im Aussonderungsverfahren keinen Abnehmer gefunden haben, werden entsorgt. Hierbei ist besonders zu beachten, dass die Entsorgung vollständig erfolgt. Das heißt, es muss ausgeschlossen werden, dass entsorgte Objekte über Umwege wieder dem Markt zugeführt werden. Der Entsorgungsprozess ist ebenfalls hinreichend zu dokumentieren. Die Abgabereinrichtung muss in der Lage sein, den Entsammlungsprozess zu jedem Zeitpunkt bis zur tatsächlichen Eigentumsübertragung stoppen zu können!

Abkürzungen

a.A.	andere Ansicht
AAM	American Alliance of Museums
AAMD	Association of Art Museum Directors
aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEAO	Anwendungserlass zur AO
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBC	British Broadcasting Corporation
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BHO	Bundeshaushaltsordnung
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrates
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cal. Super. Ct.	Superior Court of California
Comp.	Comperative
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
D.C. Cir.	United States Court of Appeals of the District of Columbia Circuit
DCMS	Department of Culture Media and Sports
D.D.C.	United States District Court for the District of Columbia
Del.	Supreme Court of Delaware
Del. Ch.	Court of Chancery of the State of Dalaware
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
D.R.I.	United States District Court for the District of Rhode Island
Drs.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
ErbStG	Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
EuR	Europarecht
e.V.	Eingetragener Verein
EVertr	Einigungsvertrag
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Feb.	Februar
ff.	folgende Seiten
Fn	Fußnote

FS	Festschrift
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
F. Supp	Federal Supplement
GB	Großbritannien
GemO-BW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemO-RP	Gemeindeordnung (Landesrecht Rheinland-Pfalz)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GO-BB	Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
GO-BY	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GO-LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GO-NW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO-SH	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
Hrsg.	Herausgeber
IBR	Immobilien- & Baurecht
ICOM	International Council of Museums
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinn
Int`l	International
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
J.	Journal
JuS	Juristische Schulung
KStG	Körperschafts-steuergesetz

KSt-Kartei NW	Körperschaftssteuerkartei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
KSVG-SI	Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (Landesrecht Saarland)
KultgSchG	Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
L.A.	Los Angeles
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	littera
L.J.	Law Journal
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
L. Rev.	Law Review
MA	Museums Association
MET	Metropolitan Museum of Art
Minn.	Minnesota
Mio	Million(en)
MLA	Museums, Libraries and Archive Council
MoMA	Museum of Modern Art
Mrd.	Milliarde(n)
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.J. Super.	New Jersey Superior Court
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NMDC	National Museum Directors' Council
No.	number
Nov.	November
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
N.Y.	New York State
NYCRR	New York Codes, Rules and Regulations

N.Y. Supr. Ct.	New York State Supreme Court
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pa. Com. Pl.	Pennsylvania Courts of Common Pleas
Pa. Cons. Sta.	Pennsylvania Consolidated Statutes
RefE	Referentenentwurf für ein Rahmengesetz zum Schutz nationalen Kulturguts
RFH	Reichsfinanzhof
Rn	Randnummer
RStBl	Reichssteuerblatt
s.	siehe
S.	Seite
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
S.D.N.Y.	Southern District of New York
Sept.	September
sog.	sogeananter/sogeanante/sogeananntes
StiftG-NRW	Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen
StiftG-SH	Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein
taz	Die Tageszeitung
Ten. Ct. App.	Tennessee Court of Appeals
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
Tit.	Titel
u.a.	unter anderem/und andere
Überbl.	Überblick
USA	United States of America
USNY	University of the State of New York
UStG	Umsatzsteuergesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH NRW	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VR	Verwaltungsrundschau
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
z.B.	zum Beispiel
ZSt	Zeitschrift zum Stiftungswesen

Literatur

- Achterberg, Norbert* Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Heidelberg 1986
- Ainslie, Patricia* The Deaccessioning Strategy at Glenbow, 1992-97, in: Stepher (Hrsg.), A Deaccession Reader, Washington D.C. 1997, S. 125-1.
- Alexander, Edward P./ Alexander, Mary* Museums in Motion, 2. Aufl. Lanham u.a., 2008
- Andrick, Bernd/ Suerbaum, Joachim* Stiftung und Aufsicht, München 2001
- Axer, Peter* Die Widmung als Schlüsselbegriff des Rechts der öffentlicher Berlin 1994
- ders.* Das Hamburger Stadtsiegel – ein Problem des Rechts der öff Sachen, NWVBl 1992, S. 11-13
- Babbidge, Adrian* Legal, decent and honest?, The Museums Journal, September 1995, S. 34
- ders.,* Disposal from museum collections: A note on legal consider England and Wales, in: Anne Fahy (Hrsg.), Collections Man London, New York 1995, S. 163-169
(zitiert: Babbidge, in: Collections Management)
- Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: §§ 1-610, 75. Aufl., München 2012
(zitiert: Bamberger/Roth/Bearbeiter)
- Barker, Emma* Introduction to Part I: The Changing Museum, in: Emma Barke Contemporary Cultures of Display, New Haven 1999, S. 23-25
- Baughman, James C.* Trustees, Trusteeship and the Public Good, New York u.a. 1987
- Bayer, Waltraud* Der legitime Raub: Der Umgang mit Kunstschatzen in der Sov 1917-1938, Osteuropa 56 (2006), S. 55-70
- BBC* London museums urged to show more “hidden“ artefact 19.1.2011, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/news/mengland-london-12214145>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Becker, Siegfried/* Kulturgüterrückgabegesetz, Baden-Baden 2012

- Oldenhage, Klaus*
- BeckOK* Volker Epping, Christian Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Kommentar Grundgesetz, München 2012
(zitiert: *BeckOK/Bearbeiter*)
- Berman, Jillian* Museums' Funding Sources Going Bone Dry, USA Today 23.7.2
- Besterman, Tristram* Sell off, The Museums Journal, July 1996, S. 28-30
- Boehm, Mike* Paintings' Quiet Sale Stumps Art World: An O.C. Museum's De Some Eyebrows and Is Seen as a Snub, L.A. Times, 25.7.2009, A
- Bogert, George T.* Trusts, 6. Aufl., St. Paul Minn. 1987
- Boll, Dirk (Hrsg.)* Marktplatz Museum: Sollen Museen Kunst verkaufen dürfen' 2010
(zitiert: *Boll/Verfasser*)
- ders.* Das Spannungsfeld von Museen und Markt – Museums sales auctioneers happy!, in: Dirk Boll (Hrsg.), Marktplatz Museum 2010, S. 37-52
(zitiert: *Boll*, in: Marktplatz Museum)
- Boochs, Wolfgang/
Ganteführer, Felix* Dotierung und Verwendung der Mittel oder des Stiftungskapital gemeinnützigen Stiftung am Beispiel der Künstlerstiftung, DB 1840-1844
- Boyd, Thomas H.* A Call to Reform the Duties of Directors under State Not-For-Profit Corporation Statutes, Iowa L. Rev. 71 (1987), S. 725-746
- Boyd, Willard L.* Museum Accountability: Laws, Rules, Ethics and Accreditation Anderson (Hrsg.), Reinventing the Museum, Lanham u.a. 2004 362
(zitiert: *Boyd*, in: Reinventing the Museum)
- Bräse, Uwe/ Koops,
Michael/ Leder,
Sven* Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, 12. Aufl., Kiel 2006
- Brody, Evelyn* The Limits of Charity Fiduciary Law, Maryland L. Rev. 57 (1989), S. 1400-1501
- Brüning, Christoph* Zur Reanimation der Staatsaufsicht über die Kommunalwirtschaft, 2010, S. 553-560
- Buck, Rebecca* Collection Roles, in: Rebecca A Buck, Jean Allman Gilmore Museum Registration Methods, 5. Aufl., Washington DC 2010, S. 10-15
(zitiert: *Buck*, in: Museum Registration Methods)
- Burgess, Chris/
Shane, Rachel* Deaccessioning: A police perspective, Journal of Arts Management & Society 41 (2011), S. 170-185
- Canaday, John* Very Quiet and Very Dangerous, New York Times 27.2.1972, D2

- Chen, Sue* Art Deaccessions and the Limits of Fiduciary Duty, *Art Antic Law* 14 (2009), S. 103-142
- Cirigliana, Jorja Ackers* Let Them Sell Art: Why a Broader Deaccession Policy Today Co Museums Tomorrow, *Southern California Interdisciplinary* (2011), S. 365-393
- Conforti, Michael* Deaccession in American Art Museums: II – Some Thoughts for in: Stephen E. Weil (Hrsg.), *A Deaccession Reader*, Washin 1997, S. 73-86
(zitiert: *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*)
- Constantinides, Criton A.* Professional Ethics Codes in Court: Redefining the Social Between the Public and the Professions, *Georgia L. Rev.* 25 (1327-1374
- Cooter, Robert D.* Three Effects of Social Norms on Law: Expression, Deter Internalization, *Oregon L. Rev.* 79 (2000), S. 1-22
- Crivellaro, Jacopo* The Politics of Deaccession: English and American Insight Disposition of Artworks from Museums, *Aedon* 3/2011, abruf <http://www.aedon.mulino.it/archivio/2011/3/crivellaro.htm>, abgerufen am 4.10.2013
- Dobrzynski, Judith H.* The Academic Dilemma, A Cultural Conversation With Branagan, *The Wall Street Journal* 15.9.2011, abrufba <http://online.wsj.com/article/SB1000142405311190346130457659052266.html>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- dies.* What About That Clyfford Still Museum Plan to „Deaccession Clear Arts 18.11.2010, abrufbar unter: http://www.artsjournalcleararts/2010/11/clyfford_still_deaccessioning.html, zuletzt a am 4.10.2013
- dies.* OP-ED: The Art of the Deal, *New York Times* 1.1.2010, A21
- Dolzer, Rudolf/ Jayme, Erik/Mußnug, Reinhard* Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, Sympos 22./23. Juni 1990 im internationalen Wirtschaftsforum He Heidelberg 1994
- DuBoff, Leonard D.* *The Deskbook of Art Law*, Washington DC 1977
- DuBoff, Leonard D./ King, Christy O* *Art Law in Nutshell*, 3. Aufl. St. Paul Minn. 2000
- Dunlap, David W.* Historical Society Shuts Its Doors but Still Hopes, *New Yo* 20.02.1993, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/1993/0/historical-society-shuts-its-doors-but-still-hopes.html>, zuletzt a am 4.10.2013
- Ehlers, Dirk* Das öffentliche Sachenrecht – ein Trümmerhaufen, *NWVBl* 199

- Erbguth, Wilfried* Ausgewählte Probleme des Sachenrechts (II), VR 1981, S. 152-1
- Erbguth, Wilfried/ Stollmann, Frank* Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Rechtssubjek 1993, S. 798-809
- Erichsen, Hans-Uwe/ Ehlers, Dirk* Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Auflage, Berlin, New York 2 (zitiert: Erichsen/Ehlers/Bearbeiter)
- Erichsen, Hans-Uwe/ Martens, Wolfgang* Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Berlin 1992 (zitiert: Erichsen/Martens/Bearbeiter, 9. Aufl.)
- Erman, Walter* Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, Band 1: §§ 1-75 UKlaG, 13. Aufl. Köln 2011 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
- Fechner, Frank* Der Hamburger Stadtsiegelfall, JuS 1993, S. 704
- Feldstein, Martin* Introduction, in: Martin S. Feldstein (Hrsg.), The Economic Museums, Cambridge, Massachusetts 1991, S. 1-10 (zitiert: *Feldstein*, in: The Economic of Art Museums)
- Fincham, Derek* Deaccession of Art and the Public Trust, Art Antiquity and (2011), S. 1-37
- Finkel, Jori* Whose Rules Are These, Anyway?, New York Times 28.12.2008
- Fishman, James J.* The Development of Nonprofit Corporation Law and an Ag Reform, Emory L.J. 34 (1985), S. 617-684
- Fleischmann, Oliver* Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Veräußerung des öffentlichen Verwaltungsvermögens zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung 2003
- Fleming, David* Changing the disposal culture, The Museums Journal, September 2002, S. 36-37
- Fremont-Smith, Marion R.* Governing Nonprofit Organizations: Federal and State I Regulation, Cambridge Mass., London 2004
- Frotscher, Werner* Probleme des öffentlichen Sachenrechts, VerwArch 62 (1971), S. 1-10
- Gabler* Gabler Wirtschaftslexikon, L-O [Band 5], 17. Aufl., Wiesbaden 2002
- Gabor, David R.* Deaccessioning Fine Art Works: A Proposal For Heightened Regulation, UCLA L. Rev. 36 (1989), S. 1005-1049
- Gary, Susan N.* Regulating the Management of Charities: Trust Law, Corporate Tax Law, University of Hawaii L. Rev. 21 (1999), S. 593-658
- Gates, William* Tax the Wealthy: Why America Needs the Estate Tax, The Prospect 13, No. 11, 28.5.2002, abrufbar <http://prospect.org/article/tax-wealthy>, zuletzt abgerufen am 4.10.2011

- Germann, Michael* Die „gesetzlose“ Widmung von Sachen für öffentliche Zwecke, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften* 2003, S. 458-482
- Gerstenblith, Patty* The Fiduciary Duties of Museum Trustees, *Columbia Journal of Law and the Arts* 8 (1983), S. 175-206
- Glück, Michael* Acquisition and Deaccession of Museum Collections and the Fiduciary Obligations of Museums to the Public, *Cardozo J. Int'l & Comp. L.* (2003), S. 409-466
- Glueck, Grace* Power and Ethics: The Trustee, in: John Henry Merryman, Stephen K. Elsen, Stephen K. Urice, *Law Ethics and the Visual Arts*, 5. Alphen aan den Rijn 2007, S. 1194-1196
(zitiert: *Glueck*, in: Merryman/Elsen/Urice)
- Glück, Michael* Donations of Art Fall Sharply After Changes in the Tax Code, *New York Times* 7.5.1989, N.Y./Region, abrufbar
<http://www.nytimes.com/1989/05/07/nyregion/donations-of-art-fall-sharply-after-changes-in-the-tax-code>
n=Top%2fReference%2fTimes%20Topics%2fSubjects%2fTaxes%2fGifts%2fTaxation%2fZuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Goldstein, Jason R.* Deaccession: Not such a dirty word, *Cardozo Arts & Entertainment Law Journal* 15 (1997), S. 213-247
- Gordon, David* Museum Growth has to be made Sustainable, *The Art Newspaper* 207, Nov. 2009, S. 34
- Grampp, William Dyer* Pricing the priceless: Arts, Artists and Economics, New York 1987
- Grant, Daniel* Is the University's Museum Just a Rose to be Plucked?, *The Wall Street Journal* 3.2.2009, D7
- Graue, Eugen Dietrich* Der Trust im Internationalen Privat- und Steuerrecht, in: Festschrift für Murad Ferid zum 70. Geburtstag, München 1978, S. 151-182
- Gröpl, Christoph (Hrsg.)* Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung (Bund und Länder) (BHStG) (staatliches Haushaltsrecht, München 2011
(zitiert: Gröpl/Bearbeiter)
- Gröpl, Christoph* Neue Wege zur Verwaltung staatlichen Vermögens? Zur Gegenüberstellung der Verzehrer- und der Liegenschaftsmodelle, insbes. in Schleswig-Holstein, *DStZ* 1999, S. 122
- Häberle, Peter* Kulturpolitik in der Stadt – ein Verfassungsauftrag, Heidelberg, Frankfurt am Main, Karlsruhe 1979
- Häde, Ulrich* Das Recht der öffentlichen Sachen, *JuS* 1993, S. 113-118
- Hartnick, Susanne* Kontrollprobleme bei Spendenorganisationen, Tübingen 2007

- Harvard Law Review* Developments in the Law – Nonprofit Corporations, Harvard L. (1992), S. 1578-1699
- Hechinger, John* New Unrest on Campus as Donors Rebel, The Wall Street Journal 23.4.2009, abrufbar <http://online.wsj.com/article/SB124043394794145007.html>, abgerufen am 4.10.2013
- ders.* Brandeis Faces Suit Seeking to Stop Plans to Sell Art, The Wall Street Journal 27.7.2009, abrufbar <http://online.wsj.com/article/SB124872539024884721.html>, abgerufen am 4.10.2013
- Heilbrun, James* Managing a Museum's Collection, Journal of Arts Management Society 23 (1993), S. 69-76
- Heisig, Dirk (Hrsg.)* Ent-Sammeln: Neue Wege in der Sammlungspolitik von Museen 2007 (zitiert: Heisig/Verfasser)
- Heller, Robert* Haushaltsgrundsätze für Bundes Länder und Gemeinden, Heidelberg u.a. 2010
- Henn, Harry G./Alexander, John R.* Laws of Corporations and other Business Enterprises, 3. Aufl., Minn. 1983
- Heuer, Ernst/Engels, Dieter/Eibelshäuser, Manfred (Hrsg.)* Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder s Vorschriften zur Finanzkontrolle, Neuwied, Stand Juni 2012 (zitiert: Heuer/Engels/Eibelshäuser/Bearbeiter)
- Herzogenrath, Wulf* Das Depot ist unser Gedächtnis, Die Welt 26.02.2011, abrufbar http://www.welt.de/_print/die_welt/kultur/article12648055/Das-I-unser-Gedaechtnis.html, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Hess, Jeffrey A.* Their splendid legacy: The first 100 years of the Minneapolis S Fine Arts, Minneapolis 1985
- Hipp, Anette* Schutz von Kulturgütern in Deutschland, Berlin, New York 2000
- Hooper-Greenhill, Eileen* Museums and the Interpretation of Visual Culture, London, N 2005
- Hostetter, George* Met plans art sales despite objections, Fresno Bee 25. Mär 2010, abrufbar unter <http://www.fresnobee.com/2010/03/25/187331-plans-art-sales-despite-objections.html#storylink=misreach>, abgerufen am 4.10.2013
- Hoving, Thomas* The Chase, the Capture, in: The Case, the Capture: Collecting at the Metropolitan, New York 1975, S. 1-106 (zitiert: *Hoving*, in: The Case, the Capture)
- ders.* A Policy Statement from the Met, Museums News, Mai 1973, S.

- Huntington, Richard* Albright to Sell 200 Antiquities; Money raised will go toward works of modern artists, Buffalo News 10.11.2006, A1
- Hüttemann, Rainer* Der Grundsatz der Vermögenserhaltung im Stiftungsrecht, in: Festschrift für Werner Flume zum 90. Geburtstag, Berlin 1998, S. 59-98
- Isensee, Josef/
Kirchhof, Paul
(Hrsg.)* Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 3. Aufl. Heidelberg 2008; Band VI – 2007, Band VI – 2008
(zitiert: Isensee/Kirchhof/Bearbeiter)
- Jauernig, Othmar
(Hrsg.)* Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl. München 2011
(zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
- Jarass, Hans
D./Pieroth, Bodo
(Hrsg.)* Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. München 2012
(zitiert: Jarass/Pieroth/Bearbeiter)
- Johnson, Reed* The Fresno Metropolitan Museum of Art & Science closes its doors, Los Angeles Times 12.1.2010, D1
- Jolles, Alexander* Deaccessioning: Die Veräußerung von Kunstwerken durch Museen – eine Todsünde oder Segen in schwierigen Zeiten?, in: Dirk Boll (Hrsg.), Marktplatz Museum, Zürich 2010, S. 95-105
(zitiert: Jolles, in: Marktplatz Museum)
- jurisPK* Maximilian Herberger, Michael Martinek, Helmut Rießmann, Hans-Werner Weth (Hrsg.), Juris PraxisKommentar BGB, Band 2.2 Schuldrecht bis 630, 6. Aufl. Saarbrücken 2012
(zitiert: jurisPK/Bearbeiter)
- Katz, Steven L.* Museum Trusteeship: The Fiduciary Ethic Applied, Journal of Museum Management & Law 16 (1987), S. 57-77
- Kaufmann, Jason
Edward* Museums Make Deep Cuts in Face of Global Financial Crisis, The Art Newspaper, Issue 198, January 2009, abrufbar unter: <http://www.theartnewspaper.com/articles/Museums-make-deep-cuts-in-face-of-global-financial-crises/16704>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- ders.* Metropolitan Cuts Major Loan Shows by a Quarter, The Art Newspaper, Issue 198, 1.9.2009, abrufbar unter: <http://www.theartnewspaper.com/articles/Metropolitan-cuts-major-loan-shows-by-a-quarter/18702>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Keene, Suzanne* Fragments of the World: Uses of Museum Collections, Oxford 2004
- Keller, Dieter* Die staatliche Genehmigung von Rechtsakten der öffentlichen Selbstverwaltungsträger, Heidelberg 1976
- Kennedy, Randy* National Academy Sells Two Hudson River School Paintings to Help Improve Its Finances, New York Times 5.12.2008, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/2008/12/06/arts/de-sign/06acad.html>, abgerufen am 4.10.2013

- Kilian, Michael* Die rechtlichen Grundlagen von Sammeln und Verkaufen der M
Deutschland, in: Dirk Boll, (Hrsg.), Marktplatz Museum, Zürich
53-94
(zitiert: *Kilian*, in: Marktplatz Museum)
- Kimmelman,
Michael* Gallery View; The Case of Vanishing Art, New York Times 1
abrufbar unter: http://www.nytimes.com/1989/05/14/arts/gallery-the-case-of-the-vanishing-art.html?page_wanted=all&src=pm,
abgerufen am 4.10.2013
- ders.* Critic's Notebook: Selling Art to Save Historical Society: A
Remedy, New York Times 18.3.1993, abrufbar
http://www.nytimes.com/1993/03/18/news/critic-s-notebook-se-to-save-historical-society-a-painful-remedy.page_wanted=all&src=pm, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- ders.* Barnes Foundation Seeks to Sell Some Paintings, New York
29.3.1991, C23
- ders.* The Barnes Explores Other Byways, New York Times 2
abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/1991/04/21/arts/art-barnes-explores-other-byways.html?pagewanted=all&src=pm>,
abgerufen am 4.10.2013
- ders.* Art View; The High Cost of Selling Art, New York Times 01
abrufbar unter: http://www.nytimes.com/1990/04/01/arts/art-view-high-cost-of-selling-art.html?page_wanted=all&src=pm, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Klein, Franz* Öffentliches Finanzrecht, 2. Aufl., Neuwied, Krieger, Berlin 1993
- Klick, Jonathan/
Sitkoff, Robert H.* Agency Costs, Charitable Trusts and Corporate Control: Evidence
from Hershey's Kiss-Off, Columbia L. Rev. 108 (2008), S. 749-838
- Koldehoff, Stefan* Fort mit dem Ballast!, Die Welt 5.2.2011, abrufbar
http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article12453580/Fort-Ballast.html, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Konrad, Heimo* Museumsmanagement und Kulturpolitik am Beispiel der ausge
Bundesmuseen, Wien 2008
- Kort, Michael* Zivilrechtliche Folgen unangemessen hoher Vorstandsvergütung
„Mannesmann“- Spätlese, DStR 2007, S. 1127-1133
- Korte, Heinz W.* Die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Staat unter Berücksichtigung
des Subsidiaritätsprinzips, VerwArch 61 (1970),
167
- Krilyszyn, Rudolf* Dürfen österreichische Museen Kunst verkaufen?, in: Marktplatz
Museum, Dirk Boll (Hrsg.), Zürich 2010, S. 53-94
(zitiert: *Krilyszyn*, in: Marktplatz Museum)

- Kromer, Michael* Sachenrecht des öffentlichen Rechts, Berlin 1985
- Laband, Paul* Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band 2, 2. Aufl. Freit
1891
- Lederer, Philipp* Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern und nicht geschäftsf
Direktoren, Berlin u.a. 2011
- Lee, Denise Ping* The Business Judgement Rule: Should it Protect Nonprofit D
Columbia L. Rev. 103 (2003), S. 925-968
- Lehmann, Monika* Schleswig-Holsteinisches Stiftungsgesetz: Kommentar, 2. Au
2002
- Lewis, Geoffrey* Attitudes to Disposal from Museum Collections, in: Stephen
(Hrsg.), A Deaccession Reader, Washington DC 1997, S. 109-12
(zitiert: *Lewis*, in: A Deaccession Reader)
- Lord, Barry/ Lord,
Gail Dexter/ Nicks,
John* The Cost of Collecing: Collection Management in U.K. M
London 1989
- Lowry, Glenn D.* A Deontological Approach to Art Museums and the Public
James Cuno (Hrsg.), Whose Muse? Art Museums and the Pub
New Jersey, Cambridge, London 2004, S. 129-149 (zitiert: *L*
Whose Muse)
- Malaro, Marie* A Legal Primer on Managing Museum Collections, 1. Aufl. Wa
DC 1985
(zitiert: *Malaro*, A Legal Primer, 1. Aufl.)
- dies.* Museums Governance: Mission, Ethics, Policy, Washington,
1994
(zitiert: *Malaro*, Museum Governance)
- dies.* Deaccessioning – The American Perspective, Museum Manage
Curatorship 1991, S. 273-279
- dies.* Collections Management and Deaccessioning in the United State
News 2003, No. 1, S. 4
- Malaro, Marie/
DeAngelis, Ildiko
Pogány* A Legal Primer on Managing Museum Collections, 3. Aufl. Wa
DC 2012
- Malle, John* To Sell – or Not to Sell, Apollo Magazine, 1.9.2007, S. 36
- Mangoldt, Hemann
v./ Klein,
Friedrich/Starck,
Christian (Hrsg.)* Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, Art. 20-82, 6. Aufl. 1
2010
(zitiert: *Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter*)
- Manisty, Edward/* The deaccessioning of objects from public institutions: Legal ar

- Smith, Julian considerations, *Art Antiquity and Law* 15 (2010), S. 1-74
- Mansen, Gerrit Der Hamburger Stadtsiegelfall, *JuS* 1992, S. 745-748
- Marsh, Gordon H. Governance for Non-Profit Organizations: An Appropriate Standard of Conduct für Trustees and Directors of Museums and Other Institutions, *Dickinson L. Rev.* 85 (1981), S. 607-628
- Martin, Dieter J./ Krautzberger, Michael (Hrsg.) Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. München 2010 (zitiert: Martin/Krautzberger/Bearbeiter)
- Maunz, Theodor/ Dürig, Günter (Hrsg.) Grundgesetz – Kommentar, 69. Erg.-Lfg., München 2013 (zitiert: Maunz/Düring/Bearbeiter)
- McCulloch, Ian/ Koravos, Jessica The Burrell Showcase – The Public Interest and Compliance Bequests, *Art Antiquity and Law* 3 (1998), S. 193-200
- McGlone, Peggy When museums sell their treasures „Deaccessioning“ can be controversial if it’s not done artfully, *The Star-Ledger* (New York) 13.5.2009, News 1
- Meder, Theodor Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. Stuttgart u.a. 1999
- Merryman, John Henry Art Systems and Cultural Policy (15.10.2009), Stanford Public Law Working Paper No. 1489612, abrufbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1489612, zuletzt abgerufen am 4.10.2009
- Merryman, John Henry/ Elsen, Albert E./Urice, Stephen K. Law, Ethics and the Visual Arts, 5. Aufl. Alphen aan den Rijn 2009
- Meyer, Karl E. The Plundered Past, New York 1977
- Miles, Christine Legislature’s Meddling Hurts State’s Museums, *Albany Times Union* 5.7.2009, B1
- Mößle, Wilhelm Öffentliches Recht: Handbuch des Museumsrechts, Opladen, 1999
- Mußnug, Reinhard Die deutsche Renitenz gegen das Kulturgutrecht der EG, *EuR* 1995, S. 564-591
- ders. Überlegungen zur Umsetzung der neuen EG-Vorschriften im Kulturgüterverkehr mit Kulturgütern, in: *Festschrift für Rudolf Bernhardt* 1995, S. 1225-1248
- ders. Museums- und Archivgut als „res extra commercium“, in: *Rudolf Bernhardt, Erik Jayme, Reinhard Mußnug (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes*, Heidelberg 1994, S. 199-209, (zitiert: *Mußnug*, in: Dolzer/Jayme/Mußnug)
- Muchnic, Suzanne A Taxing Matter: Museum Leaders Blame Tax Reform Act for Drop in Art Gifts and Predict Cloudy Future, *L.A. Times* 30

abrufbar unter: http://articles.latimes.com/1988-12-30/entertainment/1199_1_art-museums, zuletzt abgerufen am 4.10.2013

- Münch, Ingo
v./Kunig, Philip
(Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, Band 1, Präambel – Art. 69, 6. Aufl. 2012, Band 2, Art. 70-146, 6. Aufl. München 2012
(zitiert: v. Münch/Kunig/Bearbeiter)
- Münchener
Kommentar Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: ProStG, AGG, 6. Aufl., München 2012 Band 9: §§ 1922-2385, BeurkG, 5. Aufl. München 2010
(zitiert: MüKo/Bearbeiter)
- Nafziger, James
A.R./ Paterson,
Robert Cultural Law: International, Comparative and Indigenous, New York 2010
Kirkwood/Renteln,
Alison Dundes
- Nairne, Sandy Best in show, The Guardian 25.2.2008, S. 29
- Neuberger, Roy R. The Passionate Collector: Eighty Years in the World of Art, New York 2003
- Obermayer, Klaus Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts, 10. Aufl. Stuttgart, München, Hannover 1988
- Oetker,
Hartmut/Maultzsch,
Felix Vertragliche Schuldverhältnisse, 4. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 2013
- Oleck, Howard L./
Stewart, Martha E. Nonprofit Corporations, Organizations, & Associations, Englewood Cliffs NJ 1994
- Osborne, Lawrence Are a Donor`s Wishes Sacred?, The National L.J. 3.7.1995, A1, 1352
- Oswald, Franz Duldungs- und Anscheinsvollmacht im Steuerrecht, NJW 1971, 1352
- Pabel, Katharina Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, Berlin 1976
- Pagenkopf, Hans Kommunalrecht, Band 2, Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. Köln, Berlin, München 1976
- Pahlke, Armin/
Koenig, Ulrich Abgabenordnung: §§ 1 bis 368; Kommentar, 2. Aufl. München 2012
(zitiert: Pahlke/Koenig/Bearbeiter)
(Hrsg.)
- Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 72. Aufl. München 2013
(Begr.) (zitiert: Palandt/Bearbeiter);
- Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 52. Aufl. München 1993
(Begr.) [Altauflage] (zitiert: Palandt/Bearbeiter, 52. Aufl.)
- Panero, James The Culture Crash, Forbes.Com 20.7.2009, abrufbar

- <http://www.forbes.com/2009/07/19/arts-museums-philanthropy-contributors-economic-crisis.html>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Papier, Hans Jürgen* Recht der öffentlichen Sachen, 3. Aufl. Berlin, New York 1998 (zitiert: Papier); 1. Aufl. Berlin 1977 (zitiert: *Papier*, 1. Aufl.)
- Papperman, Ernst* Grundfälle zum öffentlichen Sachenrecht, JuS 1979, S. 794-799
- Pappermann, Ernst/Löhr, Perter/Andriske, Wolfgang* Recht der öffentlichen Sachen, München 1987
- Patzig, Werner* Haushaltsrecht des Bundes und der Länder, Band 2, Baden-Bad 1991, Stand 8. Erg.-Lfg. 1991
- Pes, Javier/Stoilas, Helene* Recovery after annus horribilis: But directors are still making museum budgets, The Art Newspaper, Issue 210, Februar 2010, unter: <http://www.theartnewspaper.com/articles/Recovery-aft-horribilis/20186>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Phelan, Marilyn E.* Museums and the law, Nashville 1982
- Piduch, Erwin Adolf* Bundeshaushaltsrecht 2. Aufl. Stuttgart 1995, Stand: Juli 2012 (zitiert: *Piduch/Bearbeiter*)
- Pogrebin, Robin* Branded a Pariah, the National Academy Is Struggling to survive, New York Times 23.12.2008, C1
- ders.* Bill Seeks to Regulate Museums' Art Sales, New York Times 1.12.2009, C1
- ders.* Institution Try to Slow Bill to Curb Sales of Art, New York Times 23.6.2009, C1
- ders.* Bill to Halt Certain Sales of Artwork May Be Dead, New York Times 10.8.2010, C1
- ders.* Sanctions Are Ending For Museum, New York Times 19.10.2010, C1
- Pollock, Lindsay* American art weak at Sotheby's and Christie's New York sale, museums' clear out, The Art Newspaper, Issue 204, July/August 2009, abrufbar unter: <http://www.theartnewspaper.com/American-art-Sotheby-s-and-Christies-New-York-sales-despite-museums-clear-out/17498>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Ramjohn, Mohamed* Text, Cases and Materials on Equity and Trusts, 4. Aufl., Abingdon 2006
- Raue, Peter* Vertragsgestaltung bei unentgeltlicher Zuwendung an Museen, in: Schack, Karsten Schmidt (Hrsg.), Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, Köln, Berlin, München 2006, S. 3-12 (zitiert: *Raue*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis)

- Range, Daniel* Deaccessioning and Its Costs in the Holocaust Art Context: The States and Great Britain, Texas Int'l L.J. 39 (2004), S. 655-673
- Rawert, Peter* De-Akzession: Des Teufels – oder echte Chance?, FAZ 29 Feuilleton, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/markt/museen-de-akzession-des-teufels-oder-echte-chance-12941> zuletzt angerufen am 4.10.2013
- ders.* Ist schon o.k., verkauft den Monet!, FAZ 12.2.2011, S. 35
- Reibel, Daniel B.* Registration Methods for the Small Museum, 3. Aufl. Walnut London, New Delhi 1997
- Reifs, Hans* Vermögensbildung der gemeinnützigen Vereine, DB 1991, S. 12.
- Rewald, John* Should Hoarding be De-accessioned?, in: Stephen E. Weil (Hrsg.) Deaccession Reader, Washington DC 1997, S. 23-37 (zitiert: *Rewald*, in: A Deaccession Reader)
- Riese, Hans-Peter* Rettung durch Zerstörung, FAZ 16.12.2004, S. 35
- Rosenbaum, Lee* Op-Ed, For Sale: Our Permanent Collection, New York Times 2 A29
- ders.* New York Historical Society Sells New York Heritage, The Wall Street Journal 19.1.1995, A14
- Roth, Evan* Deaccession Debate, Museum News, März/April 1990, S. 42-46
- Salisbury, Stephan* Selling art reaping resentment: The Eakins affair shows „deaccessioning“, The Philadelphia Inquirer 11.3.2007, A1
- ders.* To fund „Clinic,“ a 2d Eakins Sold: „Cello Player“ Buyer, Revealed, The Philadelphia Inquirer 1.2.2007, A1
- Schack, Haimo* Erwerb und Veräußerung von Kunstgegenständen durch Museen, in: Haimo Schack, Karsten Schmidt (Hrsg.), Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, Köln, Berlin, München 2006, S. 13-28 (zitiert: *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis)
- ders.* Kunst und Recht: Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht, 2. Aufl. Tübingen 2009 (zitiert: *Schack*, Kunst und Recht)
- Schauhoff, Stephan* Wertberichtigungen im Stiftungsvermögen – Stiftungen und Gemeinnützigkeitsrecht, bilanzielle Darstellung, DStR 2004, S. 4
- ders.* Handbuch der Gemeinnützigkeit: Verein, Stiftung, GmbH, AG, München 2010
- Scheel, Werner/Steup, Johannes* Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen: Kommentar, 4. Aufl. Köln 1981

- Schindler, Ambros* Vermögensanlage von Stiftungen im Zielkonflikt zwischen Risiko und Erhaltung der Leistungskraft, DB 2003, S. 297-302
- Schlüter, Andreas/ Stolte, Stefan* Stiftungsrecht, München 2007
- Schmidt-Jortzig, Edzard* Vom öffentlichen Eigentum zur öffentlichen Sache, NVwZ 1025-1031
- Scholz, Franz* Treu und Glauben bei Privatrechtsgeschäften der öffentlichen Hand, 1953, S. 961-963
- Schrig, Oliver von* Nach 67 Jahren: Hamburg hat sein Stadtsiegel zurück, H. Abendblatt 6.6.2012, abrufbar unter: <http://www.abendblatt.de/hamburg-mitte/article2299267/Nach-67-Jahren-Hamburg-hat-sein-Stadtsiegel-zurueck.html>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Schwadorf-Ruckdeschel, Brigitte* Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Kulturgüterverkehrs, Frankfurt am Main 1995
- Schweizer, Heinrich* Stifterwille contra Vorstandswille: Der Fall Barnes Foundation, 7 S. 129-136
- Schwinn, Elizabeth/Tumgoren, Zinya Serdar* The Megagift Plunge, The Chronicle of Philanthropy 20.2.2003, 1
- Seifart, Werner/ v. Campenhausen, Axel* Handbuch des Stiftungsrechts, 3. Aufl. München 2009 (zitiert: Seifart/v. Campenhausen/Bearbeiter)
- Smith, Roberta* As Folk Art Museum Teeters, a Huge Loss Looms, New York Times 20.9.2011, C1
- Soergel* Bürgerliches Gesetzbuch, Schuldrecht III/1, §§ 516-651, VerbrKrG, 12. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1998 (zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Sola* Tomislav, Redefining Collecting, in: Simon J. Knell (Hrsg.), 1 and the Future of Collecting, 2. Aufl. Aldershot 2004, S. 250-260 (zitiert: Sola, in: Museums and the Future of Collecting)
- Staudinger, Julius von (Begr.)* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 73. Aufl. Berlin 2000
- Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 90-124; §§ 130-133 (Allgemeines Recht), Berlin 2012, Bearbeiter: Joachim Jickeli, Hans-Georg Reinhard Singer, Malte Stieper;
- Buch 2: §§ 516-532 (Schenkungsrecht), Berlin 2005, Bearbeiter: Susanne Wimmer-Leonhardt (zitiert: Staudinger/Bearbeiter);

- Staudinger, Julius* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
 von *(Begr.)*
 [Altauflage]
- Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 90-240, Berlin 1980, B. Hermann Dilcher, Helmut Coing, Norbert Habermann
 (zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*, 12. Aufl.)
- Stecker, Raimund* „Verkäufe sind eine Option“, *Die Welt* 12.2.2011, abrufb.
http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article12515706/V_sind-eine-Option.html, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Steiner, Udo* Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, *VVDStRL* 42 (1984)
- Stephens, Heather Hope* All in a Day`s Work, *DePaul Journal of Art, Technology & In Property Law* 22 (2011), S. 119-181
- Stern, Klaus* Die öffentliche Sache, *VVDStRL* 21 (1964), S. 183-223
- Stolz, Hansjörg* Die Kunst im Steuerrecht, Heidelberg 1999
- Sugin, Linda* Lifting the Museum`s Burden from the Backs of the University the Art Collection be treated as Part of the Endowment?, *New En Rev.* 44 (2010), S. 541-580
- Tam, Sara* In museums we trust: Analyzing the mission of museums, deacc policies, and the public trust, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), S. 8
- Taylor, Kate* Folk Art Museum Considers Closing, *New York Times* 20.8.2011
- Temin, Peter* An Economic History of American Art Museums, in: Martin S. (Hrsg.), *The Economics of Art Museums*, Chicago u.a. 1991, S. 1 (zitiert: *Temin*, in: *The Economics of Art Museums*)
- Thormann, Martin* Das Hamburger Stadtsiegel, *NWVBl.* 1992, S. 354-357
- Tomkins, Calvin* The Missing Madonna: The story behind the Met`s most € acquisition, *The New Yorker Magazine* 11.07.2005, S. 42
- Tully, Judd* Who Owns N.Y. Museum`s Old Masters?, *Washington Post* 1 C1
- Ullberg, Alan D./ Ullberg, Patricia* *Museum Trusteeship*, Washington DC 1991
- Ulmer, Brigitte* Vom Erinnerungsspeicher zum Ort des Spektakels – Ein Entwicklungsgeschichte der Museen, in: Dirk Boll (Hrsg.), *Museum*, Zürich 2010, S. 16-36
 (zitiert: *Ulmer*, in: *Marktplatz Museum*)
- Virginia Law Review (Hrsg.)* Notes: The Fiduciary Duties of Loyalty and Care Associated Directors and Trustees of Charitable Organizations, *Virginia L.* (1978), S. 449-465

- Vogel, Carol* Met Blocks Sale to Keep Old Master For Itself, New York Times 13.1.1995, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/1995/01/13/blocks-sale-to-keep-old-master-for-itself.html>, zuletzt abgerufen 4.10.2013
- dies.* Lincoln Center Drops Plans to Sell Its Jasper Johns Painting, New York Times 26.1.1999, B1
- dies.* Philadelphia Raises Enough Money to Retain a Masterpiece by New York Times 24. April 2008, E3
- dies.* Guggenheim Will Cut 8 Percent of Its Positions, New York Times 17.6.2009, C3
- Wacke, Gerhard* Das Finanzwesen der Bundesrepublik, Tübingen 1950
- Weber, Werner* Die öffentliche Sache, VVDStRL 21 (1964), S. 145-182
- Weidner, Amalie* Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Recht, Berlin 2001
- Weil, Stephen E.* On a new Foundation: The American Art Museum reconsidered, Stephen E. Weil (Hrsg.), A Cabinet of Curiosities: Inquiries into Museums and their Prospects, Washington, London 1995, S. 81-101 (zitiert: *Weil*, in: A Cabinet of Curiosities)
- ders.* Beauty and the Beasts, On Museums, Art, the Law and the Market, 2. Aufl. Washington DC 1985, Beiträge:
 Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Art Museum (1982), S. 160-188
 (zitiert: *Weil*, Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Private Art Museum, in: Beauty and the Beasts);
 Beauty and the Beast (1975, 1977), S. 191-198
 (zitiert: *Weil*, Beauty and the Beast, in: Beauty and the Beasts)
- ders.* A Deaccession Reader, Washington DC 1997, Beiträge:
 Introduction, S. 1-7
 (zitiert: *Weil*, Introduction, in: A Deaccession Reader);
 Deaccessioning in American Museums: I, S. 63-70
 (zitiert: *Weil*, Deaccessioning in American Museums: I, in: A Deaccession Reader);
 The Deaccession Cookie Jar, S. 87-92
 (zitiert: *Weil*, The Deaccession Cookie Jar, in: A Deaccession Reader)
- Welck, Karin v.* Verkauf von Museumsgut – Ein Zwischenruf aus Hamburg, in: Festschrift für Peter Raue zum 65. Geburtstag, Köln, Berlin, München 2006, S. 912

- Welt* Kein Verkauf – Monet-Bild bleibt in Krefeld, *Die Welt*, 3 Kulturpolitik, abrufbar unter: <http://www.welt.de/kultur/artic/Kein-Verkauf-Monet-Bild-bleibt-in-Krefeld.html>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013
- Wernecke, Frauke* Die öffentliche Sache im Widerstreit privater und allgemeiner AcP 195 (1995), S. 445-467
- Werner, Olaf/
Saenger, Ingo* Die Stiftung: Recht, Steuern, Wirtschaft, Berlin 2008
- White, Jennifer* When It's OK to Sell the Monet: A Trustee-Fiduciary-Duty For Analyzing the Deaccessioning of Art to Museum Operating In Michigan L. Rev. 94 (1996), S. 1041-1066
- Whittingham, Selby* Breach of Trust over Gifts of Collections, *Int'l Journal of Property* 4 (1995), S. 255-310
- Winnefeld, Robert* Bilanz-Handbuch, Handels- und Steuerbilanz, reformspezifisches Bilanzrecht, bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/US-GAAP, 10. Aufl., München 2006
- Wolff, Hans J./
Bachof, Otto* Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., München 1974
(zitiert: *Wolff/Bachof*, 9. Aufl.)
- Wolff, Hans J./
Bachof, Otto/Stober,
Rolf/Kluth, Winfried* Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. München 2010
(zitiert: *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*)
[Altauflage]
- Wood, James N* The Authorities of the American Art Museum, in: James Cunniff, Whose Muse? Art Museums and the Public Trust, New York: Cambridge, London 2004, S. 103-128
(zitiert: *Wood*, in: Whose Muse?)
- Zier, Jan* Millionen für die Weserburg, *taz* 22.9.2010, abrufbar unter: <http://www.taz.de/!58735/>, zuletzt abgerufen am 4.10.2013

Fußnoten

- 1 Vgl. § 233a I (a) New York Education Law; *Malaro*, Museum Management and Curatorship, S. 273; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005.
- 2 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 2; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 214.
- 3 *Canaday*, New York Times 27.2.1972, D21.
- 4 *Malaro*, A Legal Primer, 1. Aufl., S. 138.
- 5 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 2.
- 6 *Mallet*, Apollo Magazine, 1.9.2007, S. 36.
- 7 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 2.
- 8 *Buck*, in: Museum Registration Methods, 13; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 859.
- 9 Nachhaltiges Sammeln – Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Art. 2.1.; Art. 5 Museums Association Code of Ethics for Museums 2008; Ethical Guidelines: Acquisition Guidance on Ethics and Practicalities of Aquisition 2004, Teil 1 und 7, abrufbar unter: <http://www.museumsassociation.org/download?id=11114>; Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten des Deutschen Museumsbundes S. 9 ff., abrufbar unter: http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden_und_an
- 10 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 4.
- 11 *Malaro/DeAngelis*, S. 249; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 2.
- 12 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 2; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 863; *Malaro*, Museum Management and Curatorship 1991, 273; *Reibel*, S. 25 f. Ein praktisches Beispiel für eine solche Vorgehensweise gibt *Dobrzynski*, Real Clear Arts 18.11.2010.
- 13 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 4; a.A. Deutscher Museumsbund in Art. 4.2.4 seines Leitfadens zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, s. Anhang VII, S. 149.
- 14 Vgl. *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 3.
- 15 *Ulmer*, in: Marktplatz Museum, 16, 21; *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 74; s. auch <http://www.nga.gov/collection/gallery/ggfound/ggfound-984.html>.
- 16 *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 74.
- 17 *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 74.
- 18 *Hess*, S. 62 ff.; *Kimmelman*, New York Times 1.4.1990.
- 19 *Hoving*, in: The Case, the Capture, 1, 30 ff.; *Neuberger*, S. 130 ff.
- 20 *Rewald*, in: A Deaccession Reader, 23 ff.; *Alexander/Alexander*, S. 207; *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 25. Auch der

- Staatsanwalt rügte öffentlich das Verhalten des Museumsdirektors Thomas Hoving; vgl. *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1275; *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 104.
- 21 Zum Ganzen *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 74.
- 22 *Tyler Green*, *Modern Art Notes*, Blogeintrag vom 5.1.2009, abrufbar unter: <http://blogs.artinfo.com/modernartnotes/2009/01/failure-is-an-option/>; s. auch *Lewis*, in: *A Deaccession Reader*, 109, 115: Die Sammlung eines Museums sei in einem solchen Fall nicht mehr als ein „educational resource centre whose holdings should change at the whim and the fancy of educational fashion“.
- 23 *Pollock*, *The Art Newspaper*, Issue 204, July/August 2009.
- 24 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 77; *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 109.
- 25 Noch in den 1970er Jahren stellten die 5,5 Mio \$ für Velázquez Porträt von Juan de Pareja (s. oben Fn 19) einen Rekordpreis dar. Im Jahre 2004 musste das Metropolitan Museum of Art bereits zwischen 45 und 50 Mio \$ für Duccios Madonna mit Kind aufbringen; *Tomkins*, *The New Yorker Magazine* 11.7.2005, S. 42.
- 26 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 31.
- 27 *Huntington*, *Buffalo News* 10.11.2006, A1; *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 109.
- 28 *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007); *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 31; *Huntington*, *Buffalo News* 10.11.2006, A1; zum Fall des Walker Art Center in Minneapolis s. *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 76.
- 29 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 76.
- 30 Metropolitan Museum of Art, One Hundred Thirty-seventh Annual Report of the Trustees for the Fiscal Year July 1, 2006, through June 30, 2007, 60, 62, abrufbar unter: http://www.METmuseum.org/~media/Files/About/Annual%Reports/2006_2007/
- 31 *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 112 Fn 40.
- 32 Zu den Gründen hierfür s. *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 369 ff.
- 33 *Kaufmann*, *The Art Newspaper*, Issue 198, January 2009; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 366, 370; *Panero*, Forbes.Com 20.7.2009.
- 34 Metropolitan Museum of Art, One Hundred Thirty-ninth Annual Report of the Trustees for the Fiscal Year July 1, 2008, through June 30, 2009, 50 ff., abrufbar unter: http://www.METmuseum.org/~media/Files/About/Annual%20Reports/2008_2009/
- 35 Zum Fall des Fresno Metropolitan Museum of Art & Science s. *Johnson*, *L.A. Times* 12.1.2010, D1.
- 36 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365 f., 372.
- 37 So z.B. auf Bundesebene die Smithsonian Institution, die National Gallery of Arts oder das Hirshhorn Museum, und auf lokaler Ebene das M. H. de Young

- Memorial Museum bzw. das Asian Art Museum in San Francisco, vgl. *Merryman*, S. 8.
- 38 *Malaro*, ICOM News 2003, No. 1, S. 4.
- 39 *Graue*, FS Ferid, 151, 159.
- 40 *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1166; *Phelan*, S. 1 ff.; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 9 Fn 44; *Gerstenblith*, Cardozo J. Int'l & Comp. Law 11 (2003), 409, 411 f.; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1049 ff.; *Malaro/DeAngelis*, S. 4 f.
- 41 Restatement (Third) of Trusts § 2 (2003).
- 42 *Phelan*, S. 2; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1049; *Malaro/DeAngelis*, S. 6; vgl. auch *Graue*, FS Ferid, 151, 152.
- 43 Restatement (Second) of Trusts § 399 (1957). Restatement (Third) of Trusts § 67 comment b (2003) vermutet heute das Vorliegen eines derartigen Zwecks.
- 44 *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 657. In Großbritannien nimmt der Charity Commissioner dieses Kontrollrecht für die Allgemeinheit wahr; *Graue*, FS Ferid, 151, 159.
- 45 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1050.
- 46 *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 116; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1048.
- 47 *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1196.
- 48 *Glueck*, in: *Merryman/Elsen/Urice*, 1194 f.
- 49 Association of Art Museum Directors, Good Governance and Non-Profit Integrity (June 2006), S. 2, abrufbar unter: http://avamcollectionsmanagementpolicies.wikispaces.com/file/view/GoodGovernance_Final.pdf.
- 50 *Phelan*, S. 3 f.; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1050.
- 51 *Malaro/DeAngelis*, S. 6.
- 52 *Malaro/DeAngelis*, S. 8 f.
- 53 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1045; s. auch *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 119 f.
- 54 *Merryman*, S. 6; *Temin*, in: The Economic of Art Museums, 179, 181; *Wood*, in: Whose Muse?, 103, 107; zur Entwicklung europäischer Museen s. *Alexander/Alexander*, S. 24 ff.
- 55 *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 384.
- 56 *Malaro/DeAngelis*, S. 249; *Weil*, in: A Cabinet of Curiosities, 81, 87.
- 57 *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 384.
- 58 *Malaro/DeAngelis*, S. 248. In Art. 4 des vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen Leitfadens zum Sammeln und Abgaben von Museumsgut, heißt es im Gegensatz dazu, dass alle einmal aufgenommenen Gegenstände prinzipiell für alle Zeiten bewahrt werden sollen, s. Anhang VII, S. 145.
- 59 N.Y. Education Law § 216 erklärt Museen ausdrücklich zu Bildungseinrichtungen.
- 60 *Lewis*, in: A Deaccession Reader, 109, 115; *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 79; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 104.

- 61 *Malaro*, *Museum Management and Curatorship* 1991, 273, 276 f.; s. auch *Wilstach Estate*, 1 Pa. D & C 2d 197, 207 (1954).
- 62 *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 860.
- 63 *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 104; *Alexander/Alexander*, S. 36 ff.; *Lowry*, in: *Whose Muse?*, 129. *Conforti* vertritt die Auffassung, das Deakzessionsverhalten in den Vereinigten Staaten stehe im Einklang mit dem Charakter des Landes als „centre of ideological pragmatism; it is certainly a place where change is an assumption and „modern“ a permanent value. It is a country which has achieved its position in the world through a lack of historical consciousness and a readiness to deal creatively with the traditions it has inherited.“ Der Zu- und Abfluss von Kunstgegenständen repräsentiere die kulturelle Realität in den USA; *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 80.
- 64 Vgl. *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 80.
- 65 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 75 f.
- 66 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 4.
- 67 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 9.
- 68 So zum Beispiel im Fall *Commonwealth v. Reading Pub., Museum & Art Gallery*, No. 72430, erörtert bei *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1046 f. Fn 23, 1061 Fn 97.
- 69 Vgl. *People ex rel. Scott v. Silverstein*, 94 Ill.App.3d 431, 418 N.E.2d 1087 (1980); *People ex rel. Scott v. George F. Harding Museum*, 58 Ill.App.3d 408, 374 N.E.2d 756 (1978).
- 70 *Malaro/DeAngelis*, S. 23 f.; s. auch *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 10.
- 71 *Lee*, *Columbia L. Rev.* 103 (2003), 925, 932 f.; *Brody*, *Maryland L. Rev.* 57 (1998), 1400, 1406; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1045; *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 876.
- 72 *Klick/Sitkoff*, *Columbia L. Rev.* 108 (2008), 749, 814, 816 f.; *Gary*, *University of Hawaii L. Rev.* (1999), 593, 622 ff.; *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 10.
- 73 *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 877; *Klick/Sitkoff*, *Columbia L. Rev.* 108 (2008), 749, 816 f.; *Weil*, *Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Private Art Museum*, in: *Beauty and the Beasts*, 160, 166.
- 74 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 11; *Malaro/DeAngelis*, S. 28.
- 75 *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 657; *Lewis*, in: *A Deaccession Reader*, 109, 114.
- 76 *North Carolina General Statutes* § 140-5.14 (9); *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 9.
- 77 *Wisconsin Statutes & Annotations* §§ 229.11, 229.18.
- 78 *N.Y. Education Law* § 233-a (5)(a), der allerdings nur für staatliche Museen gilt; *Title 8, § 3.27(c)(6) NYCRR* (*New York Codes, Rules and Regulations* 2011) enthält ebenfalls eine entsprechende Regelung, findet jedoch nur Anwendung auf Museen, die Mitglied des Board of Regents sind, hierzu näher unten 1. Teil F.I.; *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 657; *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*,

- 73, 80; *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 245.
- 79 New York Education Law § 233–a (2); Tit. 8, § 3.27(a)(7) NYCRR.
- 80 *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 244.
- 81 *Gabor* schlägt vor, die Verfügung über das Sammlungsobjekt in Fällen, in denen die Deakzession allen rechtlichen Vorgaben widerspricht und der Trustee böswillig oder gar in betrügerischer Absicht gehandelt hat, für nichtig zu erklären, so dass der Kunstgegenstand automatisch an das verfügende Museum zurückfällt. Er zeigt allerdings auch die Probleme auf, die ein solcher Ansatz mit sich bringen würde. So dürfe der Käufer regelmäßig davon ausgehen, dass die Verfügung ordnungsgemäß sei und der Vorstand der Transaktion zugestimmt habe; *Gabor*, *UCLA L. Rev.* 36 (1989), 1005, 1031 f.
- 82 *Barnes v. Andrews*, 298 F. Supp. 614, 615 f. (S.D.N.Y. 1924); *Commonwealth v. Reading Pub., Museum & Art Gallery*, No. 72430, zitiert nach *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1046 f. Fn 23, 1061 Fn 97; *Rowan v. Pasadena Art Museum*, No. C322817 (Cal. Super. Ct., L.A., County, Sept. 22, 1981); abgedruckt in: *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1282 ff.; *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 657 f.; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1046 f. Fn 23 m.w.N.
- 83 *Malaro/DeAngelis*, S. 4 f.; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 372.
- 84 Note: The Fiduciary Duties of Loyalty and Care Associated with the Directors and Trustees of Charitable Organizations, *Virginia L. Rev.* 64 (1978), 449, 451 ff.; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1051.
- 85 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351, 354.
- 86 *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1052.
- 87 *Marsh*, *Dickinson L. Rev.* 85 (1988), 607, 613; *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351, 355; vgl. auch *Murphy v. Washington Am. League Baseball Club, Inc.*, 324 F.2d 394, 396 (D.C. Cir. 1963).
- 88 Restatement (Third) of Trusts, § 77 (2007); *Gerstenblith*, *Columbia Journal of Law & the Arts* 8 (1983), 175, 193.
- 89 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351, 355.
- 90 *Bogert*, § 106 S. 385 f.; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1053; vgl. auch Restatement (Second) of Trusts §§ 176, 181 (1959), sowie Restatement (Third) of Trusts § 227 (2007); *Dennis v. Rhode Island Hosp. Trust Nat. Bank*, 571 F. Supp. 623, 632 (D.R.I. 1983).
- 91 *Bogert*, § 104 S. 375 und § 106 S. 386.
- 92 *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 657 f.; vgl. auch *Rowan v. Pasadena Art Museum*, No. C322817 (Cal. Super. Ct., L.A. County, 22.9.1981), abgedruckt in: *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1282 ff.
- 93 *Sinclair Oil Corp. v. Levien*, 280 A.2d 717, 720 (Del. 1971).
- 94 Model Business Corp. Act § 8.31 (a)(2)(ii)(B); vgl. auch *Cede & Co. v. Technicolor, Inc.*, 634 A.2d 345, 367 (Del. 1993); *Benihana of Tokyo, Inc. v. Benihana, Inc.*, 891 A.2d 150, 192 (Del. Ch. 2005).
- 95 *Cheff v. Mathes*, 199 A.2d, 548, 555 (Del. 1964); *Fincham*, *Art Antiquity and*

- Law 16 (2011), 1, 16. Dieser Gedanke findet sich für das deutsche Recht in BGHZ 135, 244 und ist heute in § 93 I 2 AktG verankert. Aus BR-Drs. 3/05 vom 7.1.2005, S. 21 ergibt sich, dass dieser Gedanke auch auf andere Rechtsformen Anwendung findet.
- 96 *Cede & Co. v. Technicolor, Inc.*, 634 A.2d 345, 368 (Del. 1993). Die Business Judgment Rule greift jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit der Direktoren; *Henn/Alexander*, § 242, S. 661 ff.; *Smith v. Van Gorkom*, 488 A.2d 858, 873 (Del. 1985). Für diesen Fall ist die Haftung der Direktoren allerdings üblicherweise in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen; *Lederer*, S. 55.
- 97 Restatement (Third) of Trusts § 77 comment a (2007).
- 98 *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 122.
- 99 *Stern v. Lucy Webb National Training School for Deaconesses and Missionaries*, 381 F. Supp. 1002, 1012 (D.D.C. 1974).
- 100 *Aronson v. Lewis*, 473 A.2d 805, 812 (Del. 1984).
- 101 *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 119.
- 102 *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498, 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007); *Nafziger/Paterson/Renteln*, S. 714; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 30.
- 103 *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498, 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007).
- 104 Model Business Corporation Act § 2.02 (b)(4).
- 105 Delaware General Corporation Law § 102 (b)(7).
- 106 S. oben Fn 96.
- 107 *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 121.
- 108 *Francis v. United Jersey Bank*, 432 A.2d 814, 820 (N.J. Super. 1981). Würde man den Trustees/Museumsdirektoren ein höheres Haftungsrisiko für ihr Handeln aufbürden, so wird befürchtet, dass es in Zukunft schwer werden könnte, qualifizierte Kandidaten zu finden. Damit riskiere das Museum jedoch auch, Spenden und andere Vorteile, die diese Personen der Einrichtung einbringen, zu verlieren, *Fishman*, Emory L.J. 34 (1985), 617, 675, 677; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 16; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 117. Vgl. auch Uniform Trust Code § 1008(a) (2001), der eine Exkulpation zulässt, wenn die Trustees in gutem Glauben und nicht rücksichtslos handeln.
- 109 *Baughman*, S. 106 f.; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 231 f.
- 110 *DuBoff*, S. 887; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 232.
- 111 *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1227; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 232.
- 112 *Lefkowitz v. Museum of the American Indian-Heye Foundation*, No. 41416/75 (N.Y. Supr. Ct. 1975), abgedruckt in *DuBoff*, S. 887 ff.
- 113 Seit dem 5.9.2012 steht AAM nicht mehr für American Association of Museums, sondern für American Alliance of Museums, s. hierzu <http://www.aam-us.org/alliance/why-the-change>.

- 114 *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1228 f.
- 115 § 8.30 (e) Revised Model Nonprofit Corporation Act (1987) legt die Anwendung des für die Business Corporation geltenden Standards fest, wohingegen gemäß Tit. 15 Pa. Cons. Stat. § 5547 (a) der Trust-Standard anzuwenden ist. Vgl. *Brody*, Maryland L. Rev. 57 (1998), 1400, 1426; *Hartnick*, S. 273.
- 116 Im Fall *Dennis v. Buffalo Fine Arts Academy*, 836 N.Y.S.2d 498 (N.Y. Supr. Ct. 2007) wendete das New Yorker Instanzgericht die Business Judgment Rule und damit ein Rechtsinstrument des Corporate-Standard an. Den Fall *Lynch v. John M. Redfield Foundation*, 9 Cal.App.3d 293, 298 (1970) entschied ein kalifornisches Gericht dagegen unter Zugrundelegung des für Trusts geltenden Maßstabs. S. auch *Malaro/DeAngelis*, S. 14 ff., sowie *Developments in the Law - Nonprofit Corporations*, Harvard L. Rev. 105 (1992), 1578, 1593.
- 117 Revised Model Nonprofit Corporation Act § 13.01.
- 118 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1048; s. hierzu auch *Boyd*, Iowa L. Rev. 71 (1987), 725, 734 ff.; *Gerstenblith*, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 176 f.
- 119 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1054 ff.; *Fishman*, Emory L.J. 34 (1985), 617, 675, 677; *Malaro/DeAngelis*, S. 17; *Chen*, Art Antiquity & Law 14 (2009), 103, 126 f.
- 120 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1054 ff.; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 127.
- 121 *Freemont-Smith*, S. 233; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1055; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 124, 127; *Malaro/DeAngelis*, S. 9 f. Weder die Öffentlichkeit noch der Museumsverband ist klagebefugt, wenn etwa ein treuwidriges Verhalten der Trustees in Rede steht. Zur Klageerhebung ist ausschließlich der Generalstaatsanwalt befugt; *Gerstenblith*, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 199 f.; *Malaro/DeAngelis*, S. 28 ff.
- 122 *Lee*, Columbia L. Rev. 103 (2003), 925, 957 f.
- 123 *Boyd*, Iowa L. Rev. 72 (1987), 725, 742; *Katz*, Journal of Arts Management & Law 16 (1987), 57, 72 f.
- 124 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1056.
- 125 *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 127 f.; *Lee*, Columbia L. Rev. 103 (2003), 925, 956 f.
- 126 Notes: The Fiduciary Duties of Loyalty and Care Associated with the Directors and Trustees of Charitable Organizations, Virginia L. Rev. 64 (1978), 449, 451 ff.; *Marsh*, Dickinson L. Rev. 85 (1981), 607, 622.
- 127 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 8.
- 128 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351, 357 ff.; *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 113.
- 129 AAM Code of Ethics for Museums, s. Anhang I, S. 127.
- 130 AAMD Code of Ethics, s. Anhang II, S. 128 f.
- 131 *Malaro*, Museum Governance, S. 17; *Malaro/DeAngelis*, S. 263.
- 132 AAM Code of Ethics for Museums – Collections, s. Anhang I, S. 127.
- 133 <http://www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethische-richtlinien-fuer->

- [museen.php](#).
- 134 http://icom.museum/the_organisation/icom_in_brief/; <http://www.icom-deutschland.de/ueber-uns/internationaler-museumsrat.php>.
- 135 S. hierzu 3. Teil C.III.3 und C.IV.3.
- 136 Vgl. <http://network.icom.museum/icom-us/resources/icom-code-of-ethics/>; s. auch *Ebling/ Schulze/Kirchmaier*, S. 204 Rn 161.
- 137 Art Museums and the Practice of Deaccessioning (2007), s. Anhang IV, S. 137 ff.
- 138 AAM Accreditation, abrufbar unter: <http://www.aam-us.org/resources/assessment-programs/accreditation>; Tam, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 864; *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 114.
- 139 Das Museum of Northern Arizona verlor 2003 seine Akkreditierung, nachdem es 21 Objekte deakzessioniert hatte, um mit diesen Einnahmen ein Budgetdefizit auszugleichen. Als Reaktion hierauf entließ das Museum neben dem Vorstand auch den Direktor; Museum of N. Ariz., AAM Restores MNA's Accreditation, abrufbar unter: <http://www.musnaz.org/trustees/aamaccredit.html>; *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 114; s. auch CultureGrrl, Lee Rosenbaum's cultural commentary, University of Iowa Museum Will Lose AAM Accreditation If Pollock Sold, 19.2.2011, abrufbar unter: http://www.artsjournal.com/culturegrrl/2011/02/aam_announces_university_of_iowa
- 140 So *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 113.
- 141 *Gerstenblith*, *Columbia Journal of Law & the Arts* 8 (1983), 175, 192 f. Was genau unter „public trust“ zu verstehen ist, ist nicht eindeutig geklärt, *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 23 f.; Tam, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 860 f. Der New York State Board of Regents definiert es als die Verantwortung eines Museums, Objekte darzubieten und treuhänderisch für die Öffentlichkeit zu verwalten, NYCCR. Tit. 8, § 3.27(a)(18).
- 142 Tam, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 864.
- 143 *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 113; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 382.
- 144 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 6 f.
- 145 *Weil*, *Deaccessioning in American Museums: I*, in: *A Deaccession Reader*, 63, 65 f.
- 146 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 6; vgl. allgemein zu den Auswirkungen sozialer Sanktionen *Cooter*, *Oregon L. Rev.* 79 (2000), 1, 4 f.
- 147 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 29.
- 148 *Kennedy*, *New York Times* 5.12.2008.
- 149 *Finkel*, *New York Times* 18.12.2008, AR28; *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 5 Fn 22, 29; ARTINFO, AAMD Censures National Academy Museum, 5.12.2008, abrufbar unter: <http://www.artinfo.com/news/story/29702/aamd-censures-national-academy-museum/>; *Pogrebin*, *New York Times* 22.12.2008, C1; dazu, wie das Museums mit den Folgen dieser Weisung umging, s. *Dobrzynski*, *The Wall Street Journal* 15.9.2011.
- 150 CultureGrrl, Lee Rosenbaum's cultural commentary, *Deaccession Aggression: On Decision that AAMD Should Rescind*, abrufbar unter:

- http://www.artsjournal.com/culturegrl/2009/01/deaccession_aggression_on_dec.h
- 151 Die National Academy etwa hatte zu dem Zeitpunkt, als sie von der AAMD getadelt wurde, ihre Mitgliedschaft in AAMD und AAM bereits aufgegeben, *Finkel*, New York Times 28.12.2008, AR28.
- 152 Hierzu <http://www.nysm.nysed.gov/charter/>.
- 153 <http://www.nysm.nysed.gov/services/charter/additionaldoc/related.html>.
- 154 Vgl. *Pogrebin*, New York Times 23.6.2009, C1.
- 155 *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 870.
- 156 Memorandum von *Jeffery W. Cannell*, State Education Dept. bezüglich des Emergency Amendment of Regent Rule § 3.27 Relating to Museum Collections Management Policies an das Cultural Education Committee (1.12.2008), abrufbar unter:
<http://www.regents.nysed.gov/meetings/2008Meetings/December2008/1208cea3.f>
s. auch *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 379.
- 157 Memorandum von *Jeffery W. Cannell*, State Education Dept. an das Cultural Education Committee, s. Fn 156.
- 158 Memorandum von *Jeffrey W. Cannell*, an den Board of Regents of New York, betreffend: Amendment of Regent Rule § 3.27, Relating to Museum Collections Management Policies (5.5.2011), abrufbar unter:
<http://www.regents.nysed.gov/meetings/2011Meetings/May2011/511brca3revised>
- 159 NYCCR. Tit. 8, § 3.27(c)(6)(e)(v)-(vii); Memorandum von *Jeffrey W. Cannell*, an den Board of Regents of New York, s. Fn 156; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 379 f.; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 869 f.
- 160 Die Universität beabsichtigte den Verkauf einiger Kunstgegenstände, um ein massives Budgetdefizit und einen in Folge der Finanzkrise deutlichen Rückgang an Schenkungen auszugleichen; *Hechinger*, The Wall Street Journal 27.7.2009; zu diesem Fall auch *Grant*, The Wall Street Journal 3.2.1009, D7.
- 161 *Pogrebin*, New York Times 23.6.2009, C1; s. zu den anderen Deakzessionen *Chen*, Art Antiquity and Law 14 (2009), 103, 113 Fn 47.
- 162 Vgl. § 8 Assembly Bill A.6959-A, Leg. 2009/10; s. auch *Crivellaro*, Aedon 3/2011; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 380.
- 163 *Pogrebin*, New York Times 10.8.2010, C1.
- 164 *Miles*, Albany Times Union 5.7.2009, B1.
- 165 Brief des Committee on Art Law of the New York City Bar Association an den Abgeordneten *Bill Brodsky* vom 21.5.2009, abrufbar unter:
<http://de.scribd.com/doc/15831924/52109-Letter-to-AM-Brodsky-Re-Museum-Deaccessioning-Bill>; hierzu auch *Pogrebin*, New York Times 23.6.2009, C1.
- 166 *Pogrebin*, New York Times 10.8.2010, C1.
- 167 Brief des Committee on Art Law of the New York City Bar Association an den Abgeordneten *Bill Brodsky*, s. Fn 165.
- 168 *Pogrebin*, New York Times 10.8.2010, C1.
- 169 S. oben Fn 19 und 20.
- 170 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 230; *Range*, Texas

- Int'l L.J. 39 (2004), 655, 658; zu den Deakzessionsrichtlinien des MET vgl. *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1275 f.; kritisch hierzu die Trustees des MoMA in: *Critique by the Museum of Modern Art of Disposition Procedures Agreed to by the Metropolitan Museum of Art*, ebenfalls abgedruckt bei *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1276.
- 171 *Malaro*, ICOM News 2003, No.1, 4.
- 172 So heißt es in den Deaccession Procedures for the Museum of Modern Art (Painting and Sculpture): „All sales or exchanges of painting are made ad hoc for the sole purpose of obtaining another work.“, abgedruckt bei *Merryman/Elsen/Urice*, S. 1277.
- 173 Neben der National Gallery of Art ist es allerdings auch einigen privaten Museen durch ihre Satzungen untersagt, Deakzession zu betreiben. Beispiele hierfür sind das Isabella Stewart Gardner Museum und die Barnes Foundation; *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 115.
- 174 Vgl. *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 115.
- 175 *Lewis*, in: *A Deaccession Reader*, 109, 118.
- 176 Nach *White* können Trustees ihrer Pflicht genügen, indem sie einen Deakzessionsplan aufgestellt und diesen befolgt haben bzw. die Direktoren nachweisen, bei ihrer Entscheidung im Interesse der Öffentlichkeit gehandelt und sorgfältig überprüft zu haben, ob weniger einschneidende Alternativen in Betracht kommen; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1065 f.
- 177 *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 105.
- 178 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 6 f.
- 179 *Vogel*, *New York Times* 26.1.1999, B1; *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 661.
- 180 S. hierzu Art. 3.1. der ICOM Statutes (2007), abrufbar unter: http://icom.museum/fileadmin/user_upload/pdf/Statuts/statutes_eng.pdf.
- 181 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 3.
- 182 *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 230 f.
- 183 *Chen*, *Art Antiquity and Law* 14 (2009), 103, 137; *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 658.
- 184 http://www.moma.org/docs/explore/CollectionsMgmtPolicyMoMA_Oct10.pdf, S. 3 f.
- 185 Die aktuellen Richtlinien des Metropolitan Museum of Art sind abrufbar unter: <http://www.METmuseum.org/about-the-museum/collections-management-policy#deaccessioning>; die genauen Verfahrensrichtlinien können beim Councils Office angefragt werden. Vgl. auch *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 234.
- 186 Indianapolis Museum of Art, Deaccession Policy, abrufbar unter: http://www.imamuseum.org/sites/default/files/Final_IMA_Deaccession_policy.pdf
- 187 Indianapolis Museum of Art, Deaccessioned artworks, abrufbar unter: <http://www.imamuseum.org/collections/deaccessioned-artworks>. Lobend auch Lee Rosenbaum, „Deaccession Heaven: Indianapolis Museum of Art Does it Right“, abrufbar unter:

- http://www.artsjournal.com/culturegrrl/2009/03/deaccession_database_indianapo.l
- 188 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 7.
- 189 *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 383; *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 658; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 2.
- 190 *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1025.
- 191 *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1026.
- 192 *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 661.
- 193 Vgl. *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 658 f.; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 4, 22; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 223 f.
- 194 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1046 Fn 22; s. auch *Constantinides*, Georgia L. Rev. 25 (1991), 1327, 1355 Fn.142.
- 195 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 2.
- 196 S. oben 1. Teil F.II.
- 197 *Burgess/Shane*, The Journal of Arts Management, Law and Society 41 (2011), 170, 175; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 863.
- 198 In diese Richtung geht der Ansatz von *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1059 ff.
- 199 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1059.
- 200 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1060; *Feldstein*, in: The Economics of Art Museums, 1, 9; *Bogert*, § 99 S. 358; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 5.
- 201 *Malaro*, A Legal Primer, 1. Aufl. S. 139 f.
- 202 *Oleck/Stewart*, S. 693; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1060 f.
- 203 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1061.
- 204 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1065; *DuBoff/King*, S. 262 f.
- 205 S. hierzu 1. Teil C.
- 206 *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 890 f.
- 207 *Dobrzynski*, New York Times 1.1.2010, A21, geht dabei davon aus, dass die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Regularien zunächst der AAMD oder AAM bzw. der Staatsanwaltschaft oder einer Staatsagentur übertragen werden soll.
- 208 *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1006; *Canaday*, New York Times 27.2.1972, D21.
- 209 *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1006 f. Vgl. auch *Sugin*, New England L. Rev. 44 (2010), 541, 550 f., die sich bei Deakzessionen durch Universitäten für eine derartige Regelung ausspricht.
- 210 *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1007, 1026 f.
- 211 *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 878 f.; vgl. auch *Salisbury*, The Philadelphia Inquirer 11.3.2007, A1.
- 212 *Taylor*, New York Times 20.8.2011, C1; *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 878 f.
- 213 Vgl. zu diesem Fall *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 10; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011) 365, 389; *Salisbury*, The

- Philadelphia Inquirer 1.2.2007, A1; Vogel, New York Times 24.4.2008, E3.
- 214 Gabor, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1027.
- 215 Malaro, Museum Management and Curatorship 1991, 273, 277; vgl. auch Gabor, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1008 sowie Burgess/Shane, The Journal of Arts Management, Law and Society 41 (2011), 170, 173 ff.
- 216 Stephens, DePaul Journal of Art, Technology & Intellectual Property Law 22 (2011), 119, 141; Malaro/DeAngelis, S. 263.
- 217 Vgl. Wood, in Whose Muse?, 103, 112; Lowry, in Whose Muse?, 129, 136; Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 855, 880. Goldstein hält eine richterliche Überprüfung im Einzelfall für vorzugswürdig. Eine gesetzliche Regelung verhindere, dass die Museumsdirektion das Museum im Sinne des größten Nutzens für die Öffentlichkeit könnte; Goldstein, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 247.
- 218 Weil, Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Private Art Museum, in: Beauty and the Beasts, 160, 175 f.; Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 889; Alexander/Alexander, S. 207.
- 219 Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 893.
- 220 Gabor, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1028 ff.
- 221 Weil, Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Private Art Museum, in: Beauty and the Beast, 160, 175.
- 222 Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 890.
- 223 Burgess/Shane, The Journal of Arts Management, Law and Society 41 (2011), 170, 172; vgl. auch DuBoff/King, S. 265; Weil, Breaches of Trust, Remedies and Standards in the American Private Art Museum, in: Beauty and the Beasts, 160, 175 f.; Alexander/Alexander, S. 207.
- 224 Wood, in: Whose Muse?, 103, 116.
- 225 Vgl. Burgess/Shane, The Journal of Arts Management, Law and Society, 41 (2011), 170, 172 f.; Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 873.
- 226 Pogrebin, New York Times 23.6.2009, C1.
- 227 Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 874.
- 228 Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 893.
- 229 White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1046 Fn 22; Malaro/DeAngelis, S. 263; Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 874; vgl. auch Cirigliana, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 367 f.
- 230 Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1; Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 872.
- 231 Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 873.
- 232 Wie im Fall des Fresno Metropolitan Museum of Art and Science, dessen 3000 Objekte umfassende Dauerausstellung zur Versteigerung auf einer Auktion vorgesehen wurde; Hostetter, Fresno Bee 25.3.2010, abrufbar unter <http://www.fresnobee.com/2010/03/25/1873315/MET-plans-art-sales-despite-objections.html>.
- 233 Fincham, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1.
- 234 Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 872.

235 <http://www.museumsassociation.org/about/frequently-asked-questions>, Frage 2; s.
auch *Heisig/McDermott*, 74, 77.

236 Eine nähere Untergliederung der Arten von kommunalen Museen findet sich in
dem Bericht der Audit Commission aus dem Jahr 1991 „The Road to Wigan
Pier?“ auf S. 9.

237 Renaissance in the Region: A new vision for England’s museums S. 25 f.;
abrufbar unter: <http://www.museumsassociation.org/download?id=12190>.

238 <http://www.museumsassociation.org/about/frequently-asked-questions>, Frage 3.

239 Eine Liste der nationalen Museen Englands findet sich unter:
[https://www.gov.uk/government/policies/maintaining-world-leading-national-
museums-and-galleries-and-supporting-the-museum-sector/supporting-
pages/providing-funding-for-national-museums-and-galleries](https://www.gov.uk/government/policies/maintaining-world-leading-national-museums-and-galleries-and-supporting-the-museum-sector/supporting-pages/providing-funding-for-national-museums-and-galleries).

240 Näher hierzu unten 2. Teil F.

241 S. auch <http://www.aim-museums.co.uk>.

242 Vgl. zum Ganzen [http://www.museumsassociation.org/about/frequently-asked-
questions](http://www.museumsassociation.org/about/frequently-asked-questions), Frage 3.

243 Wie oben Fn 239.

244 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 71 f.

245 *Range*, Texas Int’l L.J. 39 (2004), 655, 662.

246 *Range*, Texas Int’l L.J. 39 (2004), 655, 661; *Manisty/Smith*, Art Antiquity and
Law 15 (2010), 1, 20.

247 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 21; *Range*, Texas Int’l L.J.
39 (2004), 655, 662.

248 *Range*, Texas Int’l L.J. 39 (2004), 655, 664 f.

249 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

250 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

251 *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 164.

252 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

253 Satz 1 der Einleitung des Museums and Galleries Act von 1992.

254 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

255 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

256 § 4 (5) Hs. 2 Museums and Galleries Act 1992.

257 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

258 Vgl. hierzu § 2 (1) i.V.m. Anlage Teil 1 der Transfer of Functions (Arts and
Libraries) Order 1979.

259 *Babbidge*, in: Collections Management, 163.

260 Vgl. *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 164.

261 S. hierzu 2. Teil A.; *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1 f., 21.

262 *Babbidge*, Museums Journal September 1991, 32.

263 *Babbidge*, Museums Journal Spetember 1991, 32, 33.

264 *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 164.

265 *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 164.

266 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32.

267 Report of the Committee of Enquiry into the Sale of Works of Art by Public

Bodies (1964).

268 NMDC Report: Too Much Stuff? Disposal from Museums (2003), Anhang 2,
S.17 f., abrufbar unter:
http://www.nationalmuseums.org.uk/media/documents/publications/too_much_stu

269 aaO S. 17 f.

270 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32.

271 Die Rolle des Bildungsministers in diesem Fall ist seit dem Education Act von
1973 hinfällig, da seine Befugnisse insofern auf die Charity Commission
übertragen wurden; *Babbidge*, Museums Journal September 1991, 32; *Babbidge*,
in: Collections Management, 163, 165.

272 Report of the Committee of Enquiry into the Sale of Works of Art by Public
Bodies (1964), § 30.

273 Art. 1 MA Code of Ethics 2008; *Babbidge*, in: Collections Management, 163,
165; *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32.

274 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32.

275 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 24; *Babbidge*, Museums
Journal, September 1991, 32.

276 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32.

277 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 24.

278 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32, 33.

279 Vgl. Anhang 2 des Charities Act 1993.

280 Vgl. auch *Graue*, FS Ferid, 151, 159.

281 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 18.

282 *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 662.

283 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 17.

284 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 17.

285 Museums Association Code of Ethics 2008, S. 5.

286 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32, 33; *Manisty/Smith*, Art
Antiquity and Law 15 (2010), 1, 18 f.

287 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 27.

288 www.museumsassociation.org/ethics/ethics-committee.

289 S. 5 des Accreditation Scheme for Museums and Galleries in the United
Kingdom: Accreditation Standard October 2011, abrufbar unter:
http://www.artscouncil.org.uk/media/uploads/pdf/accreditation_standard_english

290 Zum Ganzen *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 11.

291 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 11.

292 Vgl. Art. 5.1. des Code of Practice of Museum Authorities, der 1977 auf dem
Jahrestreffen der Museums Association verabschiedet wurde.

293 NMDC Report: Too Much Stuff? Disposal from Museums 2003, S. 14, s. oben Fn
268.

294 Art. 6 MA Code of Ethics, s. Anhang VI, S. 142.

295 MA Code of Ethics, Art. 6.15, s. Anhang VI, S. 143.

296 Positionspapier des MLA, Acquisition and Disposal Policy, vom 4.4.2008, Art. 2
lit. i, abrufbar unter: <http://www.nmes.org/NMESacqdisp.pdf>; das Positionspapier

legt ansonsten lediglich fest, dass die Einnahmen in einer Art und Weise verwendet werden müssen, die mit den Anforderungen des Accreditation Standard übereinstimmen, vgl. aaO Art.12 lit. j.

297 MA Disposal Toolkit Guidance for Museums, Feb. 2008, unter: <http://www.museumsassociation.org/download?id=944523>; s. auch Art. 6.15 MA Code of Ethics for Museums von 2008, s. Anhang VI, S. 143 f.

298 MA Disposal Toolkit Guidance for Museums, S. 15 f., s. oben Fn 297.

299 Vgl. hierzu *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 31 f.

300 MA Disposal Toolkit Guidance for Museums, S. 10, s. oben Fn 297.

301 Art, 6.14 MA Code of Ethics, s. Anhang VI, S. 143.

302 Art. 6.10 MA Code of Ethics, s. Anhang VI, S. 143; s. auch *Nairne*, The Guardian 25.2.2008, S. 29, der sich u.a. mit dem Fall der Watts Gallery in Compton (GB) auseinandersetzt, die zwei Kunstgegenstände versteigern ließ, die nicht Teil der Kernsammlung waren.

303 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 29.

304 § 73 D des Charities Act 1993 hält allerdings für die Gerichte und die Charity Commission die Möglichkeit bereit, Trustees von der Haftung freizustellen, wenn diese redlich handeln, die Entscheidung angemessen ist und die Trustees insofern in jeder Hinsicht entschuldigt sind.

305 S. oben 2. Teil B.III.1. Fn. 271.

306 Zum Ganzen *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32.

307 *Hartnick*, S. 685; *Fishmann*, Emory L.J. 34 (1985), 617, 673; *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 167.

308 *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 167.

309 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 19 f.

310 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 24 f.

311 Beispiele für derartige Auflagen finden sich in den Protokollen zum Seminar „University and Foundation Collections and the Law“, veröffentlicht in: Museum Management and Curatorship, 13 (1994), 340 – 407 auf S. 362 f. sowie bei *Whittingham*, Int’l Journal of Cultural Property 4 (1995), 255, 274 ff.

312 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32, 33 f.; *Babbidge*, in: Collections Management, 161, 166 f.

313 *Range*, Texas Int’l L.J. 39 (2004), 655, 661.

314 *Corpe v. Endacott* [1959] 3 All ER 562 CA; eine kurze Zusammenfassung des Urteils findet sich bei *Ramjohn*, S. 341. Vgl. zur diesbezüglichen Kritik am Cottesloe Report *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 24.

315 *Babbidge*, in: Collections Management, 163, 167.

316 *Babbidge*, Museums Journal, September 1991, 32, 34.

317 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 21.

318 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 21.

319 S. *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 21.

320 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 22.

321 So etwa im Fall des Royal Holloway and Bedford New College aus dem Jahr 1992, s. hierzu die Entscheidung der Charity Commission, Vol. 1 (Aug. 1993),

- Fall 6, S. 21 ff.
- 322 *Buttle v. Saunders* [1950] 2 All ER 193 (High Court).
- 323 *Babbidge*, in: *Collections Management*, 163, 166; *Babbidge*, *Museums Journal*,
September 1991, 32, 33.
- 324 S. oben 2. Teil B.III.1.
- 325 Export of Works of Art 1964-1965, Twelfth Report of the Reviewing Committee
Appointed by the Chancellor of Exchequer in December, 1952, S. 3.
- 326 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 15 (2010), 1, 54.
- 327 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 15 (2010), 1, 55.
- 328 House of Commons, Culture, Media and Sport Committee, *Caring for our
Collections*, Sixth Report of Session 2006-07, S. 5, abrufbar unter:
<http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200607/cmselect/cmcumeds/176/176>
- 329 Government Response to the Culture, Media & Sport Select Committee Report on
Caring for Our Collections, Session 2006-07, DCMS, 15. Oktober 2007, Cm
7233, S.10, abrufbar unter: [http://www.official-
documents.gov.uk/document/cm72/7233/7233.pdf](http://www.official-documents.gov.uk/document/cm72/7233/7233.pdf).
- 330 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 81; Range, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004),
655, 661.
- 331 Bericht der Audit Commission: „The Road to Wigam Pier“ 1991, S. 41 f.
- 332 *Babbidge*, *Museums Journal*, September 1991, 32, 33.
- 333 *Babbidge*, *Museums Journal*, September 1991, 32, 33.
- 334 *Babbidge*, in: *Collections Management*, 163.
- 335 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 15 (2010), 1, 57.

- 336 *Hipp*, S. 38. *Möbke*, S. 20, 168 unterscheidet dagegen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Museen, wobei Museen in kommunaler Trägerschaft zu den letzteren Museen gehören.
- 337 Z.B. die Alte Pinakothek oder das Bayerische Nationalmuseum. Diese Einrichtungen sind zwar organisatorisch selbstständig, ihr Träger und damit Eigentümer der Sammlung ist jedoch der Freistaat Bayern; vgl. *Möbke*, S. 90 ff.
- 338 *Möbke*, S. 90.
- 339 Ein Beispiel hierfür ist das Deutsche Museum in München, das als rechtsfähige Anstalt nicht nur organisatorisch, sondern auch rechtlich selbstständig ist. Es schließt Verträge im eigenen Namen und haftet selbst; *Möbke*, S. 92.
- 340 Z.B. die Stiftung Haus der Geschichte oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Historischer Prototyp der Museumsstiftung ist die Städelsche Stiftung in Frankfurt am Main als Trägerin einer Gemäldegalerie; *Möbke* S. 106.
- 341 In Nordrhein-Westfalen wurde aus historischen Gründen auf die Errichtung staatlicher Museen verzichtet. – Die staatliche Kunsthalle Düsseldorf verfügt über keine eigene Sammlung und ist somit kein Museum i.e.S., sondern ein Ausstellungsgebäude, in dem Wechselausstellungen stattfinden; <http://www.kunsthalle-duesseldorf.de/index.php?id=45>. – Im Saarland kommt der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz die Aufgabe als Trägerin der wichtigsten Landessammlungen zu, wobei der Zweckverband „Historisches Museum Saar“ für die Sammlung und Pflege des kulturellen Erbes verantwortlich ist. Es handelt sich um rechtlich selbstständige Museen mit einem vom Staat unterschiedlichen Rechtsträger, die zur Kategorie der nicht-staatlichen Museen gehören; *Möbke* S. 59.
- 342 So z.B. Art. 91 I Nr. 4 GO-BY; vgl. *Möbke*, S. 197.
- 343 Vgl. zum Ganzen *Möbke*, S. 19 f., 71 ff., 168.
- 344 So zum Beispiel die Bundeskunsthalle, <http://www.bundeskunsthalle.de/>, über uns: Geschichte.
- 345 *Möbke*, S. 195.
- 346 *Erbguth/Stollmann*, DÖV 1993, 798, 803 f.; *Möbke*, S. 95.
- 347 Maunz/Dürig/Herzog/Grzeszick, Art. 20 GG Rn 73; BeckOK/Huster/Rux, Art. 20 GG Rn 169; v. Münch/Kunig/Schnapp, Art. 20 GG Rn 65 ff.; Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 20 GG Rn 32, 37 ff.
- 348 Eine mit § 63 BHO vergleichbare Regelung für Vermögensgegenstände der Länder findet sich in § 63 LHO der jeweiligen Bundesländer. Für Museen in der Trägerschaft von Gemeinden ist dieser Grundsatz in § 90 GO-SH, § 79 GemO-RP, § 90 GO-NW, § 109 HGO, § 92 GemO BW, § 105 GO-LSA, Art. 75 GO-BY, § 79 GO-BB, § 56 KV M-V, § 67 ThürKO, § 97 Nds-GO, § 90 Sächs-GemO, § 95 KSVG-SI normiert.
- 349 *Patzig*, vor §§ 63 bis 69 BHO/LHO Rn 1.
- 350 *Möbke*, S. 95.
- 351 *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 22. Zu den Problemen, wenn das Museum bei der Verfügung dem Stiftungszweck oder einer Auflage des Schenkers zuwider handelt, s. unten 3. Teil E.I.

- 352 *Laband*, S. 854 f.; *Isensee/Kirchhof/Isensee*, Band V, § 122 Rn 20.
- 353 BVerwG LKV 1999, 274; BVerfGE 92, 215, 218; vgl. auch Art. 21 I und 22 I EVertr vom 31.8.1990 in Bezug auf das Staatsvermögen der DDR; Palandt/Ellenberger, Überbl. vor § 90 Rn 13.
- 354 BVerwG LKV 1999, 274; Axer, S. 26.
- 355 Zur Darstellung des Staatsvermögensrechts s. Wacke, S. 94 ff.; *Fleischmann*, S. 41.
- 356 *Fleischmann*, S. 40.
- 357 *Papier*, S. V; Kromer, S. 13; *Weber*, VVDStRL 21 (1964), 145.
- 358 Axer, S. 23, 53; *Fleischmann*, S. 41.
- 359 *Fleischmann*, S. 41.
- 360 Palandt/*Ellenberger*, Überbl. vor § 90 Rn 14.
- 361 Ehlers/Erichsen/*Papier*, § 38 II 5 Rn 18 ff.; *Papier*, S. 9 ff.; *Pappermann/Löhr/Andriske*, S. 17.
- 362 *Stern*, VVDStRL 21 (1964), 183, 189; *Fleischmann*, S. 42.
- 363 Axer, S. 26; vgl. auch die Übersicht bei *Papier*, S. 37.
- 364 *Papier*, S. 3; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 74 Rn 6.
- 365 *Pappermann*, JuS 1979, 794, 795.
- 366 Erichsen/Ehlers/*Papier*, § 38 Rn 7; *Staudinger/Jickeli/Stieper*, vor §§ 90-103 Rn 52.
- 367 BVerwG LKV 1999, 274; *Obermayer*, S. 140.
- 368 *Laband*, S. 854 f.
- 369 *Häde*, JuS 1993, 113.
- 370 *Papier*, S. 3; Palandt/*Ellenberger*, Überbl. vor § 90 Rn 13.
- 371 Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag, § 63 BHO Rn 6.
- 372 Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 2; *Gröpl/Wernsmann*, § 63 BHO Rn 2.
- 373 Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag, § 63 BHO Rn 6.
- 374 *Häde*, JuS 1993, 113, 115; Axer, S. 34.
- 375 *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 21.
- 376 Vgl. Art. 5.1.3 des Positionspapiers des Deutschen Museumsbundes zum Sammeln und Abgaben von Museumsgut, s. oben Fn 9.
- 377 Zum Ganzen *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 68 f.
- 378 *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 68 ff.
- 379 Vgl. Axer, S. 26; *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 20.
- 380 Vgl. *Pappermann/Löhr/Andriske*, S. 9.
- 381 BVerfGE 10, 20, 37 f.; *Isensee/Kirchhof/Isensee*, Band V, § 122 Rn 24.
- 382 BVerfGE 10, 20, 37 f.; *Isensee/Kirchhof/Isensee*, Band V, § 122 Rn 27 ff., 111. So i.E. auch *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 20 f.; *Häde*, JuS 1993, 113, 117 f.; *Papier*, S. 14; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 74 Rn 14; *Schwadorf-Ruckdeschel*, S. 62.
- 383 BVerfGE 42, 20, 34; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 76 Rn 2 ff.; *Staudinger/Jickeli/Stieper*, vor §§ 90-103 Rn 54.
- 384 *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 75 Rn 1; *Häde*, JuS 1993, 113, 115.

- 385 *Papier*, S. 72 f.
- 386 *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 75 Rn 1.
- 387 *Häde*, JuS 1993, 113.
- 388 OVG Münster NJW 1993, 2635; *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 21; *Erichsen/Martens/Salzwedel*, 9. Aufl., § 45 II Rn 6.
- 389 *Häde*, JuS 1993, 113, 114 f.; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 75 Rn 21.
- 390 *Häde*, JuS 1993, 113, 117 f.; *Papier*, S. 12; *Pappermann/Löhr/Andriske*, S. 9.
- 391 *Manssen*, JuS 1992, 745, 747; *Axer*, NWVBl 1992, 11, 13; *Ehlers*, NWVBl 1992, 327, 328; weitere Nachweise bei *Germann*, AöR 2003, 458, 465.
- 392 OVG Münster NJW 1993, 2635; bestätigt von BVerwG NJW 1994, 144 (Nichtzulassungsbeschluss).
- 393 *Papier*, 1. Aufl., S. 50 f.
- 394 BayVGH BayVBl. 1994, 441, 442; *Staudinger/Dilcher*, 12. Aufl., vor § 90 Rn 33 f.; *Erbguth*, VR 1981, 152, 154 f.; *Frotscher*, VerwArch 62 (1971), 153, 158 ff.; *Palandt/Bassenge*, 52. Aufl., §936 Rn 1 (mit Hinweis auf das angefochtene Urteil); *Pappermann/Löh/Andriske*, S. 16 ff., 19, 163; *Erichsen/Martens/Salzwedel*, 9. Aufl., § 45 II Rn 8; *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, 1025, 1030; *Wolff/Bachof/Wolff*, 9. Aufl., § 57 I, S. 493, 494. So auch heute noch *MüKo/Baldus*, § 937 Rn 20, der einen Herausgabeanspruch der öffentlichen Hand bejaht, da jedenfalls das Recht, den Widmungszweck durchzusetzen, einen gutgläubigen Erwerb überdauern würde. Dies führe auch dann zu einem Herausgabeanspruch, wenn Eigentum und öffentlich-rechtliche Sachherrschaft auseinanderfallen.
- 395 OVG Münster NJW 1993, 2635.
- 396 Fassung des GVG vor dem 1.1.1991.
- 397 BGH NJW 1990, 899; Vorinstanzen OLG Köln Urteil vom 2.11.1988 2 U 52/88; LG Köln Urteil von 25.2.1988 8 O 437/87.
- 398 VG Köln NJW 1991, 2584.
- 399 OVG Münster NJW 1993, 2635.
- 400 BVerwG NJW 1980, 2538, 2540. Das Urteil befasst sich mit der bereicherungsrechtlichen Abwicklung eines nichtigen Grundstückkaufvertrags. Aufgrund des Kaufvertrags hatte die Gemeinde ein im Bebauungsplan für eine private Nutzung ausgewiesenes Grundstück erlangt und dieses daraufhin mit einem Rathaus bebaut.
- 401 http://www.hk24.de/servicemarken/presse/pressemeldungen/1931334/Endlich_heit_Schrig, Hamburger Abendblatt 6.6.2012.
- 402 OVG Münster NJW 1993, 2635; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, § 76 Rn 22; *Mußnug*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, 199, 204; *Papier*, S. 14.
- 403 So bereits *Papier*, 1. Aufl. S. 58 f.; *Manssen*, JuS 1992, 745, 747; *Axer*, NWVBl 1992, 11 13; *Ehlers*, NWVBl 1993, 327, 328; *Germann*, AöR 2003, 458, 465 m.w.N.
- 404 BVerfGE 49, 89 ff., 126 f.
- 405 *Weidner*, S. 298; *Axer*, S. 167; *Ehlers*, NWVBl. 1993, 327, 328; a.A. *Thormann*, NWVBl. 1992, 354, 357.

406 Axer, S. 35.
407 Weidner, S. 298.
408 Teilweise wird ein solcher Eingriff abgelehnt, weil der widmende öffentlich
rechtliche Sachherr im Zeitpunkt der Widmung selbst Eigentum an dem
Gegenstand habe und der spätere Eigentümer die Sache bereits mit der Belastung
durch die öffentlich rechtliche Dienstbarkeit erwerbe. Daher handele es sich um
eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Art. 14 GG, Ehlers,
NWVBl. 1993, 327, 328; Redebeitrag von Herdegen, abgedruckt in:
409 Dolzer/Jayme/Mußnug, S. 222; Wernecke, AcP 195 (1995), 445, 454, 465.
Redebeitrag von Mußnug, abgedruckt in: Dolzer/Jayme/Mußnug, S. 224;
Wolff/Bachof/Stober/ Kluth, § 76 Rn 22; Axer, S. 191 f.; Weidner, S. 298; Hipp, S.
368
410 Referentenentwurf vom 22.7.1997 i.d.F. vom 10.10.1997 für ein „Rahmengesetz
zum Schutz nationalen Kulturgutes“, abgedruckt in FAZ, Blick durch die
Wirtschaft, 21.4.1998, S. 4 und 24.4.1998, S. 4 (im Folgenden RefE).
411 Weidner, S. 307; s. auch Mußnug, EuR 2000, 564, 574 f., der die Ablehnung des
RefE größtenteils auf Desinformation zurückführt.
412 RefE S. 15, 19, 35.
413 RefE S. 31.
414 RefE bestimmt auf S. 31, dass die Eintragung konstitutives Merkmal der
Widmung sein soll.
415 Vgl. Weidner, S. 310.
416 Mußnug, FS Bernhardt, 1225, 1233; s. auch Mußnug, EuR 2000, 564, 584.
417 Weidner, S. 297; so auch Ehlers, NWVBl. 1993, 327, 331 f.; Manssen, JuS 1992,
745, 747.
418 Kromer, S. 135 f.; Mußnug, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, 199, 204; Manssen, JuS
1992, 745, 747.
419 Vgl. Mußnug, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, 199, 203 f.
420 Erichsen/Martens/Salzwedel, 9. Aufl., § 48 II Rn 5; Fechner, JuS 1993, 704.
421 Hierzu Jauernig/Berger, § 935 Rn 8; Schack, Kunst und Recht, Rn 506.
422 Mußnug, EuR 2000, 564, 584.
423 Vgl. auch Mußnug, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, 199, 200; Weidner, S. 299 ff.
424 So auch Hipp, S. 367 ff.; Weidner, S. 299 ff., 311 f.; a.A. Wernecke, AcP 195
(1995), 445, 466. Vorschläge, wie eine solche öffentlich- oder privatrechtliche
Lösung aussehen könnte, finden sich bei Mußnug, in: Dolzer/Jayme/Mußnug,
199, 206 ff. und bei Weidner, S. 302 ff.
425 Bräse/Koops/Leder, Anm. zu § 90 GO.
426 Scheel/Steup, Erläuterungen § 77 GO-NW Rn 1, S. 158.
427 Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag, § 63 BHO Rn 4.
428 Boll/Weiss, 114, 115; Boll/Demandt, 163, 165; Boll/v. Welck, 170, 172. Vgl.
auch Merryman/ Elsen/Urice, S. 1271, die Bezug nehmen auf einen Artikel von
James Flexner, Masterpieces -Lost Forever?, erschienen in der New York Times
vom 8.4.1973.
429 Vgl. Tam, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 883.

- 430 Boll/Weiss, 114, 117, 119; Boll/Pichorner, 130, 136 f.; vgl. auch Boll/Raue, 158. *Rudolf Scharpff* im Gespräch mit Rudij Bergmann, abgedruckt in: *Boll*, 176, 179. Dieses Argument wird auch von *Heisig* aufgegriffen, der die Auffassung jedoch nicht teilt, *Heisig/Heisig*, 20.
- 431 Boll/Becker, 145; Boll/Demandt, 165.
- 432 *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 70.
- 433 *Rudolf Scharpff* im Gespräch mit Rudij Bergmann, abgedruckt in: *Boll*, 176, 177 f.; *Canaday*, New York Times 27.1.1972, D21.
- 434 Boll/Weiss, 114. Der Kulturstaatsminister Bernd Neumann äußerte sich dahingehend, dass Kulturgüter die einmal in den öffentlichen Besitz gelangt seien, in die öffentliche Verantwortung gehören, zitiert bei *Heisig/Lochmann*, 39, 44; s. auch *Boll/Mühling*, 141, 143 f.; *Boll/Demandt*, 165. Vgl. auch *Gerstenblith*, *Columbia Journal of Law & the Arts* 8 (1983), 175, 192 f.
- 435 *Besterman*, *Museums Journal*, July 1996, 28.
- 436 *Barker*, in: *Contemporary Cultures of Display*, 23, 23 ff.; *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 884.
- 437 *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 24; *Boll/Strauss*, 149, 150 f.; *Boll/Obrist*, 154, 156; *Boll/Demandt*, 163, 169; *Boll/v. Welck*, 170, 172. Ein Leiter der Warhol Foundation, ein Geldgeber des Orange County Museum of Art, sagte anlässlich der jüngsten Deakzessionen des Museums, dass er darüber nachdenken muss, ob Ausstellungen des Museums weiterhin unterstützen werden sollen. Vgl. *Boehm*, *L.A. Times* 25.7.2009, A1; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011) 365, 390; *Gabor*, *UCLA L. Rev.* 36 (1989), 1005, 1012 f.
- 438 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 28; a.A. *Koldenhoff*, *Die Welt* 5.2.2011.
- 439 *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 658.
- 440 *Schwinn/ Tumgoren*, *The Chronicle of Philanthropy* 20.2.2003, S. 6; s. hierzu auch *Gates*, *The American Prospect* 13, No.11, 28.5.2002.
- 441 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 74, 76, Fn 11; *Kimmelman*, *New York Times* 14.5.1989; *Glueck*, *New York Times* 7. 5.1989, N.Y./Region.
- 442 *Muchnic*, *L.A. Times* 30.12.1988.
- 443 *Schack*, *Kunst und Recht*, Rn 91, 744 ff.
- 444 Zur Absetzbarkeit von Spenden zur Kunstförderung s. *Schack*, *Kunst und Recht*, Rn 747 ff.; *Ebling/Schulze* Rn 669 ff.
- 445 *Hoving*, *Museums News*, Mai 1973, 43 f.
- 446 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011) 365, 390. Die Ute und Rudolf Scharpff Stiftung erlaubt den Kuratoren der Stuttgarter Staatsgalerie und der Hamburger Kunsthalle gestiftete Kunstgegenstände zu verkaufen, wenn die Kuratoren zu der Einsicht gelangen, dass es wichtigere Objekte zu erwerben gibt; *Rudolf Scharpff* im Gespräch mit Rudij Bergmann, abgedruckt in: *Boll*, 176, 178. Auch John D. Rockefeller, Jr., Edward S. und Mary Stillman Harkness stellten klar, dass das MET von ihnen gespendete Kunstgegenstände verkaufen oder tauschen darf, wenn es dem Gleichgewicht oder der Qualität der Sammlung

dient; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1013 Fn 40.
447 *Range*, Texas Int'l L.J. 39 (2004), 655, 658.
448 Vgl. auch Heisig/Lochmann, 39, 42.
449 Vgl. *Herzogenrath*, Die Welt 26.2.2011; *DuBoff/King*, S. 263; *Canaday*, New
York Time 27.2.1972, D21; *Boll/Pichorner*, 130, 135.
450 Vgl. zu diesem Beispiel *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 11.
451 *DuBoff/King*, S. 263; vgl. auch Meyer, S. 50.
452 Hierzu *Boll/Pichorner*, 130, 134 f.
453 *Boll/Pichorner*, 130, 142; *Boll/Weiss*, 114, 116; *Boll/Mühling*, 141 f.;
Boll/Obrist, 154, 156; *Canaday*, New York Times 27.1.1972, D21; *Bestermann*,
Museums Journal, July 1996, 28; *Crivellaro*, Aedon 3/2011.
454 *Boll/Demandt*, 165, 166; *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 79; *DuBoff/King*, S.
263; *Rewald*, in: A Deaccession Reader, 23, 24, 27. Nach *Gabor*, UCLA L. Rev.
36 (1989), 1005, 1016; *Boll/v. Welck*, 170, 173; *dies.*, FS Raue, 907, 910; und
Boll/Mühling, 141 wird eine Abgabeentscheidung stets durch den Zeitgeist
beeinflusst und hängt maßgeblich von ästhetischen und künstlerischen Standards,
dem Geschmack des jeweiligen Museumsdirektors sowie sozialen und politischen
Gegebenheiten ab. *Weil* hält dem entgegen, wenn man den verantwortlichen
Personen hinsichtlich ihrer Erwerbsentscheidung vertraue, bestehe kein Grund,
das bei der Entscheidung über die Abgabe von Sammlungsobjekten nicht zu tun;
Weil, Deaccessioning in American Museums: I, in: A Deaccession Reader, 63, 69;
so auch *Heisig/Grüner*, 79, 82; *Heisig*, Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Heimat
und Natur 2006, 18, 19.
455 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 30; vgl. auch *Rewald*, in: A
Deaccession Reader, 23 f. Beispiele hierfür sind die Kunstwerke von El Greco;
Boll/Mühling, 141 f.
456 *Boll/Demandt*, 163, 169; *Boll*, in: Marktplatz Museum, 37, 40.
457 Vgl. *Rosenbaum*, New York Times 2.11.2005, A29.
458 *Schack*, Kunst und Recht, Rn 94; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1021.
459 Vgl. *Heisig/Lochmann*, 39, 43.
460 *Koldenhoff*, Die Welt 5.2.2011; *Heisig/Lochmann*, 39, 43; *Bernhard Bürgi* im
Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 122; *Boll/Becker*, 145, 146;
Boll/Raue, 158, 161. Zu ihnen gehören auch AAM und AAMD sowie der
Brodsky Bill (s. oben 1. Teil F.II.). Sie sehen das Problem nicht im Vorgang der
Deakzession, sondern in der Einnahmenverwendung, s. unten 3. Teil C.IV.
461 *DuBoff*, S. 940 f.
462 *Ulmer*, in: Marktplatz Museum, 16 f., 31, 34; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989),
1005, 1008 ff.; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 35; *Weil*, Beauty
and the Beast, in: Beauty and the Beasts, 191, 193. Den Grund für die steigende
Zahl von Kunstkäufen durch Unternehmen sieht *Gabor* zum einen in der
Spekulation, zum anderen aber auch darin, dass Kunst im Vergleich zu anderen
Erzeugnissen als inflationssicher angesehen wird; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36
(1989), 1005, 1010.
463 *Heisig/Junge*, 48, 50; Bericht der Audit Commission: „The Road to Wigam Pier“

- 1991, S. 41; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1011. Vgl. auch *Schach*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 27.
- 464 Heisig/Schulz, 16, 17; *Vogel*, New York Times 26.1.1999, B1; *Fleming*, Museums Journal, September 1991, 36, 37.
- 465 *Boll*, in: Marktplatz Museum, 9, 10.
- 466 *Fleming*, Museums Journal, September 1991, 36, 37.
- 467 *Scheele* bringt dagegen vor, dass Museen die sich der Nachfrage anpassen und ihre Exponate instrumentalisieren, ihr Profil verlieren würden, Heisig/*Scheele*, 54 f.
- 468 ICOM Code of Ethics, Art. 2 Principle, s. Anhang V, S. 140; s. auch Standards für Museen, S. 6, abrufbar unter: http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefte/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/Standards_fuer_Museen_2006.pdf.
- 469 *Mößle*, S. 82.
- 470 *Malaro/DeAngelis*, S. 248; *Lewis*, in: A Deaccession Reader, 109, 120.
- 471 *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 80; a.A. *Boll/Pichorner*, 130, 138, der meint, der gesellschaftliche Auftrag bedeute in erster Linie Erweiterung der Sammlung und die Bewahrung der Bestände für künftige Generationen.
- 472 *Fleming*, Museums Journal, September 1991, 36.
- 473 *Boll/Raue*, 158, 169; Heisig/Heisig, 20; *ders.*, Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Heimat und Natur 2006, 18, 19; Heisig/*Dröge*, 31, 37; *Besterman*, Museums Journal, July 1996, 28, 30; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 31. Vgl. auch *Malaro*, Museum Management and Curatorship 1991, 273, 277, die klarstellt, dass Deakzession nicht generell ein Instrument ist, um fehlerhafte Erwerbsentscheidungen zu korrigieren, sondern Museen vorrangig strikte Erwerbsrichtlinien haben sollten, an denen sie ihre Entscheidungen ausrichten.
- 474 *Weil*, Deaccessioning in American Museums: I, in: A Deaccession Reader, 63, 66, 69. Deakzessionsgegner bringen in diesem Zusammenhang vor, dass kein Kunstgegenstand jemals nur ein Duplikat sei, sondern stets auch ein weiteres Original und damit nie entbehrlich; vgl. *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 31. Richtig daran ist, dass es für die Forschung ein Gewinn sein kann, wenn sie die Unterschiede verschiedener Fassungen untersuchen kann und dass auch Fälschungen und Reproduktionen einen (erzieherischen) Wert haben können; *Boll/Demandt*, 163, 167; *DuBoff/King*, S. 263; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1019; *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 80.
- 475 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 31. .
- 476 Vgl. den Bericht der Audit Commission: „The Road to Wigam Pier“, S. 18; Heisig/*Dröge*, 31, 37. Auch der Brodsky Bill (Fn 162) geht davon aus, dass eine Monetarisierung der gesammelten Objekte die Existenz eines Museums untergräbt, Assembly Bill A.6959-A § 2. *Stephens* stellt fest: „The difference between an accumulation and a collection is that a collection is organized in some way.“, *Stephens*, DePaul Journal of Art, Technology & Intellectual Property Law 22 (2011), 119, 122.
- 477 Heisig/*Heisig*, 20.

- 478 *Bernhard Bürgi* im Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 127
- 479 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 79.
- 480 *Heisig/Schulz*, 16, 18; *Ulmer*, in: *Marktplatz Museum*, 16, 35 f.; *Besterman*,
481 *Museums Journal*, July 1996, 28.
- 482 *Heisig/Scheele*, 54; *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 79.
- 483 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 384 ff.; vgl.
484 auch *Malaro/DeAngelis*, S. 249 f.; *Heisig/Heisig*, 20; *Heisig/Grüner*, 79, 80.
- 485 Bericht der Audit Commission: „The Road to Wigam Pier“, S. 18.
- 486 *Gabor*, *UCLA L. Rev.* 36 (1989), 1005, 1017.
- 487 Bericht der Audit Commission: „The Road to Wigam Pier“, S. 41, *Rawert*, *FAZ*
12.2.2011, S. 35; *Heisig*, *Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Heimat und Natur*
2006, 18, 20.
- 488 *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 24; *Goldstein*,
Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 227.
- 489 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 366. *Welck*
argumentiert, der Verkauf unbekannter Kunstgegenstände aus den Depots bringe
keine großen Erlöse, weshalb die Kernsammlung angetastet werden müsse,
Boll/Welck, 170, 173; *dies.*, *FS Raue*, 907, 909; s. auch *Boll/Demandt*, 163, 166;
Rudolf Scharpff im Gespräch mit Rudij Bergmann, abgedruckt in: *Boll*, 176. Ein
solches Vorgehen sei unverhältnismäßig, *Boll/Raue*, 158, 159; *BollPichorner*,
130, 138. Zudem leide darunter die Attraktivität des Hauses; *Herzogenrath*, *Die*
Welt 26.2.2011. *Boll* hält dieser Argumentation entgegen, der Verkauf
unbedeutender Objekte schaffe zumindest Lagerplatz und senke Unterhaltskosten,
Dirk Boll im Gespräch mit Bernhard Bürgi, abgedruckt in: *Boll*, 120, 125;
zustimmend daraufhin auch *Bernhard Bürgi* aaO.
- 490 *Lord/Lord/Nicks*, S. 21.
- 491 *Lord/Lord/Nicks*, S. 18 ff.; *Sola*, in: *Museums and the Future of Collecting*, 250,
252 f.; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 366,
385 f. Im Natural History Museum werden 95 % der Sammlungsobjekte nicht
ausgestellt, im British Museum sind es sogar 99 %, *BBC*, 19.1.2011; *Fincham*,
Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 4; s. auch *Koldehoff*, *Die Welt*, 5.2.2011, der
den Direktor des Wuppertaler Von der Heydt-Museums, *Gerhard Finckh*, zitiert,
nach dem das Depot aus allen Nähten platze.
- 492 Bericht der Audit Commission: „The Road to Wigam Pier“, S. 15.
- 493 *Keene*, S. 127 f.; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011),
365, 385.
- 494 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 366; s. auch
Weil, *Introduction*, in: *A Deaccession Reader*, 1, 2 f.; *Bernhard Bürgi* im
Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 125; *Rawert*, *FAZ* 12.2.2011, S.
35; *Heisig/Schulz*, 16, 18; *Gordon*, *The Art Newspaper* No. 207, Nov. 2009, S.
34; *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 25 (2010), 1, 10.
- 495 *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 80.
- 496 *Gabor*, *UCLA L. Rev.* 36 (1989), 1005, 1015.
- 497 *Temin*, in: *The Economics of Art Museums*, 179, 181; *Wood*, in: *Whose Muse?*,

- 103, 106 f.; *Schack*, Kunst und Recht, Rn 84 f.
- 496 Heisig/*Lochmann*, 39; Heisig/*Dröge*, 31, 37.
- 497 Boll/*Weiss*, 114, 117.
- 498 Heisig/*Heisig*, 20; *ders.*, Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Heimat und Natur 2006, 18, 19 f.; *Rawert*, FAZ 12.2.2011, S. 35; *Stecker*, Die Welt 12.2.2011; Heisig/*Lochmann*, 39 f.; Heisig/*Dröge*, 31, 37; Heisig/*Junge*, 48, 49.
- 499 Vgl. Heisig/*Grüner*, 79, 81; a.A. Boll/*Pichorner*, 130, 137; Boll/*Mühling*, 141, 143; v. *Welch*, FS Raue, 907, 909.
- 500 *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 856; *Hooper-Greenhill*, S. 2, 4.
- 501 *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1017; Heisig/*Schulz*, 16, 19. Vgl. auch *Ulmer*, in: Marktplatz Museum, 16, 36.
- 502 *Boll*, in: Marktplatz Museum, 37, 43, 46.
- 503 *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumpraxis, 13, 24; *Boll*, in: Marktplatz Museum, 37, 40; *Besterman*, The Museums Journal, July 1996, 28.
- 504 *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 30.
- 505 *Schack*, Kunst und Recht, Rn 93; vgl. auch *Bayer*, Osteuropa 56 (2006), 55, 65 f.
- 506 S. *Heisig*, Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Heimat und Natur 2006, 18, 19, der die Aussage des Referenten am staatlichen Instituut Collectie Nederland in Amsterdam *Frank Bergvoet* wiedergibt.
- 507 *Weiss* schlägt vor sich am Denkmalschutzgesetz zu orientieren, wonach ein Verkauf von Objekten in der darauffolgenden Zeitepoche unzulässig ist, Boll/*Weiss*, 114, 117.
- 508 *Jolles*, in: Marktplatz Museum, 95, 97; s. auch *Rawert*, FAZ 29.10.2005.
- 509 Heisig/*Lochmann*, 39, 41; Boll/*Becker*, 145, 146; Boll/*Raue*, 158, 161. So auch Boll/*Weiss*, 114, 117 f., die sich im Ergebnis jedoch dafür ausspricht, dass Kunstgegenstände nur durch die Aufrechterhaltung des Verkaufsverbotes (ausreichend) geschützt werden können. Vgl. auch *Malaro*, Museum Management and Curatorship 1991, 273, 278.
- 510 Boll/*Obrist*, 154, 160; vgl. auch *Rawert*, FAZ 29.1.2005; Heisig/*Schulz*, 16, 17; *Jolles*, in: Marktplatz Museum, 95, 105.
- 511 *Jolles*, in: Marktplatz Museum, 95, 105.
- 512 *Jolles*, in: Marktplatz Museum, 95, 104 f.; *Boll/Becker*, 146, 147. Vgl. auch *Heisig/Bergevoet*, 68, 72, der dem Argument entgegentritt, dass Kunstgegenstände die aus einer Sammlung entfernt wurden, für die Öffentlichkeit verloren seien. *Bergevoet* argumentiert, dass sich die Objekte lediglich (vorübergehend) dem öffentlichen Zugriff entziehen würden, jedoch nicht verloren seien. A.A. Boll/*Demandt*, 163, 168.
- 513 *Schack*, Kunst und Recht, Rn 94; a.A. Boll/*Demandt*, 163, 167.
- 514 *Boll*, in: Marktplatz Museum, 37, 41.
- 515 S. oben Einleitung II.
- 516 *Malaro/DeAngelis*, S. 248.
- 517 *Weil*, Introduction, in: A Deaccession Reader, 1, 4; *Malaro*, Museum Management and Curatorship 1991, 273, 277.
- 518 *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 857 f.; *Smith*, New York Times

- 20.9.2011, C1.
- 519 S. auch Heisig/Grüner, 79, 83; Boll/Becker, 145, 146.
- 520 *Fleming*, *The Museums Journal*, September 1991, 36.
- 521 Präambel des Positionspapiers zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut, verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland im September 2004, s. Anhang VIII, S. 155.
- 522 Art. 1.1 und 1.2 des Positionspapiers zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut, s. Anhang VIII, S. 155.
- 523 Dessen deutsche Fassung ist abrufbar unter:
http://archives.icom.museum/codes/ICOM_Ethische_Richtlinien.pdf.
- 524 Art. 2.12 - 2.15 des ICOM Code of Ethics, s. Anhang V, S. 140.
- 525 S. oben Einleitung III.
- 526 S. oben 3. Teil C.
- 527 *Finkel*, *New York Times* 28.12.2008, AR28; *Rawert*, *FAZ* 29.10.2005 und 12.2.2011, S. 35 hält die Reinvestition in Strukturmaßnahmen für zulässig; *Stecker*, *Die Welt* 12.2.2011 stimmt der Deakzession zu, sofern es der Aufgabensicherung des Museums dient; nach *Boll* muss eine Reinvestition in die Sammlung erfolgen, *Boll*, in: *Marktplatz Museum*, 9, 10 sowie 37, 50; vgl. auch *Rudolf Scharpff* im Gespräch mit *Rudij Bergmann*, abgedruckt in: *Boll*, 176, 177, der zwar eigentlich gegen die Veräußerung von Sammlungsobjekten ist, diese jedoch für zulässig erachtet, wenn andernfalls das Museum schließen muss. A.A. *Boll/Raue*, 158, 161, der darauf abstellt, dass es auch in diesem Fall Aufgabe des Staates sei, für die Finanzierung des Museums aufzukommen und die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen.
- 528 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1060, 1066.
- 529 *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1065 f. Nach *Goldstein* sollen Deakzessionen in größerem Umfang akzeptiert werden, solange sie öffentlich betrieben und gerichtlich anhand der *Cyprès-Doctrine* überprüft werden, *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 216 f., 245 ff.
- 530 *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 216 f., 245 ff.
- 531 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 33.
- 532 *Heisig/Heisig*, 20; *Boll*, in: *Marktplatz Museum*, 9, 10 sowie 37.
- 533 Brief des Committee on Art Law of the New York City Bar Association an den Abgeordneten *Bill Brodsky* vom 21.5.2009, Fn 165; *Pogrebin*, *New York Times* 23.6.2009, C1; *Lowry*, in: *Whose Muse?*, S. 136; s. auch *Tully*, *Washington Post* 12.1.1995, C1; *White*, *Michigan L. Rev.* 94 (1996), 1041, 1066.
- 534 *Dobrzynski*, *New York Times* 2.1.2010, A21; *Kaufmann*, *The Art Newspaper* 1.9.2009; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 392; s. auch *Ulmer*, in: *Marktplatz Museum*, 16, 35.
- 535 *Pes/Stoilas*, *The Art Newspaper*, Issue 210, Februar 2010. Der durchschnittliche Verlust von Universitäten betrug zwischen Juli und November 2008 23 %; *Hechinger*, *The Wall Street Journal* 23.4.2009.
- 536 *Boll*, in: *Marktplatz Museum*, 9, 10.

- 537 *Rawert*, FAZ 12.2.2011, S. 35.
- 538 *Heisig/Grüner*, 79, 80; *Gerstenblith*, *Cardozo J. Int'l & Comp. Law* 11 (2003), 409, 414; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 384 f.
- 539 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 13 f.; *Dobrzynski*, *New York Times* 1.1.2010, A21; *Johnson*, *L.A. Times* 12.1.2010, D1. In diese Richtung auch: *Boll*, in: *Marktplatz Museum*, 9, 10. *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 77 f., geht davon aus, dass kleine schlecht finanzierte Häuser stärker auf Deakzession angewiesen seien, um die laufenden Betriebskosten zu decken, weshalb eine entsprechende Verkaufsentscheidung eher gerechtfertigt sei.
- 540 *Mößle*, S. 82.
- 541 *Heisig/Junge*, 48, 49; *Fleming*, *Museums Journal*, September 1991, 36; s. auch *Feldstein*, in: *The Economics of Art Museums*, 1, 9; *Ulmer*, in: *Marktplatz Museum*, 16, 35.
- 542 *Heisig/Grüner*, 79, 80; *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 13, 20. Würde das Art Institute of Chicago weniger als 1 % seiner Sammlung verkaufen und den Erlös für die Betriebskosten verwenden, könnte es allen Besuchern lebenslang freien Eintritt gewähren; *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 392.
- 543 *Schack*, *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 27; *Heisig/Schulz*, 16, 19; *Miles*, *Albany Times Union* 5.7.2009, B1; *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 20; *Strecker*, *Die Welt* 12.02.2011. Diesem Argument hielt der Abgeordnete *Brodsky* bei der Vorstellung seines Gesetzesvorschlages entgegen, Sammlungen seien kein Reservoir für Kapital, das zum Nutzen der Einrichtung verwendet werde. Wenn Bilder verkauft werden, um die Türen offen zu halten, bestehe die Gefahr, dass zwar die Türen offen, aber keine Kunstgegenstände mehr da seien; zitiert bei *Pogrebin*, *New York Times* 18.3.2009, C1. Vgl. auch *Green*, *Modern Art Notes*, 5.1.2009, abrufbar unter: <http://blogs.artinfo.com/modernartnotes/2009/01/failure-is-an-option/>, der Deakzession ganz ablehnt und die Auffassung vertritt, Museen, die nicht effektiv arbeiten können, sollen besser schließen als Kunstgegenstände verkaufen.
- 544 *Assembly Bill 6959-A*, 232 § 2; *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 887 f., 895.
- 545 *Johnson*, *L.A. Times* 12.1.2010, D1.
- 546 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 371. Nachdem das Fresno Metropolitan Museum am 5.1.2010 schloss, schuldete es seinen Kreditgebern selbst nach dem Verkauf sämtlicher Gegenstände, die keinen künstlerischen Wert hatten, 4 Mio \$, weshalb schließlich auch die Kunstsammlung verkauft werden musste; *Hostetter*, *The Fresno Bee* 25.3.2010; *Johnson*, *L.A. Times* 12.1.2010, D1.
- 547 *Boll/Demandt*, 163, 169.
- 548 *Boll/Becker*, 145, 146; *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 67.
- 549 *Boll/Raue*, 158, 161; vgl. auch *Boll/Demandt*, 153, 168.
- 550 *Cirigliana*, *Southern California Interdisciplinary L.J.* 20 (2011), 365, 390; *Schack*,

- Kunst & Recht, Rn 94.
- 551 Heisig/Dröge, 31, 37; Boll/Weiss, 114, 117; House of Commons, Culture, Media and Sport Committee, Caring for our Collections, Sixth Report of Session 2006-07, S. 53, s. oben Fn 329. Nach *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1020 ist diese Logik unausweichlich, da der Staat und die Gemeinden stets nach Einsparungsmöglichkeiten suchen. Dies könne zu einer Eskalation bis hin zur vollständigen Abschaffung von Fremdfinanzierung führen. Kritik bezüglich der Praxis des „Totschweigens“, welcher Wert in Museumssammlungen lagert, übt *Fleming*, Museums Journal, September 1991, 36.
- 552 Boll/Weiss. 114, 117.
- 553 Vgl. *Weil*, The Deaccession Cookie Jar, in: A Deaccession Reader, 87, 89; *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1019; *Bernhard Bürgi* im Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 122.
- 554 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 245.
- 555 So auch *Crivellaro*, Aedon 3/2011; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 382.
- 556 *Zier*, taz 22.9.2010; *Rawert*, FAZ 12.2.2011, S. 35.
- 557 ICOM Code of Ethics i.d.F. von 1986, Art. 4.5.
- 558 Art. 2.16. des ICOM Code of Ethics idF von 2004 ersetzte das Wort „normally“ in Art. 4.3 der Fassung von 2001 durch „usually“.
- 559 Art. 2.3, s. Anhang VIII, S. 157.
- 560 Nachhaltiges Sammeln Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Art. 4, s. Anhang VII, S. 145; s. auch S. 7 des Positionspapiers zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut.
- 561 AAM Code of Ethics for Museums Collections, s. Anhang I, S. 127.
- 562 *Crivellaro*, Aedon 3/2011.
- 563 Art Museums and the Practice of Deaccessioning, s. Anhang IV, S. 137; AAMD Policy on Deaccessioning, Application I.B., s. Anhang III, S. 131.
- 564 Vgl. AAM Code of Ethics for Museums Collections, s. Anhang I, S. 127.
- 565 Nachhaltiges Sammeln Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, S. 10 und später Art. 4, s. Anhang VII, S. 145.
- 566 Nachhaltiges Sammeln Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, S. 10 und später Art. 4.3, s. Anhang VII S. 149 f.
- 567 So *Conforti*, in: A Deaccession Reader, 73, 77.
- 568 Vgl. *Zier*, taz 22.9.2010, Volker Rosenkamp zitierend.
- 569 *Berman*, USA Today 23.7.2009, 8D; *MCGlone*, The Star-Ledger (Newmark) 13.5.2009, News 1; *Vogel*, New York Times 17.6.2009, C3; *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 5, 13.
- 570 *Dunlap*, New York Times 20.2.1993; *Kimmelman*, New York Times 18.3.1993.
- 571 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1066; *Rosenbaum*, The Wall Street Journal 19.1.1995, A14.
- 572 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 234 f.
- 573 *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 62.
- 574 *Piduch/Nebel*, § 63 Rn 1.

575 Piduch/Gatzer, § 63 Rn 2; s. auch *Gindely*, S. 8 ff.

576 Vgl. *Achterberg*, § 15 Rn 35; *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 61; vgl. auch *Gindely*, S. 8.

577 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 64.

578 Näheres bei *Meder*, Art. 81 BayVerf. Rn 2, 5. Art. 81 BayVerf. enthält eine Ausnahme vom allgemeinen Deckungsprinzip des § 8 BayHO und ist somit ein besonderes Gesetz i.S.d. Vorschrift.

579 § 90 III GO-SH; § 90 III Nr. 3 SächsGemO; § 97 III Nr. 2 Nds-GO.

580 *Gindely*, S. 26.

581 *Gindely*, S. 26 f.

582 In das Gesamtverzeichnis eingetragen wurde z.B. Picassos „Der Maler und sein Modell“. Das Werk befindet sich in der Neuen Pinakothek in München in der Trägerschaft des Freistaates Bayern.

583 *Martin/Krautzberger/Fechner*, Teil B. System des Denkmalschutzes, Rn 146.

584 *Gindely*, S. 26. In der Schweiz variiert die Zulässigkeit der Veräußerung von Museumsgegenständen innerhalb der Kantone. Im Kunstmuseum Winterthur ist der Verkauf von Sammlungsobjekten möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Trägerorganisation dem Vorhaben zustimmt. Für Museen im Kanton Basel-Stadt ist dagegen ein Verkauf durch das Museumsgesetz von 1999 ausgeschlossen, sofern nicht der Große Rat von Basel über einen entsprechenden Antrag der betroffenen Museumsdirektion positiv entscheidet; *Konrad*, S. 118 f.; *BernhardBürgi* im Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 121. Österreichischen Bundesmuseen ist der Verkauf von Sammlungsobjekten untersagt, für Landesmuseen ist eine Deakzession im Einzelfall möglich; *Konrad*, S. 118; *BollPichorner*, 130; *Krilyszyn*, in: *Marktplatz Museum*, 106, 107.

585 Vgl. *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 64 ff., 76.

586 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 84.

587 *Bernhard Bürgi* im Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 124, 127.

588 So *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 80 ff.

589 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 81 f., sowie dort Fn 60; eine gesetzliche Normierung der Grundidee des Besserprinzips findet sich etwa in § 65 I Nr. 1 BHO und im kommunalen Wirtschaftsrecht in § 116 I Nr. 3 GO-LSA.

590 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 83; a.A. s. 3. Teil C.II.2 Fn 471.

591 Nachhaltiges Sammeln Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Art. 2.4 und 4.1 Argument Nr. 1 und 4 für das Abgeben, s. Anhang IX, S. 163.

592 Piduch/Nebel, § 63 BHO Rn 1; *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 65 f.

593 Vgl. auch das Rundschreiben des Bundesministers für Finanzen betreffend der Ersatzbeschaffung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen und Verwendung der Erlöse vom 10.7.2009; *Patzig*, § 63 BHO Rn 4.

594 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 64 f.

595 *Mößle*, S. 95.

596 *Osborne*, *The National* L.J. 3.7.1995, A 24/25; *Riese*, *FAZ* 16.12.2004, S. 35; *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 22 f.

- 597 Vgl. *Schweizer*, ZSt 2005, 129, 136; s. näher unten 3. Teil E.II.
- 598 *Heilbrun*, Journal of Arts Management, Law & Society 23 (1993), 69, 74 f.;
White, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1062.
- 599 *Bernhard Bürgi* im Gespräch mit Dirk Boll, abgedruckt in: *Boll*, 120, 126. S. auch
Schack, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 26.
- 600 *Heilbrun*, Journal of Arts Management, Law & Society 23 (1993), 69, 71 f.
- 601 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1061; allgemein zur Pflicht von
Trustees, Fundraising zu betreiben, *Ullberg/Ullberg*, S. 22 ff. Im Fall der Reading
Public Museum and Art Gallery drängten die Einwohner von Reading die
Trustees des Museums dazu, ihre Entscheidung zu überdenken, zahlreiche
Gemälde aus der Sammlung zu verkaufen. Die Öffentlichkeit sprach sich
schließlich dafür aus, Gelder der Stadt für die Unterstützung des Museums zu
verwenden, vorausgesetzt, das Museum stocke diese Unterstützung durch
Fundraising auf; *Commonwealth v. Reading Pub., Museum & Art Gallery*, No.
72430, erörtert bei *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1061 Fn 97.
- 602 *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1061.
- 603 S. hierzu *Gabor*, UCLA L. Rev. 36 (1989), 1005, 1037 f.; *White*, Michigan L.
Rev. 94 (1996), 1041, 1063.
- 604 Art. 2.1 des Positionspapiers zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut, s.
Anhang VIII: „Für jede Form der Abgabe von Sammlungsgut gilt, dass zunächst
die betreffenden Objekte mindestens drei anderen Museen anzubieten sind. Erst
wenn eine negative Antwort dieser Museen vorliegt (schriftlich dokumentiert),
sind die Objekte sodann dem jeweiligen Land vertreten durch das zuständige
Fachministerium anzubieten. Erst wenn eine negative Antwort von dort
hinsichtlich einer möglichen Übernahme vorliegt, ist eine weitergehende Freigabe
zur Abgabe möglich. Eine entsprechende Anfrage ist je nach
Sammlungskategorie gegebenenfalls auch an das jeweilige Herkunftsland zu
richten.“
- 605 Nachhaltiges Sammeln Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgaben von
Museumsgut, Art. 5.1.1, Anhang IX, S. 166.
- 606 Einen ähnlichen Vorschlag für US-amerikanische Museen macht *Fincham*, Art
Antiquity and Law 16 (2011), 1, 34 ff.
- 607 *Mößle*, S. 207 ff.
- 608 § 90 GO-SH ist demgegenüber weniger streng, dort heißt es:
„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert
werden.“ Dem Museum steht somit bei der Veräußerung ein Ermessensspielraum
zu. Dies mag der Tatsache geschuldet sein, dass die GO-SH keine § 61 BHO
vergleichbare Vorschrift kennt. Eine weitere Besonderheit des § 90 GO-SH zeigt
sich in Abs. 3 Satz 2, der eine Ausnahme vom Genehmigungserfordernis durch
die Kommunalaufsicht macht, wenn ein Vermögensgegenstand an eine andere
kommunale Gebietskörperschaft in Schleswig-Holstein oder an das Land
Schleswig-Holstein abgegeben wird.
- 609 Vgl. *Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag*, § 63 BHO Rn 3.
- 610 Vgl. *Piduch/Gatzer*, § 63 BHO Rn 7.

- 611 Vgl. § 61 Hinweis Nr. 1 zu VV-BHO.
- 612 § 63 LHO Hamburg lässt neben den von § 63 BHO vorgesehenen Ausnahmen noch eine Ausnahme im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgerschaft zu.
- 613 Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 8.
- 614 *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 27.
- 615 *Stolz*, II.7 S. 40.
- 616 So auch Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 7. Art. 2.2 des Positionspapiers zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut geht dagegen bei den aufgelisteten Werkkategorien davon aus, dass die Versicherungssumme den Wert der Sammlungsobjekte widerspiegelt, s. Anhang VIII, S. 156.
- 617 Heuer/Engels/Eibelshäuser/*Rabenschlag*, § 63 BHO Leitsatz 5.
- 618 Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 7.
- 619 Heuer/Engels/Eibelshäuser/*Rabenschlag*, § 63 BHO Rn 14, etwa geht davon aus, dass sich die öffentliche Hand bei der Preisfindung wie ein Geschäftspartner im privaten Bereich verhalten und den höchstmöglichen Gewinn anstreben soll.
- 620 § 7 Hinweis Nr. 1 VV-BHO.
- 621 Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 7.
- 622 *Patzig*, § 63 BHO Rn 4.
- 623 Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 2; s. oben 3. Teil C.V.1.a).
- 624 Vgl. § 116 II GO-LSA, der es den Gemeinden verbietet, ohne öffentliche Zwecke reine Gewinne anzustreben; *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 62.
- 625 *Isensee/Kirchhof/Isensee*, Band V, § 122 Rn 85; Piduch/Nebel, § 63 BHO Rn 1.
- 626 Vgl. insofern Art. 5.1.1 des Positionspapiers des Deutschen Museumsbundes zum Sammeln und Abgaben von Museumsgut, s. Anhang IX; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1059, 1064.
- 627 Nachhaltiges Sammeln Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Art. 5.1.1, s. Anhang IX, S. 166; ICOM Code of Ethics Art. 2.16, s. Anhang V, S. 141; so auch *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1059, 1064.
- 628 *Achterberg*, § 15 Rn 35.
- 629 *Pagenkopf*, S. 108 f. (allgemein), S. 128 (speziell für Gemeinden); *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 61; *Achterberg*, § 15 Rn 35. Vgl. auch *Gröpl*, DStZ 1999, 113, 122.
- 630 *Fleischmann*, S. 284 f.
- 631 § 64 VI LHO Mecklenburg-Vorpommern, § 64 VI LHO Saarland, § 64 VI LHO Sachsen-Anhalt, Art. 81 BayVerf, § 64 Hinweis Nr. 1.5.1 VV-LHO Niedersachsen, § 64 Hinweis Nr. 10 III VV-LHO Hamburg.
- 632 *Fleischmann*, S. 285.
- 633 *Fleischmann*, S. 285.
- 634 *Pagenkopf*, S. 108 f., 124.
- 635 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 61.
- 636 *Kilian*, in: *Marktplatz Museum*, 53, 61 f.
- 637 *Achterberg*, § 15 Rn 35; *Pagenkopf*, S. 108 f.
- 638 *Pagenkopf*, S. 108 f., 124. Nach Ansicht von *Kilian* widerspricht es „der dauerhaften Eigenart von Kunstgegenständen, für temporäre Haushaltsdefizite zu

- haften“; *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 67.
- 639 *Schack*, Kunst und Recht, Rn 94.
- 640 Die Welt 3.11.2006, Kulturpolitik.
- 641 *Meder*, Art. 81 BayVerf. Rn 5.
- 642 *Gabler Wirtschaftslexikon*, Öffentliche Einnahmen, S. 2247.
- 643 *Piduch/Nebel*, § 105 BHO Rn 5.
- 644 *Piduch/Nebel*, § 105 BHO Rn 5; vgl. auch *Mößle*, S. 71.
- 645 *Mößle*, S. 92.
- 646 *Piduch/Nebel*, § 105 BHO Rn 2.
- 647 *Mößle*, S. 177.
- 648 OVG München NVwZ-RR 1996, 425; *Mößle*, S. 181.
- 649 *Seifart/v. Campenhausen*, § 32 Rn 3, 9; sowie *Seifart/v. Campenhausen/Hof*, § 36 Rn 9.
- 650 *Mößle*, S. 181 f.
- 651 *Scheel/Steup*, Erläuterungen § 77 GO-NW Rn 1, S. 157.
- 652 S. oben 3. Teil B.II.
- 653 *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 56.
- 654 *Klein/Vogt*, III. Staatliches Haushaltsrecht Rn 94; *Piduch/Mießen*, § 8 BHO Rn 1.
- 655 So z.B. für Teile des Aufkommens der Mineralölsteuer zugunsten des Fernstraßenbaus nach Maßgabe des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, *Klein/Vogt*, III. Staatliches Haushaltsrecht Rn 95; dieses und weitere Beispiele bei *Piduch/Mießen*, § 8 BHO Rn 3.
- 656 § 8 Hinweis Nr. 1.3 VV-BHO sowie § 8 Hinweis Nr. 1.3 VV-LHO.
- 657 *Heller*, Rn 745; *Piduch/Mießen*, § 8 BHO Rn 6.
- 658 *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 69.
- 659 *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 389 ff., die sich am Beispiel des kanadischen Glenbow Museums orientiert.
- 660 *Ainslie*, in: A Deaccession Reader, 125, 127.
- 661 *Ainslie*, in: A Deaccession Reader, 125, 127.
- 662 *Ainslie*, in: A Deaccession Reader, 125, 128.
- 663 *Ainslie*, in: A Deaccession Reader, 125, 131, 137 f.; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 391.
- 664 Glenbow Museum, 2007/08 Annual Report, S. 18, abrufbar unter: <http://www.glenbow.org/media/GLENBOW-AR-2007-08.pdf>.
- 665 Glenbow Museum, 2003/04 Annual Report, S. 16, abrufbar unter: <http://www.glenbow.org/media/doc-abo-mediaAR-2004.pdf>; *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 391.
- 666 *Zier*, taz 22.9.2010.
- 667 *Schlüter/Stolte*, Kapitel 6 Rn 25; *Schauhoff*, § 9 Rn 70.
- 668 *Boochs/Ganteführer*, DB 1997, 1840, 1841.
- 669 OFD Düsseldorf, Vfg. vom 1.2.1982, § 5 KStG Karte H 25; *Klein/Gersch*, § 58 AO Rn 8.
- 670 RFH RStBl 1937, 542; *Klein/Gersch*, § 58 AO Rn 8.
- 671 *Pahlke/Koenig/Koenig*, § 58 AO Rn 19.

- 672 Klein/Gersch, § 58 AO Rn 8.
- 673 *Boochs/Ganteführer*, DB 1997, 1840, 1842; so i.E. auch Klein/Gersch, § 58 AO Rn 8, der davon ausgeht, dass § 58 Nr. 6 AO neben der Bildung projektbezogener Rücklagen sog. Betriebsrücklagen für periodisch wiederkehrende Leistungen (wie z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitspanne zulässt. Als angemessen kann eine Zeitspanne von ein oder zwei Monaten bis zu höchstens einem Jahr angesehen werden; *Pahlke/Koenig/Koenig*, § 58 AO Rn 21. Zur Vermögensbildung gemeinnützige Vereine vgl. *Reiffs*, DB 1991, 1247 ff.
- 674 OFD Düsseldorf, Vfg. vom 1.2.1982, KSt-Kartei NW § 5 KStG Karte H 25; *Winnefeld*, Kapitel L Rn 1444; *Schauhoff*, DStR 2004, 471, 472 f. Die Finanzverwaltung hat in Ziffer 28 zu § 55 I Nr. 5 AEAO niedergelegt, dass das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt, auch soweit es durch Umschichtungen entstanden ist. Hierzu gehört zum Beispiel der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstücks, einschließlich des den Buchwert des Grundstücks übersteigenden Teils des Verkaufspreises.
- 675 *Boochs/Ganteführer*, DB 1997, 1840, 1842.
- 676 *Boochs/Ganteführer*, DB 1997, 1840, 1843.
- 677 OFD Düsseldorf, Vfg. vom 1.2.1982, KSt-Kartei NW § 5 KStG Karte H 25.
- 678 *Winnefeld*, Kapitel L Rn 1441.
- 679 RFH RStBl 1943, 259.
- 680 *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 23; *Boochs/Ganteführer*, DB 1997, 1840, 1842 f.
- 681 *Ebling/Schulze*, S. 479 Rn 1238.
- 682 Vgl. BFH DB 1987, 2080; BFH DB 1987, 2082.
- 683 *Ebling/Schulze*, S. 476 f. Rn 1238; *Boochs/Ganteführer*, DB 1997, 1840, 1843.
- 684 *Ebling/Schulze*, S. 477 Rn 1232.
- 685 So der Vorschlag von *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1064.
- 686 Um die Kunstgegenstände für die Öffentlichkeit zu erhalten, erhielten New Yorker Museen, Bibliotheken und Archive 10 % Preisnachlass auf das Höchstgebot, wenn es 25.000 \$ oder weniger betrug. Bei einem Preis zwischen 25.000 und 100.000 \$ gab es 5 % Rabatt, darüber 3 %; *White*, Michigan L. Rev. 94 (1996), 1041, 1064 Fn 111; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 235.
- 687 *Cirigliana*, Southern California Interdisciplinary L.J. 20 (2011), 365, 388.
- 688 *Vogel*, New York Times 13.1.1995.
- 689 *Jauernig/Berger*, § 463 Rn 1.
- 690 So auch *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 26 f.
- 691 *Besterman*, Museums Journal, July 1996, 28, 30, zum Fall der New York Historical Society, die mehr als 2,47 Mio \$ verlor, nachdem der Staatsanwalt auf dem Vorkaufsrecht und der Preisermäßigung insistiert hatte (oben Fn. 686).
- 692 Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Utzt, Landtag von Baden-Württemberg, 13. Wahlperiode, Drs. 13/4637 vom 12.9.2005, S. 1, abrufbar unter

http://www.landtag.bw.de/wp13/drucksachen/4000/13_4637_d.pdf.

693 Antwort des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Frage Nr. 1 der Abgeordneten Inge Utzt, aaO, S. 2.

694 Antrag der Abgeordneten Inge Utzt u.a., Landtag von Baden-Württemberg, 13. Wahlperiode, Drs. 13/4718 vom 12.10.2005, S.1, abrufbar unter: http://www9.landtag.bw.de/wp13/drucksachen/4000/13_4718_d.pdf.

695 Stellungnahme des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Dr. Frankenberg, aaO, S. 3 f.

696 *Mößle*, S. 22 f.; *Schack*, Kunst und Recht, Rn 703 m.w.N.

697 Maunz/Dürig/Scholz, Art. 5 III GG Rn 21.

698 Vgl. *Steiner*, VVDStRL 42 (1984), 7, 24; *Mößle*, S. 24, 50, 64.

699 *Häberle*, S. 25; *Mößle*, S. 50 f.

700 Bamberger/Roth/Backert, § 89 BGB Rn 21.

701 Bamberger/Roth/Backert, § 89 BGB Rn 21; MüKo/Reuter, § 89 BGB Rn 25 ff.; BGH NJW 1956, 746; *Mederer*, Art. 81 BayVerf. Rn 4.

702 BGH NJW 1972, 940, 941; BGH NJW 1964, 203, 204; BGH NJW 1955, 985; Bamberger/Roth/Backert, § 89 BGB Rn 22; MüKo/Reuter, § 89 BGB Rn 28; a.A. *Oswald*, NJW 1971, 1350; *Scholz*, NJW 1953, 961.

703 BGH NJW 1952, 704; BGH NJW 1972, 940, 941; MüKo/Reuter, § 89 BGB Rn 27.

704 Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag, § 63 BHO Rn 5; Piduch/Gatzer, § 63 BHO Rn 10; BFH, Beschluss vom 26.8.2004 – II B 104/03, juris Rn 7; VG Magdeburg LKV 2002, 295, 296.

705 Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag, § 63 BHO Rn 1; *Patzig*, § 63 BHO Rn 5; BGH NJW 1967, 726, 728.

706 VG Magdeburg LKV 2002, 295, 296.

707 MüKo/J. Koch, § 138 Rn 46; BGH NJW 2005, 1490; BGH NJW 1990, 567, 568.

708 BGH NJW 1962, 955, 957; OLG Dresden IBR 2000, 55.

709 BGH, NJW 1962, 955, 957.

710 S. oben 3. Teil C.V.1.a).

711 Vgl. BGH NJW 1962, 955, 957 sowie BGH NVwZ-RR 2007, 47, 49.

712 OLG Dresden, IBR 2000, 55; BGH NJW 1962, 955, 957; *Erman/Palm/Arnold*, § 138 Rn 143; *Palandt/Ellenberger*, § 138 Rn 88.

713 BGH, NJW 1962, 955, 957.

714 *Kilian*, in: Marktplatz Museum, 53, 85 sowie dort Fn 63.

715 BGH NVwZ 2003, 634; *Brüning*, DÖV 2010, 553, 559. Kritisch hierzu Maunz/Dürig/Mehde, Art. 28 GG Rn 110 m.w.N.

716 Vgl. § 92 III GemO-BW; § 56 KV M-V; § 90 I, III GO-BB.

717 Art. 75 GO-BY; § 79 GemO-RP. § 125 NKomVG; § 90 GO-NW; § 109 HGO, § 105 GO-LSA, § 67 ThürKO; § 95 KSVG-Sl.

718 § 125 III Nr. 1 NKomVG.

719 Nr.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1992 Az.: IB3-3036-29/5, zum Thema „Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände“, abrufbar unter: <http://www.gesetze>

- bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id =VVBY-VVBY000004931&doc.part=X&st=vv.
- 720 Maunz/Dürig/Mehde, Art. 28 GG Rn 108.
- 721 Vgl. OVG Münster NVwZ 1990, 689, 690; VGH NRW NVwZ-RR 1997, 249, 250; Keller, S. 130 f.; Korte, VerwArch 61 (1970), 141, 161 ff.
- 722 Vgl. BGH, Urteil vom 17.9.2004 – V ZR 339/03, juris Rn 7.
- 723 Vgl. MüKo/M. Schwab, § 817 Rn 28.
- 724 Vgl. Kort, DStR 2007, 1127, 1131.
- 725 Schack, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 22.
- 726 Schack, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 22.
- 727 Schack, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 15.
- 728 S. oben 3. Teil C.
- 729 Vgl. §§ 525, 1940, 2194 BGB.
- 730 Zur (fehlenden) zeitlichen Begrenzung schuldrechtlicher Verfügungsverbote nach § 137 S. 2 BGB vgl. BGH NJW 2012, 3162. Solche Unterlassungspflichten verlieren nicht nach 30 Jahren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihre Wirkung, können jedoch im Einzelfall wegen des Umfangs der Beschränkung nach § 138 BGB sittenwidrig sein.
- 731 Das New Yorker MoMA etwa lehnte ein Schenkungsangebot von Mark Rothko ab, weil es die Bedingung, die 50 Gemälde permanent auszustellen, nicht erfüllen konnte oder wollte; zu diesem Fall Grampp, S. 184; Schack, Kunst und Recht, Rn 89.
- 732 Diese und weitere Beispiele bei P. Raue, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 3, 10; sowie bei Schack, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 17. Zur Barnes Foundation s. Schweizer, ZSt 2005, 129 ff.; Goldstein, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 236 ff.; Schack, aaO S. 22 f.
- 733 Beispiele, wie derartige Folgen aussehen können, bei P. Raue, Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 3, 10 f.
- 734 Palandt/Weidenkaff, § 525 Rn 6; Staudinger/Wimmer-Leonhardt, § 525 Rn 18.
- 735 MüKo/Koch, § 527 BGB Rn 4; Palandt/Weidenkaff, § 527 Rn 5.
- 736 Staudinger/Wimmer-Leonhardt, § 527 Rn 10; Oetker/Maultzsch, S. 342 Rn 56; MüKo/Koch, § 527 Rn 3.
- 737 MüKo/Koch, § 527 BGB Rn 3 f.; Bamberger/Roth/Gehrlein, § 527 Rn 2; Staudinger/Wimmer-Leonhardt, § 527 Rn 14; Oetker/Maultzsch, S. 342 Rn 56.
- 738 Palandt/Weidenkaff, § 527 Rn 2; BGH NJW-RR 1990, 386; BGH NJW-RR 2006, 699.
- 739 MüKo/Koch, § 527 Rn 4; Bamberger/Roth/Gehrlein, § 527 Rn 2; jurisPK/Sefrin § 527 Rn 11; Palandt/Weidenkaff, § 527 Rn 2, 5; Soergel/Mühl/Teichmann, § 527 Rn 4; Erman/Herrmann, § 527 BGB Rn 4; a.A. Staudinger/Wimmer-Leonhardt, § 527 Rn 14; Enneccerus/Lehmann, § 125 IV.
- 740 Soergel/Mühl/Teichmann, § 527 Rn 6; i.E. auch P. Raue, Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 3, 10. Zur Behandlung sog. „restricted gifts“ in den USA vgl. Malaro/DeAngelis, S. 150 ff.

- 741 Vgl. allgemein zur Zweckschenkung BGH NJW 1984, 233.
- 742 *Schack*, Kunst und Recht, Rn 89 Fn 29.
- 743 *MüKo/Leipold*, § 2075 Rn 2.
- 744 S. oben Einleitung II. Fn 19, 20.
- 745 *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 25. Nach *Jolles* ist in der Schweiz die Bindungswirkung von Auflagen im Allgemeinen auf zwei Generationen nach dem Tod des Schenkers oder Erblassers (50-70 Jahre) beschränkt, *Jolles*, in: Marktplatz Museum, 95, 100.
- 746 S. oben 2. Teil B.II.
- 747 Zu diesem Fall *Jolles*, in: Marktplatz Museum, 95, 99.
- 748 *Graue*, FS Ferid, 151, 153; *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 22; näher hierzu *Bogert*, §§ 133 ff., S. 472 ff.
- 749 Vgl. *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 15; *Gerstenblith*, Columbia Journal of Law & the Arts 8 (1983), 175, 178 f.
- 750 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 236 f.; *Schack*, in: Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis, 13, 22.
- 751 Während in Großbritannien die allgemeinen Grundsätze der Cy-près-Doctrine in § 13 des Charities Act 1993 geregelt sind, wurden sie in den USA im Restatement (Second) of Trusts, § 399 (1959) niedergelegt und durch das Restatement (Third) of Trusts, § 67 (2003) konkretisiert. Vgl. hierzu *Fincham*, Art Antiquity and Law 16 (2011), 1, 15; *Goldstein*, Cardozo Art & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 238.
- 752 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 236 ff.; *Malaro/DeAngelis*, S. 159 ff. Zur Barnes Foundation s. unter auf S. 168 f.
- 753 *Manisty/Smith*, Art Antiquity and Law 15 (2010), 1, 25.
- 754 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 238.
- 755 *In re Fisk University*, No. M2010-02615-COA-R3-CV, 2011 WL 5966893, S. 12 (Tenn. Ct. App. 29.11.2011), abrufbar unter: <http://www.tn.gov/attorneygeneral/cases/fisk/fiskrule11.pdf>; zu diesem Fall auch *Tam*, Fordham Urban L.J. 39 (2012), 849, 866 f.
- 756 *Kimmelman*, New York Times 29.3.1991, C23; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 239 ff.
- 757 *Kimmelman*, New York Times 21.4.1991; *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 241.
- 758 *Goldstein*, Cardozo Arts & Entertainment L.J. 15 (1997), 213, 242.
- 759 *Goldstein*, aaO, S. 243.
- 760 S. oben 3. Teil C.V.1.a)cc).
- 761 *In re Barnes Foundation*, 25 Fiduc.Rep.2d 39, 69 Pa. D. & C.4th 129, 2004 WL 2903655 (Pa. Com. Pl. 2004), S. 350 und 357. Gegen diese Entscheidung wird zum Teil vorgebracht, dass durch eine Deakzession einiger weniger Kunstgegenstände dem erzieherischen Zweck der Einrichtung besser gedient gewesen wäre, als durch die mehrjährige Ausstellungstour von 80 Sammlungsobjekten. Für eine Veräußerung hätten jedenfalls die übrigen 65 Kunstgegenstände permanent für Studien zur Verfügung gestanden; vgl.

- Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 243.
- 762 *In re Barnes Foundation*, Appeal of Tinari, 443 Pa. Super. 369, 380, 661 A.2d 889 (1995); *Goldstein*, *Cardozo Arts & Entertainment L.J.* 15 (1997), 213, 243 Fn 156. .
- 763 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 25 (2010), 1, 15.
- 764 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 25 (2010), 1, 16 f.
- 765 Zu diesem Fall und weiteren Beispielen *McCulloch/Koravos*, *Art Antiquity and Law* 3 (1998), 193 ff.; Kritik bei *Hector MacQueen*, *Scots Law News*, University of Edinburgh, School of Law, Blogeintrag vom 16.1.1998, The Burrell Collection, abrufbar unter: www.law.ed.ac.uk/sln/blogentry.aspx?blogentryref=7446.
- 766 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 15 (2010), 1, 16 f.
- 767 *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 23.
- 768 *Lehmann*, § 9 StiftG-SH Rn 2.6.
- 769 *Schlüter/Stolte*, Kapitel 5 Rn 9.
- 770 *Hüttemann*, *FS Flume*, 59, 68 ff.; *Schindler*, *DB* 2003, 297, 300.
- 771 *Schlüter/Stolte*, Kapitel 5 Rn 9.
- 772 *Werner/Saenger/Fritz*, Kapitel IX Rn 469; *Andrick/Suerbaum*, § 7 Rn 32; *Schlüter/Stolte*, Kapitel 5 Rn 10.
- 773 *Lehmann*, § 4 StiftG-SH Rn 3.1; *Schauhoff*, *DStR* 2004, 471, 476; *Schlüter/Stolte*, Kapitel 5 Rn 10.
- 774 Vgl. *Lehmann*, § 4 StiftG-SH Rn 3.1.
- 775 Vgl. *Werner/Saenger/Fritz*, Kapitel IX Rn 469.
- 776 *Mößle*, S. 188.
- 777 *Lehmann*, § 9 StiftG-SH Rn 2.1.
- 778 *BVerwG*, Urteil vom 22.9.1972 – VII C 27.71, *juris* Rn 23.
- 779 *Lehmann*, § 9 StiftG-SH Rn 2.1; *MüKo/Reuter*, vor §§ 80 ff. Rn 83.
- 780 Nachhaltiges Sammeln – Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgaben von Museumsgut, Art. 3.2 und 5.1, s. Anhang IX, S. 161 f., 165; vgl. auch *Patzig*, § 63 BHO Rn 5, wonach der Staat nichts zu verschenken hat.
- 781 *Heuer/Engels/Eibelshäuser/Rabenschlag*, § 63 BHO Rn 1; *Piduch/Gatzer*, § 63 BHO Rn 7; *Patzig*, § 63 BHO Rn 4.
- 782 S. auch *Piduch/Gatzer*, § 63 BHO Rn 4.
- 783 S. oben 3. Teil C.V.1.b)cc)(1); *Schack*, in: *Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis*, 13, 27.
- 784 *Piduch/Gatzer*, § 63 BHO Rn 1.
- 785 Vgl. *Temin*, in: *The Economics of Art Museums*, 179, 181; *Wood*, in: *Whose Muse?*, 103, 107.
- 786 *Merryman*, S. 6.
- 787 *Merryman*, S. 4 f.; *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 855. Nach *Boyd* handelt es sich bei ihnen um „quasi-public institutions“, da in den USA oft private Organisationen öffentliche Aufgaben anstelle von staatlichen Behörden übernehmen; *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351.
- 788 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351; vgl. auch *Merryman*, S. 4, 8. Der

Einfluss des National Endowment for the Arts mit einem jährlichen Budget von unter 150 Mio \$ wird jedoch im Vergleich zu privaten Spenden, die sich im Jahr 2004 auf 13,99 Mrd \$ beliefen, als eher gering für den US-amerikanischen Kunstbetrieb empfunden. Seine Bedeutung sei eher symbolisch; *Merryman*, S. 11.

789 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351.

790 *Alexander/Alexander*, S. 24 ff.; *Lowry*, in: *Whose Muse?*, 129; *Conforti*, in: *A Deaccession Reader*, 73, 81 f.; *Boll*, in: *Marktplatz Museum*, 37, 45.

791 *Schack*, *Kunst und Recht*, Rn 95; *Ulmer*, in: *Marktplatz Museum*, 16, 26; s. auch *Whittingham*, *Int'l Journal of Cultural Property* 4 (1995), 255.

792 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351; *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 862; *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 4; s. auch *Salisbury*, *The Philadelphia Inquirer* 11.3.2007, A1, der *Jason Hall* zitiert.

793 *Tam*, *Fordham Urban L.J.* 39 (2012), 849, 890.

794 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 36.

795 *Fincham*, *Art Antiquity and Law* 16 (2011), 1, 32.

796 Vgl. *Burgess/Shane*, *Journal of Arts Management, Law & Society* 41 (2011), 170, 182.

797 *Weil*, *The Deaccession Cookie Jar*, in: *A Deaccession Reader*, 87, 89 f.

798 Vgl. zum Ganzen *Ainslie*, in: *A Deaccession Reader*, 125 ff.

799 *Merryman*, S. 21; *Malaro*, *Museum Management and Curatorship*, 273, 276 f.

800 *Boyd*, in: *Reinventing the Museum*, 351, 352; *Chen*, *Art Antiquity & Law* 14 (2009), 103, 132, 138; *Burgess/Shane*, *The Journal of Arts Management, Law and Society* 41 (2011), 170, 182 f.

801 S. 1. Teil E. sowie 2. Teil C.; *Pogrebin*, *New York Times* 19.10.2010, C1.

802 *Crivellaro*, *Aedon* 3/2011.

803 *Manisty/Smith*, *Art Antiquity and Law* 25 (2010), 1, 33.

804 Vgl. *Weidner*, S. 303; *Mußnug*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, 199, 206.

805 *Weidner*, S. 303, zur Frage, in wessen Gesetzgebungskompetenz eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Widmung öffentlicher Sachen fallen würde.

806 *Martin/Krautzberger/Fechner*, Teil B. System des Denkmalschutzes, Rn 141. Zur Anwendung von Art. 73 Nr. 5a GG bei dem Erlass einer bundeseinheitlichen Regelung für den Substanzschutz von national wertvollem Kultur- und Archivgut, vgl. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2013-04-24-bericht-kulturgutschutz.pdf?blob=publicationFile&v=1, S. 84.

807 *Becker/Oldenhage*, Einleitung Rn 11.

808 S. hierzu *Range*, *Texas Int'l L.J.* 39 (2004), 655, 656.

809 Vgl. auch *Merryman*, S. 20 f.

810 v. *Mangoldt/Klein/Starck/Heintzen*, Art. 73 Rn 56; *Isensee/Kirchhof/Rengeling*, Band IV, § 135 Rn 113 Fn 373.

811 *Maunz/Dürig/Uhle*, Art. 73 GG Rn 132.

812 *Maunz/Dürig/Uhle*, Art. 73 GG Rn 132; v. *Münch/Kunig/Kunig*, Art. 73 GG Rn 29; v. *Mangoldt/Klein/Starck/Heintzen*, Art. 73 GG Rn 56.

813 *Maunz/Dürig/Uhle*, Art. 73 GG Rn 132.

814 *Mußnug*, FS *Bernhardt*, 1225, 1236.

- 815 Da sich die Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 73 I Nr. 5a GG auf Kulturgut schlechthin erstreckt, wäre von einer entsprechenden Regelung Kulturgut im privaten wie im öffentlichen Besitz erfasst; Isensee/Kirchhof/Rengeling, Band VI, § 135 Rn 112; Jarass/Pieroth, Art. 73 GG Rn 21; Maunz/Dürig/Uhle, Art. 73 GG Rn 130; v. Münch/Kunig, Art. 73 GG Rn 29.
- 816 Canadian and Mexican member museums should follow applicable legal restrictions and policies of national associations and, to the extent not inconsistent with either of the foregoing, AAMD’s Professional Practices in Art Museums and AAMD’s Policy on Deaccessioning.
- 817 “Member museums” means those museums whose director is a member of the AAMD.
- 818 Museums that follow other accounting rules, such as those of the Government Accounting Standards Board (GASB), or are subject to contrary legal restrictions, may be required to treat collections for financial statement purposes in a different manner, but museums still should not collateralize their collections.
- 819 For example rights of reproduction or the right to borrow the work.
- 820 “Organization” means a museum or institution exempt from federal income tax and classified as a public charity or a private operating foundation (or substantially similar organization in Canada or Mexico) or governmental entity or agency.
- 821 An example of a museum which is a part of another entity would be a museum that is not a separate legal entity, but is part of a college or university. An example of a museum which is controlled by another entity would be a separately incorporated museum the sole member of which is a trust or foundation.